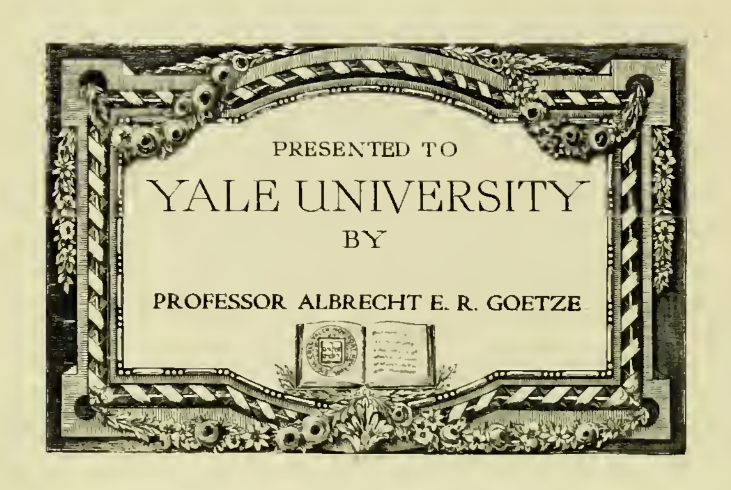

PRESENTED TO
YALE UNIVERSITY
BY
PROFESSOR ALBRECHT E. R. GOETZE

DRITTER BERICHT

(vom Jahre 1908)

aus der Psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg.

BEITRÄGE

zur Geschichte Unterfrankens, zur Literatur-Geschichte und Geschichte der Medizin

aus dem Archiv der Psychiatrischen Klinik zu Würzburg.

Von

Professor Dr. Conrad Rieger

Vorstand der Klinik.

Mit 1 Abbildung im Text.



WÜRZBURG

Curt Kabitzsch (A. Stuber's Verlag)

1910.

Vorbericht.

In meinem zweiten Bericht (vom Jahr 1905) hatte ich noch den Versuch gemacht, die einzelnen Abhandlungen, aus denen er zusammengesetzt war, in ein Schema zu pressen. Seither ist es mir nun aber völlig klar geworden, dass dies nicht passt für diese Berichte. Ein solcher Rahmen lockert sich immer und hält dann nicht mehr. —

Von jetzt ab reihe ich deshalb in diesen Berichten einfach Abhandlung an Abhandlung, wie mir gerade etwas einfällt und interessant erscheint. —

Ich habe, auf Seite 68 jenes zweiten Berichtes (vom Jahr 1905), vorausverwiesen auf einen Aufsatz, betitelt:

Die Würzburger Psychiatrie und die Dichter,

mit welchem ich für das Jahr 1905 nicht fertig geworden war. Dieser ist nun der erste Aufsatz meines diesmaligen Berichts (vom Jahr 1908). —

Vorher teile ich noch folgendes mit:

Auf Seite 16, Anmerkung, meines zweiten Berichts (vom Jahr 1905) habe ich berichtet, was der Direktor der Würzburger Universitäts-Bibliothek, Dr. Dietrich Kerler, in einer gleichzeitigen, ungedruckten, Quelle über einen psychiatrischen Fall aus Würzburg von dem Jahre 1618 gefunden hat.*)

---

*) Ich bemerke hier noch, dass es in meinen Urkunden heisst: Anna Hohenfelderin von Carlstadt; und dass aus ihnen nicht ent-

Es wird auch in der Zukunft von glücklichen Zufällen abhängen: ob noch weitere solche Funde gemacht werden? Absichtlich herbeiführen kann sie, nach Lage der Umstände, niemand. Das einzige, was man tun kann, ist dieses, dass man seine Aufmerksamkeit darauf richtet, wenn wieder ein solcher Fund an das Tageslicht kommt. Solange ich noch die Verantwortung für die Klinik habe, werde ich stets bemüht sein, auf derartiges zu achten. Und es wäre mir ein tröstlicher Gedanke, wenn ich hoffen dürfte, dass auch meine Nachfolger genügenden historischen Sinn, ich möchte sagen: die nötigen historischen Nerven, dafür hätten und dadurch befähigt wären, nicht achtlos an dem vorüberzugehen, was auch in Zukunft der Zufall noch gelegentlich zur menschlichen Kenntnis bringen wird über die früheren Zeiten der Würzburger Psychiatrie. Mit grösster Wahrscheinlichkeit werden solche Entdeckungen des Zufalls nur

---

nommen werden konnte, dass diese Kranke aus einem Dienst in Würzburg kam. So kann es auch in manchen anderen Fällen gewesen sein: dass jemand in den Urkunden angegeben ist mit der Heimat, aus der er stammte; dass er aber zuvor in Würzburg gewohnt hatte. Ich bitte die Leser, die sich interessieren für die Beziehungen zu der Bevölkerung im allgemeinen, dass sie, unter diesem Gesichtspunkt, nochmals dasjenige lesen, was ich in meinem ersten Bericht (vom Jahr 1899) auseinander gesetzt habe auf Seite 195 ff. Es bereitete mir dort eine gewisse Schwierigkeit, dass ich einerseits zu der Annahme gezwungen war, die Stadt Würzburg habe um das Jahr 1600 schon beiläufig zehntausend Einwohner gehabt; dass aber andererseits nicht besonders viele Würzburger verzeichnet sind, obgleich ja doch, selbstverständlicherweise, den Würzburgern der Eintritt in das Spital an Ort und Stelle am nächsten liegen musste. — Ich will nun zu dem, was ich dort auseinandergesetzt habe, noch die Bemerkung hinzufügen, dass ich damals noch zu wenig gerade daran gedacht habe, was sich bei der Anna Hohenfelderin gezeigt hat. Es können noch viele unter den zehntausend Würzburgern des Jahres 1600 gewesen sein, die in den Urkunden als auswärtige verzeichnet sind, gerade so wie das Würzburger Dienstmädchen als Carlstädterin. Um so mehr ist dann das Defizit der Würzburger gedeckt, von dem ich in meinem ersten Bericht (vom Jahr 1899) gesprochen habe.

gemacht werden können in Dokumenten, die bisher noch nicht gedruckt waren. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass ausser dem, was ich bis jetzt kenne und benutzt habe, noch weiteres Gedrucktes existierte, was, ohne dichterische und belletristische Zutaten, rein sachgemässe Notizen über die Würzburger Psychiatrie enthielte. —

Als ich das Vorstehende schon niedergeschrieben hatte, kam ein weiterer solcher Zufall. In meinen Urkunden heisst es von dem Pfarrer Peter Molitor in Fuchsstadt bei Hammelburg bloss (Erster Bericht vom Jahr 1899, Seite 15):

in meram amentiam lapsus.

Herr Eisenbahn-Expeditor Anton Köberlein in Hof an der Saale, der ein genauer Kenner der alten Urkunden der Gemeinde Fuchsstadt ist, hat mir dazu folgende wertvolle Ergänzung aus dem Kirchenbuch geliefert über den Pfarrer Peter Molitor in Fuchsstadt:

> ward seiner fünf Sihnen entvehrrt im Jahr 1597 den 14. July angefangen und den 21. July an ein Ketten gelegt; foligends geen Wirzburg auf einen Wagen virvarlich aus Pfarrey liefern müssen. Ist er allda im Julius-Spital eingesperrt in einem Stüblein verwaret gehalten und hernach in ein Blochhaus gelegt worden.

Dieses ist also schon der zweite Fall, dass gleichzeitige Notizen von verschiedener Herkunft sich so ergänzen. —

Herr Köberlein hat mir auch diese Notiz aus dem Kirchenbuch der Stadt Hammelburg geliefert:

1545 D. Frid. Backofen verrückt. (Dieser war protestantischer Pfarrer in Hammelburg.)

Also wieder ein geisteskranker Pfarrer; vergl. meine Auseinandersetzungen in der Festschrift für Werneck (Jena, Fischer, 1905) Seite 1 ff.

Man darf natürlich nicht glauben, dass im sechzehnten Jahrhundert die Pfarrer in besonders grosser Anzahl geisteskrank geworden wären. Unter den andern Menschen wird

es gerade so viele Geisteskranke gegeben haben wie unter den Pfarrern. Aber die andern hat man viel weniger aufgeschrieben als die Pfarrer.

Ich habe mich in den letzten Jahren, bei dem fortwährenden Studium der alten Urkunden, so weit entfernt von der landläufigen Meinung: früher habe es weniger Geisteskranke gegeben als heutzutage; — dass ich mich gar nicht mehr in jene Meinung hineinversetzen kann. Früher hatte ich an diese communis opinio auch geglaubt. Jetzt dagegen kommt es mir oft vor, als ob man das Gegenteil glauben müsste, was ja wohl auch übertrieben wäre: dass es nämlich früher mehr Geisteskranke gegeben hätte. Aber dass es mindestens ebensoviele gegeben hat; — diese Überzeugung hat sich bei mir jetzt unerschütterlich festgesetzt. —

Zu Seite 165 meines ersten Berichts (vom Jahr 1899) gebe ich noch folgenden Nachtrag. Ich habe damals drucken lassen:

Dass gerade im Jahre 1895 sich ein Platzregen von psychiatrischen Verordnungen ergossen hat, ist lediglich auf sensationelle Tages-Ereignisse zurückzuführen, die sicherlich das Schicksal alles Sensationellen teilen, nämlich in kurzer Zeit wieder aus dem Bewusstsein der Menschen verschwunden sein werden, vermutlich schon dann, wenn diese meine Schrift an die Öffentlichkeit gelangen wird. Ich ziehe deshalb auch von „Tages-Ereignissen“ nur soviel für meine Betrachtung heran als mir zur Erläuterung passend erscheint. Denn ich beabsichtige, durchaus nichts „Aktuelles“ sondern etwas Bleibendes zu schreiben. —

Meine Prognose in Bezug darauf, dass alles Sensationelle des Jahres 1895 von dem Publikum, das damals sensationell affiziert war, in Bälde vergessen sein werde, ist inzwischen längst von der Wirklichkeit bestätigt worden. Manches Papierene aus jenen Jahren steht aber noch geradeso wie die Schildwache bei dem Schneeglöckchen der Kaiserin Katharina — s. meinen ersten Bericht (vom Jahr 1899) Seite 186. Die Anwendung dieser Anekdote auf die papierene Welt der

Bureaukratie hat, wie ich bemerkt habe, manchem meiner Leser Freude bereitet. Ich habe inzwischen die Stelle, an welcher ich die Anekdote vor langen Jahren gelesen hatte, wieder aufgefunden; und ich gebe ihren Wortlaut im nachstehenden wieder.

Moritz Busch. Graf Bismarck und seine Leute 1. 29: Der Graf war einmal im Sommergarten zu Petersburg und traf dort den Kaiser. Sie gingen eine Strecke mit einander und kamen dabei an einen freien Rasenplatz, in dessen Mitte eine Schildwache stand. Bismarck erlaubte sich die Frage, was die da solle? Er wusste es nicht. Der Kaiser wendete sich an den Adjutanten, der es aber auch nicht wusste. So fragen sie die Schildwache. Die Schildwache sagt nur — er brauchte hier die russischen Worte —: „Es ist befohlen.“ Damit war uns ebensowenig geholfen, und der Adjutant muss sich weiter erkundigen, auf der Wache bei dem Offizier und dann weiter hinauf. Aber immer dieselbe Antwort: Es ist befohlen. Es wird in den Akten nachgesehen und nichts über die Sache gefunden — es hat immer eine Schildwache da gestanden. Endlich findet sich ein alter Lakai, der sich erinnert, dass sein Vater, auch ein alter Lakai, ihm einmal gesagt hat, die Kaiserin Katharina habe dort einst ein frühzeitiges Schneeglöckchen entdeckt und Befehl gegeben, zu sorgen, dass es nicht abgepflückt werde. Man wusste sich nicht besser zu helfen, als dass man eine Schildwache dazu stellte, und das pflanzte sich so fort.

Inzwischen ist mir eine weitere Zeitungs-Notiz vor Augen gekommen, die den gleichen Typus veranschaulicht und folgendermassen lautet:

Aus Lissabon wird der „Voss. Ztg.“ geschrieben: Auf einem der beliebtesten Lissaboner Spazierwege befinden sich unter den schattigen Bäumen zahlreiche Bänke, auf denen die Vorübergehenden auszuruhen belieben. Nur auf einer dieser Bänke ist es seit langen Jahren aufs strengste verboten, sich hinzusetzen; so streng ist das Verbot, dass eine Schildwache mit aufgepflanztem Gewehr vor der Bank auf und ab geht und das Publikum verscheucht. Da geschah es nun, dass das Regiment, das die Schildwache zu stellen hatte, in diesen Tagen einen neuen Obersten bekam, der sich neugieriger als sein Vorgänger erwies und gern wissen wollte, warum er denn eigentlich die ominöse Bank, die so ganz unschuldig inmitten der übrigen steht, durch einen seiner Soldaten behüten lassen müsste. Trotzdem in Militärdingen das viele Fragen unerlaubt ist, wandte er sich doch an das Generalkommando und bat um Aufklärung. Auch dort wusste man ihm keinen Grund für das selt-

same Verbot anzugeben, erlaubte ihm aber, die Sache auf eigene Hand untersuchen zu lassen. Und da erwies es sich denn, dass vor etwa acht Jahren ein Regimentsoberst die Bank, die einige betrunkene Soldaten zerbrochen hatten, auf eigene Rechnung ausbessern und frisch anstreichen liess; um nun das Publikum zu warnen, damit es sich nicht an der Ölfarbe beschmutze, hatte er einem Soldaten den Auftrag gegeben, die Leute auf den frischen Anstrich aufmerksam zu machen; und dann hatte der Oberst bald die ganze Sache vergessen. Im Laufe der Zeit wurde aus dem unbewaffneten Soldaten eine Schildwache, die das Bewachen der Bank als Dienstreglement betrachtete. —

Solche Anekdoten geben lehrreiche Schemata ab auch für die papierene Welt der Bureaukratie, wenn diese durch augenblickliche Sensationen in irgend einer Richtung zu einem erhöhten Aufwand von Tinte und Druckerschwärze bewegt wird, dessen Produkte dann in der Regel, als ziemlich gegenstandslos, auch dann noch stehen bleiben, wenn die Sensationen wieder eingeschlafen sind. Wer sich für diese papierenen Schicksale interessiert, den verweise ich auf die vielen Beispiele, die ich in meinem ersten Bericht (vom Jahr 1899), auf Seite 102 bis 190, aufgeführt habe. —

Die Würzburger Psychiatrie und die Dichter.

In diesem Kapitel kann ich verschiedenes zusammenstellen, was aus der Belletristik stammt. Dieses muss natürlich immer sorgfältig darauf geprüft werden: was darin Wahrheit? was Dichtung ist? — Auch diese meine Funde aus der Belletristik konnten, selbstverständlicherweise, immer nur Zufalls-Funde sein. Und so wird es auch in Zukunft ganz vom Zufall abhängen: ob ich oder andere auch in der Belletristik noch weiteres finden werden? —

Im Anschluss an das, was ich in Büchern der allgemeinen Belletristik bisher über die Würzburger Psychiatrie entdeckt habe, werde ich dann in diesem Kapitel, dem ich den Titel gegeben habe: Die Würzburger Psychiatrie und die Dichter, auch noch einige Dichtungen erörtern, die gleichfalls mit der Würzburger Psychiatrie zusammenhängen, die aber bloss lokale, und teilweise bloss psychiatrische, Bedeutung haben. Und schliesslich werde ich von den belles lettres oder der (mehr oder minder schönen) Literatur noch einen Excurs machen zu den (mehr oder minder schönen) Künsten der Zeichner, die in der Würzburger Psychiatrie und in ihrer Nachbarschaft sich bemerkbar gemacht haben.

Dasjenige, was ich aus der allgemeinen Belletristik erörtern werde über die merkwürdigen Phantasien, die sich an Heinrich von Kleists Reise nach Würzburg geknüpft haben, wird mir zugleich Gelegenheit geben zu einem ausführlichen

Excurs über die Fälschungen der Wirklichkeit, welche so häufig bewirkt werden durch die sexuellen Phantasien und die sexuellen Sensationen. —

Ich beginne also mit der allgemeinen Belletristik und mit dem, was mich der Zufall in ihr hat finden lassen über die Würzburger Psychiatrie.

In Gutzkows vielbändigem Roman: Der Zauberer von Rom (14. Bändchen Seite 128. Dritte Auflage Leipzig 1869) steht:

Auch das berühmte Hospital des alten Bischofs Julius sah er. In dem botanisch gepflegten Garten erinnerte noch nichts an den November. Zwar sassen die Genesenden nicht mehr im wärmenden Sonnenstrahl, die Irren aber rannten hin und her, gesticulierten und sprachen zufrieden und unzufrieden mit sich selbst.

Die erste Auflage dieses Romans erschien um das Jahr 1860. Gutzkow ist geboren im Jahr 1811. Man wird wohl annehmen dürfen, dass Gutzkow den Eindruck, den er wiedergegeben hat, bei einem Besuch im Julius-Spital empfangen hat; und dieser Besuch hätte dann also in den vierziger oder fünfziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts stattgefunden. — Die Stelle entspricht durchaus der Wirklichkeit: bis zum Jahr 1888 waren an jedem Abend bei gutem Wetter die Geisteskranken im allgemeinen Garten des Spitals, und jeder, der das Spital besuchte, konnte auch an den Geisteskranken seine Neugier befriedigen. Es gab durchaus keine eigenen Gärten oder Höfe für die Geisteskranken. —

Folgende Stelle in dem Buch: Friedrich Hölderlins ausgewählte Werke, herausgegeben von Christoph . Theodor Schwab (Stuttgart, Cotta 1874) über einen hessischen Freund des schwäbischen Dichters Hölderlin:

Von Siegfried Schmid nahm man bis vor Kurzem allgemein an, dass er in den zwanziger Jahren in Würzburg im Irren-

hause gestorben sei. Die neueren Nachforschungen ergeben jedoch die Unrichtigkeit dieser Annahme. Siegfried Schmid, geboren zu Friedberg, den 16. Dezember 1774, hatte allerdings kurze Zeit an Geistesstörung gelitten, ging aber 1806 oder 1807 nach Ungarn und brachte es dort zum Husaren-Rittmeister. Als pensionirter Rittmeister starb er erst im Jahre 1860 in Wien. Im Jahre 1842 gab er zwei Bände dramatischer Schriften bei Fleischer in Leipzig heraus, und auf der Wiener Hofbibliothek sind ausserdem noch drei Bände dramatischer Manuskripte von ihm deponiert; —

war mir schon vor Jahrzehnten ins Auge gefallen; und ich hatte früher geglaubt, aus ihr den Schluss ziehen zu dürfen, dass dieser Siegfried Schmid, wenn er auch nicht im Irrenhaus in Würzburg gestorben wäre, doch wenigstens vorübergehend in der Irrenabteilung des Julius-Spitals gewesen wäre. Aber nach dem, was ich gelesen habe in dem Aufsatz: Beiträge zur Biographie Hölderlins von Christoph Theodor Schwab (Westermanns Jahrbuch der illustrierten deutschen Monatshefte 1871. Bd. 30 S. 660) ist mir auch dieses äusserst unwahrscheinlich geworden; und für die Würzburger Psychiatrie bleibt deshalb höchstens so viel aus dieser Notiz übrig: Dass man zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts von dem „Irrenhaus in Würzburg" gesprochen und etwas berichtet hat, wenn auch etwas Falsches. Weil es damals nur wenige Irrenhäuser gegeben hat, und weil die Stadt Friedberg in Hessen ja nicht besonders weit von Würzburg entfernt ist, so konnte ja die falsche Sage leicht entstehen, dass jener Siegfried Schmid, der, in Wirklichkeit, in der Irrenanstalt Hayna in Hessen gewesen zu sein scheint, in der Irrenanstalt in Würzburg gewesen sei, die bekannter gewesen sein mag. Ich selbst habe bis jetzt in meinem Akten-Schrank — und auch nicht in den Büchern von Dr. Anton Müller (1824) und Dr. Josef Ögg (1829*) — keine Spur davon entdecken können, dass jener Siegfried Schmid aus Friedberg im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts in der Irrenabteilung des Julius-

*) Siehe meinen ersten Bericht (vom Jahr 1899) Seite 6.

Spitals gewesen wäre. Weil aber gerade aus jenen Jahren die Akten sich in einem besonders lückenhaften Zustand befinden, so beweist dieses negative Ergebnis allerdings durchaus nichts, zumal da der Name Schmid überaus häufig ist und deshalb die Nachforschung noch ganz besonders erschwert. Ein besonderes Lüstre würde jener Siegfried Schmid aus Friedberg uns übrigens auch nicht verleihen, so wie es der Fall wäre, wenn der Zufall etwa seinen Freund, den berühmten Dichter Friedrich Hölderlin aus Württemberg, in das Julius-Spital geführt hätte, als dieser im Jahr 1802, zweiunddreissig Jahre alt, in den Stand der dauernden geistigen Invalidität eintrat. — Bei uns hat es der Zufall gefügt, dass, trotz unserer Tradition von mehr als drei Jahrhunderten, gar keine „Berühmtheit" in unsern Akten aufzufinden ist. Dies hängt eben ganz vom Zufall ab. In der Anstalt Winnenthal unsres Nachbarlandes Württemberg z. B. waren zwei sehr berühmte Männer (und vielleicht auch noch andere, von denen ich nichts weiss): nämlich erstens der Dichter Nikolaus Lenau, der vom 21. Oktober 1844 bis zum Mai 1847 in Winnenthal war, nachdem er in Stuttgart an dem ersten Ausbruch der progressiven Paralyse erkrankt war, welche in der Anstalt Döbling bei Wien seinem Leben am 22. August 1850 ein Ende machte, als er achtundvierzig Jahre alt war; *) und zweitens der berühmte Entdecker des mecha-

---

*) Ich bemerke hier, im Vorbeigehen, dass Lenaus progressive Paralyse ein sehr seltenes Symptom hatte, nämlich eine Facialis-Lähmung. Siehe Lenaus sämtliche Werke. Mit Biographie etc. Leipzig Bibliographisches Institut. Band 1. Seite LXXX: „Am folgenden Morgen 29. September 1844 Sonntags sass Niembsch mit Reinbecks still und in sich gekehrt beim Frühstück. Plötzlich fiel ihm das ganze Gewicht seiner Lage auf's Herz. Mit einem Aufschrei des höchsten Zorns und Kummers sprang er auf und fühlte im gleichen Moment einen Riss durch sein Gesicht. Er trat vor den Spiegel, sein verzerrtes Bild starrte ihm entgegen, der linke Mundwinkel war in die Höhe gezogen, die rechte Wange total starr und gelähmt bis an's Ohr zurück; das rechte Auge hatte zwar seine Beweglichkeit noch behalten, zeigte

nischen Aequivalents der Wärme, Julius Robert Mayer von Heilbronn, der vom August 1852 bis September 1853 in

---

aber ein stieres und gläsernes Ansehen. Das Gefühl auf der rechten Seite war das einer ganz eigentümlichen, von allen rheumatischen Spannungen durchaus verschiedenen, Todesschwere. Am 30. September 1844 wurde Dr. Schelling, der Bruder des Philosophen, veranlasst den Kranken zu besuchen und erklärte sein Gesichtsleiden für eine Paralysis rheumatica faciei."

Schon in den nächsten Tagen brachen dann rasch die psychischen Symptome der Paralyse in hohem Grade aus. Diese Combination ist sehr selten. Aus siebenundzwanzigjähriger eigener Praxis erinnere ich mich nur eines einzigen Falles aus dem Jahre 1897. Ich kannte damals die Krankengeschichte Lenaus noch nicht und schrieb deshalb an den Arzt meines Kranken: „Da eine Combination einer solchen Erkrankung eines Facialis-Kernes mit progressiver Paralyse jedenfalls etwas sehr Seltenes wäre, so kann aus den Symptomen an dem Facialis-Nerven nicht der mindeste Schluss für progressive Paralyse gezogen werden. Im Gegenteil scheinen diese so schlecht dazu zu passen, dass man dann eigentlich zwei besondere Krankheiten annehmen müsste. Die Facialis-Lähmung ist derart, dass sie, selbst wenn progressive Paralyse vorläge, nicht einfach als ein Symptom von dieser sondern als eine selbständige Complication aufgefasst werden müsste. Sie zeigt nämlich (auch in elektrodiagnostischer Hinsicht) die Symptome einer sogenannten Kern-Lähmung."

Im Jahre 1898 kam dann folgender Aufsatz zu meiner Kenntnis: Anatomic findings in a case of facial paralysis of ten days duration in a general paralytic etc. by Adolf Meyer, Worcester Lunatic-Hospital in Massachussets in Amerika. (The journal of experimental Medicine. November 1897.) Bei diesem Kranken mit progressiver Paralyse trat aber die Lähmung des linken Facialis erst zehn Tage vor dem Tode auf, während mein Kranker, der sich dann später deutlich als paralytisch zeigte, die Facialis-Lähmung vier Jahre vor dem Tod, und Lenau sechs Jahre vor dem Tod, beide im Anfang ihrer progressiven Paralyse, bekamen. Nachdem ich jetzt

1. meinen eigenen;
2. den Fall Lenau;
3. den aus Amerika

kennen gelernt habe, darf ich ja vielleicht der Vermutung näher treten, dass doch möglicherweise auch eine innere Beziehung bestehen könnte zwischen solchen lokalisierten Facialis-Paralysen und der progressiven Paralyse; und dass es sich vielleicht doch nicht nur handeln könnte

Winnenthal war wegen eines seiner häufigen Anfälle von circulärem Irresein, die ihn hauptsächlich befielen zwischen dem Jahr 1850, als er sechsunddreissig Jahre alt war, und dem Jahr 1871, als er siebenundfünfzig Jahre alt war.[1]) —

Auf Seite 55 Anmerkung 1 meines zweiten Berichts (vom Jahr 1905) habe ich schon, anlässlich der Zwangs-Stühle, vorausverwiesen darauf: dass ein Würzburger Zwangs-Stuhl sogar auf die Literatur-Historiker eine merkwürdige Wirkung geäussert hat. Ich will im nachstehenden die Confusion zu entwirren suchen, um die es sich handelt. Der Dichter Heinrich von Kleist war im September und Oktober 1800 in Würzburg, als er dreiundzwanzig Jahre alt war. Er hat aus Würzburg Briefe geschrieben an seine Braut, Wilhelmine von Zenge, Tochter eines Generals in Frankfurt an der Oder. Dieses Fräulein ist nachher nicht von Heinrich von Kleist geheiratet worden sondern, ungefähr im Jahr 1803, von Wilhelm Traugott Krug,[2]) als dieser Professor der Philosophie in Frank-

---

um blosses zufälliges zeitliches Zusammentreffen. Rätselhaft bliebe aber bei dieser Annahme die grosse Seltenheit einer solchen Combination.

[1]) „Krankhafte Erregungen blieben zwar nicht gänzlich aus, sie wurden aber seltener und erträglicher; seit 1871 konnte Mayer auf den Besuch eines Asyls wie Kennenburg verzichten.“ Die Mechanik der Wärme in gesammelten Abhandlungen von Robert Mayer. Dritte ergänzte und mit historisch-literarischen Mitteilungen versehene Auflage herausgegeben von Dr. Jakob J. Weyrauch, Professor an der technischen Hochschule in Stuttgart. I 430. — Ein ganz vorzüglicher Satz, in Bezug auf den „circulären“ Stimmungs-Wechsel, steht in diesem Buche (I 363) aus einem Brief Robert Mayers: „In kurzer Zeit war auch eine völlige Veränderung mit mir vorgegangen; von schwärmerisch-pietistischer Sentimentalität keine Spur mehr; ich war wieder Mann geworden und fürchtete mich wie Doctor Faust weder vor Tod noch Teufel.“

[2]) Krug kam im Jahr 1804, als Nachfolger Kants, nach Königsberg und im Jahr 1809 nach Leipzig. Er war ein arger Vielschreiber.

furt an der Oder war. Im September und Oktober 1800 war aber das zwanzigjährige Fräulein Wilhelmine von Zenge noch die Braut Heinrichs von Kleist. Und am 13. September 1800 hat er an sie einen Brief geschrieben, in dem er ihr von dem Julius-Spital erzählt.*)

Was ich in meinem ersten Berichte (vom Jahre 1899) auf Seite 79 gesagt habe:

Angesichts dieser Stelle möchte man wieder glauben, es schwebe ein wahres Verhängnis über dem Julius-Spital von der Art, dass nichts darüber Gedrucktes der Wirklichkeit entspricht;

dies trifft auch auf das zu, was Heinrich von Kleist seiner Braut über das Julius-Spital geschrieben hat. —

Es ist nun vor allem klar, dass es dem Fräulein Wilhelmine von Zenge in Frankfurt an der Oder auf alle Fälle überaus gleichgültig sein musste: wie das Julius-Spital in Würzburg im einzelnen beschaffen war? in welcher Art seine Kranken räumlich verteilt waren? ob bloss Katholiken darin waren? oder auch Protestanten und Juden? — u. dergl. Und um so eher konnte der Bräutigam Heinrich von Kleist seiner Phantasie freien Lauf lassen. Er begann gerade um die Zeit, als er in Würzburg war, sich der Dichtkunst zuzuwenden. Und ich betrachte seine Briefe lediglich als Stilübungen des dreiundzwanzigjährigen Dichters, auf welche die Phantasie ebenso grossen Einfluss gehabt hat wie die Wirklichkeit. Der Einfluss der Phantasie kann ausser an dem, was

---

Vergl. Platen, Die verhängnissvolle Gabel. Erster Akt: „Ich imponire, seh ich wohl, dem Bauernvolk durch meine schwer erworbene Sitzgelehrsamkeit, Für die ich in Leipzig manchen Scheffel Schweiss geschwitzt"; — mit der Note: „Anspielung auf die encyklopädische Gelehrsamkeit und Vielschreiberei des Philosophen Wilhelm Traugott Krug (1770—1842), der bis 1826, dem Jahre des Erscheinens der verhänguissvollen Gabel, zweiundneunzig selbständige Schriften hatte erscheinen lassen, darunter Werke wie: Versuch einer systematischen Encyklopädie der Wissenschaften."

*) Siehe Heinrich von Kleists Briefe an seine Braut. Zum ersten Mal vollständig nach den Original-Handschriften herausgegeben von Carl Biedermann. 1884 Seite 71.

er über das Julius-Spital phantasiert hat, auch an verschiedenem anderem geprüft und erkannt werden, was in seinen Briefen steht über die Stadt Würzburg im allgemeinen und über ihre landschaftliche Umgebung. Ich kann, selbstverständlicherweise, diesen meinen Text nicht dadurch belasten, dass ich die Briefe, die Heinrich von Kleist im September und Oktober 1800 an seine Braut geschrieben hat, auch noch unter Gesichtspunkten analysiere, die mit dem Julius-Spital und mit der Würzburger Psychiatrie direkt nichts zu tun hätten sondern nur mit Würzburg im allgemeinen. Wenn aber jemand, der einerseits Würzburg genau kennte, und der andrerseits ein Interesse an Heinrich von Kleist hätte, die Wirklichkeit vergleichen wollte mit dem, was Heinrich von Kleist an seine Braut geschrieben hat; — so wäre dies ganz lehrreich. Und er könnte durch diesen Vergleich einen wichtigen Beitrag liefern zu der Wissenschaft von den Entstellungen der Wirklichkeit durch die Phantasie. Ich muss mich hier darauf beschränken, dass ich bloss die Wirklichkeit des Julius-Spitals vergleiche mit Heinrich v. Kleists Beschreibung; und dass ich dann, im Anschluss daran, die Phantasien zergliedere, welche Heinrich von Kleists Phantasien hundert Jahre später in unseren Tagen weiter erzeugt haben.

Ich beginne mit dem Spital im allgemeinen, vorläufig ohne die speciell psychiatrischen Beziehungen, und führe zuerst folgende Stelle an (a. a. O. Seite 72):

Dabei ist es besonders bemerkungswürdig und lobenswert, dass die religiöse Toleranz, die nirgends in diesem ganzen Hochstift anzutreffen ist, gerade hier in diesem Spital, wo sie so nötig war, Platz gefunden hat, und dass jeder Unglückliche seine Zuflucht findet in dieser katholischen Anstalt, wäre es auch ein Protestant oder Jude.

Hiezu bemerke ich Folgendes: Diejenigen, welche sich mit der Geschichte der deutschen Literatur beschäftigen, schreiben gerade in neuerer Zeit vieles über Heinrich von Kleist.*) Und besonders seine Reise nach Würzburg ist

---

*) Vergl. z. B. Reinhold Steig, Neue Kunde zu Heinrich von Kleist (Berlin 1902) Vorrede: „Jedes Gedicht, jeder Brief, jedes Schriftstück von und über Kleist, das wir besitzen oder neu erwerben, erscheint uns wie eine historische Kostbarkeit. Emsig und erfolgreich macht sich die literargeschichtliche Forschung an die Arbeit, neue Aufgaben gilt es für Kleist, sein Leben und seine Werke, zu übernehmen und durchzuführen. Seine Person steht mitten im Flusse der lebendigsten Teilnahme und Tätigkeit."

ein Gegenstand, über den sie viel schreiben. Im Zusammenhang damit kann es sich ganz gut ereignen, dass auch die Aufmerksamkeit von Schriftstellern, denen mehr das Kulturgeschichtliche als das Literaturgeschichtliche von Wichtigkeit ist, auf eine solche Stelle gelenkt wird, wie es diejenige ist, die ich soeben abgedruckt habe. Und dann ist es sehr wahrscheinlich, dass ein solcher Schriftsteller glauben wird: eine solche Behauptung von Heinrich von Kleist habe der Wirklichkeit entsprochen. Und wenn sie der Wirklichkeit entsprochen hätte, so wäre es für die Kulturgeschichte ja immerhin eine ganz interessante Tatsache: dass im Jahre 1800, als das Hochstift Würzburg noch ein katholisches geistliches Fürstbistum war, nicht bloss Protestanten sondern sogar auch Juden, in Bezug auf ihre Berechtigung zum Julius-Spital, ganz gleich wie die Katholiken behandelt worden wären. Ich kann mich aber nicht zu der Annahme entschliessen: man dürfe die angeführte Stelle von Heinrich von Kleist als einen Beweis dafür auffassen, dass in der Tat, mit bewusster Grundsätzlichkeit, um das Jahr 1800 in Bezug auf die Religion das Julius-Spital vollkommen paritätisch gewesen wäre. Für die Juden ist mir dies schon aus dem Grunde äusserst unwahrscheinlich, weil sogar heute noch, aus principiellen Gründen, die Julius-Spital-Stiftung niemals für einen Juden einen Freiplatz gewährt.

Es gibt ja zuweilen auch arme Juden. Und diese fallen dann auch der Armenpflege ihrer politischen Gemeinde zur Last. In Landgemeinden ist der Pfarrer der Vorstand der Armenpflege. Und es kommt deshalb nicht zu selten vor, dass ein katholischer Pfarrer, im Interesse seiner Armenpflege, sehr lebhaft wünscht und bittet: man möge aus Mitteln der Julius-Spital-Stiftung die pekuniäre Belastung erleichtern, die ein armer und pflegebedürftiger Jude verursacht. Aber selbst in diesen Fällen wird seit Menschengedenken strenge an dem Grundsatz festgehalten, dass Juden nicht in Freiplätze eingesetzt werden können; obgleich ja hier die Wohltat im wesentlichen lediglich den nichtjüdischen Mitbürgern zu Gute käme, welche für den hilfsbedürftigen Juden zahlen müssen. Ueber diesen Punkt besteht zwar kein geschriebenes Gesetz sondern nur ein festes Gewohnheitsrecht.

Ich könnte aber nur durch die stärksten Beweise mich zu dem Glauben bewegen lassen, es sei in diesem Punkt im Jahr 1800 anders gehalten worden als im Jahr 1900. Ich habe ja auch in meinem ersten Bericht (vom Jahre 1899) auf Seite 216 hingewiesen auf die bemerkenswerte Tatsache, dass in den Urkunden um das Jahr 1600 in vier Jahrzehnten nicht ein einziger Name sich findet, der einen Juden bezeichnet haben könnte, in starkem Gegensatz zu der heutigen Zeit, in welcher, selbstverständlicherweise, immer manche Juden in der Klinik sind, aber eben nur gegen Bezahlung. In den frühesten Zeiten des Julius-Spitals wurde aber einerseits niemand gegen Bezahlung in das Julius-Spital aufgenommen, sondern es gab nur Freiplätze; andrerseits aber erhielten Juden keine Freiplätze. Also konnte es auch keine Juden im Spital geben. Nun wäre es ja nicht ganz unmöglich, dass um das Jahr 1800 gelegentlich eine Ausnahme gemacht und doch ab und zu ein mittelloser Jude unentgeltlich im Spital verpflegt worden wäre. Und weil ein solcher dann gewissermassen dasjenige gewesen wäre, was man einen „Renommier-Juden“ heissen könnte, so hätte dann vielleicht jemand, der dem dreiundzwanzigjährigen Dichter Heinrich von Kleist das Julius-Spital gezeigt hätte, ganz besonders auf einen solchen „Renommier-Juden“ aufmerksam gemacht. Und Heinrich von Kleist hätte seinerseits, wie es alle Dichter machen, und besonders so junge, sofort das zur allgemeinen Regel erhoben, was in Wirklichkeit, bloss als Ausnahme, die entgegengesetzte Regel bestätigt hätte, nämlich diese: dass principiell keine Juden aufgenommen wurden. Um das Jahr 1800 wurde auch der Grundsatz, dass niemand gegen Bezahlung in das Spital aufgenommen werden sollte, schon vielfach ausser Acht gelassen.*) Es wäre also auch möglich, dass an dem Tage, als Heinrich von Kleist das Spital besichtigte, zufällig ein Jude oder mehrere gegen Bezahlung im Spital gewesen wären. Aber, wenn dies in Wirklichkeit so gewesen wäre, so würde es doch auch noch lange nicht eine solche Parität beweisen, wie sie angenommen werden müsste, wenn Heinrich von Kleists Sätze der Wirklichkeit entsprochen hätten. —

Man muss sich überhaupt auf das sorgfältigste vor der Meinung hüten, als ob man die Verhältnisse der Bevölkerung um das Jahr 1800 unmittelbar vergleichen dürfte mit denen um das Jahr 1900. Ich muss immer wiederholen: was von der Natur abhängt, das war in den alten Zeiten immer genau so wie in den neuen. Aber die socialen Umwälzungen, welche die Menschen bewirkt haben, — diese machen Vergleiche unmöglich in Bezug auf alles, was sie beeinflusst haben. So

*) Vergleiche meinen ersten Bericht (vom Jahr 1899) Seite 42.

ist es auch mit den Juden. Wenn man den Satz in dem Brief von Heinrich von Kleist liesst:

> jeder Unglückliche findet seine Zuflucht in dieser katholischen Anstalt, wäre es auch ein Protestant oder Jude —;

so könnte dieses die ganz falsche Meinung erwecken, als ob man einfach die Bevölkerung um das Jahr 1800 einteilen dürfte: einerseits in Katholiken, andrerseits in Nicht-Katholiken; und als ob es innerhalb der Nicht-Katholiken ganz gleichgiltig gewesen wäre: ob jemand Protestant war? oder Jude? Dass es falsch wäre, wenn man diese Verhältnisse bloss so betrachtete, unter bloss »confessionellen« Gesichtspunkten; dies kann jederzeit unmittelbar abgelesen werden aus dem Buch: Schöpf, Historisch-statistische Beschreibung des Hochstiftes Würzburg (Hildburghausen 1802). Aus diesem Buch bekommt man einen klaren Einblick in die Verhältnisse der Juden um das Jahr 1800. Und wenn man alles, was dort über die Juden steht, genau erwägt; so muss man zu dem Ergebnis kommen, dass vor allem auch der Relativ-Satz von Heinrich von Kleist: „die religiöse Toleranz, die nirgends in diesem Hochstift anzutreffen ist“ — eigentlich recht schlecht dem entspricht, wie es in Wirklichkeit war. Der Gegensatz, welchen die deklamatorische Phrase des jungen Dichters behauptete zwischen der religiösen Toleranz innerhalb und ausserhalb des Julius-Spitals, bestand in Wirklichkeit nicht. Denn auch ausserhalb des Julius-Spitals lebten nicht bloss die Protestanten sondern auch die Juden um das Jahr 1800 unter den tolerantesten Verhältnissen in dem Fürstbistum Würzburg. —

In Bezug auf die Protestanten zählt Schöpf dreiunddreissig Pfarrer auf und sagt (Seite 212):

> Pfarrer und Gemeinden der Protestanten im Hochstift geniessen der uneingeschränktesten Gewissensfreiheit. Dieser Zug von edelmütiger Duldung ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, weil er in der Tat der Hochstiftischen Regierung zu nicht geringer Ehre gereicht u. s. f.

Schöpf behandelt die Zeit, zu welcher Heinrich von Kleist in Würzburg war. Sein Buch ist so genau und geht so in das Einzelne, dass man ihm unbedingt Glauben schenken muss. — Auch über die Juden gibt Schöpf (Seite 214 bis 229) sehr interessante Nachrichten. Die Juden standen in ganz anderen socialen und rechtlichen Verhältnissen als die Christen; ihre Gerichtsbarkeit, der Judenschutz u. s. f. war etwas ganz Specielles und sorgfältig Geregeltes. Aber dies war um das Jahr 1800 noch überall so, nicht bloss in Würzburg. Und wenn jemand, durch die Stelle in Heinrich von Kleists Briefen, sich etwa zu der Meinung verleiten liesse: der Preusse Kleist habe die Juden in dem

Fürstbistum Würzburg weniger toleriert gefunden als in Preussen; — so wäre diese Meinung ganz verfehlt. Der Satz von Heinrich von Kleist:

> die religiöse Toleranz, die nirgends in diesem ganzen Hochstift anzutreffen ist; —

muss als eine rein deklamatorische Phrase erscheinen ohne allen Wirklichkeits-Gehalt, wenn man die eingehende Schilderung aller Verhältnisse der Protestanten und Juden in dem Buche von Schöpf liest. —

Schon Bischof Julius hatte zu seinen Lebzeiten offenbar gelegentlich auch Protestanten aufgenommen. Siehe meinen ersten Bericht (vom Jahr 1899) Seite 193 über die wiederholte Notiz: ex Lutherano catholicus factus, woraus also der Schluss gezogen werden kann, dass das Spital gelegentlich auch in dieser Richtung einen Einfluss geübt haben mag. Es kamen aber, ganz abgesehen hievon, jedenfalls auch von der Eröffnung des Spitales ab viele Fälle vor, in welchen es einfach unvermeidlich war, dass auch Protestanten aufgenommen werden mussten. So heisst es z. B. vom 27. September 1584:

Josef Vischer von Salfeldt, welcher sechs Wochen am Universitätsbau gearbeitet und davon schwach worden, als mit Wundfieber überfallen, wird von dem gnädigen Fürsten und Herrn von Würzburg in Dero Julier-Spital bis zur Besserung eingenommen. —

Wenn dieses „Salfeldt", was ja wohl als sehr wahrscheinlich angenommen werden darf, das thüringische Saalfeld war, so ist auch die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass dieser Josef Vischer protestantisch war. Es sind aus der gleichen Zeit noch einige andere verzeichnet, die an dem Neubau der Universität des Bischofs Julius beschäftigt waren, teilweise auch dort verunglückt sind, und von denen es nach ihrem Heimatsort (z. B. Königsberg in Preussen) gleichfalls sehr wahrscheinlich ist, dass sie protestantisch waren. Es ist wohl unmittelbar klar, dass Bischof Julius, wenn er überhaupt protestantische Arbeiter an seinem Neubau beschäftigte, sie auch in sein Spital aufnehmen musste, falls sie es nötig hatten. — Es sind aber auch, ausser diesen Arbeitern an dem Neubau der Universität, noch viele andere verzeichnet, von denen es sehr wahrscheinlich ist, dass sie protestantisch waren, z. B. am 18. März 1585:

> Margarete Mörlin von Koburg, eine arme Dienstmagd, wirdt von Ihrer fürstlichen Gnaden wegen bösen Schadens am Beine aufgenommen;

und viele ähnliche Fälle. Es ist ja sehr bedauerlich, dass man fast immer bloss angewiesen ist auf solche Schlussfolgerungen aus den Heimatsorten, und dass, so gut wie nirgends, die Confession verzeichnet ist. Aber so viel darf jedenfalls mit Bestimmtheit angenommen werden, dass,

wenn es nötig war, auch Nicht-Katholiken in das Julius-Spital aufgenommen wurden.

Wenn also Heinrich von Kleist sich einfach mit der Constatierung begnügt hätte: dass, wenn es nötig war, auch Protestanten und Juden in dem katholischen Spital aufgenommen werden mussten; — so wäre dies der richtige Ausdruck des Tatsächlichen gewesen. Wenn er aber z. B. unmittelbar vorher gesagt hatte:

> die Unheilbaren und das graue Alter finden Nahrung, Kleidung und Obdach bis ans Ende des Lebens;

und daran sofort seine Deklamation über jeden Unglücklichen knüpft, „wäre es auch ein Protestant oder ein Jude"; so hat er, gerade auch durch diese Zusammenstellung, die Wirklichkeit stark entstellt. Denn die wesentlichen und prinzipiellen Unterschiede hat er mit dieser Aneinanderreihung seiner Sätze völlig verwischt, nämlich diese, die noch heute bestehen:

> Juden werden überhaupt nicht auf Freiplätzen verpflegt. Protestanten nur vorübergehend; — **und bloss Katholiken auch in lebenslänglichen Pfründen.** —

So könnten ja an dem Herbsttage des Jahres 1800, an welchem Heinrich von Kleist das Julius-Spital ansah, auch einige Protestanten und Juden darin als vorübergehende Kranke gewesen sein aber nicht als lebenslängliche Pfründner.

Soviel könnte man zur Not, auch in bezug auf die Juden, zugeben. Jedoch muss man auch immer daran denken, dass etwaige Juden, die Heinrich von Kleist in dem Julius-Spital gesehen hätte, zu denjenigen gehört haben könnten, von denen es heisst:

Lutz, Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Julius-Hospitals. (Würzburg. Verlag der Stiftung) Seite 18: Unter der Regierung des Johann Gottfried von Guttenberg (1684—1698), wie vermutlich auch schon früher und jedenfalls später bis gegen das Ende der grossherzoglichen Regierung, wurden Juden, welche zum katholischen Glauben übertreten wollten, in das Spital aufgenommen, von den Spitalgeistlichen unterrichtet, bis nach der Tanfe unentgeltlich verpflegt und vor derselben auch noch auf Kosten des Spitals gekleidet.

Es wäre also auch möglich, dass Heinrich von Kleist solche Juden in dem Julius-Spital gesehen hätte. Und wenn es solche gewesen wären, dann wären die angeführten Stellen aus seinem Briefe vollends ohne alle Bedeutung in

dem Sinne, in dem er sie gemeint hat. Denn diese Juden wären ja, gerade im Gegenteil, nicht aus Motiven der Toleranz und Parität in dem Julius-Spital gewesen sondern nur aus Motiven der Bekehrung und Taufe. —

Nun habe ich, in meiner Festschrift für Werneck (Jena, Fischer, 1905) auf Seite V folgendes drucken lassen:

Je mehr ich alte Urkunden studiere, desto weniger Begründung kann ich finden für die Behauptung: in früheren Jahrhunderten habe es, im Verhältnis zu der Bevölkerung, weniger Geisteskranke gegeben als heutzutage. Die Natur hat sich nicht geändert. Und von den socialen Verhältnissen hängt, gerade in diesem Punkte, sehr viel ab. Ich habe, am Schlusse meines ersten Berichtes (vom Jahr 1899), hingewiesen auf den auffallenden Gegensatz: dass in den alten Urkunden gar keine Juden und sehr viele Pfarrer verzeichnet sind.

Ferner Seite VI:

Der Tatsache, dass es in dem Jahre 1600 scheinbar gar keine geisteskranken Juden in Würzburg gegeben hat, habe ich dann in meinem ersten Bericht (vom Jahr 1899) die entgegengesetzte Tatsache gegenübergestellt: dass auffallend viele geisteskranke Landpfarrer in den alten Urkunden verzeichnet sind. Ich habe damals schon in verhältnismässig wenigen Jahren acht Landpfarrer gezählt. Und ich habe deshalb schon damals gesagt: Wo vergleichbare Verhältnisse vorhanden sind, wie bei den Pfarrern, ist der Unterschied zwischen 1900 und 1600 kaum merkbar; und nur da, wo es sich um völlig Unvergleichbares handelt wie bei den Juden, zeigt sich ein grosser Unterschied. —

Ich habe mich nun aber in den letzten Jahren noch viel stärker überzeugt von der Wichtigkeit dieses Phänomenens der vielen geisteskranken Landpfarrer. Und je mehr ich darüber nachdenke, desto deutlicher wird es mir, dass dieser grosse Kontrast zwischen den Pfarrern und den Juden seine klaren Gründe s o c i a l e r Natur hat. An dem e i n e n Extrem stehen die Juden, die für das Spital einfach nicht existierten. Deren Geisteskranke, die gerade so zahlreich gewesen sein werden wie heutzutage, waren ausschliesslich auf Familienpflege angewiesen. Und deshalb haben sie auch gar keine papierenen Spuren hinterlassen. An dem a n d e r n Extrem dagegen stehen die Pfarrer. Diesen stand die Psychiatrie des Julius-Spitals in erster Linie offen. Und wenn ein Pfarrer geisteskrank wurde, so sorgten Fürstbischof und Beamte mit besonderem Eifer dafür, dass dem Skandalum, das daraus entstehen konnte, möglichst rasch vorgebeugt werde durch Verbringung in die Anstalt.

Vergl. auch in diesem Bericht (vom Jahr 1908) oben Seite 3!

Wenn nun aber der Satz von Heinrich von Kleist:

> **jeder Unglückliche findet seine Zuflucht in dieser katholischen Anstalt, wäre es auch ein Protestant oder Jude; —**

der Wirklichkeit entsprochen hätte; dann würde die Beweiskraft meiner vorstehenden Sätze bedenklich erschüttert. Denn wenn die Parität so gross gewesen wäre, wie sie gewesen wäre nach der Meinung von Heinrich von Kleist; dann sollte man doch auch geisteskranke Juden in den alten Urkunden finden, wofern sie einigermassen zahlreich, z. B. etwa ebenso zahlreich gewesen wären wie die katholischen Pfarrer. Wenn also in Wirklichkeit keine Juden in den alten Urkunden stehen, so wäre dies, falls der Satz von Heinrich von Kleist der Wirklichkeit entsprochen hätte, sehr merkwürdig. Wenn überhaupt keine Juden aufgenommen worden wären, dann wäre ja alles selbstverständlich. Wenn aber Juden aufgenommen worden wären, dann wäre das Fehlen von geisteskranken Juden geradezu ein Beweis gegen meine ganze Auffassung; und man könnte dann, im Gegenteil, behaupten: es habe in der Tat in den früheren Zeiten weniger geisteskranke Juden gegeben als heutzutage.

Ich bin auf den Satz von Heinrich von Kleist erst gestossen, nachdem ich die Auseinandersetzungen längst hatte drucken lassen, die ich vorhin wiedergegeben habe. Um so mehr hat mich dann aber auch der Satz gestört. Und ich habe mich deshalb endlich dazu entschlossen, damit ich auch in dieser Richtung mehr urkundliche Sicherheit gewinne:

> **ich wolle etwaigen Spuren davon, dass Juden im Spital verpflegt worden seien, so gründlich nachgehen, als es möglich ist.**

Ich habe demgemäss die Urkundenbände in diesem Sinne

durchsucht; und dabei bin ich lediglich zu diesem Ergebnis gekommen:

> **Spuren davon, dass Juden in paritätischer Weise so aufgenommen worden wären, wie es zweifellos gelegentlich bei Protestanten der Fall war, können keine aufgefunden werden.**

Dagegen sind viele Berichte über Judentaufen in den Urkunden enthalten. Und weil nun diese auch kulturgeschichtlich interessant sind, so gebe ich im Nachstehenden einen

Excurs
über die Judentaufen in dem Julius-Spital.*)

In dem Speisesaal der Pfründnerinnen des Julius-Spitals hängt noch heute dieses Bild:



Figur 1.

Soviel ich weiss, hat die Tradition im Julius-Spital immer angenommen: auch diese Taufe habe im Julius-Spital selbst

---

*) Es ist mir eigentlich ganz schrecklich, dass ich auch noch diesen Excurs einschalten muss in diesen Abschnitt, dem ich den Titel gegeben habe: Die Würzburger Psychiatrie und die Dichter. Denn, an und für sich, haben die Juden des Spitals mit den Dichtern nicht

stattgefunden. Leider fehlt aber dafür jeder urkundliche Beweis. Die Inschrift auf dem Bilde heisst:

Als Julius Echter in Regiment war,
Und man zehlet 15 und 80 Jahr
Wurden trey Juden getaufft willicklich,
Wie du alhier siehest ausführlich;
Julius der fürst nam den Jüngsten an,
Petrus solt seins vatters namen han*).
Neidhart von Düngen nam den Bruder mit
Und wegert sich auch seines Namens nit.
Reichart von Kehr der alte Mann
Nam sich des vatters billich an.

---

das mindeste zu tun. Und nur der falsche Satz des jungen Dichters Heinrich von Kleist hat mich zu dem Excurs gezwungen. Aber insoferne passt der Excurs doch her, als ich auch an ihm zeigen kann, wie die Wirklichkeit fortwährend gefälscht wird durch dichterische Deklamationen. Obgleich ich ganz besonders stark durchdrungen bin von der Wahrheit des Satzes: Gelogen wie gedruckt; — so kommt es doch auch mir immer wieder vor, dass ich eine solche unbewiesene Deklamation, wie sie der Satz von Heinrich von Kleist enthält, für etwas halte, was doch einigermassen eine Begründung haben müsste. Und so hat mich auch dieser Satz längere Zeit hindurch beunruhigt; und ich habe gedacht: es möchten doch am Ende um das Jahr 1800 Juden im Julius-Spital gewesen sein; man wäre in der Tat, am Schluss des geistlichen Regiments, im Julius-Spital so paritätisch geworden, wie Heinrich von Kleist deklamiert hat. Strikte widerlegen kann ich die Deklamation allerdings nicht; und zwar deshalb nicht, weil gerade aus dieser Zeit, um das Jahr 1800, alle Urkunden, vermutlich für immer, verloren sind. Aber aus der Zeit um ein Jahrhundert früher kann ich die genauen Nachweise führen, dass Juden immer nur zur Taufe aufgenommen worden sind. Und andrerseits steht fest, dass in der Neuzeit durchaus keine Juden in Freiplätze aufgenommen werden. Und deshalb kann man auf jeden Fall sagen: es ist eminent unwahrscheinlich, dass es um das Jahr 1800 anders war. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass der dreiundzwanzigjährige Dichter Heinrich von Kleist lediglich deklamiert hat; und dass nicht etwa um das Jahr 1800 es mit den Juden ganz anders gehalten worden ist als in den zwei Jahrhunderten vorher und in dem Jahrhundert nachher.

*) Der Vater des Bischofs Julius hiess Petrus Echter (Büchinger, Julius Echter von Mespelbrunn. Würzburg 1843. Seite 41).

Also seint aus der tauff gehoben
Von diesen treyen adelichen Doten.
Reichardt Julius ein werter Mann war
Als man zehlet 1600 und 8 Jahr
Starb Chriestlich und auch Seliglich
Gott wolle ihm helffen Ewiglich.
Neidhart Julius wol gelert wart
War ein Jesuiter einer guten Art.
Petrus Julius 26 Jahr war alt
Wurtd ihm zu Seslach pfarlichere gwalt.
Du Leser wolst unser in besten gedencken
Und gott wolle uns das Himmelreich schencken
1611.

Das Bild ist also erst einunddreissig Jahre nach der Taufe gemalt worden, die es darstellt. Ein Motiv dafür, dass gerade im Jahre 1611 das Bild gemalt wurde, habe ich nirgends entdecken können. Und jedenfalls fehlt jeder Hinweis auf das Julius-Spital. Man kann deshalb höchstens dieses als Beweis betrachten, dass das Bild im Julius-Spital hängt. —

Die besondere Schwierigkeit ist aber diese: In den Versen heisst es bloss:

Als man zehlet 15 und 80 Jahr.

Nun wurde das Julius-Spital erst zu Ende des Jahres 1580 eröffnet. Man könnte nun zwar denken: die Taufe möchte gerade stattgefunden haben zur Feier der Eröffnung des Spitals. Aber gerade bei dieser Annahme wäre es sehr auffallend, wenn davon gar nichts auf dem Bilde stände. Und auch in dem ersten Aufnahmebuch des Julius-Spitals findet sich von dieser Taufe keine Spur. Auch sonst bin ich nirgends auf Spuren davon gestossen. —

Die Namen: Reichardt von der Kehre und Neidhardt von Thüngen stehen am Schluss des Stiftungsbriefes des Julius-Spitals vom 12. März 1579*):

So bekhenen wir Reichardt von der Khere Domb-Probst, Neydhardt von Thüngen Dechant.

---

*) s. Lutz, Rückblick Seite 75.

Aber hieraus kann man doch weiter keinen Schluss ziehen darauf, dass auch die Judentaufe gerade im Julius-Spital stattgefunden hätte. Die beiden Adeligen waren eben offenbar die höchsten geistlichen Beamten, die einerseits die Stiftungs-Urkunde zu unterschreiben, andrerseits bei der Judentaufe neben dem Fürstbischof zu Gevatter zu stehen hatten. Dafür, dass die Taufe im Julius-Spital stattgefunden hätte, kann aber auch aus diesen Namen kein Beweis geschöpft werden.

In der Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium von Ignaz Gropp 2. Teil (Frankfurt und Leipzig 1744) steht auf Seite 512 folgendes (von mir ins Deutsche übersetzt):

> Am 15. März 1676, am Sonntag Lätare, feierte das Julius-Spital unter der Regierung des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach sein erstes Jubiläum. An diesem Tag war ein Jahrhundert seit der Grundsteinlegung verflossen. Die Taufe von zwei Juden erhöhte die Festlichkeit.

Ignaz Gropp hat diese Notiz veröffentlicht achtundsiebzig Jahre nach dem Ereignis. Es findet sich auch sofort ein Fehler. Der Grundstein war gelegt worden am **12.** (nicht am **15.**) März 1576. Ignaz Gropp gibt, auf der Seite 422 seines ersten Bandes, selbst dieses richtige Datum. Er sagt:

> Julius begann den Bau am **12.** März 1576 und beendigte ihn glücklich im Zeitraum von einem Lustrum. Die Kirche des Spitals weihte er am 12. Juli 1580 feierlich ein.

Hier, bei der Einweihung im Jahr **1580,** berichtet Gropp also nichts von der Judentaufe sondern nur bei der Säcularfeier des Jahres **1676.** Bei Buchinger: Julius Echter von Mespelbrunn (Würzburg 1843) steht auf Seite 255 ohne jede Quellenangabe:

> Den 10. Juli des Jahres 1580 weihte der Fürstbischof die zu Ehren St. Kilians erbaute Hospitalkirche ein. Der Brunnen unter des Bischofs Gemach im Spitale gab an diesem ganzen Tage statt Wassers roten und weissen Wein, und Jung und Alt konnten davon trinken. —

Dass die Kirche des Julius-Spitals am 10. Juli 1580 eingeweiht worden ist, wird des weiteren bewiesen durch folgende Inschrift eines gleichzeitigen Bildes des Julius-Spitals:

> Julius hat das Spital mit Herrlichkeit eingeweiht den 10. Tag July im Jahr nach Christi Geburt 1580.

Siehe Scharold, Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg Seite 312.

Das Bild der Judentaufe ist erst gemalt worden im Jahr 1611. Man könnte, weil dies drei Jahrzehnte später war, auch annehmen: der zweite Satz der Inschrift:

> und man zehlet 15 und 80 Jahr; —

gebe eine falsche Jahreszahl. Diese Annahme würde die Schwierigkeit beseitigen, die darin liegt, dass man nicht recht begreifen kann, wie noch im Jahr 1580 die Judentaufe im Julius-Spital selber stattgefunden haben solle? Denn die Kirche war zwar fertig, aber der Saal, der auf dem Bilde von 1611 dargestellt ist, kann unmöglich eine Kirche gewesen sein. Die Taufe brauchte ja auch durchaus nicht gerade in einer Kirche stattzufinden. Der Saal sieht ganz aus wie ein weltlicher Festsaal. Und von einem solchen Festsaal im Julius-Spital werde ich nachher noch literarische Spuren nachweisen können. Aber gerade dies macht mir Bedenken, dass dieser prachtvolle Festsaal auch schon im Jahre 1580 sollte fertig gewesen sein. Ich habe deshalb gedacht, es möchte doch vielleicht die Jahreszahl 1580 falsch sein. Und ich habe demgemäss auch noch in den folgenden Jahrgängen der Urkunden gesucht: ob sich vielleicht in ihnen eine Spur der Judentaufe finde? Aber auch in diesen habe ich nichts gefunden. Wenn man also daran festhalten will, dass die Judentaufe in Wirklichkeit, so wie es auf dem Bilde steht, noch im Jahr 1580 stattgefunden habe, so muss man annehmen, dass nicht nur die Kirche, die schon im Jahr 1580 eingeweiht wurde, sondern auch der weltliche Festsaal früher fertig war als die Räume für die Kranken und Pfründner. Denn, in Bezug auf diese, war offenbar im Jahr 1580 noch

alles unfertig. Damit stimmt gut zusammen, dass auch der Arzt des Spitals, Dr. Wilhelm Upilio, erst am Sonntag Trinitatis (also etwa im Juni) 1581 angestellt wurde*). Und auch aus dem Aufnahmebuch wird es klar, dass, erst um die Mitte des Jahres 1581, die Aufnahmen von Kranken mehr in Fluss kamen. Man kann deshalb vielleicht auch so combinieren: Weil das Bild der Judentaufe nun einmal im Julius-Spital hängt, so mag die Taufe ja allerdings im Julius-Spital stattgefunden haben. Aber bei dieser Taufe wären dann nicht, wie in den späteren Fällen, die Täuflinge auch in das Spital für einige Zeit aufgenommen worden; und zwar deshalb nicht, weil das Spital noch nicht in geregeltem Betrieb gewesen wäre. Und dadurch wäre dann auch der Umstand erklärt, dass in dem Aufnahmebuch nichts davon steht. Denn diese Juden vom Jahre 1580 wären dann überhaupt nicht aufgenommen gewesen sondern sozusagen nur als Externe und Ambulante getauft worden.

Der Festsaal ist beschrieben in dem Gedicht des Magisters Lochander aus Görlitz, das abgedruckt ist bei Ignaz Gropp. 1. 484 ff. Dieses Gedicht ist im Jahre 1585 in Würzburg gedruckt worden. Es ist also eine gleichzeitige Quelle. Es ist dem Bischof Julius gewidmet und kann wohl nichts wesentlich Falsches enthalten. Auf Seite 495 steht eine pompöse Beschreibung des Festsaals, die ganz gut passt zu dem Bild der Judentaufe. Diese Übereinstimmung macht es also auch wahrscheinlicher, dass diese Judentaufe, obgleich nichts über sie aufgeschrieben ist, doch im Julius-Spital, und zwar in seinem Festsaal und nicht in seiner Kirche, stattgefunden hat. --

Im Nachstehenden gebe ich nun einige Auszüge aus den Urkunden, die beweisen, dass man das Julius-Spital im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert betrachten kann als eine Art von Zentralstelle für Judentaufen:

---

*) Siehe sein Anstellungs-Dekret, bei Lutz, Rückblick. Seite 76.

5. Jänuar 1646. Ein Jued von Retzbach mit 2 Kindern, so sich will tauffen lassen. Ist getaufft mit samt 2 Kindern den 28. January 1646. — Hat sich im Spital mit einer Wärterin verheyrathet den 20. July 1649.

Auch Betrug wurde getrieben. So sagt z. B. eine Notiz vom Jahre 1690:

Ist keine Jüdin sondern ist zu Michelstadt lutherisch geboren und getauft worden. Und ist also fort gewiesen worden.

12. Februar 1690. Ist Lazarus Judt von Mayntz, so sich zu Christlichen Taufe bequemen will, zur Instruction ad tempus aufgenommen worden. Ist am heiligen Palm-Sonntag 1690 durch den geistlichen Vorsteher getaufft worden und war sein Doth der Herr Carl Josef Wigant Cantzler allhier. Und ist dem Juden dieser Nahmb Carl Josef mitgetheilt worden. — Am Ostersamstag ist er durch Herrn Kammerrath Pfenning zur Firm geführt wordten.

1690 kam eine ganze Familie, Mann, Frau und vier Kinder. Der Pathe des Mannes war der Bischof Johann Gottfried von Guttenberg.

21. Oktober 1685: Löw Judt von Karbach, so sich will tauffen lassen, mit 2 Mägdlein und einem Sohn aufgenommen worden. —

Ferner: 10. März 1685. Dorothea Jüdin, so begehrt getaufft zu werden, mit zwei Mägdlein aufgenohmen. Ist im Spital getaufft worden den 29. April 1685.

Ferner: Salomon Judt zu Himmelstadt ist getauft wordten mit seinem geringsten Sohn Namens Hayum undt Döchterlein Rachel genannt den 24. Juny 1680 undt ist erstlich gedachten Salomons Taufdoth Ihro Hochfürstliche Gnaden Peter Philipp und Firmdoth Ihro Hochwürden und Gnaden Franz Christof von Rosenbach Domdechant. Ist ihm der Nahmb Johann Philipp Christof mit geteilt wordten. Des Sohns Taufdoth ist Ihre hoch gnädiger Johann Franz Reichart von Mauchenheim genannt Bechtolsheim. Ist ihm der Namb Reichardt Friedrich gegeben worden. Des Mägdleins Taufdoth ist gewesen die Frau Gräfin von Dernbach und ihr der Nam Marie Johanna zugeeignet worden.

Der Vater ist wiederumb nach Himmelstadt gezogen, umb allda seine Handelschaft fortzuführen. Der Jung aber ist zum Studium appliciert wordten, das Mägdlein in das Kloster zu St. Affra gethan wordten.

Auch hier waren also, wie hundert Jahre früher bei der ersten Judentaufe im Jahr 1580, die Taufpathen sehr

vornehme Leute. Und auch bei vielen andern Judentaufen war dieses so. —

Häufig sind auch Juden aus fernen Ländern verzeichnet: aus Polen, aus Prag, aus Mähren u. s. f. Und die Fälle dieser Judentaufen sind sehr zahlreich. Dagegen hat mir auch weiteres Durchsuchen keinen Fall ergeben, dass ein ungetaufter Jude, nicht zur Taufe sondern wegen Krankheit oder Armut, aufgenommen worden wäre. Wohl aber Juden, die schon vorher getauft waren,

z. B. 2. Januar 1684: Hans Paulus, getaufter Judt, ad curam aufgenohmen

und 16. August 1677: Anna Maria, getaufftes Juden-Mägdlein mit einem kalten Fieber behaftet ad curam aufgenohmen.

Dies ist ja auch selbstverständlich. Dagegen ist es doch recht bemerkenswert, dass die vielen Juden, die um Würzburg herum an Erregungs-Zuständen gelitten haben müssen, niemals in das Spital kommen konnten. Sie haben ja gewiss auch ihren christlichen Nachbarn viele Beschwerden gemacht. Und diese werden oft gerade so unter den Störungen gelitten haben wie die jüdischen Angehörigen. Aber es war offenbar undenkbar, dass in das Spital ein ungetaufter Jude kam. In diesen Fällen waren die Vorurteile doch viel stärker als die wirklichen Bedürfnisse. Noch im Jahr 1709 wurde folgendes gedruckt:

Den sodomitischen Vermischungen wird nicht ungleich gehalten die fleischliche Unzucht, die ein Christ mit einer Jüdin vollbringt, indeme dergleichen Person wie ein Hund geschätzt und also interpretative die Unzucht mit einem Vieh gegen unsern Glauben zu sagen getrieben wird. — Frölich de Frölichsburg, Commentar zur Carolina (Ulm 1709) 2. 265.

Angesichts einer solchen Stelle, noch aus so später Zeit, muss man es geradezu selbstverständlich finden, dass auch die grössten Störungen durch tobsüchtige Juden trotzdem nicht durch die Verbringung in das Spital den christlichen Nachbarn abgenommen wurden. Und so werden die Juden allerdings übel daran gewesen sein. Wenn ein Pfarrer

in jenen Jahrhunderten zu toben anfing, so darf man sagen, es war, im Grund genommen, für ihn gerade so gut gesorgt wie in dem gleichen Falle heutzutage. Wenn aber dieses Schicksal z. B. einem Rabbiner widerfuhr, der im Ganzen wohl auch damals schon ein ganz geschätzter und geachteter Mann gewesen sein kann, so wird er und seine Familie sehr übel daran gewesen sein.

Hiemit beendige ich diesen

Excurs über Juden und Judentaufen,

durch ihn noch mehr befestigt in dem Satz:

Wir wissen in Würzburg nichts von geisteskranken Juden aus den alten Zeiten, und zwar aus dem einfachen sozialen Grunde, weil sie nirgends aufgenommen wurden und weil sie deshalb auch keine urkundlichen Spuren hinterlassen konnten. — Denn „israelitische Asyle für Gemütskranke“ hat es, selbstverständlicherweise, erst recht nicht gegeben. In manchen Städten, Reichsstädten u. s. f., mag es anders gewesen sein. In dem Würzburgischen Lande aber war es so, wie aus dem Vorstehenden erhellt: nämlich dass es für die geisteskranken Juden keine Anstaltspflege gab. —

Heinrich von Kleist hat dem Fräulein Wilhelmine von Zenge des weiteren berichtet:

Eine recht geschmackvolle Kirche versammelt täglich die Frommen. **Sogar die Verrückten haben da ihren vergitterten Platz.**

Dieser „vergitterte Platz der Verrückten" ist mir gleichfalls äusserst unwahrscheinlich. Direkt widerlegen kann ich die Behauptung zwar nicht. Ich halte sie aber für falsch und vermute, dass Heinrich von Kleist vergitterte Beichtstühle gesehen hat. Ich vermute ferner, dass der dreiundzwanzigjährige Dichter Heinrich von Kleist sich in der Kirche in einem Zustand von Sensation befunden hat, in welchen er durch die vorhergehenden Eindrücke aus der Psychiatrie des Julius-Spitals versetzt worden war; und dass er, von diesen Sensationen affiziert, sofort auch vergitterte Beichtstühle fälschlicherweise für psychiatrische Möbel gehalten hat. Derartiges erlebt man ja fortwährend, wenn man die Sensationen beobachtet, welche ein psychiatrisches Institut in flüchtigen Besuchern zu erwecken pflegt, und besonders in jungen und poetischen. —

An die Stelle über die vergitterten Kirchenplätze für die Verrückten schliesst sich unmittelbar folgender ausführlicher Bericht über die Psychiatrie des Julius-Spitals (a. a. O. S. 73):

Bei den Verrückten sahen wir manches Ekelhafte, manches Lächerliche, viel Unterrichtendes und Bemitleidenswertes. Ein paar Menschen lagen übereinander wie Klötze, ganz unempfindlich, und man sollte fast zweifeln, ob sie Menschen zu nennen wären. Dagegen kam uns munter und lustig ein überstudierter Professor entgegen und fing an, uns auf lateinisch zu haranguieren, und fragte so schnell und flüchtig und sprach dabei ein so richtiges, zusammenhängendes Latein, dass wir im Ernste verlegen wurden um die Antwort, wie vor einem gescheuten Manne. In einer Zelle sass, schwarz gekleidet, mit einem tiefsinnigen, höchst ernsten und düstern Blick ein Mönch. Langsam schlug er die Augen auf uns, und es schien, als ob er unser Innerstes erwog. Dann fing er

an, mit einer schwachen, aber doch tönenden und das Herz zermalmenden Stimme uns vor der Freude zu warnen und an das ewige Leben und an das heilige Gebot uns zu erinnern. Wir antworteten nicht. Er sprach in grossen Pausen. Zuweilen blickte er uns wehmütig an, als ob er uns doch für verloren hielte. Er hatte sich einst auf der Kanzel in einer Predigt versprochen und glaubt von dieser Zeit an, er habe das Wort Gottes verfälscht. Von diesem gingen wir zu eiuem Kaufmann, der aus Verdruss und Stolz verrückt geworden war, weil sein Vater das Adels-Diplom erhalten hatte, ohne dass es auf den Sohn forterbte.

Solche „Ursachen" dürfen uns bei Heinrich von Kleist vom Jahr 1800 nicht wunder nehmen. Denn z. B. noch im Jahr 1830 hat Damerow*) folgendes an das preussische Ministerium berichtet:

Er soll durch die Hegelsche Philosophie, wie die Leute sagten, verrückt geworden sein. Ist es wahr, so spricht das Faktum nicht gegen die Tiefe jener Philosophie. In Leipzig bei Clarus ward mir bei einem anderen Studenten auch dieselbe causa occasionalis genannt. Es ist mir noch kein Fall vorgekommen, dass jemand durch die Krugsche**) Philosophie den Verstand verloren hätte. —

---

*) s. Lähr, Festschrift für Nietleben (Leipzig, Vogel 1897) S. 38.

**) Siehe oben Seite 12. Ich benütze diese Fussnote noch zu folgender Mitteilung über Heinrich von Kleist. Weil den Literatur-Historikern (s. oben Seite 14, Anmerkung) alles von Heinrich von Kleist „wie eine historische Kostbarkeit erscheint"; — so habe ich mich darüber gewundert, dass diese Stelle ihnen bis jetzt entgangen ist. Sie steht in dem Buch: Krugs Lebensreise in sechs Stazionen (Leipzig 1842) Seite 127 und lautet folgendermassen:

„Heinrich von Kleist hatte zu der Zeit noch nicht so ausgezeichneten Ruf, als er späterhin durch seine dramatischen Dichtungen und seinen tragischen Tod erwarb. Indessen fing er schon an, die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen; und zu mir selbst stand er in einem so eigentümlichen Verhältnisse, dass ich noch aufmerksamer auf ihn sein musste. Denn meine Frau war seine erste Liebe gewesen. Auch würde seine Bewerbung um ihre Hand nicht erfolglos geblieben sein, wenn er nicht zu abenteuerliche Vorschläge damit verknüpft hätte. Ohne hinreichendes Vermögen zur Subsistenz einer Familie wollte er dennoch keine Anstellung in der Heimat suchen sondern mit seiner Geliebten nach der Schweiz ziehen, um dort ein idyllisches Leben zu führen. Deshalb versagten die Eltern ihre Einwilligung und, wie ich glaube, zum Glück für ihre Tochter. Denn bei dem launenhaften und

Von solchen Stellen wimmelt cs in allen Büchern. Als ich neulich mich unterrichten wollte über den Tarantismus in Unteritalien, stiess ich z. B. auf folgende Stelle in dem Buch: Reise durch Sicilien und Grossgriechenland (Zürich bei Orell, Gessner, Füsslin u. Cie. 1771) Seite 258:

Dass diese Person wirklich von der Tarantel gebissen gewesen, scheint mir sehr unwahrscheinlich. Und ich glaube eher, dass in ihrem Alter und mit ihrem hässlichen Gesicht die Verzweiflung, keinen Mann oder keine Liebe zu finden, ihr den Verstand etwas verrückt haben.

Ferner:

Biographieen der Wahnsinnigen von Krist. Heinrich Spiess (Leipzig 1795) 1. Seite IV: Überspannte heftige Leidenschaft, betrogene Hoffnung, verlorene Aussicht, oft auch nur eingebildete Gefahr kann uns das kostbarste Geschenk der Schöpfung, unsern Verstand, rauben, und welcher unter den Sterblichen darf sich rühmen, dass er nicht einst im ähnlichen Falle, folglich in gleicher Gefahr war? — Jeder derselben war der Urheber seines Unglücks. Es steht folglich in unsrer Macht, ähnliches Unglück zu verhindern. — Wie herrlich, wie erhaben würde

---

unsteten Wesen dieses Mannes würde sie schwerlich ein sehr idyllisches Leben gefunden haben. Er war so unglücklich organisiert, dass er sich fast immer in einem fieberhaften Zustande befand, woraus auch manche Seltsamkeit in seinen Dichtungen zu erklären sein dürfte. Das erste Zusammentreffen mit ihm hatte etwas Peinliches, sowohl für ihn als für uns selbst. Nach und nach aber gewöhnte man sich von beiden Seiten daran, frühere Lebensverhältnisse zu vergessen, und ich gestehe, dass ich, wenn er eben heiter gestimmt war, einen recht unterhaltenden Gesellschafter in ihm fand. Doch war jene Stimmung die seltenere. Meist war er in sich gekehrt und düster. Als ich ihn daher einmal besuchte und in solcher Verstimmung am hellen Mittag im Bette liegend gefunden hatte, konnte ich mich nicht enthalten, zu meiner Frau zu sagen: „Ich fürchte, unser Freund K. thut sich noch ein Leides an.“ Daher war ich auch gar nicht betreten, als ich sein tragisches Ende vernahm. Ich wunderte mich vielmehr, dass er noch so lange ausgedauert hatte.“ —

Ich habe vieles von dem vielen gelesen, was schon über Heinrich von Kleist gedruckt worden ist. Es ist mir aber nicht gelungen, darunter etwas aufzufinden, was darauf hindeutete, dass Jemand die Stelle bemerkt hätte, die ich im Vorstehenden abgedruckt habe. Sie scheint mir besonders für diejenigen Literatur-Historiker beachtenswert zu sein, die Interesse für das Krankhafte bei Heinrich von Kleist haben.

ich mich belohnt dünken, wenn meine Erzählungen das leichtgläubige Mädchen, den unvorsichtigen Jüngling an der Ausführung eines kühnen Plans hinderten, der ihnen einst den Verstand rauben könnte. —

Man wird wohl sagen dürfen: es war den Menschen um das Jahr 1800 einfach unmöglich, zu erkennen und einzusehen, dass die Geistesstörungen keine solchen Ursachen haben können. Weil diese Erkenntnis auch noch um das Jahr 1900 vielen Menschen unmöglich ist, so werden wir uns über das Jahr 1800 um so weniger wundern dürfen und über dessen eingebildete Ursachen. —

In dem Briefe des dreiundzwanzigjährigen Dichters Heinrich von Kleist an das zwanzigjährige Fräulein Wilhelmine von Zenge folgt dann die Stelle, welche zu dem geführt hat, was ich oben Seite 12 citiert habe mit den Worten:

> dass ein Würzburger Zwangs-Stuhl sogar auf die Literatur-Historiker eine merkwürdige Wirkung geäussert hat;

und Seite 7:

> Gelegenheit zu einem ausführlichen Excurs über die Fälschungen der Wirklichkeit, welche so häufig bewirkt werden durch die sexuellen Phantasien und die sexuellen Sensationen.

Die Stelle ist folgende:

Aber am Schrecklichsten war der Anblick eines Wesens, **das ein unnatürliches Laster wahnsinnig gemacht hatte.** Ein achtzehnjähriger Jüngling, der noch vor kurzem blühend schön gewesen sein soll und noch Spuren davon an sich trug, hing da über die unreinliche Öffnung, mit nackten, blassen, ausgedorrten Gliedern, mit eingesenkter Brust, kraftlos niederhangendem Haupte; eine Röthe, matt und geadert, wie eines Schwindsüchtigen, war ihm über das todtenbleiche Antlitz gehaucht, kraftlos fiel ihm das Augenlid auf das sterbende, erlöschende Auge, wenige saftlose Greisenhaare deckten das frühgebleichte Haupt; trocken, durstig, lechzend hing ihm die Zunge über die blasse, eingeschrumpfte Lippe, **eingewunden und eingenäht** lagen ihm die Hände auf dem Rücken — er hatte nicht das Vermögen, die Zunge zur Rede zu bewegen, kaum die Kraft, den stechenden Atem zu schöpfen — nicht verrückt waren seine Gehirnsnerven, aber matt, ganz entkräftet, nicht

fähig, seiner Seele zu gehorchen, sein ganzes Leben nichts als eine einzige, lähmende, ewige Ohnmacht. — O lieber tausend Tode, als ein einziges Leben wie dieses! **So schrecklich rächt die Natur den Frevel gegen ihren eigenen Willen.** O weg mit diesem fürchterlichen Bilde!

Und es handelt sich um folgendes Büchlein:

Heinrich von Kleists Reise nach Würzburg von Max Morris. Berlin 1899.

Dieses Büchlein ist recensiert worden von Spiridion Wukadinovic in Prag.

(Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte. 1901. 771.)

Ich drucke zuerst aus dieser Recension das Nachstehende ab. Es gibt einen klaren Einblick in das, um was es sich handelt:

Kleists Würzburger Reise gehört zu den merkwürdigsten Problemen der biographischen Forschung. Merkwürdig deshalb, weil es nicht etwa der Mangel an Quellen ist, dei sie bis jetzt in rätselhaftes Dunkel gehüllt hat. Ganz im Gegenteil — es gibt keine zweite Periode im Leben Kleists, aus der er in seinen Briefen, fast tagebuchartig, über jedes noch so geringfügige Eilebnis, jeden Spaziergang, jede Empfindung bei Betrachtung der Landschaft berichtet; und doch ist es bis heute nicht gelungen, den eigentlichen Zweck der Reise zu ergründen, über den sich der Reisende selbst nur in ganz allgemeinen und höchst geheimnisvollen Andeutungen ergeht. **Erst ein Arzt musste die Briefe lesen, um auf die Spur dessen zu kommen, was Kleist hinter diesen Andeutungen verbarg.**

Wukadinovic sagt also bestimmt: Max Morris sei ein Arzt. In dem Büchlein selbst steht dieses nicht ausdrücklich. Und einen Beweis dafür, dass Max Morris ein Arzt ist, habe ich überhaupt auch sonst nirgends entdecken können. Wenn er aber einer ist, so hätte er es auch sagen sollen.

Wukadinovic fährt fort:

Scharfsinnig combiniert Morris zwei Tatsachen, die sich aus Kleists Briefen **unwiderleglich ergeben.** —

Die erste dieser beiden Tatsachen wäre diese:

Kleist stand in Würzburg in ärztlicher Behandlung, machte aber erst nach seiner Rückkehr davon Mitteilung.

Die zweite dieser beiden Tatsachen wäre diese:

Der geheime Zweck seiner Reise (die Heilung von einem Leiden) ist ein derartiger, dass eine Frau seine Vertraute nicht werden kann.

Auch Wukadinovic nimmt also, ohne weitere Prüfung, an: dass der Zweck der Reise ein medizinischer war. In

Wirklichkeit ist dies aber durchaus nicht bewiesen; und jeder der vorstehenden Sätze muss im einzelnen sorgfältig auf seine Beweiskraft geprüft werden.

Der erste Satz ist dieser:

Kleist stand in Würzburg in ärztlicher Behandlung.

Für diesen Satz kann nur eine einzige Stelle als Beleg in Betracht kommen, nämlich diese:

Am 31. Januar 1801 hat Heinrich von Kleist an Wilhelmine von Zenge aus Berlin nach Frankfurt an der Oder einen Brief geschrieben, in dem die Stelle vorkommt:

Um die Zeit, **in welcher mein Arzt mich besuchte,** ging mein Freund Brokes immer spatzieren. Ich hatte ihm nie etwas gesagt, aber es mogte schlechtes oder gutes Wetter sein, er verliess das Zimmer und ging spatzieren.

In Bezug auf diese Stelle ist es allerdings überwiegend wahrscheinlich, dass sie sich bezieht auf den Aufenthalt in Würzburg. Herr von Brokes hatte seinen Freund Heinrich von Kleist nach Würzburg begleitet, und beide wohnten in Würzburg immer beisammen. Dies steht aktenmässig fest. Jedenfalls **kann** sich also die angeführte Stelle auf Würzburg beziehen. Dass sie sich auch in Wirklichkeit auf Würzburg bezieht, dies ist ferner deshalb wahrscheinlich, weil sie in Mitten von anderem steht, was zweifellos den Aufenthalt in Würzburg betrifft; und ferner deshalb, weil die Annahme berechtigt ist, blos gerade in Würzburg haben die beiden Freunde so eng zusammen gewohnt, dass Herr von Brokes, wenn er überhaupt das Zimmer verlassen wollte, gleich auch „spatzierengehen“ musste.

Vollkommen zwingend ist aber die Annahme doch nicht. Denn die Stelle könnte sich auch, allerdings mit erheblich geringerer Wahrscheinlichkeit, auf ein Zusammenleben der beiden Freunde in Berlin beziehen, zwischen Mitte November 1800 und Ende Januar 1801. Denn auch dieses Zusammenleben steht aktenmässig fest (siehe Biedermann, Seite 127 und Seite 150). —

Ich stelle mich zu dieser Frage so:

Erstens: Die Annahme, dass Heinrich von Kleist aus medizinischen Gründen nach Würzburg gereist, dass also der Zweck seiner Reise von vornherein ein medizinischer gewesen wäre; diese Meinung gründet sich, **ausschliesslich und allein,** auf die angeführte Stelle. Sie führt aber andrerseits zu psychologischen Ungeheuerlichkeiten und vollkommenen Unmöglichkeiten, wie ich nachher eingehend darlegen werde. Für mich könnte deshalb, **ausschliesslich und allein,** nur dieses in Betracht kommen: Wenn die ärztlichen Besuche in der Tat in Würzburg und nicht in Berlin stattgefunden haben, was, wie gesagt, wahrscheinlicher ist; so können sie nur einem durchaus nebensächlichen Unwohlsein gegolten haben, das mit dem Zwecke des Aufenthalts in Würzburg nichts zu tun hatte.

Zweitens: Folgende Stelle von Max Morris dürfte nun aber einige Berechtigung haben:

Seite 15: Ein gelegentliches Unwohlsein Wilhelminen von Würzburg aus nicht mitzuteilen, lag für Kleist keine Veranlassung vor. Die Briefe beruhen ja alle auf dem Bestreben, zwischen sich und der Braut die innigste Gemeinschaft aller Lebens-Schicksale auch während der Reise aufrecht zu erhalten.

Nun könnte man aber wieder den Einwand machen: Nachrichten über das gelegentliche Unwohlsein seien in verlorenen Briefen gestanden. Biedermann sagt z. B.:

(Seite 97, Anmerkung): Ein Brief vom Anfang Oktober 1800 aus Würzburg scheint verloren gegangen zu sein.

Ob man diesem Einwand ein Gewicht beilegen will? oder nicht? dies hängt dann aber wieder ganz davon ab, wie man die Krankheit auffasst: als eine rasch vorübergehende geringfügige und unwesentliche? oder als eine längerdauernde, wichtige, wesentliche?

In dieser Hinsicht darf man nun vor allem nicht ausser Acht lassen, dass jene einzige Briefstelle, aus welcher überhaupt auf die Krankheit in Würzburg geschlossen werden kann, nämlich die vorhin wörtlich angeführte, in einem Zu-

sammenhang steht, aus welchem sehr wenig brauchbare Schlüsse in dieser Richtung gezogen werden können. Sie steht unter vielen anderen Lobpreisungen des Freundes Brokes, die mit der Medizin durchaus nichts zu tun haben, als eine „Kleinigkeit", wie Heinrich von Kleist dort selbst sagt. Max Morris muss mit seiner Hypothese glauben: Herr von Brokes habe zwar seinen Freund nach Würzburg begleitet, und er sei ihm auch die ganze Zeit beigestanden, damit er nicht von seinem Vorsatze abfalle: dem Vorsatze nämlich, sich von der Impotenz und von der Manustupration curieren zu lassen. Wenn aber der Arzt gekommen sei, um die Impotenz und die Manustupration zu curieren, dann sei Herr von Brokes trotzdem immer aus Zartgefühl „spatzieren gegangen". Wenn die Hypothese von Max Morris überhaupt möglich wäre, so könnte es ja so aufgefasst werden. Wenn mir aber aus anderen Gründen diese Hypothese wollkommen unmöglich erscheint, so muss ich dies dahingestellt sein lassen. —

Heinrich von Kleist hat über seine Reise nach Würzburg viele geheimnisvolle Andeutungen gemacht, welche Max Morris in seinem Büchlein zusammengestellt hat. Vorerst halte ich mich aber an die, vorhin (Seite 35) abgedruckte, Stelle und sage darüber Folgendes: dass der Jüngling über die unreinliche Öffnung eines Zwangs-Stuhls hing, und dass ihm die Hände **eingewunden und eingenäht** auf dem Rücken lagen; dies ist ganz selbstverständlich, wenn man z. B. das Bild betrachtet auf Seite 56 meines zweiten Berichts (vom Jahre 1905) und die schrecklichen Mitteilungen, die ich dort gegeben habe über den furor therapeuticus des Jahres 1800. Mit der Manustupration hat dieses aber durchaus nichts zu tun. Dabei ist es aber doch durchaus wahrscheinlich, dass derjenige, der den dreiundzwanzigjährigen Dichter Heinrich von Kleist zu dem achtzehnjährigen Jüngling geführt hat, von sich aus das „unnatürliche Laster" als Ursache angegeben hat. Etwas Weiteres kann ich aber dieser Stelle nicht entnehmen und mich höchstens noch darüber wundern: dass die Stelle

steht in dem Brief an die zwanzigjährige Braut, an ein feines Fräulein, für welches dies recht unpassend war. Max Morris hat aber die Hypothese aufgestellt: Heinrich von Kleist sei überhaupt blos deshalb nach Würzburg gereist, damit er selbst dort geheilt werde von seiner Manustupration. Nach dem ganzen Zusammenhang scheint mir diese Hypothese überaus verfehlt; und ich kann sie nur in dem Sinne betrachten, in dem ich mich vorhin geäussert habe. —

Ich habe, nachdem ich die Hypothese gelesen hatte, noch einmal alle Briefe, die in Betracht kommen, aufmerksam durchgelesen. Und ich kann nur sagen: Eine solche Überschätzung der Stelle von dem ärztlichen Besuch, die möglicherweise im Sinne der Hypothese gedeutet werden könnte, ist mir, für meine Person, ganz unbegreiflich. —

Diese Stelle über den Freund Brokes steht in folgendem Zusammenhang. Heinrich von Kleist rühmt von diesem Freund, dass er so uneigennützig und aufopfernd sich benommen habe. Und er erläutert dies an einer Menge von Beispielen, die er selbst Kleinigkeiten nennt. In diesem Zusammenhang erscheint der Besuch des Arztes als etwas ganz Nebensächliches und gleichfalls als eine Kleinigkeit. Wenn aber Kleist nach Würzburg gereist wäre, um sich von einem „geheimen Leiden“, von der Manustupration und von der Impotenz, heilen zu lassen; dann hätte er ja seinen Freund Brokes gerade deshalb mitgenommen, damit dieser ihm bei der Cur beistehe. Und dann wäre es sogar sehr auffallend, wenn Kleist von der Hauptsache, die alsdann eben die ärztlichen Besuche gewesen wären, nur im Vorübergehen und auch nur als von einer Kleinigkeit spräche unter anderem, ganz Gleichgültigem.

Der Brief, in dem diese Stelle steht, ist geschrieben worden am 31. Januar 1801. Um diese Zeit hatte, nach Max Morris (Seite 24), Heinrich von Kleist seiner Braut schon längst „alles gesagt“. (Anfang November 1800 in

Frankfurt an der Oder). Alsdann war es aber auch für die Braut keine Kleinigkeit mehr sondern gleichfalls die Hauptsache.

Ich gebe zu, dass die Sache mit dem ärztlichen Besuche auffallend ist. Aber sie ist auch das Einzige, was der Hypothese von einer „geheimen Krankheit" zur Stütze dienen könnte. Alles andere widerspricht ihr auf das Stärkste.

Ich citiere die nachstehenden Stellen in diesem Sinne, nach der Ausgabe von Biedermann (s. oben Seite 13 Anmerkung):

Seite 156: Mein Freund Brokes vergass sein ganzes eigenes Interesse und folgte mir. Um mir den Verdacht zu ersparen, als sei ich der eigentliche Zweck der Reise, und als hätte ich ihn nur bewegt, mir zu folgen, welches meiner Absicht schaden könnte, gab er bei seiner Familie der ganzen Reise den Anstrich, als geschehe sie nur um seinetwillen. Er selbst hat nur ein kleines Capital, von mir wollte er sich die Kosten der Reise nicht vergüten lassen, er opferte 600 Reichsthaler von seinem eigenen Vermögen, mir zu folgen und uns Beide glücklich zu machen.

„Uns Beide" sind offenbar Bräutigam und Braut.

Seiner Uneigennützigkeit verdanke ich die ganze glückliche Wendung meines Schicksals.

Und dies wäre also gewesen: Die Begleitung auf der Reise nach Würzburg zu dem Zweck der Heilung von der Impotenz und der Manustupration.

Seite 21: Mein Plan hat eine Aenderung erlitten, oder besser, die Mittel dazu, denn der Zweck steht fest. Ich fühle mich so schwach, ganz allein zu handeln, wo etwas so Wichtiges aufs Spiel steht. Ich suche mir daher jetzt, ehe ich handle, einen weisen älteren Freund auf, den ich Dir nennen werde, so bald ich ihn gefunden habe.

Seite 22: Carl kommt mir nicht von der Seite, er zerbricht sich den Kopf, was ich vorhabe. Ich werde ihm das Versprechen abnehmen, nicht zu erforschen, was ich will. — Hilf mir meineu Plan so ausführen, liebes Mädcheu, Dein Glück ist so gut dabei interessiert, ja vielleicht mehr noch als das meinige. Das alles wirst Du einst besser verstehen. —

Seite 26: Du bist schwach, mit Stürmen und Wellen kannst Du nicht kämpfen, darum vertraue Dich mir an, mir, der mit Weisheit die Bahn der Fahrt entworfen hat, der die Gestirne des Himmels zu seinen Führern zu wählen, und das Steuer des Schiffes mit starkem Arm, mit stärkerem gewiss als Du glaubst, zu lenken weiss. Wozu wolltest Du klagen, Du, die Du das Ziel der Reise und ihre Gefahr

nicht einmal kennst, ja vielleicht Gefahren siehst, wo gar keine vorhanden sind. —

Seite 27: Mein erster Plan ist vollständig geglückt. Ich habe einen älteren, weisen Freund gefunden, gerade den, den ich am innigsten wünsche. Er stand nicht einen Augenblick an, mich in meinem Unternehmen zu unterstützen. Er wird mich bis zu seiner Ausführung begleiten.

Seite 29: Von dem Zweck meiner Reise weisst Du doch wenigstens so viel, dass er vortrefflich ist. Unser Glück liegt dabei zu Grunde, und es kann, welches eine Hauptsache ist, nichts dabei verloren, doch alles dabei gewonnen werden.

Auf Seite 4 der Schrift von Morris steht:

Heinrich von Kleist hat die Reise nach Würzburg unternommen, um dort unter fremdem Namen in ärztlicher Behandlung von einem Leiden befreit zu werden, das ihm die Verbindung mit seiner Braut unmöglich gemacht hätte.

Seite 30: Ich führe ein Tagebuch, in welchem ich meinen Plan täglich **ausbilde und verbessere.** — Das Ganze, hoffe ich, wird Dir einst sehr **interessant** sein.

Und dieser Plan soll gewesen sein: sich von irgendwem und irgendwo und irgendwie von der Impotenz und von der Manustupration curieren zu lassen. Wenn Heinrich von Kleist am 21. August 1800, als er, aus Coblentz bei Pasewalk, die vorstehende Stelle an seine zwanzigjährige Braut, eine sehr ehrbare Generalstochter, schrieb, in Wirklichkeit an das gedacht hätte, was Max Morris meint (oder überhaupt an etwas Medizinisches); dann müsste er an diesem Tage ein ganz alberner und verdrehter Mensch gewesen sein. —

Max Morris wird vielleicht sagen: Ja, Heinrich von Kleist hat doch auch die ganz unpassende Geschichte aus dem Julius-Spital von dem achtzehnjährigen Jüngling mit dem „unnatürlichen Laster" an dasselbe ehrbare Fräulein, aktenkundiger Weise, geschrieben. Ich bitte aber den Leser, jene Stelle (oben Seite 35) nochmals zu vergleichen mit dem, was man dem Bräutigam Kleist imputiert, wenn man die vorstehenden Stellen medizinisch auffasst.

Weiter:

Ich fühlte mich stark genug, den **hohen Zweck** zu entwerfen, aber zu schwach, um ihn allein auszuführen. Ich bedurfte nicht

sowohl der Unterstützung als nur eines weisen Rates, um die zweckmässigsten Mittel nicht zu verfehlen. Bei meinem Freund Brokes habe ich alles gefunden, was ich bedurfte. Ihm habe ich mich ganz anvertraut; und er ehrte meinen Zweck, sobald er ihn kannte, so wie ihn denn jeder edle Mensch, **der ihn fassen kann,** ehren muss.

Seite 31: Auch Brokes sieht ein, dass die Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolges gross ist. Wenigstens sagte er, ist keine Gefahr vorhanden, in keiner Hinsicht. Ich hatte über den Gedanken dieses Planes schon lange, lange gebrütet.

Folgende Stelle:

Ich habe mich mit meinem Freund Brokes vereinigt. **Er hat mit mir denselben Zweck,** (!) und das könnte Dich noch ruhiger machen, wenn Dich die Unerklärlichkeit meiner Reise beunruhigen sollte; —

auch diese Stelle soll sich auf den Zweck beziehen der „Heilung von dem unnatürlichen Laster". —

Seite 31:

Ich gehe fest mit Zuversicht meinem Ziele entgegen. Doch werde ich vorher noch gewiss Struensee sprechen, um mir auf jeden Fall den Rückzug zu sichern. Du musst nichts als die grösste Hoffnung auf die Zukunft in Deiner Seele nähren.

Struensee war Minister in Berlin. Dieser Minister sollte also Kleisten „den Rückzug sichern" für den Fall, dass er auf seiner Reise nicht von der Impotenz und von der Manustupration curiert würde!

Seite 56: Warum, wirst Du sagen, warum spreche ich so geheimnissreiche Gedanken halb aus, die ich doch nicht ganz sagen will? Warum rede ich von Dingen, die Du nicht verstehen kannst und sollst? Liebes Mädchen, ich will es Dir sagen: Wenn ich so etwas schreibe, so denke ich mich immer zwei Monate älter. Wenn wir einmal, in der Gartenlaube, einsam, diese Briefe durchblättern werden, und ich Dir solche dunkle Andeutungen erklären werde, und Du mit dem Ausruf des Erstaunens: ja so, so war das gemeint — — — Adieu. Der Postillon bläst.

Nach dem ganzen Zusammenhang ist es unzweifelhaft, dass diese Erklärungen in der Gartenlaube noch gedacht sind als bevorstehend zwischen Bräutigam und Braut, nicht schon zwischen Ehemann und Ehefrau.

Max Morris hat diese Stelle gleichfalls abgedruckt (Seite 24) und hinzugesetzt:

Und so hat er ihr dann Anfang November in Frankfurt alles gesagt.

Ich sage nun meinerseits: Wenn Max Morris Recht hätte, so wäre der feine und noble Heinrich von Kleist ein ekelhafter Geselle gewesen. Und die Braut mit dem Ausruf: Ja so, so war das gemeint; der Kleist, nach Max Morris, alles gesagt hat!? — — — — Mir steht der Verstand darüber still, dass man so etwas hat drucken lassen können. Und das alles bloss wegen der „ärztlichen Besuche" und wegen der „eingenähten Hände" (s. oben Seite 35).

Auf Max Morris haben der Zwangs-Stuhl und die „eingewundenen und eingenähten Hände" offenbar einen so starken Eindruck gemacht, dass alles andere nicht dagegen aufkommen konnte. —

Ich finde einen derartigen Gedankengang auch sonst häufig in Büchern und Zeitschriften. Man kann ihn etwa so zergliedern:

Heinrich von Kleist hat sich immer sehr **geheimnisvoll** über seine Reise nach Würzburg ausgedrückt. Das **Geheimnisvolle** ist das Sexuelle. Die sexuellen sind die **geheimen** Sünden und die **geheimen** Krankheiten. Also war etwas Sexuelles bei der Reise.

Als ich mich über die sexuellen Phantasien des Büchleins von Max Morris immer mehr verwundern musste, da ist mir dann, als parallele Verwunderung, auch immer mehr die Verwunderung in das Bewusstsein gekommen, die mich überfällt, wenn ich etwas höre oder lese von Büchern wie diesem:

Sammlung kleiner Schriften zur Neurosen-Lehre aus den Jahren 1893 bis 1906 von Prof. Dr. Sigm. Freud (Leipzig u. Wien 1906).

Da gibt es auf jeder Seite Sätze, die zu der sexuellen Phantasie passen: Heinrich von Kleist sei nach Würzburg gereist, um sich von der Manustupration und der Impotenz curieren zu lassen. —

In diesen Tagen ist ferner mein Blick zufällig auch auf folgende Sätze gefallen:

Medizinische Klinik. 1907. 1065. Das Wiegen wird bekanntlich zum Einschläfern unruhiger Kinder regelmässig angewendet. Die Erschütterungen der Wagenfahrt und später der Eisenbahnfahrt üben eine so faszinierende Wirkung auf ältere Kinder aus, dass wenigstens alle Knaben irgend einmal im Leben Kondukteure und Kutscher werden wollen. Den Vorgängen auf der Eisenbahn pflegen sie ein rätselhaftes Interesse von ausserordentlicher Höhe zuzuwenden und dieselben im Alter der Phantasietätigkeit (kurz vor der Pubertät) **zum Kern einer exquisit sexuellen Symbolik zu machen.** Der Zwang zu solcher Verknüpfung des Eisenbahnfahrens mit der Sexualität geht offenbar von dem Lustcharakter der Bewegungsempfindungen aus. Kommt dann die Verdrängung hinzu, die so vieles von den kindlichen Bevorzugungen ins Gegenteil umschlagen lässt, so werden dieselben Personen als Heranwachsende oder Erwachsene auf Wiegen und Schaukeln mit Üblichkeit reagieren, durch eine Eisenbahnfahrt furchtbar erschöpft werden oder zu Angstanfällen auf der Fahrt neigen und sich durch Eisenbahnangst vor der Wiederholung der peinlichen Erfahrung schützen. So lässt sich jeder Fall von Eisenbahnangst psychologisch erklären, und selbst die See- und Eisenbahnkrankheit scheint nur eine besondere Form einer Angstneurose zu sein. —

Der Arzt, der dieses hat drucken lassen, ist der Ansicht, jede „Angstneurose“ sei entstanden aus einem „convertierten sexuellen Trauma“. Folglich muss dieser Arzt zu der Schlussfolgerung kommen:

auch die Seekrankheit sei sexuellen Ursprungs.

Die alten Weiber beiderlei Geschlechts haben über Sexuelles von jeher überaus vieles geredet, geschrieben und drucken lassen. Und dabei wird es wohl immer bleiben, solange es alte Weiber beiderlei Geschlechts geben wird. Und dieser intellektuelle und moralische Typus wird wohl niemals aussterben. Die deutsche Sprache hat für sie das treffende Wort: **Maulhuren.**

Ferner:

„Ich habe häufig gefunden, dass sich hinter Phobien unterdrückte Perversionen und besonders unterdrückte Inzestgedanken nachweisen

lassen. Die Prüfungsangst speziell ist immer eine verschobene Angstvorstellung. In Wirklichkeit bezieht sich die Angst auf etwas ganz anderes als auf die Prüfung. Sie ist aber nach dem Mechanismus der Zwangsvorstellung von einer dem Bewusstsein peinlichen auf eine minder peinliche Vorstellung verschoben und wird nun von jenem Affekte begleitet, der die peinliche Vorstellung begleiten sollte. Diese Erfahrung kann man auch beim normalen Menschen machen. Bekanntlich ist der Prüfungstraum einer der häufigsten Träume beim normalen Menschen. Er träumt, er stehe vor einem Examen und könne es nicht bestehen. Meistens träumt man einen solchen Traum, wenn man vor einer wichtigen Entscheidung im Leben steht, aber auch häufig, wenn Libido und Potenz im offenbaren Missverhältnis zueinander stehen, wenn man sich vor einer sexuellen Blamage fürchtet."

Derartigen Aberwitz kann man heutzutage in vielen Büchern und Zeitschriften lesen.

Wenn neuerdings mein Blick gelegentlich auf derartiges fiel, dann sind mir immer auch die Hexen-Akten eingefallen, die ich schon gelesen habe. Hexenrichter waren häufig Pfarrer. Zum Beispiel: die Verfasser des abscheulichen Hexenhammers (1484), Jakob Sprenger und Heinrich Krämer, schreckliche Hexenrichter, waren Dominikanermönche. Nun denken Pfarrer, auch heute noch, über Psychiatrisches auffallend häufig etwa gerade so sexuell wie die Ärzte, von denen ich vorhin Citate angeführt habe. Wenn ihre weiblichen Angehörigen oder ihre Dienstmädchen oder Gemeindeangehörige in die psychiatrische Klinik kommen, so werde ich in der Regel überschüttet mit pfarrerlichen Reden und Schreiben über Menstruation und weiteres Sexuelles. Der coitus praeter naturam ist geradeso ein Lieblings-Gegenstand der geistlichen Sexualphantasie wie der medizinischen des Professors Freud in Wien.

Zum Beispiel: Theologisch-praktische Monats-Schrift. Centralorgan der katholischen Geistlichkeit Bayerns. 1894. 356: Zu einem Beichtvater, dessen Haupt noch nicht der Schnee des Alters bedeckte, kam Titia, eine Bürgersfrau. Inter alia confitetur, dass sie das debitum conjugale nicht juxta naturam geleistet. Pflichtgemäss instruiert sich der Beichtvater, ob Titius, maritus, die Schuld trage, cur ita etc. Dabei stellt

sich heraus, dass Titia allerdings auf Anraten des Mannes, der Gefahren für Titia befürchtete, übrigens aber ein katholischer Bürger im wahren Sinne des Wortes ist, so gehandelt habe. Kraft seiner Pflicht als Seelenarzt weist der Beichtvater darauf hin, dass es notwendig sei, diese sündhafte Haltung zu unterlassen, dass auch Titius, der Mann, gemahnt werden müsse, und dass sie dies letztere um so eher bewerkstelligen könne, weil ja derselbe ein guter Christ sei. Mitten in seinem Redeflusse wird der Priester von Titia unterbrochen mit der Bemerkung, dass ihr Mann erst neulich bei einem Geistlichen diese Sache gebeichtet, dass aber dieser einfach darüber hinweggegangen sei, ohne ein Wort darauf zu bemerken. Ergo — qui tacet, consentire videtur, — so lautet der Schluss unserer Titia, muss es erlaubt sein, „denn jener andere Priester war älter, deshalb auch erfahrener als Sie". — Wir überlassen es dem geneigten Leser, sich die fatale Situation auszumalen, in der sich der Confessarius befand. Er weiss ja, wie viel die Autorität eines älteren Priesters beim Volke gilt, und mit vollem Rechte gilt, und verkennt deshalb nicht die Schwierigkeit seiner eigenen Stellung zu unserem Falle. Allein er weiss auch, welche Entscheidung die Pönitentiarie am 27. März 1847 gefällt, und gemäss dieser Entscheidung beharrt er auf seinem pflichtmässigen Standpunkte. Finis colloquii ist, dass Titia ihre Pflicht, die Sünde aufzugeben, erkennt und Besserung verspricht. — Mit Beziehung auf diesen Fall erlauben wir uns die Behauptung auszusprechen, dass das Sprichwort: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold", für den Seelsorger, speziell für den Beichtvater, in sehr vielen Fällen nicht zu Recht besteht. Wenn auch manchmal der Fall eintreten kann, dass das Wort der Kirche befolgt werden muss: non sunt inquietandi; so ist es doch feststehende Ansicht aller Moralisten, dass in allen jenen Fällen, wo ein fructus zu erwarten ist, die Belehrung erfolgen muss. Und was in specie den Onanismus anbelangt, so muss der Beichtvater wohl immer die Belehrung dem Pönitenten geben; etwas anderes freilich wird es mit der Absolutionsverweigerung sein. Übrigens hat die Pönitentiarie am 1. Februar 1832 entschieden, dass nur dann si mulier post (!) debitas admonitiones nihil proficiat, vir autem instet, minando verbera aut mortem aut alia gravissima mala, die Frau sich permissive verhalten dürfe. Also hat in unserem angegebenen Falle jener Beichtvater unklug gehandelt, der cum silentio über die ganze Angelegenheit hinwegging und so seinen Confratres nur Schwierigkeiten bereitete. —

Und ebenso wie dieser geistliche Beichtvater so zieht auch der ärztliche Beichtvater in Wien „das Silber des Redens dem Gold des Schweigens" vor.

Zum Beispiel Seite 184: Man hat ein Ehepaar vor sich, von dem ein Teil an Neurose leidet. Nach vielen Einleitungen und Entschuldigungen, dass es für den Arzt, der in solchen Fällen helfen will, konventionelle Schranken nicht geben darf u. dergl., teilt man den beiden mit, man vermute, der Grund der Krankheit liege in der unnatürlichen und schädlichen Art des sexuellen Verkehres, die sie seit der letzten Entbindung der Frau gewählt haben dürften. Die Ärzte pflegen sich um diese Verhältnisse in der Regel nicht zu kümmern, allein das sei nur verwerflich, wenn auch die Kranken nicht gerne davon hören usw. Dann stösst der eine Teil den anderen an und sagt: Siehst Du, ich habe es Dir gleich gesagt, das wird mich krank machen. Und der andere antwortet: Ich hab' mirs ja auch gedacht, aber was soll man tun?

Ich habe, schon im Jahre 1900, über alles dieses das Nachstehende drucken lassen:

Castration. (Jena. Fischer 1900) Seite 104: Für das heutige Bewusstsein hat die Meinung von der Wichtigkeit der Testikel, wie dies in vielen andern Fällen gleichfalls zutrifft, seine Stütze nicht mehr im religiösen sondern im medizinischen Aberglauben. Dass man ohne Testikel nicht **gesund** sein könne, dies konnte das Altertum sich nicht einbilden, weil es zu viele Menschen ohne Testikel um sich hatte, die offenbar so gesund waren wie andere Leute. Damals hat also der, auf Schutz der Proliferation gerichtete, Instinkt den Testikeln, im wesentlichen durch **religiösen** Aberglauben, gegen Castration-Tendenzen einen erhöhten Schutz verleiheu müssen. Daher auch die, oben citierte, Bestimmung der mosaischen Gesetzgebung. Heutzutage, wo man in der civilisierten Welt so gut wie keine gesunden Castraten mehr zu Gesicht bekommt, kann man sich dagegen, mittelst **medizinischen** Aberglaubens, einbilden: **Mangel der Testikel mache krank.** Denn es kann sich ja fast niemand mehr vom Gegenteil überzeugen. Und so kann man heutzutage solche Stellen, wie die obeu aus einem physiologischen Lehrbuch citierte, als Parallel-Stellen zu den rituellen des Deuteronomiums betrachten. Und woferne sie schützen vor der, in gegenwärtiger sehr neo-malthusianischer Zeit, gar nicht geringen Gefahr: dass aus neo-malthusianischen Motiven auch Testikel entfernt werden; ist dieser **medizinische** Aberglaube in sozialer Hinsicht gerade so nützlich, wie es der **religiöse** gewesen war in den früheren castrationslustigen Zeiten; **und wie es auch heute noch der verwandte medizinische Aberglaube ist,** der sich z. B. in folgender Stelle aus Hufelands Makrobiotik ausgesprochen hat, oder in den berühmten Werken von Tissot und ähnlichen:

„Alles oben Gesagte gilt von der Onanie in einem ganz vorzüglichen Grade. Denn hier vermehrt das Erzwungene, das Unnatürliche

des Lasters die Anstrengung und die damit verbundene Schwächung ganz ausserordentlich, und es ist dies ein neuer Beleg zu dem oben angeführten Grundsatz, dass die Natur nichts fürchterlicher rächt als das, womit man sich an ihr selbst versündigt. Wenn es Todsünden gibt, so sind es zuverlässig die Sünden gegen die Natur.

Diese Stelle hat grosse Ähnlichkeit mit jener aus Heinrich von Kleist (s. oben Seite 36):

So schrecklich rächt die Natur den Frevel gegen ihren eigenen Willen;

bei welcher Stelle ich nochmals wiederhole (vergl. oben Seite 40 und 42): dass sie an die zwanzigjährige Braut geschrieben ist. Dies war allerdings sehr taktlos. Und wahrscheinlich wird Max Morris jetzt sagen:

Diese Parallel-Stelle aus Hufeland spreche wiederum zu Gunsten der Hypothese von dem medizinischen Zweck der Reise nach Würzburg. Denn die zwei ersten Auflagen der Makrobiotik von Hufeland seien in den Jahren 1796 und 1797 erschienen. Man sei also zu der Schlussfolgerung berechtigt, Heinrich von Kleist habe seine Deklamation aus diesem Buche von Hufeland geschöpft. Und daraus sei die weitere Schlussfolgerung zulässig: Heinrich von Kleist sei selber mit Impotenz und Manustupration behaftet gewesen; und er sei nach Würzburg gereist, um sich von der Impotenz und der Manustupration kurieren zu lassen.

Auch ich habe nichts gegen die Vermutung einzuwenden, dass Heinrich von Kleist seine Deklamation aus dem Buch von Hufeland geschöpft habe. Aber weiter schliesse ich nichts. — Die Stelle steht in der Makrobiotik von Hufeland; in der siebenten Auflage (Berlin 1853) auf Seite 204.

Die Fortsetzung lautet folgendermassen:

Es ist wirklich höchst merkwürdig, dass eine Ausschweifung, die sich an und für sich ganz gleich scheint, in ihren Folgen dennoch so verschieden ist, je nachdem sie auf eine natürliche oder unnatürliche Art verrichtet wird, und da ich selbst vernünftige Menschen kenne, die sich von diesem Unterschied nicht recht überzeugen können, so ist es hier wohl ein schicklicher Ort, den Unterschied etwas auseinanderzusetzen, warum Onanie bei beiden Geschlechtern so unendlich mehr schadet als der naturgemässe Genuss. Schrecklich ist das Gepräge, das die Natur einem solchen Sünder aufdrückt! Er ist eine verwelkte

Rose, ein in der Blüte verdorrter Baum, eine wandelnde Leiche. Alles Feuer und Leben wird durch dieses stumme Laster getötet und es bleibt nichts als Kraftlosigkeit, Untätigkeit, Totenblässe, Verwelken des Körpers und Niedergeschlagenheit der Seele zurück. Das Auge verliert seinen Glanz und seine Stärke, der Augapfel fällt ein, die Gesichtszüge fallen in das Längliche, das schöne jugendliche Ansehen verschwindet, eine blassgelbe, bleiartige Farbe bedeckt das Gesicht. Der ganze Körper wird krankhaft, empfindlich, die Muskelkräfte verlieren sich, der Schlaf bringt keine Erholung, jede Bewegung wird sauer; die Füsse wollen den Körper nicht mehr tragen, die Hände zittern, es entstehen Schmerzen in allen Gliedern, die Sinneswerkzeuge verlieren ihre Kraft, alle Munterkeit vergeht. Sie reden wenig und gleichsam nur gezwungen; alle vorherige Lebhaftigkeit des Geistes ist erstickt. Knaben, die Genie und Witz hatten, werden mittelmässige oder gar Dummköpfe; die Seele verliert den Geschmack an allen guten und erhabenen Gedanken; die Einbildungskraft ist gänzlich verdorben. Jeder Anblick eines weiblichen Gegenstandes erregt in ihnen Begierden; Angst, Reue, Beschämung und Verzweiflung an der Heilung des Übels macht den peinlichen Zustand vollkommen. Das ganze Leben eines solchen Menschen ist eine Reihe von geheimen Vorwürfen, peinigenden Gefühlen innerer selbstverschuldeter Schwäche, Unentschlossenheit, Lebensüberdruss, und es ist kein Wunder, wenn endlich Anwandlungen von Selbstmord entstehen, zu denen kein Mensch mehr aufgelegt ist als der Onanist. Das schreckliche Gefühl des lebendigen Todes macht nun den völligen Tod wünschenswert. Die Verschwendung dessen, was Leben gibt, erregt am meisten den Ekel und Überdruss des Lebens und die eigene Art von Selbstmord, par dépit, aus blossem Lebensüberdruss, der unseren Zeiten eigen ist. Überdies ist die Verdauungskraft dahin, Winde und Magenkrämpfe plagen unaufhörlich, das Blut wird verdorben, die Brust verschleimt, es entstehen Ausschläge und Geschwüre in der Haut, Vertrocknung und Abzehrung des ganzen Körpers, Epilepsie, Lungensucht, schleichendes Fieber, Ohnmachten und ein früher Tod.

Wenn der dreiundzwanzigjährige Dichter und Bräutigam Heinrich von Kleist diese schrecklichen Deklamationen des Professors Hufeland in Jena vom Jahre 1796 gelesen hatte, was ja durchaus möglich und sogar wahrscheinlich ist; alsdann ist seine Deklamation aus Würzburg, vom 13. September 1800, an die Braut in Frankfurt an der Oder über die:

„Rache der Natur für den Frevel gegen ihren eigenen Willen“

um so leichter erklärlich. Aber von dieser Erklärung bis zu der Hypothese: er sei auch eigens dazu nach Würzburg gereist, dass er sich selbst kurieren lasse von den Folgen „des Frevels gegen den eigenen Willen der Natur"; — und er habe zu diesem „hohen Zweck" den Freund Brokes mitgenommen, und der Freund Brokes habe dazu 600 Reichstaler geopfert, und der Minister Struensee in Berlin habe die Rückzugslinie von dieser Unternehmung gesichert und so weiter; — bis zu dieser Hypothese ist ein Schritt, den ich, für meine Person, nicht mitmache. —

In der Recension von Wukadinovic in Prag (s. oben Seite 36) steht Folgendes über das Buch von **Tissot**:

Seite 772: Es liegt mir, dem Laien, nichts ferner, als dem Arzte Morris mit Argumenten der modernen Medizin entgegentreten zu wollen. Doch wird es dem Literarhistoriker gestattet sein, auf Aussprüche und Zeugnisse eines Arztes hinzuweisen, der zu jener Zeit als unbestrittene Autorität gerade auf diesem Gebiet galt und über den Verdacht der Charlatanerie wohl erhaben ist. Ich meine Simon André Tissot*). Dieser berühmte Gelehrte führt in seinem bekannten und mehrfach ins Deutsche übersetzten Werke über die Onanie eine stattliche Zahl von Fällen an, die mit dem von Kleist geschilderten grosse Ähnlichkeit aufweisen, ja zwei unter ihnen, die eigener Beobachtung entnommen sind, stimmen sogar teilweise wörtlich mit der bewussten Briefstelle aus Würzburg überein (Von der Onanie ...... Nach der dritten, beträchtlich vermehrten Ausgabe aus dem Französischen übersetzt. Eisenach 1760. Besonders S. 34 u. S. 49). Ein solches Krankheitsbild gab es somit wirklich, und die Behauptung, auf die Morris das grösste Gewicht legt, dass nämlich Kleist nicht etwas wirklich Gesehenes sondern gewissermassen sein eigenes Zukunftsbild schildere, fällt damit zusammen. Dazu kommt, dass die Kur, die Tissot und alle von ihm zitierten Forscher zur Beseitigung dieses Leidens einschlagen, in direktem Gegensatz zu der ärztlichen Behandlung Kleists in Würzburg steht, soweit wir über sie etwas erfahren, und dass die Zeit, die diese Kuren alle, auch in leichteren

*) Tissot hiess nicht Simon André. In der sechsten Auflage des Buches: L'onanisme. Lausanne 1775. steht bloss: par Mr. Tissot, Doct. med. In dem Buch: Des grossen Arztes August Tissots Leben. Aus dem Französischen des Karl Eynard (Stuttgart 1843) steht auf Seite 4: Samuel August Andreas David; also **nicht** Simon.

Fällen, erforderten, sich mit der kurzen Aufenthaltsdauer Kleists in Würzburg nicht in Einklang bringen lässt.

Wenn man will, kann man also auch die Annahme machen: Heinrich von Kleist habe im Herbst 1800 nicht bloss die schrecklichen Stellen aus Hufeland gelesen gehabt, die ich vorhin abgedruckt habe; — sondern auch die Stellen aus Tissot, die „teilweise wörtlich übereinstimmen mit der bewussten Briefstelle aus Würzburg“ —

Und dann könnte Max Morris wieder sagen:

Wenn Heinrich von Kleist so bewandert und belesen war in solchen medizinischen Büchern; dann müssen wir doch erst recht glauben, dass . . . . und so weiter.

Ich habe über das Buch von Tissot im Jahr 1900 gesagt (Castration. Seite 105 Anm.): es enthalte eine seltene Menge von nützlichem Unsinn. Mit dieser Formulierung habe ich gemeint, dass die medizinischen Behauptungen des Buches unsinnige seien; dass aber dieser Unsinn den Nutzen haben könnte, dass viele, vermöge des Glaubens an solchen medizinischen Unsinn, grössere Angst vor sexuellen Wüsteneien haben, als sie bloss aus Gründen der Moral hätten. Und die Nützlichkeit des medizinischen Unsinns und Aberglaubens für soziale und moralische Zwecke habe ich auch sonst immer betont.

Tissot war ein arger Vielschreiber und ein grosser Deklamator und Correspondent. Bei dem Anblick der Wagenladung von Büchern, welche Tissot herausgegeben hat, wurde ich von einem parallelen Entsetzen ergriffen wie bei dem Anblick der Wagenladung von Büchern, die der Philosoph Krug zusammengeschrieben hat (s. oben Seite 12 Anmerkung 2). Ich denke mit Schrecken an die Stunde zurück, in der mehrere Waschkörbe vor mir ausgeleert wurden, nachdem

ich die Unvorsichtigkeit begangen hatte, von der Bibliothek „alles von Tissot“ zu bestellen. Und vor diesen Waschkörben habe ich dann auch geseufzt: welches Waschweib ist dieser Vielschreiber Tissot gewesen! —

Vor hundertfünfzig Jahren hat man offenbar von überallher an Tissot geschrieben:

Zum Beispiel Memoiren des Karl Heinrich Ritter von Lang I. 12 „Krankbeit des Grossvaters. Consultation von Tissot, der eine Definition der Krankheit gibt: Im Jahre 1769 war meinem Grossvater eines Morgens plötzlich beim Erwachen alle Erinnerung der ihm sonst geläufigen deutschen und französischen Sprache entfallen, so dass er sich den Genossen des Hauses von nun an in lauter unbekannten Tönen zu verständigen suchte. Alle Kenntnis der Buchstaben war ihm mit einem Mal entfallen und ihm durchaus nichts mebr beizubringen; so auch der Zahlen, des Geldes. Nur noch den deutschen Schmerzensruf „Hundsfötter“ wusste er manchmal glücklich bervorzubringen. Dabei blieb ihm aber die Kenntnis seiner Freunde, alle und jede Erinnerung, die sich nicht auf blosse Zeichen, die Buchstaben, bezog; mit Anteil und Verstand hörte er allen Erzählungen und Vorlesungen in beiden Sprachen zu. Nach mannichfaltigen vergeblicben Beratungen wendete man sich endlich **an den berühmten Arzt Tissot in Lausanne,** der diese Krankbeit auch in seinen Werken umständlich beschrieben; aber ohne weitern günstigen Erfolg, als dass wir vernahmen, man könne die Krankheit mit einem recht passenden Namen „Sprach-Amnestie“ benennen.“

Der merkwürdigste Brief, den Tissot erhielt, ist einer von Napoleon. Siebe Seite 247 der Lebensbeschreibung, die ich vorhin (Seite 51 Anmerkung) citiert habe. Napoleon hatte den Brief im Jabre 1787, achtzehn Jahre alt, geschrieben, als Artillerie-Leutnant. Er konsultierte darin den berühmten Tissot wegen eines alten Oheims.

Deklamiert haben freilich auch in dem Jahr 1800 noch, als Heinrich von Kleist in Würzburg war, alle Ärzte. Weil es keine Methoden der Diagnostik gab, so schwatzte eben jeder in das Blaue und in den Tag hinein.

Siehe zum Beispiel: Biographie des Dr. Friedrich Wilhelm von Hoven Königl. Bayer. Obermedizinalrats etc. Nürnberg 1840. Seite 161.

Von Hoven erzählt hier von der lächerlichen Art und Weise, in der der berühmte ältere Marcus und dessen berühmter Kollege Kilian in dem berühmten Bamberger Krankenhaus im Jahre 1803 einen Kranken untersucht haben.

Von Hoven war ein geborener Württemberger, Jugendfreund von Schiller, mit dem er in der Karls-Schule zuzammengewesen war. Zu der Zeit, als er das Nachstehende schrieb, war er Oberarzt des Julius-Spitals und Vorstand der medizinischen Klinik in Würzburg. Er war Nachfolger des Professors Thomann, den Max Morris dem Dichter Heinrich von Kleist, als seinen Therapeuten für Impotenz und Manustupration, angedichtet hat. (Siehe in seinem Büchlein S. 29.)

Von Hoven erzählt:

Es war ein Landsmann von mir, welcher eben erst in das Krankenhaus war aufgenommen worden, ein geborener Württemberger, mit welchem das gemeinschaftliche Krankenexamen vorgenommen wurde. Die Form der Krankheit schien mir nicht im mindesten zweifelhaft. Es war eine rheumatische Brustentzündung und kein Zeichen vorhanden, woraus man hätte auf eine damit verbundene Affektion der Lunge oder auch nur des Rippenfells schliessen können. Indessen sollte das Dasein oder Nichtdasein dieser Verbindung auf das gewisseste ausgemittelt werden, und es wurde dabei so weitläufig zu Werk gegangen, dass das Examen beinahe eine Stunde dauerte, ohne dass die beiden Kliniker ins Klare kommen konnten. Haben sie, wie es mir schien, bei dieser Weitläufigkeit die Absicht gehabt, den grossen Ruf, in welchem sie als Kliniker standen oder zu stehen glaubten, auch vor mir zu bewähren, so haben sie ihre Absicht nicht erreicht. So weitläufig darf kein Krankenexamen sein, und wenn man es gar pro forma so weitläufig macht, so ist es thöricht und lächerlich. Der Gehilfe der beiden Kliniker,

ein alter, am Krankenbette grau gewordener, geschickter derber Mann, der sich über das lange, zu keinem Resultat führende Examen ärgerte, aber bisher stillschweigend zugehört hatte, sagte auf einmal ganz trocken: „Es ist Mittagessenszeit, meine Herren, wir wollen jetzt aufhören, nach Tisch will ich den Kranken allein vornehmen und schon herauskriegen, was ihm fehlt.“ Wirklich examinierte nachmittags der Gehülfe den Patienten allein, und wie er am Abend den beiden Klinikern über den Erfolg des Examens referierte, so waren sie einverstanden, dass die Krankheit eine einfache rheumatische Brustentzündung sei.

Eine solche Diagnostik musste einem schon fünfzig Jahre später, also etwa um das Jahr 1850, geradezu schwachsinnig erscheinen. Und so starke Fortschritte hat also die diagnostische Kunst in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gemacht.

Das Bamberger Krankenhaus und der ältere Marcus waren, mit ihrer bloss schwatzenden Diagnostik, um das Jahr 1800 so berühmt, dass der fünfundzwanzigjährige Philosoph Schelling, der damals schon Professor der Philosophie in Jena war, in dieses Krankenhaus ging, „um die Medizin kennen zu lernen“. Berlin war ihm für diesen Zweck zu gering. Die Bamberger Medizin galt viel mehr als die Berliner.

Aus Schellings Leben in Briefen I. 249: Früher hatte schon im Sommer 1799 Schelling nach Berlin zu ziehen gewünscht, musste aber hievon abstehen, weil die medizinischen Institute Berlins Schelling für seine Studien nicht genug versprachen. — Und Seite 250: Schelling war für den Sommer 1800 nach Bamberg übergesiedelt, um iu dem dortigen von Röschlaub und Marcus, den berühmten Anhängern der Brownschen Theorie, trefflich geleiteten Spital die Krankheiten zu studieren.

Dass von Hoven einen entstellten Bericht und eine blosse Karikatur geliefert hätte, ist, nach Lage der Sache, so gut wie unmöglich. Und man darf deshalb mit gutem Gewissen annehmen, dass in der Tat die Diagnostik um das Jahr 1800 gerade von den „geistreichen und philosophischen“ Ärzten in einer so jämmerlichen und lächerlichen Weise geübt worden ist, wie es von Hoven schildert. —

Und diese Betrachtung gilt auch für die Wagenladung von Büchern, die Tissot zusammengeschrieben hat.

Ich habe jetzt, im Jahre 1908, das Buch von Tissot: L'onanisme wieder durchgelesen.

Sein Motto lautet:

Propriis extinctum vivere criminibus. C. Gall.

Was C. Gall heissen soll? weiss ich nicht. Die vier ersten Wörter sollen wohl heissen:

Leben ausgelöscht durch eigene Verbrechen.

So wie dieses Motto ist auch das ganze Buch: lediglich eine Deklamation, durch 266 Seiten hindurch.

Das verwirrende Wort: Gonorrhée spielt eine grosse Rolle darin. Vor hundertfünfzig Jahren bezeichnete das Wort nicht, wie dies heute der Fall ist, den Ausfluss von infektiösem Eiter aus der Urethra. Sondern man meinte: der gonos, das Sperma fliesse aus. Und auch dieses sollte mit der Manustupration zusammenhängen. In dem Wort: Gonorrhöe wird auch heute noch dieser Aberglaube mitgeschleppt. Aber weil man an die Wortbedeutung nicht mehr denkt, so kann das Wort auch keine Verwirrung mehr anrichten. Aber vor hundertfünfzig Jahren war dies ganz anders. Die Gedanken über die Sache waren damals gerade so konfus wie die Namen. Und so stösst man auch bei Tissot fortwährend auf Stellen, in denen die Gonorrhöe besonders deshalb als eine schreckliche Krankheit hingestellt wird, weil das Leben zerstört werden müsse, wenn fortwährend der wichtigste Saft, nämlich das Sperma, ausfliesse.

Ich empfehle jedem, der sich für derartige Verzerrungen der Wirklichkeit interessiert: dass er in den vielen Büchern von Tissot die zahlreichen Stellen nachlese, die vor allem deshalb so falsch sind, weil die Blennorrhöe fortwährend verwechselt wird mit der Spermatorrhöe. —

Aus dem Überwiegen sexueller Gedanken entsteht auch sonst viele analoge Verwirrung. Ein besonders lehrreiches Beispiel dieser Art ist mir immer das Buch:

Rosenbaum, Geschichte der Lustseuche. Siebente Auflage. Berlin 1904.

In diesem Buch ist immer der Gedanke deutlich erkennbar:

„Lustseuche" kommt von der Lust. Wo also viele Lust und Wollust war, da muss auch „Lustseuche" gewesen sein.

Und aus diesem Gedanken heraus werden dann überall, wo viele excessus venerei waren, auch morbi venerei gefunden. Die petitio principii ist dabei immer diese:

Grosse Lüderlichkeit muss krank machen.

Nun haben besonders viele römische Dichter vieles berichtet über sexuelle Lüderlichkeit. Und weil sie überhaupt eine wüste Neigung hatten für alles Obscöne, so sprachen sie auch viel von den Genitalien und von deren Umgebung. Das Wort: ficus kommt in diesem Zusammenhang oft vor. Ich, für meine Person, kann in diesem Wort weiter nichts finden als das, was man heutzutage Hämorrhoiden heisst und was also durchaus nichts zu tun hat weder mit Sexuellem noch mit Infektiösem. Für Rosenbaum ist aber alles „Ficose" immer Symptom einer „Geschlechtskrankheit" in dem Sinne, wie wir heute von einer solchen sprechen; das heisst: sexuellen und infektiösen Ursprungs.

Zum Beispiel: Auf Seite 125 druckt Rosenbaum ein Epigramm des römischen Dichters Martial ab:

De familia ficosa.

Ficosa est uxor, ficosus et ipse maritus,
Filia ficosa est, et gener atque nepos.
Nec dispensator, nec villicus ulcere turpi,
Nec rigidus fossor, sed nec arator eget.
Cum sint ficosi pariter juvenesque senesque,
Res mira est, ficus non habet unus ager.

Wenn man dieses Epigramm im Sinne von Rosenbaum übersetzt, so bedeutet ficus das, was man heutzutage condylomata lata oder syphilitica nennt. Ich dagegen kann darin nichts anderes finden als Hämorrhoiden. Mit Rosenbaums Übersetzung müsste man zu der Schlussfolgerung kommen: Syphilitische Symptome, in unserem heutigen Sinne, seien zu der Zeit des Martial überaus häufig gewesen. Und wenn dann auch noch in einem und demselben Haushalt solche Anhäufungen vorgekommen wären, so würde sich wohl auch noch der Gedanke dazu gesellen: diese möchten ihre Ursachen gehabt haben in sexuellen Vermischungen, die gleichfalls wieder ein Symptom wären von grosser sexueller Lüderlichkeit. Die „Geschlechtskrankheiten“ und die Syphilis würden dabei wieder als etwas schrecklich Verbreitetes erscheinen schon vor fast zweitausend Jahren. —

Wenn ich dagegen ficus einfach mit: Hämorrhoiden übersetze, dann sind alle diese schrecklichen Gedanken gegenstandslos. Das Epigramm des Martial ist dann ohne jede Bedeutung, sowohl für sexuelle Ausschweifung als für syphilitische Infektion; und so auch noch vieles andere „Ficose“, was in Rosenbaums Buch, ebenso fleissig als voreingenommen im Sinne der condylomata lata, zusammengetragen ist. Wenn man ficus mit Hämorrhoiden übersetzt, dann fällt ein grosser Teil der Beweise zusammen, die dafür vorgebracht werden, dass schon zu der Zeit der obscönen römischen Dichter es condylomata lata oder papulae syphiliticae gegeben habe.

Die beiden Wörter:

ulcere **turpi**

sollen nach Rosenbaum auch ein Beweis dafür sein, dass

es sich um eine „schmähliche und geheime" Krankheit handle. Ich kann aber auch in dem Wort:

turpis

nichts weiter finden als etwa das, was man im Deutschen ausdrücken kann durch die Adjektiva:

garstig und **hässlich.**

Wenn ich übersetze:

Und auch der Dispensator (und so fort) hat das **garstige** Geschwür;

so braucht auch bei diesen deutschen Wörtern niemand zu denken an etwas „Venerisches".

So steht auch in Schellers Lexikon, als erste Bedeutung von turpis:

hässlich, garstig, missgestaltet.

Also kann man auch aus diesem Wort durchaus keinen Schluss in der Richtung des „Venerischen" ziehen.

Als ich diese Sätze längst geschrieben hatte, ist mir ein Buch vor Augen gekommen, dessen Verfasser die Verse des Martial wieder anders versteht, sowohl anders als Rosenbaum wie auch anders als ich. Es ist das Buch:

Albrecht Freiherr von Notthafft, Privatdozent an der Universität München. Die Legende von der Altertums-Syphilis. Leipzig. Engelmann 1907.

In diesem Buch ist, auf Seite 88, diese Erklärung gegeben:

Der Sinn des Epigramms ist, dass ipse maritus seinen ganzen Hof pädiziert. Die Folgen der Päderastie und Pädikation sind allgemeine Feigwarzen.

Wenn man die Verse so versteht, dann dichtet man dem Dichter Martial noch die Schilderung besonders scheusslicher Wüsteneien an. Man erwäge:

Ein und derselbe grässliche Kerl hätte: als Ehemann, als Vater, als Schwiegervater, als Grossvater, als Gutsherr, seinen penis immittiert in den anus von: a) Ehefrau, b) Tochter, c) Schwiegersohn, d) Enkel, e) Gutsverwalter, f) Vorarbeiter, g) Ackerknecht, h) Ochsenknecht.

Und dann bliebe noch die Frage zu erledigen:

Cujus penis immissione ist der anus ipsius mariti ficosus geworden?

Dass die deutschen Ärzte der neueren Jahrhunderte immer geneigt waren, an papulae syphiliticae zu denken, wenn sie bei einem wüsten römischen Dichter die Wörter:

ficus

und

ficosus

lasen; — dies ist auch deswegen besonders leicht erklärlich, weil in der deutschen Sprache eine confuse und confundierende Contamination besteht zwischen

Feuchtwarzen

und

Feigwarzen.

Contaminationen sind immer dann besonders häufig, wenn die Sprache etwas bezeichnen will, was mit dem sexuellen Gebiet zusammenhängt. Und so sind auch die papulae humidae, oder die nässenden Papeln, oder die

Feuchtwarzen

immer sprachlich contaminiert oder zusammengeschmiert worden mit den antiken

ficis

oder

Feigwarzen.

Die **Feig**warzen sind dann vermutlich auch noch weiter vermischt worden mit dem romanischen Wort:

figue.

Über dieses Wort steht in Littrés Dictionnaire Folgendes:

faire la figue, dont le geste était et est encore de montrer le bout du pouce entre l'index et le médius.

Auch dies ist eine Gebärde sexueller Unanständigkeit. Und so mag auch noch diese französische figue dazu beigetragen haben, dass in der deutschen Medizin neben: **Feucht**warzen auch so oft: **Feig**warzen gesagt und geschrieben wird.

Ich habe vorhin gesagt: wenn es sich um Sexuelles handle, dann contaminiere oder verschmiere die Sprache besonders häufig. Dafür habe ich noch dieses charakteristische Beispiel notiert:

Im Jahre 1908 standen immer besonders viele Berichte über päderastische Wüsteneien in den Zeitungen, hauptsächlich aus Berlin. Und das Wort: homosexuell war besonders häufig. Viele Zeitungsschreiber contaminierten nun das griechische Wort: homo mit dem lateinischen Wort: homunculus. Der Homunculus, z. B. der im zweiten Teil von Goethes Faust oder der in Immermanns Münchhausen, hat ja, an und für sich, mit Homosexuellem zwar nichts zu tun. Aber die Gleichheit der Silbe: Hom erweckte in den Zeitungsschreibern ein dumpfes Gefühl dafür, dass die Homosexuellen und die Homunculi beide keine rechten Männer seien. Und dies hat zu der Contamination geführt, bei der den Zeitungsschreibern etwa dieser Punkt, als der gemeinsame, vorgeschwebt haben mag: es ist etwas in sexueller Hinsicht nicht in Ordnung.

Für mich sind die sexuellen Wüsteneien ohne alles Interesse und besonders ohne jegliches psychiatrische Interesse. Ich habe mich darüber schon ausgesprochen auf Seite 71 meines Buches:

Die Castration. Jena. Fischer 1900

in folgenden Sätzen:

Die triviale und selbstverständliche Tatsache, dass viele Menschen grosse Schweine sind, hat mit der **Psychiatrie** gar nichts zu tun.

Mich interessiert an all diesem wüsten Zeug bloss dieses:

Fast immer, wenn jemand über Sexuelles schreibt, gibt es Verwirrung und Confusion wegen der „geheimen" Zustände; und zwar deshalb, weil der Schreiber auch fast immer geheim und confus schreibt. Und darum wäre es am besten, wenn man gar nichts darüber schriebe und sich um das wüste Zeug nicht kümmerte, dessen Behandlung doch durchaus keinen wissenschaftlichen Wert hat. Der einfache Satz:

Viele Menschen sind im Sexuellen Schweine;

genügt vollkommen zur Sache. Und in Bezug auf die Sprache und die Literatur genügt der weitere Satz:

Viele Menschen beiderlei Geschlechts sind Maulhuren und Literaturhuren:

Siehe Grimms Wörterbuch **6.** 1806: In Thüringen sagt man auch von einem Mann, der unausgesetzt Zoten reisst, „er ist eine Maulhure".

So viel ich aber weiss, ist dieses Wort auch bei allen anderen deutschen Stämmen gut bekannt und nicht bloss

in Thüringen. Aus fremden Sprachen dagegen kenne ich kein Wort, das solche Personen ebenso treffend bezeichnete. Und ich meine deshalb, dieses Wort mache der Kraft der deutschen Sprache besondere Ehre; und man solle es deshalb auch kräftig auf die literarischen Maulhuren anwenden.

Mit einem solchen kräftigen Wort kann man vielen Unflat ausfegen. Solange man die Maulhurerei als etwas behandelt, was doch auch eine Art von „wissenschaftlicher" oder ästhetischer Berechtigung hätte; — solange reissen die Maulhuren auch ihr unflätiges Maul auf. Wenn man sie aber kräftig bei ihrem wahren Namen nennt, dann halten sie es eher.

Vor einiger Zeit habe ich Folgendes gelesen:

Hans Thoma. Karlsruhe. Kunst und Sittlichkeit:

Gegen die Zudringlichkeit der Nacktbilder wäre vielleicht ein heiteres Scherzwort auch ein gutes Präservativmittel; bei uns im Schwarzwald sagt man, wenn Kinder etwas Nacktes sehen oder sehen lassen, spottend: „Pfui, ein Nackebuz!"

Ein humorvolles Volkswort macht gar vieles Derartige harmlos, übergiebt es dem Spott. Die Kinder denken, ich will kein Nackebuz sein und will auch keinen sehen, und wenn sie einen sehen, lachen sie ihn aus, dass er sich verbirgt.

Ein guter Volkshumor, der aus gesunder Sinnenfreude hervorgeht, kann manche Gifte unschädlich machen, er wird auch „Nackebuzerei' ohne allzu grossen Schaden überwinden. **Wenn nebenbei der Gensdarm ein wenig aufpasst, so wird es nicht zu arg werden.**

Wenn ein grosser Künstler so spricht, so ist dies ja recht schön. Und das Wort:

Maulhure

wird jedenfalls noch für ein kräftigeres „Scherzwort" gehalten werden dürfen als das Wort:

Nackebuz.

Aber auch Hans Thoma meint doch am Schluss: der Gensdarm müsse daneben auch noch ein wenig aufpassen.

Wie soll aber der Gensdarm aufpassen auf die „wissenschaftlichen" Maulhuren?

Dies ist eine der schwierigsten Fragen der Praxis. Man kann sich oft fragen: Gibt es denn keinen Schutz gegen die medizinischen Maulhuren; z. B. gegen dieses ekelhafte und blödsinnige Zeug, das in den letzten Wochen in einer psychiatrischen Zeitschrift stand:

Aus Freuds wegweisendem Werke über die Entwicklungsgeschichte der Sexualität im Individuum lernten wir, dass das Kind seine ersten sexuellen Eindrücke von der unmittelbaren Umgebung empfängt, und dass diese Eindrücke bei jedem richtunggebend bleiben für die spätere Auswahl des Sexualobjektes. Es kommt aber vor, dass — infolge konstitutioneller Ursachen oder äusserer begünstigender Momente (z. B. Verzärtelung) — die inzestuöse Objektwahl fixiert wird. Die durch Beispiel und Erziehung allmählich erstarkende „kulturelle Moral" wehrt sich energisch gegen das Andrängen der unsittlichen Wünsche, und es kommt zur Verdrängung derselben. Diese Abwehr gelingt — wie auch in unserem Falle — anfangs vollständig („Periode der gelungenen Abwehr", Freud.) Doch können die unterdrückten Wünsche unter dem Einflusse des organisch-sexuellen Entwicklungsschubes in der Pubertät wieder rege werden, was einen neuerlichen Verdrängungsschub notwendig macht. Diese zweite Verdrängung bedeutet für unseren Patienten den Beginn der Psychoneurose, die sich unter anderem in der psychosexuellen Hemmuug bei der Kohabitation und in der Aversion gegen die Schwester äusserte. Der Kranke war unfähig, den Geschlechtsakt auszuführen, da er bei jeder Frau unbewusst an die Schwester erinnert wurde; und er konnte seine Schwester nicht ausstehen, weil er — ohne es zu wissen — nicht nur den Blutsverwandten sondern stets auch das Weib in ihr sah. Die Antipathie war ein gutes Schutzmittel gegen das Bewusstwerden der gegensätzlichen Gefühlsströmung.

Doch das Unbewusste (im Sinue Freuds) vermag nur so lange das geistige und körperliche Wesen des Menschen zu beherrschen, bis die Analyse den Inhalt der in ihm verborgenen Gedankengänge entlarvt.

Hat eiumal das Licht des Bewusstseins in diese Seelenvorgänge hineingeleuchtet, dann ist es zu Ende mit dem tyrannischen Zwange des unbewussten Komplexes. Die verdrängten Gedanken hören auf, Sammel- und Stapel-Stellen nicht abreagierbarer Affekte zu sein; sie werden in die Gedankenverkettung der normalen Assoziation eingeschaltet. Der Analyse, d. h. einer Art „Umgehung der Zensur" (Freud), war es also in unserem Falle zu verdanken, dass die affektive Energie des Kom-

plexes nicht mehr in ein körperliches Zwangs- (Hemmungs-) Symptom konvertiert sondern von der Denktätigkeit zersetzt und abgeführt wird und seine inadäquate Bedeutung für immer verloren hat.

In all diesem Jargon steckt aber nun im Grunde nichts anderes als dieses: Der betreffende Arzt hat alles in die betreffenden Menschen hineingeschwatzt. Manche, die gar nicht an Sexuelles denken, werden auf diese Weise immerwährend auf das Sexuelle hingezerrt. Jedermann weiss, wie stark das Hinlenken auf sexuelle Phantasien wirkt. Und es ist schauderhaft, wie Ärzte in dieser Weise das Sexuelle herbeizerren. Wenn ich solche gräulichen Geschichten lese, so habe ich immer den lebhaften Wunsch, es möchte ein Mittel geben, das sie unmöglich machen könnte. Ich weiss aber auch keines als dieses, dass man solches Zeug behandelt und verachtet als wüste Maulhurerei, eingewickelt in sinnlose Phrasen von „Abbauen", „Abreagieren" und ähnlichem. Diese Phraseologie geht dann wirr durcheinander

Besonders mit dem Wort:

Trauma

wird ein grosser Missbrauch getrieben. Vernünftigerweise sollte man das Wort:

Trauma

nur gebrauchen, wenn man sprechen will von einer mechanischen Verletzung des Körpers. Der Jargon spricht aber z. B. so:

Die sexuellen Erlebnisse der ersten Kindheit können ernsthafte **Psychotraumen** sein.

In einen solchen Jargon passt ja dieses confuse Wort ganz gut hinein. Daneben wird dann auch immer geschwatzt von

Traumanalyse

und ähnlichen Kompositionen mit dem deutschen Wort:

Traum.

Und in dieser Wirrnis werden die Kompositionen mit dem griechischen Wort:

Trauma

und die Kompositionen mit dem deutschen Wort:

Traum

vielfach kontaminiert und zusammengeschmiert. Auf der einen Zeile steht:

Traumentstehung, Traumwünsche

und dergleichen. Auf der nächsten Zeile steht:

Psychotraumen, sexuelle Traumen

und so fort.

„Sexuelle Träume sind sexuelle Traumen";

alles dieses fliesst wirr ineinander. Und dieses Kontaminieren und Durcheinanderschmieren passt ja auch ganz gut zu dem übrigen. —

Aber leider muss ich, auch ausserhalb von dem traumanalytischen und traumosexuellen Wirrwarr, oft diesen Gebrauch des Wortes:

Trauma

entdecken, auch bei solchen Gelegenheiten, wo ein solches Jargon-Wort ganz überflüssig ist. In dem Jargon der Trauma- und Traum-Analytiker hat es ja eine gewisse Bedeutung. Denn dort ist es ja wesentlich, dass das Publikum durch sinnlose Wörter confus gemacht werden muss. Aber z. B. eine Wortzusammenstellung wie diese:

ein weiteres Trauma (geschäftliche Schwierigkeiten)

soll heissen:

geschäftliche Schwierigkeiten seien ein „Trauma" für einen Kranken gewesen.

Dies ist ein Missbrauch der griechischen Sprache und ein Beispiel von dem, was auch sonst häufig beobachtet werden kann: nämlich dass durch den Jargon auch die Sprache überhaupt verdorben wird. —

Ich zweifle nicht daran, dass zu der Zeit, da dieses, was ich hier geschrieben habe, veröffentlicht werden wird, der Wirrwarr von den **Träumen** und von den **Traumen** schon der Verachtung und Vergessenheit verfallen sein wird.

Aber ich glaube, man sollte doch auch aus diesem Wirrsal die zwei Erfahrungs-Sätze ableiten, die ich immer wieder bestätigt finde, nämlich diese:

Erstens: Wer einen blossen Jargon gebraucht, während er sich den Anschein gibt, er wolle das Wissen vermehren; — der hat weiter nichts als eine wertlose Privatsprache.

Zweitens: Wer alles auf das sexuelle Gebiet zerrt, der hat genau die gleiche Natur wie eine Maulhure, die fortwährend Zoten reisst.

In dieser Richtung bemerkenswert war offenbar auch der Phrenologe Gall. Siehe zum Beispiel:

Steig, Reinhold, Achim von Arnim und Clemens Brentano (Stuttgart 1894) Seite 186. Brief von Clemens Brentano an Achim von Arnim vom 16. Juli 1806 aus Heidelberg: „Komme gleich hieher, wo Du auch einen wunderbaren Kampf ansehen kannst. Denn Gall will hier den Ackermann ganz ausmerzen; sie sind wütend auf einander. Gall lag in Frankfurt den ganzen Tag in unserm Haus **und riss Zoten**."

Gall war geboren im Jahr 1758. Er war also im Jahr 1806, als er die „Zoten riss", achtundvierzig Jahre alt.

Ackermann (1765 bis 1815) war Professor der Anatomie und Physiologie in Heidelberg. Er veröffentlichte im Jahre 1806 diese Schrift: Die Gallsche Hirn-Schädel- und Organen-Lehre vom Gesichtspunkt der Erfahrung aus beurteilt und widerlegt.

Als ich mein Buch schrieb:

Die Castration. Jena. Fischer 1900.

kannte ich die vorstehende Stelle noch nicht. Sie war mir dann aber, als ich sie später kennen lernte, eine charakteristische Bestätigung für das, was ich in jenem Buche wiederholt hatte hervorheben müssen: dass nämlich der Phrenologe Gall einen starken Hang zu unnötigem und unsinnigem Geschwätz auf sexuellem Gebiet gehabt hat, welcher Hang mich dazu zwingt, dass ich auch ihn zu den Maulhuren rechnen muss.

In den letzten Jahren sind nun die literarischen Maulhuren wieder sehr gesprächig geworden Und parallel damit spricht man jetzt auch wieder viel von dem Phrenologen Gall. In der Tat liegt ja auch in den Behauptungen des Phrenologen Gall über die Beziehungen des Cerebellum zum Sexuellen eine charakteristische Sexual-Mythologie. Ich will

im nachstehenden versuchen, diese Mythologie einigermassen zu entwirren. In dem Cerebellum ist ja bekanntlich der Lebensbaum. Die alten Anatomen hatten die Thuja, die im Deutschen: Lebensbaum heisst, als ein unmittelbar sinnenfälliges Gleichnis für das Cerebellum genommen. Denn die Ähnlichkeit zwischen dieser Pflanze und dem Cerebellum ist eine so auffallende und starke, dass sie Niemanden entgehen kann, der die Pflanze und das Cerebellum kennt. Nun findet man aber auch überall Spuren davon, dass sich sexuelle Gedanken an den **Lebensbaum** knüpfen. Schon die Mythologie des Gartens Eden muss einigermassen dazu beigetragen haben. Sehr stark sexuellen Klang haben z. B. auch diese Verse Richard Wagners über den Lebensbaum:

Meistersinger. Dritter Aufzug.

Sei euch vertraut,
welch hehres Wunder mir geschehn:
An meiner Seite stand ein Weib,
so schön und hold ich nie gesehn.
Gleich einer Braut
umfasste sie sanft meinen Leib;
mit Augen winkend,
die Hand wies blinkend,
was ich verlangend begehrt,
die Frucht so hold und wert
vom **Lebensbaum!**

Diese Verse sind sehr schön und, wie alles bei Richard Wagner, auch frei von widerwärtiger und aufdringlicher Sexualität. Aber wer sie liest, hört, singt; — der kann doch nur in der Vorstellung bestärkt werden, dass der Lebensbaum auch eine besondere sexuelle Bedeutung habe. —

Aus welcher Quelle das deutsche Wort: Lebensbaum für die Pflanze: Thuja geschöpft ist? dies weiss ich nicht. Und ich habe an dieser Frage auch kein Interesse. — Aber auch in dem lateinischen Worte: Thuja für die Pflanze kann manches Mythologische stecken. So steht z. B. bei Horaz, Oden 2. 19. 9—12:

Hymnus in Bacchum.

Fas pervicaces est mihi **Thyiadas**
Vinique fontem lactis et uberes
Cantare rivos atque truncis
Lapsa cavis iterare mella.

Auf Deutsch:

Ich muss die Thyiaden besingen, die ohne Ermatten schwärmen,
Und den Strom des Weins und die reichen Bäche der Milch
Und immer wieder singen von den Strömen des Honigs,
Der aus den hohlen Bäumen fliesst.

Hier heissen die Bacchantinnen Thyiaden. Warum sie so heissen? weiss ich auch nicht. —

Das lateinische Wort: thus heisst: Weihrauch. In irgend einer mystischen und mythologischen Weise könnte ja die Pflanze Thuja verknüpft sein mit den mannstollen Bacchantinnen. Und dies könnte also auch eine sexuelle Beziehung des Lebensbaumes darstellen. —

Ich frage zuweilen im Examen einen Studenten:

Wie kommt der Name Lebensbaum oder arbor vitae in das Cerebellum?

Wer ein wenig Kenntnis und Anschauung von der Pflanze hat, sagt dann immer prompt:

Weil es aussieht wie eine Thuja oder ein Lebensbaum.

Manche Studenten besinnen sich aber auch und sagen dann:

Weil hier der Sitz des Lebens ist.

Diese Antwort ist, selbstverständlicherweise, völlig unsinnig. Vermutlich schwebt diesen Studenten dabei etwas vor vom noeud vital des Physiologen Flourens. Gerade diese unsinnige Antwort hat mir aber immer zu denken gegeben in der Richtung der Vermutung, dass derartige confuse Gedanken auch gewirkt haben könnten auf die Phrenologen, die Cerebellum und vita sexualis zusammenbringen möchten. Im Volk ist der Aberglaube, dass das Kleinhirn etwas zu tun habe mit dem Geschlechtstrieb, heutzutage ziemlich ver-

breitet. Und die Vermutung liegt nahe, es möchte auch mancher bei dem „Lebensbaum" im Cerebellum gedacht haben und denken an die Quelle des Lebens, an die Zeugung und die Empfängnis.

Denn in allen solchen Dingen ist die Mythologie immer sehr wirksam, das heisst die Tendenz des menschlichen Geistes, aus blossen Wortzusammenhängen die Wirklichkeit zu erklären. —

Ein merkwürdiges Beispiel von Cerebellar-Mythologie hat Professor Weygandt in der Zeitschrift für Psychiatrie **61.** 557 veröffentlicht. Ein Leichenwärter des Würzburger Friedhofes hatte sich im August 1903 im Untersuchungsgefängnis erhängt. Vor dem Selbstmord hatte er einen Brief geschrieben, in dem stand, man solle ihn sezieren und das Kleinhirn in einem Glasgefäss aufbewahren, „weil man nicht wisse, für was es gut sei" Etwas derartiges Anatomisches lag dem Leichenwärter nahe, denn in seinem Leichenhause wurden sehr viele Sektionen gemacht. Und Professor Weygandt bemerkt hiezu mit Recht:

Zeitschrift für Psychiatrie. **61.** 565:

Es kann sogar darauf verwiesen werden, dass sich gerade das Kleinhirn in den Kreisen der Laien und Halbgebildeten vielfach einer gewissen Popularität erfreut und dabei im Anschluss an die in früherer Zeit weit verbreitete Gallsche Schädellehre gerne mit der Fähigkeit der Geschlechtsfunktion in Beziehung gebracht wird; vielleicht ist gerade hierbei die Erinnerung zulässig, dass der Leichenwärter auch in eine Kriminaluntersuchung wegen einer gerade die geschlechtlichen Verhältnisse berührenden Angelegenheit verwickelt gewesen war.

Dass Professor Weygandt hier ganz mit Recht an die cerebellare und sexuale Mythologie erinnert hat, dafür habe auch ich viele Beispiele. So dieses:

Ein Paranoiker hatte cerebellare Hypochondrie. In Folge seiner „sexuellen Ausschweifungen" ist das Kleinhirn zusammengepresst. Durch das Kleinhirn kommen die „Anfechtungen". Wenn er etwas Nacktes sieht, so tut ihm das Kleinhirn weh. Sein Kleinhirn ist ruiniert. Denn die Ärzte haben ihm gesagt, dass dies so sei.

Solche Cerebellar-Hypochonder sind häufig. Und es ist wohl möglich, dass manche Ärzte solche Paranoische noch mehr in ihrem Unsinn bestärken.

Es ist sehr charakteristisch, dass die Behauptung: das Cerebellum habe etwas zu tun mit den Testikeln, den Ovarien, dem nisus sexualis; gar nicht mehr auszurotten ist. Die Wirkungen des Mythologischen sind eben immer sehr nachhaltig und dauernd. —

Ich habe auch noch eine andere Beziehung des Lebensbaumes zum Sexuellen entdeckt, die wieder auf einem ganz anderen Gebiet des Sexuellen liegt. In Herders sämtlichen Werken (Berlin 1887) steht folgendes:

2. 276. Ulrich von Hutten schrieb ein Dankschreiben über den Lebensbaum, Guaiaci medicina.

Ich habe sonst noch nie etwas davon gehört oder gelesen, dass man auch das Guajakholz Lebensbaum hiesse. Aber jedenfalls steht es so bei Herder. Und Herder wird ja wohl auch seine Gründe dafür gehabt haben. Ulrich von Hutten hatte aber jenen Lebensbaum gepriesen wegen seiner Heilkraft gegen die Syphilis. Und dies wäre also auch ein Stoff für Sexual-Mythologie des Lebensbaumes.

In Wirklichkeit ist das Guajakholz kein Lebensbaum, und der Lebensbaum hat nichts zu tun mit Sexuellem. Höchstens können Abortivmittel aus ihm bereitet werden, was schliesslich auch noch eine negative Beziehung zum Sexuellen wäre. Aber die, stets geschäftige, Mythologie bringt alles zusammen.

Eben in diesen Tagen, da ich die Sätze niedergeschrieben hatte:

Seite 62: Fast immer wenn jemand über Sexuelles schreibt, gibt es Verwirrung und Konfusion wegen der „geheimen Zustände"; und zwar deshalb, weil der Schreiber auch fast immer „geheim" und confus schreibt; —

eben zu dieser Zeit ist mir folgender Satz in einer medizinischen Zeitschrift vor Augen gekommen:

Medizinische Klinik: **1908.** 1867: Die Zahl der genitalen Primäraffekte ist in diesen Fällen eine relativ grosse für unsere Verhältnisse. Während am flachen Lande die Ansteckung vorwiegend von „Mund zu Munde" geht, ist die Zahl der Primäraffekte in der Stadt viel häufiger genital; da die Bevölkerung bereits auf „höherer Kulturstufe" steht.

Ich habe mich lange bemüht, ob ich diese Sätze nicht verstehen könnte? Aber sie blieben mir völlig unverständlich. Und an dieser Unverständlichkeit ist offensichtlich das Sexuelle schuld. Denn die Sprache wird, wenn von Sexuellem die Rede ist, verblümt, verschleiert, unverständlich —

Ganz merkwürdige Erfahrungen habe ich auch schon gemacht in der Hinsicht, wie manche Menschen beim Lesen von Aktenstücken auf sexuelle Gedanken kommen, da wo der Redende oder Schreibende durchaus nicht an etwas Sexuelles gedacht hatte. Schon vor langen Jahren habe ich in dieser Richtung einmal folgendes erlebt:

Es handelte sich bei einem Prozess darum:

War die progressive Paralyse eines jungen Mädchens bewirkt worden durch Misshandlungen seitens der Eltern, besonders der Stiefmutter?

In diesem Prozess sagte nun eine Zeugin:

Früher hat sich das Mädchen mehr putzen dürfen. Aber wie die Stiefmutter kam, hat es keine Schleierle mehr gegeben.

Dies war wohl durchaus klar in dem Sinne:

Die Stiefmutter hat keinen Putz mehr geduldet. Das Mädchen hat sich keinen Schleier u. dergl. mehr kaufen dürfen.

In dem Hirn eines ärztlichen Gutachters, der dieses Protokoll las, hat es aber folgende merkwürdige Wirkung gehabt. Es fiel ihm dabei offenbar Schillers Glocke ein:

Doch mit dem Gürtel, mit dem Schleier und so fort.

Und nun sagte er:

Es hat keine Schleierle mehr gegeben;

dies bedeutet:

Das Mädchen ist defloriert worden.

Und daran hat er dann diese weitere Kombination geknüpft:

Die progressive Paralyse kommt von der Syphilis. Das Mädchen ist syphilitisch. „Denn es hat ja keine Schleierle mehr gegeben."

Leider muss ich sehr oft erleben, dass Gutachter die Aussagen von Zeugen aus dem Volk so krass missverstehen. Und besonders das Sexuelle wird sehr oft in solcher Weise an den Haaren herbeigezogen; man möchte sagen: an den Schamhaaren.

Und nun komme ich zurück auf das, wovon ich oben, auf Seite 58, ausgegangen bin. — Rosenbaum hat Sexual-Krankheiten immer viel zu sehr auch da gesucht, wo es nicht nötig war. Sein Grundgedanke ist immer dieser:

Die sexuellen Exzesse müssen zur Zeit der wüsten römischen Dichter, welche jene Exzesse und jenen Missbrauch der Genitalien so ausführlich geschildert haben, die Genitalien der Excedenten, notwendigerweise, auch krank im medizinischen Sinne gemacht haben. Für diese Auffassung steht dann a priori fest:

Missbrauch im Sinne der Moral muss auch krank machen im Sinne der Medizin.

Und dieser Gedanke beherrscht dann besonders auch die Auslegungen der vielen obscönen Stellen bei jenen Dichtern. In Wirklichkeit fehlt aber jeder empirische Beweis dafür, dass es, auch schon zu den Zeiten jener obscönen Dichter und ihrer abscheulichen Lüderlichkeit auf sexuellem Gebiete, etwas gegeben hätte wie das Syphilitische oder Blennorrhoische; und überhaupt irgend etwas, was man betrachten könnte im Sinne dessen, was man in den neueren Jahrhunderten „Geschlechtskrankheit" heisst. —

Man darf den, sehr berechtigten, moralischen Abscheu über jene Zeiten nicht vermengen mit der medizinischen Betrachtung. Für die Moral ist es ja eine ganz gute Hilfe und Stütze, wenn man predigt:

Sexuelle Exzesse machen, schon als solche, krank auch ohne Infektion.

Aber die medizinische Wissenschaft wird dadurch gefälscht. Denn geschlechtliche Exzesse, bloss als solche, können **ohne** Infektion nicht bewirken: syphilitische und blennorrhoische Erkrankungen, das heisst: die

Geschlechtskrankheiten der neueren Zeiten. —

In Wirklichkeit ist überhaupt alles ganz anders, als solche Sexual-Phantasien es sich einbilden. Die stärksten Exzesse schaden den membris genitalibus und ihrer Umgebung nichts. Es kommt nur auf die Infektion an. Und es fehlt auch jeder Schatten eines Beweises für Annahmen, wie es etwa diese wäre: Die Infektions-Stoffe hätten sich einstmals, vor einigen Jahrhunderten, entwickelt aus Exzess und Missbrauch. —

Und gerade so wie ihr Missbrauch die membra genitalia selbst nicht krank macht, gerade so kann der Missbrauch der Genitalien auch das Hirn nicht krank machen. Die Hirnkranken können also nicht krank geworden sein durch Einflüsse aus der sexuellen Sphäre. Hirnkranke sprechen aber viel von Sexuellem. Und die Kritiklosigkeit hat immer dieses Schema:

Wovon der Hirnkranke viel spricht, das muss eine Ursache seiner Hirnkrankheit sein.

Wer aber nicht so denkt, der kann niemals finden, dass Exzess und Missbrauch auf sexuellem Gebiete eine Hirnkrankheit bewirkt hätte oder bewirken könnte.

Auf sexuellem Gebiet wird am meisten phantasiert. Und so hat auch Max Morris die „geheime Krankheit“ an Heinrich von Kleist hinphantasiert. Die Phantasie pflanzt sich fort. Und so hat mir neulich jemand berichtet:

so viel er wisse, sei Heinrich von Kleist im Julius-Spital in Würzburg an Syphilis behandelt worden.

Dies ist also das Quidproquo der einen für die andere „geheime Krankheit“. —

Professor Hubert Rötteken in Würzburg hat sich, auf der Seite 146 seiner Biographie Kleists (Leipzig 1907), schon

ablehnend verhalten gegen die Hypothese eines medizinischen Zwecks der Reise nach Würzburg. Und ich hoffe, diese sexuelle Sensation wird auch sonst allmählich wieder abklingen. Es genügt ja völlig, dass man die Briefe aufmerksam und gründlich durchliest. Dann muss man erkennen, dass die „geheime Krankheit“ zu Absurditäten führt. Mich hat aber die Hypothese von der „geheimen Krankheit“ deshalb interessiert, weil ich sie für ein charakteristisches Symptom halte der unnötigen Gedanken an das Sexuelle. —

Ich habe jetzt, im Herbst 1908, alles Vorstehende nochmals aufmerksam durchgelesen, was ich schon vor drei Jahren hatte drucken lassen. Und es ist mir daher dieses immer deutlicher geworden: Wenn man, im Sinne von Max Morris, an Sexual-Pathologisches und Therapeutisches denken wollte, dann müsste man auch diese Konsequenz ziehen:

Heinrich von Kleist war im Herbst 1800 in erheblichem Grade hypochondrisch verrückt; und er hat auch seinen Freund Brokes in diese seine Paranoia hineingezogen. —

Ich, für meine Person, kann aber keinen Grund finden für eine Hypothese, aus der dann z. B. auch dieser Satz als notwendige Konsequenz sich ergeben müsste:

Heinrich von Kleist ist mit dreiundzwanzig Jahren so geisteskrank gewesen, dass er (siehe oben Seite 42) über den Plan der Heilung von Impotenz und Manustupration ein Tagebuch geführt hat: „in welchem ich meinen Plan täglich ausbilde und verbessere. Das Ganze, hoffe ich, wird Dir (nämlich der Braut) auch sehr interessant sein.“

Ein solches blödsinniges Geschwätz, welches es wäre, wenn es sich auf Medizinisches bezöge, könnte die Psychiatrie bloss betrachten als Symptom von „dementia paranoides“. Und dieser Blödsinn müsste dann auch im wesentlichen unheilbar gewesen sein. Und alsdann hätte folglich der berühmte Dichter, in dem Zustand der dementia paranoides

seine dramatischen Meisterwerke zwischen 1800 und 1811 geschaffen. Ich würde aber keinen anderen Ausweg sehen. Wer an die Hypothese von Max Morris glaubt, kann sich dieser Konsequenz nicht entziehen. Auch wenn man die Grenzen der geistigen Normalität und Gesundheit sehr weit zöge, wäre man doch zu dem Urteil gezwungen:

Ein Mensch, der über die vorhabliche Heilung von Impotenz und Manustupration einem ehrbaren Fräulein von zwanzig Jahren solche Sätze schriebe, wie ich sie oben (Seite 41—43) abgedruckt habe; — der müsste ein zweifelloses Objekt der Psychiatrie sein.

Und nunmehr habe ich die lange „sexuelle Ausschweifung" beendigt. Ohne jeden wirklichen Grund ist, meines Erachtens, Heinrich von Kleists Reise nach Würzburg in das Sexuelle hineingezerrt worden. Und deshalb haben die Berührungen dieses Dichters mit der Würzburger Psychiatrie mir die Gelegenheit dazu gegeben, dass ich auch an anderen Beispielen nachgewiesen habe, wie fälschend es wirkt, wenn das Sexuelle überall herbeigezerrt wird. —

Weiteres habe ich bis jetzt in der belletristischen Literatur nicht gefunden, was speziell die Würzburger Psychiatrie beträfe. Ich füge aber noch folgende hübsche Stelle an aus Immermanns Münchhausen. Sie berührt zwar nicht die Psychiatrie im Besonderen. Aber sie gibt ein so nettes Bild des Julius-Spitals aus den dreissiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts, dass ich nicht versäumen will, es hier wieder in Erinnerung zu bringen. Das vierte Buch des Münchhausen beginnt so:

In Würzburg angekommen, war mein erster Gang nach dem Juliusspitale. Das prächtige Gebäude, die Reinlichkeit und Stille der grossen Höfe, Gänge und Säle, das zufriedene Aussehen der Alten und Rekonvaleszenten, welche im freundlichen Garten ihren Sonnenschein genossen, — alles das machte einen wohltuenden Eindruck auf mich. Ich liess mich in die Kellerei führen, pries die werktätige Menschenliebe Julius Echters und leerte auf sein Andenken eine Flasche, eigenes Wachstum des Spitals. Ich wurde gesprächig, der Kellermeister, welcher mir trinken helfen musste, wurde es auch, ein Wort gab das andere, und im Laufe dieser Gespräche sagte ich zu ihm: Es ist hier bei Ihnen so anmutig, dass man wünschen könnte, zu Ihren Alten und Siechen zu gehören. — Ja es lässt sich schon im Juliusspital leben, versetzte der Kellermeister behaglich und strich seinen Bauch. — Wir haben die schönsten Lagen und davon erhält jeder, der zu seiner Gesundheit schweren, feurigen Weines bedarf, unentgeltlich, die Flasche mag fünf oder sechs Gulden kosten. Auch für gewöhnlich bekommt Mann und Weib sein Mass Landwein täglich und Brod, Fleisch und Zugemüse, so viel bewältigt werden mag. Die Leute werden daher auch, sobald sie die Pfründnerschaft hier erlangt haben, gesund, still und fröhlich, wenn sie vorher noch so kränklich und verdrossen gewesen sind. Zank und Hader fällt kaum unter uns vor, und dass gar einer sich wieder in die Welt gesehnt hätte, ist unerhört geblieben. —

Ich habe nun oben, auf Seite 7, die weitere Absicht ausgesprochen, ich wolle

auch noch einige Dichtungen erörtern, die gleichfalls mit der Würzburger Psychiatrie zusammenhängen, die aber bloss lokale und teilweise bloss psychiatrische Bedeutung haben. Und schliesslich werde ich von den belles lettres oder der (mehr oder minder schönen) Literatur auch einen Excurs machen zu den (mehr oder minder schönen) Künsten der Zeichner, die in der Würzburger Psychiatrie und in ihrer Nachbarschaft sich bemerkbar gemacht haben.

Dieses hatte ich schon zu Ende des Jahres 1905 drucken lassen. Bis jetzt, Ende des Jahres 1908, also drei Jahre hindurch, habe ich immer nachgedacht, sowohl über die schwachsinnigen und paranoischen **Gedichte**, die ich mir im Laufe der Jahre gesammelt habe, als auch über die schwachsinnigen und paranoischen **Zeichnungen**, von welchen ich gleichfalls eine ganz hübsche Sammlung besitze. Dabei bin ich aber zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Produkte doch einer sehr ausführlichen Erörterung bedürften, wenn ich überhaupt auf sie einginge. Und eine solche würde hierher nicht passen. Ich verzichte deshalb darauf, sie hier unterzubringen, und wende mich zu einigem anderen, was besser in diesen Bericht passt.

Einiges Bemerkenswerte aus den letzten zwei Jahrzehnten der Klinik.

Die selbständige psychiatrische Klinik der Universität Würzburg besteht jetzt gerade zwei Jahrzehnte (seit September 1888). Auf Seite 88 meines ersten Berichts (vom Jahre 1899) habe ich darauf hingewiesen, dass vier von den Assistenten der alten Irrenabteilung des Julius-Spitals Direktoren von psychiatrischen Universitäts-Kliniken geworden sind, nämlich: Jolly, Grashey, Kraepelin, Rieger. Seit 1888 hat die selbständige Klinik in dieser Hinsicht die weiteren zwei Namen zu verzeichnen:

5. Professor Robert **Sommer** in Giessen, 1890 bis 1895 in Würzburg; und:

6. Professor Gustav **Wolff** in Basel, 1895 bis 1898 in Würzburg

Jolly ist inzwischen gestorben. Und Grashey ist nicht mehr Professor der Psychiatrie. Der Status hat sich also gerade erhalten: auch im Jahr 1908 wirken vier ordentliche Professoren der Psychiatrie, die aus der psychiatrischen Klinik in Würzburg hervorgegangen sind.

Das Bauliche und Praktische der Klinik

habe ich selbst in folgenden drei Aufsätzen behandelt:

1. Die neue psychiatrische Klinik der Universität Würzburg. (Klinisches Jahrbuch 1894. 5. 145.)

2. Über Neubauten für psychiatrische Kliniken. (Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie 1894. 406.)

3. Über einige Fragen der Organisation und des Baues psychiatrischer Kliniken. (Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie 1894. 466.)

Ausserdem ist in der Revue de psychiatrie 1898, Seite 104, folgender Aufsatz erschienen:

La clinique de psychiatrie de l'université de Wurzbourg et la suppression des quartiers cellulaires par Paul Sérieux, Médecin de l'Asile de Ville-Evrard.

Ich gebe im Nachstehenden in deutscher Übersetzung einiges aus diesem Aufsatz wieder, was in sehr treffender Weise französische Zustände schildert. Ich vermute aber, dass auch in Deutschland die Klagen über die falschen Organisationen noch für manche Institute zutreffen.

Seite 112: Die Ärzte unserer Anstalten würden vielleicht für ihre Aufgaben genügen, wenn sie besser ausgenützt wären. Aber jedermann weiss, dass die Oberärzte beinahe immer systematisch unbenutzt bleiben und die Unterärzte nicht ordentlich zu ihren Aufgaben herangezogen werden, und dass deshalb die Oberärzte in Wirklichkeit ohne eifrige Mitarbeiter bleiben. Erdrückt durch die Überzahl ihrer Kranken und durch Vielgeschäftigkeit können sie nicht daran denken, die Hunderte von Kranke zu behandeln, die sich in ihren Abteilungen anhäufen. — Diese Überbürdung, dieser Mangel an Benützung von tätigen Elementen, diese Verschwendung von lebendiger Kraft und gutem Willen; mit einem Wort: diese mangelhafte Organisation hat das Ergebnis gehabt, dass alle Oberärzte, Assistenzärzte und Unterärzte in der Regel durch die Macht der Verhältnisse schliesslich jedes Interesse an ihren Funktionen verloren haben, weil diese Tätigkeit gar kein ärztliches Interesse mehr hat. Sie verlieren die Kranken aus den Augen, haben keine Fühlung mehr mit ihnen: die einen, weil sie in Verwaltungs-Geschäften aufgehen; die anderen, weil man ihnen jede Initiative genommen hat. Alle haben die Gewohnheit verloren, als Psychiater und als Ärzte zu handeln. So erzielte man ein doppeltes Resultat: die Geisteskranken wurden nicht mehr als Kranke betrachtet, und der Psychiater hat häufig aufgehört Arzt zu sein.

Die Reorganisation des ärztlichen Dienstes ist deshalb die dringendste Reform, und auch die fruchtbarste. Ohne diese bleiben alle andern ein toter Buchstabe, alle Bemühungen, alle Ausgaben bleiben unfruchtbar. Vergeblich wird man die Irrengesetzgebung revidieren, vergeblich die Anstalten verbessern. Welche Vorteile werden die Kranken haben, wenn die ungenügende Zahl der Ärzte jeden Versuch zur Behandlung

chimärisch macht? Solange jeder heilbare Kranke nicht der Gegenstand einer täglichen ärztlichen Untersuchung ist; solange man nicht einsieht, dass die aufgeregten Kranken ebenso sorgfältiger und gewissenhafter Behandlung bedürfen wie die Typhus-Kranken; und solange die Zahl der Kranken, die einem einzigen Abteilungs-Vorstand anvertraut sind, nicht bedeutend verringert wird; wird man, trotz aller äusserlicher Verbesserungen, sehen, dass in unsern Anstalten die schlimmsten Verirrungen andauern. Die schablonenhafte Regel wird fortdauern an Stelle der individuellen Behandlung; die Zwangsmassregeln werden nicht ausgerottet werden; und die therapeutischen Mittel werden in den Hintergrund treten. —

Wenn man sagt: das Gute wachse aus dem Übermass des Schlechten; — so darf man hoffen, dass die gegenwärtige Lage sich bessert. Es hat sich übrigens auch ein reformatorischer Wind erhoben, der die Tripel-Allianz der Routine, des Optimismus und der Gleichgültigkeit wegfegen wird. —

Die gegenwärtige Organisation des ärztlichen Dienstes ist unwiderruflich verurteilt. Man hat die gefährlichen Verirrungen gebrandmarkt, in welche wir geraten sind, und welche schaden: der Krankenbehandlung, der Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten und endlich den wissenschaftlichen Arbeiten.

Diese edle Bewegung lässt eine neue Aera hoffen. —

Es hat mich gefreut, dass der französische Kollege diese wichtigen Betrachtungen gerade angestellt hat im Anschluss an meine Veröffentlichungen aus der psychiatrischen Klinik in Würzburg, in welchen ich immer dieses besonders betont hatte, dass es hier ganz anders ist, als es der Kollege Sérieux aus Frankreich schildert. Es ist mir, seit 1898, nichts darüber bekannt geworden, ob in diesem Jahrzehnt die französische Psychiatrie nun auch in Wirklichkeit in die „neue Aera“ eingetreten ist. Ich würde es aber den französischen Kollegen von Herzen wünschen. Denn es gibt kaum etwas Widerwärtigeres als dieses: wenn man, bloss in Folge von schlechten Organisationen, statt dass man sich mit den Kranken und mit der Wissenschaft beschäftigt, im Dienste der Bureaukratie wertlos und unnötig Papier vollschreiben muss.

Sérieux hat sich dann hauptsächlich auch beschäftigt mit der Frage:

Ob und inwieweit die „suppression des quartiers cellulaires“ nötig sei?

In dieser Richtung habe ich, gerade im Jahr 1898, als der Aufsatz von Sérieux erschien, ein ausführliches Obergutachten erstattet. Weil es von prinzipieller Bedeutung ist, so drucke ich es im Nachstehenden ausführlich ab:

Ein maniakalisches Mädchen war in einer Anstalt erstickt, weil es in seiner Zelle Stroh angezündet hatte. Der Assistenzarzt wurde wegen fahrlässiger Tötung angeklagt.

Die erste Frage lautete: Entspricht es den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft, wenn in einer Irren-Anstalt die in der Isolierzelle untergebrachten Kranken zur Nachtzeit derart ohne jede Beaufsichtigung und Pflege gelassen werden, dass in der fraglichen Abteilung kein Wärterpersonal vorhanden ist oder dort schläft?

Die Antwort des Vorgutachtens lautet:

„Die Frage muss entschieden mit Nein beanwortet werden, auf jeder Abteiluug, namentlich aber auf der für unruhige Kranke, muss insbesondere auch zur Nachtzeit eine Wärterin anwesend sein, wenigstens in der Abteilung schlafen.“

Ich bin mit dieser prinzipiellen Verneinung der Frage einverstanden; mache aber, in Bezug auf die Frage der Schuld des Angeklagten, auf folgendes aufmerksam: Die Behauptung, es habe sich gar kein Wartpersonal auf der Abteilung befunden, in welcher das Unglück sich ereignet hat, kann, je nachdem das Wort: Abteilung gefasst wird, bestritten werden. Wie nämlich aus dem Situationsplan ersichtlich ist, kann man den ganzen Komplex von Räumen, der auf diesem Plan dargestellt ist, als eine zusammenhängende Abteilung betrachten; und innerhalb dieses Komplexes hat die Wärterin ihre Schlafstätte gehabt und auch in dem Zeitpunkt des Unglücksfalls sich dort befunden. Allerdings trennt der, zwei Schritte breite, Durchgang die Seite der Abteilung, in welcher die Wärterin sich befand, von der Seite, in welcher in jener Nacht drei Kranke sich in Isolierräumen befanden; und von Dr. X ist besonders dieser Vorwurf erhoben worden: dass die Wärterin die Türe, welche zum Korridor der Isolierzellen führt, verschlossen hat.

An diesem Satz ist mir aber nicht klar: warum es „Türe“ und nicht „Türen“ heisst. Denn, nach den beiden Situationsplänen, müssen, notwendiger Weise, zwei Türen in Betracht kommen. Dr. X sagt weiter: „Wäre die Türe offen geblieben, so hätte die Wärterin den Lärm und die Hilfe-Rufe, wohl auch den Rauch wahrnehmen müssen.“

Mit diesem Satz steht im Widerspruch folgender Satz aus der Aussage der Wärterin: Gegen 9 Uhr legte ich mich zu Bett; und um $^3/_4$11 Uhr hörte ich ein Hilfe-Rufen in dem anstossenden zweiten Korridor etc. — Ich eilte sofort in den anstossenden Korridor u. s. f.

Aus diesen Angaben, an deren Glaubwürdigkeit, nach der ganzen Aktenlage, nicht gezweifelt werden kann, geht unzweideutig hervor: dass die Wärterin sich in Hörweite befunden hat. Ferner enthält das Augenschein-Protokoll über diesen Punkt folgende Stellen:

Behufs Feststellung, ob man bei verschlossenen Türen der fraglichen Zelle und des Längs-Korridors Hilferufe aus der fraglichen Zelle hören könne, beauftragte man eine Wärterin, in der fraglichen geschlossenen Zelle laut zu schreien, während man bei dem bezeichneten Bette stehen blieb. Die Probe ergab, dess man unter diesen Umständen bei geschlossenen Türen das Schreien der Wärterin nur leise hörte und f a s t (? soll wohl heissen fest?) aufmerken musste, um dasselbe gewahr zu werden; dagegen war das Schreien deutlich hörbar, wenn man eine der beiden Längs-Korridor-Türen offen stehen liess.

Unter der „fraglichen“ Zelle ist, nach dem ganzen Zusammenhang, offenbar diejenige gemeint, in welcher das Unglück stattgefunden hat. Das Experiment wäre aber richtiger angestellt worden in der Zelle der Y. Denn es heisst in den Akten nur, dass Hilferufe der Y, und nicht solche der Erstickten selbst, die Wärterin geweckt und an die Unglücksstätte gerufen haben. Da die Zelle der Y näher bei der Schlafstelle der Wärterin liegt als die der Erstickten, so ist es auch begreiflich, dass von der Zelle der Y aus Hilferufe deutlicher zu der Lagerstätte der Wärterin gedrungen sind, als dies der Fall gewesen ist bei den Experimenten, die in der Zelle der Erstickten angestellt worden sind. Man kann allerdings auch sagen: Das Experiment habe die Bedeutung gehabt, dass überhaupt festzustellen gewesen sei: ob eine Wärterin wenigstens in Hörweite von der Unglücksstelle gewesen sei. Allein, in Anwendung auf den konkreten Fall, muss gesagt werden: es ist n i c h t bewiesen, dass die Erstickte selbst überhaupt geschrieen hat; und wenn sie dies nicht getan hat, so hätte auch eine bessere akustische Verbindung zwischen ihrer Zelle und der Wärterin nichts zur Verhütung des Unglücks beitragen können. —

Man wird deshalb zwar Herrn Dr. X in dem Punkte beistimmen können: dass das Offenstehen der Türen im allgemeinen eine erhöhte Sicherheit

gewährt hätte; und besonders in Bezug auf die Wahrnehmung des Rauchs kann dies keinem Zweifel unterliegen. Dass aber die Wärterin aus dem Grunde, weil die Türen nicht offen standen, sich, nicht nur ausser Geruchsweite, sondern auch ausser Gehörsweite befunden habe; dies ist direkt widerlegt durch die zweifellose Tatsache: dass Hilferufe der Kranken Y die Wärterin herbeigerufen haben.

Wenn also einerseits zuzugeben ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer Rettung von dem Erstickungstod eine etwas grössere gewesen wäre bei offenen Türen, weil nämlich in diesem Falle auch der Brandgeruch hätte auf die Wärterin wirken können; so ist andererseits zu betonen, dass, bei offenen Türen, z. B. von dem Standpunkt aus, den das Vorgutachten vertritt, überhaupt gar nichts ausgesetzt werden könnte an der Art der Überwachung. Denn das Vorgutachten verlangt ja nur, dass die Aufsichts-Person auf der Abteilung schläft. Bei offenen Türen dürften aber die beiden, alsdann ungetrennten, Korridore als eine einzige Abteilung betrachtet werden, und man könnte dann überhaupt nicht mehr sagen: Die Abteilung sei ohne Personal gewesen. Insofern ist der Umstand, dass die Türen nicht offen waren, allerdings von grosser Wichtigkeit. Aber dann wäre auch der Schlaf der Wärterin im wesentlichen gerade so stark gestört worden, wie wenn sie auf der anderen Seite des Korridors ihr Bett gehabt hätte; und was sich auf diesen Punkt bezieht, ist nachher zu erledigen. —

Die zweite Frage lautet:

War es insbesondere mit Rücksicht auf den leidenden Zustand der Erstickten, welche sich mit Selbstmordgedanken trug, unumgänglich geboten, dass sich zur Nachtzeit auf dem Korridor vor der Isolierzelle ständig eine Wärterin befand?

Die Antwort des Vorgutachtens lautet:

Die Frage muss bejaht werden; eine ständige Bewachung bei Verdacht auf Suicidium ist jederzeit auch in der Irren-Anstalt, trotz verringerter Möglichkeit des Erfolgs, geboten und ebenso im Interesse des Kranken wie der Anstalt gelegen. —

Ich habe hiezu folgendes zu bemerken: Der Ausdruck „Trotz verringerter Möglichkeit des Erfolgs“ dürfte sich darauf beziehen, dass, gegenüber von einer Isolierung in einem Raum, wie es der in Rede stehende war, und bei dem nackten Zustand der Kranken, die ausschliesslich nur Stroh um sich hatte, eigentlich nur noch die Selbstmord-Gelegenheit des Anrennens gegen die Wände übrig zu bleiben scheint, vorausgesetzt dass nicht ganz besondere und unvorhersehbare unglückliche Umstände eintreten, wie es im vorliegenden Falle dieses gewesen wäre, wenn die Erstickte in den Besitz eines Zündholzes gelangt wäre. Sollte dagegen das Feuer entzündet worden sein an der Gasflamme, so

wäre die Möglichkeit, an die Gasflamme zu gelangen, allerdings ein Umstand gewesen, der hätte in Betracht gezogen werden können und sollen; und falls diese Möglichkeit bestand, wäre es zum mindesten Pflicht der Vorsicht gewesen: das Gas zu allen den Zeiten zu löschen, in denen die Aufsicht eine minder sorgfältige war. —

Ausser diesen Erwägungen der räumlichen Verhältnisse ist die spezielle Natur der Krankheit für die Betrachtung der vorliegenden Frage wesentlich. Hierüber ist aber leider dem Personal-Akt nichts genügend Klares zu entnehmen. Dieser Akt setzt sich zusammen: 1. aus Aufzeichnungen über einen ersten Aufenthalt in der Anstalt vom 19. Januar bis 23. August 1889, 2. aus Aufzeichnungen über ihren zweiten Aufenthalt vom 14. Oktober 1897 ab, die aber nur fortgesetzt sind bis zum 31. Januar 1898, also über die zwei letzten Monate vor dem Unglücksfall gar nichts enthalten, über welche doch vor allem etwas zu wissen nötig wäre. Ferner euthalten die Aufzeichnungen gar nichts über die Zeit zwischen 1889 und 1897. Es wäre aber für die Beurteilung der Frage: um welche Krankheitsform es sich gehandelt hat? gerade die Kenntnis ihres Zustands in jenen acht Jahren von Wichtigkeit. In Anbetracht dieses lückenhaften Materials kann ich nur folgendes in hypothetischer Form sagen: Wenn die Erstickte zwischen 1889 und 1897 geistig gesund gewesen war, und wenn sie in den Monaten Februar und März 1898 noch ebenso gewesen war, wie in den Monaten zwischen Oktober 1897 bis Januar 1898; so hat sie, sowohl im Jahre 1889 als im Jahre 1897/98, einen vorübergehenden Anfall der Geisteskrankheit gehabt, die als Manie bezeichnet wird. Bei dieser Krankheitsform ist nun aber ein, planmässig herbeigeführter, Selbstmord sogar höchst unwahrscheinlich; und wenn die Erstickte in der Tat, auch in den Monaten Februar und März 1898, über welche keine Aufzeichnungen bei den Akten liegen, so geblieben ist, wie sie in allen den Monaten gewesen war, über welche Aufzeichnungen vorliegen; so hat der angeklagte Assistenz-Arzt durchaus keinen Grund gehabt, gerade in der Richtung der Selbstbeschädigung oder Selbsttötung, im Hinblick auf sie, besondere Befürchtungeu zu hegen.

Auch die, im Akt blau angestrichene, Stelle aus den Aufzeichnungen vom 20. Januar 1908 spricht n i c h t gegen diese Auffassung. Es heisst dort: „Man kann behaupten, dass sie auch eine gewisse Bosheit und Hartnäckigkeit besitzt. Zeitweise sagt sie nämlich voraus, dass sie diese oder jene Heimtücke gegen den Oberarzt oder sonst jemanden ausführen werde; und führt sie dann aus.“ Aus den blauen Strichen dürfte zu schliessen sein: dass diese Sätze in dem Sinne aufgefasst worden sind, als ob bei jenen Reden auch hätte an Selbstmord-Pläne gedacht werden müssen. Diese Auffassung wäre aber durchaus unge-

rechtfertigt. In den elf bis zwölf Monaten der Jahre 1889 und 1897/98, über welche die Aufzeichnungen vorliegen, findet sich durchaus nichts verzeichnet, was auf Selbstmord-Tendenz schliessen liesse, sondern nur eine Menge von Aufzeichnungen über Inventar-Beschädigungen, Schläge gegen andere und vieles dergleichen. Wenn also der Zustand in den Monaten Februar und März 1898 sich nicht wesentlich geändert hat gegenüber von den früheren Zeiten (in welcher Hinsicht die Akten durchaus keinen Hinweis enthalten); so kann, vom Standpunkt der psychiatrischen Erfahrung aus, nur gesagt werden: dass die Wahrscheinlichkeit eines Selbstmords bei ihr sogar eine ganz besonders geringe war. Ich kann, unter der gemachten Voraussetzung, den Unglücksfall auch nicht so auffassen, wie ich z. B. den Selbstmord einer melancholischen Geisteskranken auffassen würde: nämlich als eine, aus dem krankhaften Triebe zur Selbstvernichtung entspringende, planmässige und vorsätzliche Handlung. Sondern ich kann den Unglücksfall nur auffassen als ein, in dem Sinne zufälliges, Ereignis: dass durch eine, mehr mutwillige und spielende als ernsthafte und selbstmörderische, Handlung das Feuer entzündet worden ist. —

Wenn diese meine Auffassung sich, mittelst Akten-Ergänzung, direkt bestätigen liesse; so würde damit der Anklage wegen Fahrlässigkeit eine ganz bedeutende Stütze entzogen; und es bliebe im wesentlichen nur der Vorwurf bestehen: dass nicht, im Hinblick auf die Möglichkeit solcher Handlungen des Mutwillens, die Gasflamme zu den gefährlichen Zeiten gelöscht worden ist, deren Erreichbarkeit mittelst eines Strohhalmes zwar sehr unwahrscheinlich, aber doch nicht unmöglich erscheinen musste. —

Die dritte Frage lautet: Rechtfertigen die Gründe, welche von dem angeklagten Assistenzarzt angeführt werden, die Aufhebung der Nachtwache? oder ist in der gänzlich unterlassenen Fürsorge für die Kranke während der Nachtzeit eine, den anerkannten Regeln der Psychiatrie zuwiderlaufende, ärztliche Behandlung zu erblicken?

In der Reproduktion dieser Frage hat das Vorgutachten nach dem Wort: Gründe in Parenthese folgende Worte eingefügt: „vollkommene Nacktheit in einer, nach modernen Grundsätzen eingerichteten, Isolierzelle“; und dementsprechend beschäftigt sich die Antwort des Vorgutachtens nur mit diesem Entschuldigungsgrund, den es in folgenden Worten n i c h t anerkennt:

Der erste Teil der Frage muss mit: N e i n beantwortet werden. Strangulations-Versuche mit dem in langen Halmen zweimal wöchentlich frisch verabreichten Stroh mussten in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden trotz des Triebes der Kranken, alles, auch das Stroh, in Stücke zu reissen. —

Hiezu ist folgendes zu sagen: Einen sehr wichtigen Grund, den der angeklagte Assistenzarzt geltend gemacht hat zur Erklärung der, von ihm gegebenen, Erlaubnis, dass nur auf der anderen Seite des Korridors eine Wärterin zu schlafen brauche, hat das Vorgutachten nicht berücksichtigt. Es ist dieser: Der Angeklagte sagt: Aus humanen Rücksichten für das Wartpersonal habe ich die, mir vollständig zwecklos dünkende, Nachtwache aufgehoben; und massgebend war für mich auch der Umstand, dass sich die Erstickte gerade dann am unruhigsten verhalten hat, wenn sie wusste, dass eine Wärterin im Korridor schlief.

Von diesen zwei weiteren Gründen ist der erste, der in den Worten formuliert ist:

„Aus humanen Rücksichten für das Wartpersonal etc.“

ein Grund, der, nach Lage der Sache, als wichtig anerkannt werden muss; der jedoch bestimmter formuliert werden muss, als durch die blossen Worte: Humane Rücksichten für das Wartpersonal.

Der Irrenarzt darf das Wartpersonal nicht überanstrengen, vor allem aus dem, mit dem Krankendienst unmittelbar zusammenhängenden, Grunde, weil sonst die Leistungsfähigkeit des Personals leidet. Und hier kommt nun, in Anwendung auf die konkreten Verhältnisse, als sehr wesentlicher Punkt in Betracht: ob die Wärterinnen, welche, weil die vier barmherzigen Schwestern direkt sich mit der Krankenpflege nicht befassen, allein für die weiblichen Kranken in Betracht kommen, ein genügendes Personal darstellen im Verhältnis zu der Anzahl und Beschaffenheit der weiblichen Kranken? In dieser Beziehung ist den Akten folgendes zu entnehmen:

Dr. X: Der Krankenstand umfasst 79 Personen, darunter ein Drittel Schwerkranke.

Es wäre für die Beurteilung der vorliegenden Frage wünschenswert, dass diese Zahl näher spezifiziert wäre hinsichtlich des Anteils der beiden Geschlechter. Macht man die, möglicherweise der Wirklichkeit nicht entsprechende, Voraussetzung: Die beiden Geschlechter seien je zur Hälfte beteiligt, sowohl an der Gesamtzahl als an der Zahl der Schwerkranken; so wären zirka 40 weibliche Kranke im allgemeinen und darunter zirka ein Dutzend Schwerkranke vorauszusetzen. Wäre diese Voraussetzung richtig, so müsste ich sagen: dass die Zahl von sechs Wärterinnen nicht genügt hätte, um eine, dem Bedürfnis wirklich gerecht werdende, Beaufsichtigung bei Tag und Nacht durchzuführen. Es wäre deshalb, zur Erreichung jenes Ziels, in erster Linie erforderlich gewesen, das Wartepersonal zu vermehren. Dafür aber, dass dies nicht geschehen ist, trifft den angeklagten Assistenzarzt keine direkte Verantwortung. —

Hat der Assistenzarzt mit der gegebenen, an und für sich ungenügenden, Anzahl von Wärterinnen zu rechnen gehabt; so kann ihn alsdann um so weniger ein Vorwurf dafür treffen, dass er den, unter diesen Verhältnissen berechtigten, Rücksichten Rechnung getragen hat auf die nötige Nachtruhe des Personals. Denn es war dann nicht möglich, die mangelnde Nachtruhe durch Ruhestunden am Tage zu ersetzen, weil es sonst während des Tags an Personal gemangelt hätte. —

Der zweite Grund, den der angeschuldigte Assistenzarzt anführt, nämlich dieser:

> Dass sich die Erstickte gerade dann am unruhigsten verhalten hat, wenn sie wusste, dass eine Wärterin im Korridor schlief;

ist in dem Vorgutachten gleichfalls nicht erwähnt worden. Auch dieser Grund kann aber nicht einfach von der Hand gewiesen werden. Denn derartiges lässt sich in der Tat häufig konstatieren. Allerdings führt dieser Umstand vor allem auf die Betrachtung: Dass das ganze System der Überwachung nicht richtig war, wie unten auseinandergesetzt werden wird. Aber bei dem System, das nun einmal geherrscht hat und für welches der angeschuldigte Assistenzarzt nicht verantwortlich gemacht werden kann, konnte die Rücksicht auf das Wartpersonal bei den Erwägungen des Angeklagten dann um so mehr und mit Recht in das Gewicht fallen, wenn offenbar war, dass die Nähe der Wärterin bei der lärmenden Kranken nicht nur nicht sie beruhigte sondern sogar ihre Unruhe steigerte. Die Lage schien dann diese zu sein: Einerseits hätte die Wärterin sehr unter dem Lärm zu leiden gehabt, andererseits hätte auch die Kranke, falls die betreffende Beobachtung eine richtige war, unter der Nähe der Wärterin zu leiden gehabt. Ob letztere Voraussetzung der Wirklichkeit entspricht? dies festzustellen, ist allerdings, nach Lage der Sache, nachträglich völlig unmöglich; und es kann nur gesagt werden: dass die betreffende Angabe, an und für sich, nichts Unwahrscheinliches hat. —

Den Satz des Vorgutachtens:

> Strangulationsversuche mit dem, in langen Halmen zweimal wöchentlich verabreichten, Stroh mussten in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden

kann ich nicht als richtig anerkennen. Es hätte dazu gehört: erstens dass sich die Erstickte ein starkes Strohseil geflochten hätte. Es war aber schon dieses nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit von ihr zu erwarten, weil, ausweislich der Krankengeschichte, ihr Geisteszustand wohl ein derartiger war, dass von ihr p l ö t z l i c h e Taten, wie die tatsächlich verübte, zu erwarten waren, aber nicht so planmässig vorbereitete, wie es eine Tötung gewesen wäre, zu deren Herbeiführung erst ein Strohseil hätte geflochten werden müssen. Gesetzt aber, sie hätte trotz-

dem ein, für den Zweck genügendes, Strohseil geflochten; so wäre zweitens nur die, eminent unwahrscheinliche, Möglichkeit geblieben einer Strangulation mittels Zuziehens durch die eigenen Hände. Denn dass die Möglichkeit fehlte, das Strohseil irgendwo anzuknüpfen, dem ist von keiner Seite widersprochen worden. Übrigens hat auch das Vorgutachten in seiner Beantwortung der Frage 5 (s. unten) selbst die Gründe namhaft gemacht, welche die Strangulation so gut wie unmöglich erscheinen lassen; und es kann deshalb gesagt werden, dass das Vorgutachten selbst nicht an dem Satze festgehalten hat: es könne Fahrlässigkeit darin gefunden werden, dass die Strangulationsgefahr nicht berücksichtigt war.

Auf den zweiten Teil der dritten Frage:

oder ist in der gänzlich unterlassenen Fürsorge für die Kranke während der Nachtzeit eine, den anerkannten Regeln der Psychiatrie zuwiderlaufende, ärztliche Behandlung zu erblicken?

hat das Vorgutachten geantwortet:

In der Unterlassung der ständigen Überwachung der Kranken muss ein Fehler gegen das, auch der Erstickten gegenüber und mit vollstem Recht beobachtete, System des Norestraint (Belassung möglichster Bewegungsfreiheit) erblickt werden.

Diesen Satz fasse ich so auf, dass damit folgender Gedanke ausgedrückt sein soll: Die Behandlung ohne mechanischen Zwang erfordert, als ihre notwendige Ergänzung, ständige Überwachung. Dass mechanischer Zwang nicht angewendet worden ist, war richtig und „den anerkannten Regeln der Psychiatrie entsprechend“; dass aber die ständige Überwachung nicht hinzugefügt worden ist, war deshalb ein Fehler, weil dadurch der Gefahr dieses Systems: dass nämlich der Kranke sich eher beschädigen kann, nicht vorgebeugt worden ist.

Hiezu habe ich folgendes zu sagen: So sehr ich im Prinzip einverstanden bin mit dem Satze: dass die Behandlung aufgeregter Geisteskranker ohne mechanischen Zwang der Ergänzung durch ständige Überwachung bedarf; und so sehr ich deshalb, wie ich zu Frage 6 auseinandersetzen werde, jedes Überwachungssystem verwerfen muss, das diesen Grundsatz noch nicht verwirklicht hat; — so ist doch, in spezieller Anwendung auf die Frage der Schuld des angeklagten Arztes unter den gegebenen Verhältnissen, im Gegenteil folgendes zu sagen:

Dass der Arzt fahrlässig gehandelt hätte; dieses wäre in dem Falle eher zu behaupten, wenn er die Erstickte in der Isolierzelle durch irgend welche Zwangsmittel zu befestigen versucht und sie dann ohne Aufsicht gelassen hätte. Denn, im Laufe mehrerer unbeaufsichtigter Stunden, können aufgeregte Kranke mit den Eigenschaften, die die Erstickte hatte, sich aus jeder Fesselung befreien, die überhaupt

heutzutage noch in Betracht kommen könnte (d. h. die nicht etwa, wie in früheren Jahrhunderten, in Ankettung bestünde). Und dann wäre zweifellos in dem Material, von dem sich die Kranke befreit hätte, etwas gegeben gewesen, was die Gefahr der Selbstbeschädigung nach irgend einer Richtung erhöht hätte gegenüber von dem Zustand der völligen Nacktheit. Ich bin weit entfernt davon, den permanenten Zustand völliger Nacktheit, in dem man die Erstickte Monate lang gelassen hatte, zu billigen. Und ich verwerfe ein System auf das Entschiedenste, bei welchem man hiezu genötigt ist. Nimmt man aber einmal dieses System in einer Weise als gegeben an, dass der Angeklagte dafür nicht direkt verantwortlich gemacht werden kann; dann kann man nur sagen: der Begriff der Fahrlässigkeit wäre auf das Verhalten des Angeklagten noch eher anwendbar dann, wenn allerlei Bindezeug in dem Isolierraum gewesen wäre, statt, wie es tatsächlich der Fall war, blosses Stroh.

Ich bin zwar, aus den, zum ersten Teil dieser Frage angeführten, Gründen, der Ansicht: dass auch hiebei die Gefahr nicht übermässig gross gewesen wäre. Aber gerade für den Standpunkt des Vorgutachtens, das Strangulationsgefahr sogar schon durch das Stroh gegeben erachtet, hätte diese Gefahr durch Bindezeug nicht verringert sondern erheblich vergrössert erscheinen müssen. Man kann deshalb in Bezug auf diese Frage 3 nur sagen:

Dass die Erstickte Monate lang nackt gelassen wurde, dies ist aus vielen Gründen nicht zu billigen. In Bezug auf die, für die Begutachtung direkt in Betracht kommende, Frage der fahrlässigen Tötung war aber durch diesen Zustand eine Verringerung der Lebensgefahr gegeben, auf welche der Angeklagte mit Recht hinweist, wenn er sagt: dass er gerade auch deswegen es habe für unmöglich halten müssen, dass ein Unglück geschehe. —

Die vierte Frage lautet:

Steht der Tod mit dieser vorschriftswidrigen Behandlung der Kranken in ursächlichem Zusammenhang und hätte die Erstickte voraussichtlich gerettet werden können, wenn das Wärterpersonal vorhanden gewesen wäre? —

Die Antwort des Vorgutachtens lautet:

Der erste Teil der Frage ist zu bejahen, wenigstens insoferne als der Brandgeruch und der Flammenschein auch die schlafende Wärterin mit grösster Wahrscheinlichkeit geweckt haben würde; ob indessen in diesem Falle die Erstickte voraussichtlich hätte gerettet werden können, muss meines Erachtens zum mindesten bezweifelt werden. Nachdem sich bei der Sektion nirgends Zeichen des Erstickungstodes gefunden haben, der Befund vielmehr lediglich starke Blutüberfüllung des Gehirns und der Lungen ergeben hat; da auch kein Lungen-Oedem vorhanden war, so

muss der Tod sehr rasch, wenn nicht sofort, eingetreten sein. Akute hochgradige Lungenkongestion, Einatmung heisser, und in Folge von Sauerstoffmangel irrespirabler Luft, Schreck müssen als die unmittelbare Todesursache wahrscheinlich zusammenwirkend angesehen werden. Im speziellen Falle dürfte somit auch die Anwesenheit einer Wärterin auf dem Korridor den unglücklichen Ausgang hintanzuhalten nicht im Stande gewesen sein. Für den zur Respiration nötigen Sauerstoffmangel in der Zelle glaube ich auch das Erlöschen der Gasflamme im Drahtgitter oberhalb der Türe heranziehen zu dürfen.

Ich habe hiezu folgendes zu bemerken:

Über Einzelheiten dieser Ausführungen können Zweifel obwalten, so über den Schreck als mitwirkende Todesursache. Im ganzen kann ich mich aber mit dem Hauptpunkt dieser Antwort völlig einverstanden erklären, nämlich damit: dass eine schlafende Wärterin, auch in nächster Nähe, das Unglück nicht verhütet hätte. Nur von einer wirklichen Wache wäre in dieser Hinsicht etwas zu hoffen gewesen. Ob unter den bestehenden Verhältnissen eine solche hätte eingerichtet werden sollen und können? — kann erst am Schluss erörtert werden.

Die fünfte Frage lautet:

War für den Anstaltsarzt die Möglichkeit gegeben, bei Anwendung der obliegenden Sorgfalt den Tod, wenn auch nicht den auf die konkrete Weise herbeigeführten Tod, vorherzusehen und den eingetretenen Erfolg durch entsprechende Vorsichtsmassregeln zu verhindern?

Die Antwort des Vorgutachtens lautet:

„Diese Frage ist zum Teil wenigstens, insoferne sie sich auf die Möglichkeit der Verhinderung des Erfolgs bezieht, mit Beantwortung der Frage in 4b erledigt; auch die Anwesenheit einer Wärterin hätte im konkreten Falle die Katastrophe mit Sicherheit, wenn die Wärterin bereits eingeschlafen war, nicht verhindern können, wegen der Plötzlichkeit, mit der der Tod eingetreten sein muss. Andrerseits kann ich nicht verhehlen, dass ja auch die schon oben angeführte Strangulationsmöglichkeit vorhanden war; freilich ist es auch in einem derartig angenommenen Fall fraglich: ob in den absolut glatten Räumen bei dem Mangel eines Gegenstands zur Befestigung des Strangulations-Bandes der beabsichtigte Erfolg eingetreten wäre; da beim Zusammenwinden mit der Hand mit dem Schwinden des Bewusstseins auch die Kraft der Hände aufhört und das Strohband wegen seiner Elastizität sich gelockert und damit den beabsichtigten Erfolg höchst wahrscheinlich vereitelt hätte. Aus diesen Erwägungen kann ich dem Angeklagten allerdings in gewissem Grade beipflichten, wenn er in seiner Verteidigung äusserte, er habe die Möglichkeit einer Selbstbeschädigung in der Isolierzelle, bei dem völlig nackten Zustand, für ausgeschlossen gehalten; eine Selbst-

beschädigung war nicht vorauszusehen. Da aber unvorhergesehene Fälle sich trotzdem, wie der vorliegende Fall es ja auch tatsächlich ergeben hat, ereignen können, auch gefahrdrohende ernstliche somatische Störungen eine tobsüchtige Geisteskranke plötzlich befallen können, so war es geboten, durch entsprechende Fürsorge, die Abordnung einer Wärterin auf diese Abteilung, solchen nicht vorherzusehenden Zufällen nach Tunlichkeit vorzubeugen."

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Was die Vorhersehbarkeit des Todes durch Strangulation betrifft, so ist dieser Punkt schon oben bei der Frage 3 erledigt. — Was den, tatsächlich eingetretenen, Tod betrifft, so ist dieser Punkt bei Frage 4 insoferne erledigt, als schon dort, in Übereinstimmung mit dem Vorgutachten, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgesprochen ist: dass eine schlafende Wärterin auch in nächster Nähe das Unglück nicht verhindert hätte.

Was alle übrigen unvorhersehbaren Zufälle betrifft, so gilt für sie das gleiche: nämlich dass eine schlafende Wärterin dagegen auch nichts genützt hätte.

Das Vorgutachten sagt in seinen Schlussworten:

„Trotz aller Sorgfalt und Kontrolle, die selbstredend bei Nacht nur eine momentane und in längeren Zwischenpausen erfolgende sein kann, halte ich das Vorkommen von Unglücksfällen in Irrenanstalten — und ich glaube trotz mehrfacher Unzukömmlichkeiten auch den vorwürfigen Fall darunter einreihen zu dürfen — für unvermeidbar."

Ich habe gegen diesen Satz folgenden Einwand zu erheben: Es ist nicht selbstredend, dass die Kontrolle bei Nacht nur eine momentane und in längeren Zwischenpausen erfolgende sein könne. Wenn man sich aber auf den Standpunkt stellt, dass es in der Tat nur so sein könne; — dann muss man auch die Konsequenz ziehen:

dass der Tod nicht zur Last gelegt werden kann einer Fahrlässigkeit des Angeklagten.

Denn, mittelst einer so mangelhaften Überwachung, wie sie hiebei als allein möglich vorausgesetzt ist, wäre der Tod nicht zu vermeiden gewesen. Und unter dieser Voraussetzung konnte auch das Vorgutachten zu keinem anderen Ergebnis kommen als zu diesem: dass der Tod nicht durch Fahrlässigkeit des Angeklagten verursacht ist. Und wenn nun auch, wie zu Frage 6 auseinandergesetzt werden wird, diese Voraussetzung nicht nur nicht selbstverständlich sondern vielmehr objektiv falsch ist; so ist doch die subjektive Tatsache: dass das Vorgutachten jene Voraussetzung als „selbstredend" bezeichnet hat, von grosser Wichtigkeit für die Frage der Schuld des Angeklagten. Denn wenn ein Landgerichtsarzt

so urteilt, so ist eben damit bewiesen: dass die Forderung einer ständigen Überwachung (nicht die einer schlafenden Wärterin), welche allein das Unglück hätte verhüten können, noch nicht in das ärztliche Bewusstsein eingedrungen ist. In einem Kriminalfall können aber doch nur Normen der Gegenwart in Betracht kommen, nicht solche einer vorgeschritteneren Zukunft. Wie auf dem Gebiete sonstiger Unfallverhütungsvorschriften vieles heutzutage strafbar ist, was in der Vergangenheit nicht strafbar war; und straflos, was in der Zukunft strafbar sein wird; so auch auf dem Gebiete der psychiatrischen Unfallverhütung. In einer, vermutlich nicht fernen, Zukunft wird, bei Wiederholung einer solchen Anklage wie der vorliegenden, gesagt werden können: dass die Unterlassung einer ständigen Wache, gegenüber von solchen Kranken, Fahrlässigkeit ist. In der Gegenwart ist dies aber nicht möglich. Denn dafür ist der Grundsatz der beständigen Überwachung noch zu wenig allgemein anerkannt, wie dies auch durch diejenigen Sätze des Vorgutachtens bewiesen ist, die sich auf diesen Punkt beziehen. —

Wenn nun trotzdem die Aufforderung zu einem Obergutachten ergangen ist und jetzt, ausser den bisher erörterten fünf Fragen, noch die weitere sechste gestellt ist:

auf welche Weise aufgeregte Kranke zur Nachtzeit zu überwachen seien?

so lässt sich diese Frage vor allem in negativem Sinne so beantworten: Bei einer Organisation, wie es diese war, lässt sich nichts durchführen, was ernsthafter Weise als genügende Überwachung betrachtet werden könnte. Die Gründe für diese Unmöglichkeit sind folgende:

1. Den wichtigsten Grund hat Dr. X sofort in seiner ersten Vernehmung angegeben in den Worten:

„Ich verhehle durchaus nicht, dass die Einrichtung des ärztlichen Dienstes, so wie sie jetzt besteht, äusserst mangelhaft und gefahrbringend ist und für den Krankenstand, der gegenwärtig 79 Personen umfasst, darunter ein Drittel Schwerkranke, nicht im entferntesten ausreicht." —

Dieses Urteil entspricht so vollständig den, aus den Akten ersichtlichen, Tatsachen, dass auch ich mich ihm völlig anschliessen muss. Es stand viel zu wenig ärztliche Zeit und Kraft zur Verfügung, als dass irgend etwas Gründliches in der Anstalt hätte geschehen können. Wenn, nach dem Obigen, mit einem Stand von 25 bis 30 Schwerkranken zu rechnen war, die der intensivsten ärztlichen Aufmerksamkeit bedurften; so wäre vor allem eine Organisation dringend geboten gewesen, bei der ständig ein Arzt in der Anstalt präsent hätte sein müssen. —

2. Auch der weitere Grund zur Erklärung der Miss-Stände, den Dr. X aufführt, ist durchaus stichhaltig. Er betrifft die Stellung, die den barmherzigen Schwestern eingeräumt ist. Sie sind nicht zur Kranken-

pflege verwendet, wozu sie sich, unter richtiger ärztlicher Leitung, ausgezeichnet eignen würden; sondern sie haben andere Befugnisse, worunter auch solche, die in einer, richtig organisierten, Anstalt ärztlich gebildeten Kräften übertragen sein müssten.

Daraus müssen die grössten Miss-Stände entstehen, wie sie z. B. von Dr. X in folgenden Worten geschildert sind:

„Die barmherzigen Schwestern besorgen die ganze Hausverwaltung und, ausweislich der Instruktion für das Wärterpersonal, ist ihnen auf dasselbe ein grosser Einfluss eingeräumt, so dass es nicht selten vorkommt, dass meine Anordnungen nicht befolgt werden, weil die Oberin andere Weisungen gegeben hat. Dem Arzt ist die Befugnis nicht eingeräumt, das Wärterpersonal zu entlassen; sondern dies geschieht nur durch die Oberin und ich könnte mich höchstens darüber beim Stadtmagistrat beklagen.“ —

Diese Angaben stimmen völlig überein mit dem tatsächlichen Inhalt der, bei den Akten liegenden, Instruktion. Wenn es z. B. in Z. 14 der Instruktion für das Wart- und Dienst-Personal heisst:

> Alles, was bei den Patienten vorgeht, muss sowohl dem Hausarzt als der Hausverwaltung sogleich und genau angezeigt werden; —

so muss diese Bestimmung auf jeden, der die Verhältnisse eines psychiatrischen Instituts kennt, den Eindruck grosser Unzweckmässigkeit machen. Auch das Beispiel, das Dr. X anführt betreffs der Verwendung von Schwefelhölzern an Stelle der schwedischen Zündhölzer, ist sehr charakteristisch für die Unhaltbarkeit der Zustände. —

Ich habe in den Akten nichts davon entdecken können, dass den Angaben von Dr. X über solche Miss-Stände etwa in dem Sinne widersprochen worden wäre: Diese Angaben seien übertrieben. Man wird deshalb berechtigt sein, sie als den richtigen Ausdruck der Tatsachen zu betrachten. Dann lässt sich aber auch ganz bestimmt sagen: dass, unter einer so zwiespältigen Direktion, schon aus diesem Grunde die Organisation eines richtigen Überwachungs-Dienstes unmöglich gewesen ist. —

3. Der dritte Grund, der die Einrichtung eines richtigen Überwachungsdienstes unmöglich gemacht hat, ist schon oben, bei der Beantwortung der dritten Frage, genannt worden. Es ist dieser: dass, im Verhältnis zu der Zahl der Kranken, zu wenig Personal für Nachtwachen zur Verfügung stand. — Der Angeklagte sagt:

„Das Wärterpersonal ist überlastet und hat in Folge des Umstandes, weil es junge kräftige, nicht nervöse Leute sind, einen gesunden festen Schlaf.“

Dr. X sagt:

Hätte ich Aufsichtspersonal genügend zur Verfügung gehabt, so wäre eine Nachtwache schon viel früher auf den Korridor vor der Tobzelle gekommen. —

Aus all diesem geht hervor: dass das Personal sogar schon ungenügend gewesen ist für dasjenige, was dort unter einer „Nachtwache‘ verstanden wird, nämlich dafür, dass eine Wärterin in dem Korridor geschlafen hätte. Folglich wäre es mit den vorhandenen Kräften noch viel weniger möglich gewesen, dasjenige einzurichten, was in Wirklichkeit allein den Namen einer „Nacht-Wache“ verdient, und wozu als notwendige Vorbedingung diese gehört: dass genügendes Reservepersonal vorhanden ist, damit man diejenigen, welche angestrengten Nachtdienst gehabt hatten, am Tage genügend schlafen lassen kann.

4. Der vierte Grund, der ein richtiges Überwachungs-System unmöglich gemacht hat, ist gegeben durch ein falsches Bausystem. Mir liegt zwar nicht der ganze Plan der Anstalt vor. Aber schon das, was aus dem ganzen Akten-Inhalt erhellt, genügt, um daraus die Überzeugung zu schöpfen, dass die ganze bauliche Anlage nicht geeignet ist für ein richtiges Überwachungs-System. Das einzig Richtige bei einem solchen, verhältnismässig kleinen, städtischen Asyl wäre dieses gewesen: dass ein Krankensaal, für ständige Überwachung bei Tag und Nacht, in nahe und so organisierte Verbindung gebracht worden wäre mit den Isolierräumen, dass, während der Nacht, ein Doppelposten von, beständig wachendem und durch Kontrolluhren reguliertem, Pflegepersonal zugleich Saal und Isolierräume unter ständiger Aufsicht gehalten hätte. Von dieser Idee ist aber in dem zerstückelten Bauwesen der „Tobhäuser“ nichts zu finden. Auf diese Weise allein wäre es möglich gewesen, ohne zu grossen Aufwand von Personal, wirkliche Tag- und Nachtwachen durchzuführen, die allein und ausschliesslich im Stande gewesen wären, Unglück zu verhüten.

Eine weitere Folge des Bausystems musste, notwendigerweise, auch diese sein: dass eine aufgeregte Kranke, Monate lang, so gut wie gar nicht aus der sogenannten „Tobzelle“ herausgekommen ist. Durch eine solche Behandlung wird aber ein solcher Zustand zu einem ganz unleidlichen gemacht; und es ist deshalb eine der wichtigsten Regeln der Psychiatrie: dass man immer wieder sich bemühen muss, so oft es einigermassen möglich ist, eine solche Kranke aus der Isolierung herauszunehmen, sie in einem Krankensaal zu Bett zu legen und dadurch eine richtige Krankenbehandlung zu ermöglichen. Durchführbar ist dieses System aber nur, wenn in nächster Nähe des, der Isolierung dienenden, Raumes sich ein solcher Saal befindet.

Aus diesen vier Gründen:

1. Mangel an Ärzten;
2. Mangel an einheitlicher Leitung;
3. Mangel an Pflege-Personal;
4. Mangel an den erforderlichen Räumen;

war es nicht möglich, in der Anstalt ein wirksames System der Überwachung herzustellen.

An anderen Orten, wo ähnliche Miss-Stände herrschten, ist, auf Grund eines Unglücksfalles, wie es der vorliegende ist, keine Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben worden. So ist z. B. im Jahre 1894 ein analoger Fall nicht strafrechtlich verfolgt worden. Ich habe mich damals mit jenem Unglücksfall näher beschäftigt und darüber folgendes drucken lassen, in Bezug auf die gleichen prinzipiellen Miss-Stände und speziell auf das falsche Bausystem. Es heisst in meiner Abhandlung:

Wo ein solcher Miss-Stand herrscht, da müssen mit Notwendigkeit von Zeit zu Zeit Unglücksfälle vorkommen, die als notwendige Folgen dieses Systems zu bezeichnen sind. Eine, überraschend prompte, empirische Bestätigung hat diese Betrachtung in X gefunden. In einer Zeitung hatte ich mit Schrecken folgende Beschreibung gelesen:

„Abgesehen von sechs Isolierzellen im Untergeschoss und vier Tobzellen bietet der Bau Raum für 23 bis 25 Kranke. Im Untergeschoss befinden sich, neben den schon erwähnten sechs Isolierzellen, die Dampfmaschine für den Ventilator, Warmluftkammern, Magazinräume und ein Kesselraum als Reserve für später etwa aufzustellende Niederdruckdampfkessel."

Als ich dies las, wurde mir angst und bang; und als ich dann den nachstehenden Bericht in derselben Zeitung las, wunderte ich mich nicht.

„In der Zelle eines an heftiger Tobsucht Erkrankten entstand heute früh 4 Uhr ein Brand, infolgedessen der Bedauernswerte erstickt ist; man fand ihn, von oberflächlichen Brandwunden bedeckt, tot vor. Der Unglückliche war seit einigen Tagen in der Zelle, nachdem der Versuch, ihn in der Wachabteilung zu behandeln, an der Erregung und dem Widerstand von seiner Seite gescheitert war. Er befand sich in der, durch die Zentralheizung erwärmten, Zelle, mit einem Hemde bekleidet, mit einer, auf dem Boden liegenden, Matratze und hatte keinerlei harte Gegenstände zur Verfügung. Hoch über der Türe (2 bis 3 Meter) brannte in einer Wandöffnung ein Licht, welches nach dem Innern der Zelle durch eine, mehrere Zentimeter dicke, Glasscheibe abgeschlossen ist. Es muss ihm gelungen sein, durch Aufsteigen auf den Abortsitz an die Glasscheibe zu kommen, die er durch heftige Schläge mit der Faust hinausdrückte, was wohl bei dem noch nicht ganz hart gewordenen Kitt möglich gewesen sein muss. An der nun frei gewordenen Flamme

muss er dann sein Hemd angebrannt haben und sehr bald vom Rauch erstickt sein."

Der Polizeibericht lautet: „Heute früh um 4 Uhr brach in einer Tobzelle Feuer aus. Dasselbe wurde von dem in derselben untergebrachten Geisteskranken selbst dadurch verursacht, dass derselbe eine sehr starke Glasscheibe zertrümmerte, welche vor dem, ausserhalb der Zelle befindlichen, zur Beleuchtung derselben und des Ganges während der ganzen Nacht dienenden Gaslicht angebracht war. Diese Lichtöffnung ist in einer Höhe von 2,43 Meter vom Boden angebracht und schien für den Insassen kaum erreichbar. Nach Zertrümmerung der Scheibe muss der Geisteskranke die, in seiner Zelle befindlichen, Bettstücke an die Gasflamme gehalten und sie in Brand gesteckt haben, ausser denselben sind sofort die Türe und der Boden der Zelle in Brand geraten. Der Geisteskranke ist durch den, in der Zelle entstandenen, Rauch erstickt und wurde von dem, zur Hilfe herbeigeeilten, Wärterpersonal in der, dem Brandherd entgegengesetzten, Ecke der Zelle liegend tot aufgefunden."

In meiner Abhandlung heisst es weiter:

Gewiss können, auch bei dem besten Bausystem, zufällige Unglücksfälle vorkommen. Aber dies war kein zufälliger sondern ein, durch das System förmlich prädestinierter. Gerade ein, hauptsächlich zur Aufnahme frisch Erkrankter bestimmtes, Stadtasyl darf nicht so angelegt sein, dass die, am meisten der Aufsicht bedürftigen, Kranken sich dermassen selbst überlassen sind. Wäre der Isolierraum für den Kranken, welchen im Wachsaal zu halten nicht mehr möglich gewesen wäre, dicht neben und in organischer Verbindung mit dem Wachsaal gewesen, so dass er unter Aufsicht von dessen Nachtwache gestanden wäre; dann hätte das Unglück nicht geschehen können. —

Der Satz dieser Abhandlung: dass auch bei einem besseren Bausystem zufällige Unglücksfälle vorkommen können; hat dann im Jahre 1897 in meiner Klinik eine Bestätigung erhalten, die als eine sehr charakteristische Erfahrung bezeichnet werden kann. Ein, für gewöhnlich völlig ruhiger, Epileptiker wurde mit fürchterlicher Schnelligkeit von einem rasenden Tobsuchtsanfall erfasst, nachdem er eben zuvor noch ganz ruhig im Bureau mit Schreibarbeiten beschäftigt gewesen war. In Folge der Schnelligkeit des Ausbruchs beging der Arzt den verhängnisvollen Fehler, ihn zu isolieren, ohne ihm die Kleider auszuziehen oder wenigstens zu durchsuchen, und zwar in einem Raum, in welchem sich leicht brennbare Polster und Matratzen befanden. Der Beginn des Aufregungszustandes fiel in eine vorgeschrittene Abendstunde; und der Kranke tobte in die Nacht hinein fort. Plötzlich entzündete er mit einem Zündholz, das er im Bureau zu sich gesteckt hatte, Polster und Matratzen, die rasch aufflammten. Trotzdem wurde diesem Kranken

nicht einmal ein Haar versengt aus dem einfachen Grunde, weil die Nachtwache des, dicht anstossenden, Wachsaals das Unglück augenblicklich bemerkte, sofort den Raum öffnete und den Kranken herausführte, worauf dann der Brand gelöscht wurde. Eine, in der Nähe schlafende, Aufsichtsperson wäre völlig wertlos gewesen. Bei diesem System wäre jener Kranke sicher erstickt oder verbrannt. Zweifellos lag, in diesem Würzburger Fall, starke Fahrlässigkeit seitens des Arztes vor. Aber es gab keine kriminelle Handhabe, weil ja, ausser Inventarbeschädigung, kein Unglück geschehen war. —

Ein richtiges psychiatrisches Überwachungs-System muss auf dem Prinzip der mehrfachen Sicherheit konstruiert sein. Dass durch Gedankenlosigkeit, Schwäche und Unachtsamkeit eines einzelnen Menschen jederzeit ein Unglück entstehen könnte; dies muss stets als etwas Natürliches, Selbstverständliches und durchaus Wahrscheinliches vorausgesetzt und so in Rechnung gestellt werden, dass daraus allein kein Unglück entstehen kann. Daher auch die grosse Wichtigkeit der Doppelposten, deren Notwendigkeit auf folgenden, unmittelbar einleuchtenden, Sätzen beruht: Man muss stets als einigermassen wahrscheinlich in Rechnung ziehen, dass eine Aufsichtsperson ohnmächtig wird, einen Schlaganfall erleidet u. dgl. Wenn man sehr behutsam rechnet, so kann man die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses schon wie 1 : 1000 setzen, d. h., konkret ausgedrückt, vermuten: dass schon in 1000 Nächten dieser Fall einmal eintreten werde. Stellt man eine zweite Person auf, so wird, nach dem elementaren Satz der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Wahrscheinlichkeit: dass beide Personen in der gleichen Minute versagen werden, die sehr geringe von $\frac{1}{1000 \,.\, 1000}$. Das heisst: Selbst bei der, vorhin gemachten, übertrieben vorsichtigen Annahme bezüglich der einzelnen Person, ist erst in einer Million von Nächten einmal zu erwarten, dass beide Aufsichts-Personen in einer und derselben Minute versagen werden.

Ohne ein System, das auf solche Erwägungen gegründet ist, wird sich eine ernsthafte Überwachung in der Psychiatrie so wenig organisieren lassen als etwa im Eisenbahnbetrieb; oder bei der Überwachung von Sprengstoffen u. dgl. Die Wachordnung muss, notwendigerweise, auch immer durch den Arzt schriftlich ausgegeben werden. Kontrolluhren sind absolut unerlässlich. Der Arzt muss täglich genau aufschreiben, in welcher Weise die Kranken und das Personal zu dislocieren sind, und vieles Derartige. Da in den Akten von allem diesem nichts zu entdecken ist; so kann nur wiederholt werden: dass, unter den gegebenen Verhältnissen, eine wirksame Überwachung unmöglich war. — Es ist aber nochmals ausdrücklich zu betonen, was schon oben hervorgehoben

worden ist: dass für die Gegenwart noch durchaus nicht behauptet werden kann, es seien die Grundsätze eines wirksamen Überwachungssystems, wie es im Vorstehenden skizziert ist, allgemein anerkannt. Es gibt heutzutage noch viele, und sogar in sehr gutem Rufe stehende, psychiatrische Anstalten, in denen, in Bezug auf die Nachtwachen, noch immer das, nach meiner Ansicht durchaus verwerfliche und geradezu als Wurzel alles Übels zu bezeichnende, System herrscht:

dass man eine sogenannte „Wache“ schlafen lässt.

Ich habe deshalb, in diesem Gutachten über eine Kriminalsache, die richtigen Grundsätze nur aus diesem Grunde ausführlicher dargelegt, weil ausdrücklich nach ihnen gefragt worden ist. Streng genommen gehört diese Erörterung vorläufig erst in das Gebiet administrativer Reformen und noch nicht in das des Strafrechts, in welches sie erst in der Zukuft dann gehören wird, wenn die jetzigen Reformbestrebungen zu feststehenden Normen geführt haben werden.

Seit diesem Gutachten ist jetzt ein Jahrzehnt verflossen. Die Kriminaluntersuchung gegen den angeklagten Assistenzarzt wurde damals eingestellt. Ich glaube, man wird jetzt, im Jahre 1908, nach zehn Jahren, sagen dürfen:

Jetzt sind es feststehende Normen geworden. Wenn auch heute noch irgendwo ein so schlechtes System sich fände, dann könnte man jetzt im gleichen Fall gutachten: Wer für dieses System verantwortlich ist, der hat „durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht“. (Str. G. B. 222.)

Weitere Fälle von geisteskranken Pfarrern. Und noch Einiges über Juden und Türken.

In letzter Zeit habe ich noch diese weiteren vier geisteskranken Pfarrer aus dem siebzehnten Jahrhundert entdeckt. Je mehr ich die Urkunden studiere, desto mehr Pfarrer finde ich. Aber niemals Juden. (Siehe oben Seite 3 und 20.)

1. 1. Juni 1681. Andreas Marckh Vicarius im hohen Dombstift, so ein wenig verrückt, ad curam aufgenommen worden. Abiit 10. Oktober 1681 auf befelch Ihrer Hochwürden Herrn Statthalters.

2. 23. August 1676. Johann Georg Moppenmeister, Pfarrer zu Bühler, verrückt das dritte Mal. 14. Mai 1678. Ist nach St. Jakob gegangen. (Vielleicht nach San Jago di Compostella in Spanien? wo eine sehr berühmte Wallfahrt war; vielleicht aber auch bloss in das Schottenkloster zu St. Jakob in Würzburg?)

3. 22. July 1688. Herr Sturm, gewesener Caplan zu Sesslach, so etwas verrückt, ad curam aufgenohmen.

4. 26. July 1683. Johann Sebastian Weck, Pfarrer zu Dettelbach, so ganz verrückt, ad curam aufgenohmen worden.

Von weiteren Juden habe ich immer nur Juden**taufen** gefunden, Aber keine **kranken** Juden. Zum Beispiel:

März 1696. Ist ein Judenmägdlein, so sich will taufen lassen, in das Kinderhaus aufgenommen worden. Ist im May 1696 im christkatholischen Glauben wohlvorbereitet in der fürstlichen Julierspital Kirche getaufft worden.

6. May 1696. Ist aus gnädigstem Befelch ein Judt, so sich will tauffen lassen, mit Namen Nathan und von Ihro hochfürstlichen Gnadten Herrn Bruder, Herrn Oberamtmann zu Waltaschach, recommandirt worden, in das Julierspital aufgenohmen wordten. Den 11. Juni 1696, als dem andern Pfingstfeiertag, ist er getaufft wordten, war sein Tauffdoht Ihro Gnaden Herr Johann Philipp Fuchs von Dornheim Kammerpräsident

dahier und Johann Carl von Vollbold, Capitular ad St. Burchardum, und ihm der Nahm geben worden Philippus Carolus.

Sogar Türken waren im Julius-Spital zum Zwecke der Taufe:

May 1695. Ist ein Türckh von Osten, so sich will tauffen lassen, zur Zeit ahngenommen worden. Ist den 24. Juni 1695 in der Spitalkirche getauft worden und ist der Taufdoht Herr General von Bibra dabei geworden und dem Getaufften der nahm geben worden Johann Ernst Nikolaus. Hat 1696 im May 50 Thaler bekommen, damit seine gelernte Kunst Cavé, Schokolade und andere Zuckerbäckerei anzufangen. Dann hat er sich nach einem Feldzug mit einer Fräulein von Hirschberg im Spital copuliren lassen und wieder ins Feld marchirt den April 1697. —

1694. 17. Januar. Ist Maria Margareta geborene Türkin, anjetzo eine Christin, aus gnädigstem Befelch in die Küche aufgenommen worden.

Hiemit schliesse ich diesen dritten Bericht (vom Jahr 1908). Auch die Notizen, die ich soeben am Schluss noch mitgeteilt habe, konnten nur die Überzeugung bekräftigen, die ich nochmals so formuliere:

Die Natur und die Krankheiten haben sich nicht geändert sondern nur die sozialen Verhältnisse.

Einerseits aus grosser Ferne Türken und Juden zum Zwecke der Taufe; andrerseits nie ein geisteskranker Jude aus nächster Nähe, und wenn er es noch so nötig gehabt hätte. Dies ist unvergleichbar mit heute. Was aber unabhängig ist von diesem Überwiegen der Theologie, das war vor dreihundert Jahren geradeso wie heute.

Nachtrag aus dem Jahre 1909 zu Seite 58, Anmerkung meines zweiten Berichts (vom Jahre 1905).

Es heisst dort:

Genau gleichzeitig mit den Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des Julius-Spitals sind die Schilderungen von Cervantes im Don Quijote (um 1600). Ich mache darauf aufmerksam, dass in dem ersten Kapitel des zweiten Teiles Geschichten von den Insassen des Irrenhauses (casa de los locos) zu Sevilla erzählt werden, bei welchen man den Eindruck bekommt, dass auch diese Anstalt durchaus human eingerichtet war.

Professor Max Förster hier hatte nun die Freundlichkeit, mich auf folgende Stellen aus Shakespeare, also gleichfalls aus der Zeit um 1600, aufmerksam zu machen:

As You Like It III 2, 240: Love deserves as well a **dark house** and a whip as madmen do. — Comedy of Errors IV 4, 95: both man and master is possessed . . . . They must be bound and laid in some **dark room**. — Romeo and Juliet I 2, 56: bound more than a madman is.

Professor Max Förster weist auch darauf hin, dass in dem Stück: Twelfth Night or What You Will; — es von Malvolio heisst, der als ein Geisteskranker behandelt werden soll:

3. 4 we 'll have him in a **dark room** and bound.

In den drei Stellen bei Shakespeare steht also der **dark room**, der „Dunkel-Arrest“.

Die casa de los locos in Sevilla war in dem Spanien Philipps des Zweiten, und Shakespeare in dem England der Elisabeth, und die Psychiatrie in Würzburg unter dem Bischof Julius. Wer dies zu Gunsten der katholischen Kirche deuten

will, der kann es tun. Es fällt mir dabei ein der Satz eines oberschwäbischen katholischen Pfarrers, der sagte:

Der Protestantismus ist für reiche Leut' und für g'scheidte Leut' und für g'sunde Leut'.

Zu der Stelle aus dem Stück von Shakespeare

Twelfth night or what you will,

die ich soeben angeführt habe, bemerke ich noch dieses:

In dem Stück steht ein lehrreiches Beispiel davon, wie auch durch schlechte Übersetzungen vieles gefälscht wird, was sich auf die Psychiatrie bezieht. In der dritten Szene des vierten Aktes heisst es:

we will crown Maria for a finder of madmen.

Dies heisst also:

Wir wollen Maria krönen als eine Entdeckerin von Verrückten.

Franz Dingelstedt aber hat es so übersetzt:

Maria erhält eine Belohnung als Irrenarzt.

Diese Übersetzung ist ganz falsch. Denn Malvolio ist gar kein Geisteskranker. Sondern er wird nur im Scherz als solcher behandelt. Und für die Psychiatrie ist es recht bedenklich, wenn man

finder of madmen

mit

Irrenarzt

übersetzt. Diese Übersetzung wäre im Sinne derjenigen, die sagen:

Die Irrenärzte wollen immer auch gesunde Leute für verrückt erklären.

Der „Irrenarzt" wäre der finder auch von solchen, die von Natur gar nicht madmen wären.

Dabei fällt mir ein ähnlicher Fehler ein in einer Übersetzung aus dem Französischen, den ich mir schon im Jahre 1881 notiert habe. Damals wurde ein Stück des französischen Dramatikers Victorien Sardou, betitelt:

Daniel Rochat

häufig auch in deutscher Übersetzung gegeben. In diesem Stück kommt eine pietistische Engländerin vor, die fortwährend Traktätchen verteilt. Eines dieser Traktätchen führt den Titel:

Le gardefou des âmes.

Dies heisst:

Die Schutzwehr der Seelen.

Auf dem gebildetsten Theater der gebildetsten Stadt Leipzig hiess es aber nach einer Übersetzung des gebildetsten Berliner Übersetzers, Paul Lindau:

das Irrenhaus der Seelen,

was ganz falsch und töricht ist.

Das französische Wort:

gardefou

hat mit der Psychiatrie gar nichts zu tun. So wenig als das Narrenhaus in Ochsenfurt meines zweiten Berichts (vom Jahre 1905 Seite 19). Im allgemeinen denkt auch ein Franzose bei dem Wort: gardefou gar nicht an die psychiatrische Bedeutung des Wortes: fou. Es heisst einfach: Geländer.

Zuweilen macht man aber doch auch noch Wortwitze damit. Ein hübscher Vers in dieser Richtung steht in Littrés Dictionnaire:

Pourquoi n'a-t-on pas mis ici de garde-fous?
Disait un seigneur des plus fous,
Passant sur un pont dans sa terre;
Un gaillard de ses alliés
Lui dit d'un air plaisant, selon son ordinaire;
C'est qu'on ne savait pas que vous y passeriez.

Das Wort:

fou

kommt von dem lateinischen follis, Blasebalg. Dieses hat sich so verzweigt:

1. folie Vergnügungsort, wo man herumschwirrt, herumtollt, daher Lusthaus: Folies bergères in Paris und drgl.

2. folie Narrheit.

Gardefou ist dann der Schutz für Leichtsinnige und Unvorsichtige. —

Nachtrag zu Seite 12 meines zweiten Berichtes (vom Jahre 1905) über den olfaktorischen Aberglauben:

Dr. Ernst Heinrich in Cassel hat mir folgendes geschrieben:

Zu dem olfaktorischen Aberglauben finde ich, dass Dr. Erhard einen „allen Narrenhäusern spezifischen Geruch“ gefunden hat, „besonders bei Rasenden“. Die Angabe soll stehen in Michael Wagners Beiträgen zur philosophischen Authropologie Bd. I. In diesem Band: Wien 1794 hat Erhard zwei Aufsätze veröffentlicht:

1. Versuch einer systematischen Einteilung der Gemütskräfte.

2. Versuch über die Narrheit, besonders ihre ersten Anfänge. —

Übrigens ist Erhards Autobiographie (Denkwürdigkeiten des Philosophen und Arztes Johann Benjamin Erhard herausgegeben von Varnhagen van Ense. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1830) sehr interessant. Er stammte aus Nürnberg, geb. 1766, und studierte auch in Würzburg von 1788 an. Aus seinen Würzburger Briefen ist leider nichts für die Medizin Interessantes dabei.

Mein erster Bericht (vom Jahr 1899) steht in den Verhandlungen der physikalisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg. (Bd. 27. 29. 30. 31.)

Mein zweiter Bericht (vom Jahr 1905) kann nur direkt von mir bezogen werden. Es sind aber bloss noch wenige Exemplare vorhanden.

Dieser dritte Bericht (vom Jahr 1908) erscheint jetzt im Buchhandel.

Übersicht des Inhalts mit den Seitenzahlen.

Register.

Vom Verfasser

Vierter Bericht
(vom Jahre 1911)
aus der psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg.

Über

Ärztliche Gutachten
im Strafrecht und Versicherungswesen.

Von

Professor Dr. Conrad Rieger
Vorstand der Klinik.

Mit 4 Abbildungen im Text.



Würzburg.
Verlag von Curt Kabitzsch.
1912.

Verlagsdruckerei Würzburg, Bibrastrasse 5.

Übersicht des Inhalts mit den Seitenzahlen.

einflussreiche Quellen der Kriminal-Justiz. Adminiculierende Umstände. Der Klatsch. **79.** Eine schwere Kopfverletzung und der Klatsch der Wirtin. **80.** Prämien auf das Gewinsel. **82.** „Der drückt auf mich.“ **83.** —

Abneigung gegen das Einfache und Schlichte. Zuneigung zu dem Unklaren und Verworrenen. **84.** Der Beklagte. **85.** Das Juristen-Deutsch. **86.** Beklagtischerseits. **87.**

Das grosse Übel der Unnatur des Juristen-Deutsch. **89.** Schlimme Folgen des Juristen-Deutsch im Sachlichen. **91.** Es ist in der Regel unmöglich, dass ein Staatsanwalt Akten gründlich liest. Die Nonne und das Rubrum „wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit“. **92.** Zivilklage eines Mädchens von dreihundert Tagen. **93.** Was ist sachfällig? **94.** Die wiederholte Begutachterin. Der papierene Stil hat das Gefühl verloren für die eigentlichen Wurzeln und Bedeutungen in der Sprache. **95.** Watteverbände als Unterlage für ein Gutachten. **96.** Verwandt oder verschwägert mit der Ortskrankenkasse oder dem Fiskus? Sackträgerin, Versicherungsträgerin. **99.** Die Ansteckung der Ärzte durch das Juristen-Deutsch. **102.** Wie ein Participium passivum einer Witwe und ihren Waisen zu einer Rente verholfen hat. Das ärztliche Mitleiden. **108.** Grosse Schlumpereien in ärztlichen Zeugnissen. **111.** Entscheidung des Reichsversicherungsamts lediglich im Sinne meiner diagnostischen Erwägungen ohne jede Rücksicht auf Billigkeit. **119.**

Das Participium passivum: Der Verletzte. **121.**

Die verschiedene Stärke des ärztlichen Glaubens an Ursachen. **124.** Liederliche Beschaffenheit der Akten. **130.** Die kluge und energische Ehefrau. **133.** Beispiel von merkwürdiger Gläubigkeit eines Arztes. **134.**

Der Glaube der inneren Mediziner an äussere Ursachen. **139.** Die scheusslichsten Simulanten und Heuler bekommen Riesensummen. Wertloses Aktenpapier. Fälschung der ärztlichen Wissenschaft und Demoralisierung des Volks. **145.** Hohe Renten für ein reines Nichts. **146.** Der Unsinn von den Besserungen. **147.** Die Alterserscheinungen zu Anfang der fünfziger Jahre. Friedensburg: Vernichtende Kritik der deutschen Arbeiterversicherung. **148.** Die Bureaukratie bringt leider keine brauchbaren Protokolle fertig. **150.** Sinnlose Beeidigungen über Bagatellen nach neun Jahren. **153.**

Das Spiel des Zufalls bei den Begutachtungen. Looszieheu wäre sachgemässer. **154.** Chaotische Zustände im Begutachten. **155.**

Kein Fall von Nervenleiden in der Familie zu verzeichnen. **161.** Der Zufall in Bezug auf erbliche Belastung. **162.** Etikettierte Epileptiker und solche, die die Etikette verloren haben. **164.** Erdichtung von Ursachen. **166.**

Auf den Kopf gefallen. **169.** Am grössten ist die Ungewissheit und Unsicherheit in Bezug auf Blutsverwandte. **171.** Väter und

Zwei Nachträge.

Vorbericht.

Mein **erster** Bericht (vom Jahr 1899) steht in den Verhandlungen der physikalisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg. (Band 27. 29. 30. 31.)

Mein **zweiter** Bericht (vom Jahr 1905) ist bloss als Bericht, und auch nicht im Buchhandel, erschienen. Er ist jetzt völlig vergriffen.

Mein **dritter** Bericht (vom Jahr 1908) ist, wie jetzt dieser **vierte**, erschienen im Verlag von Curt Kabitzsch in Würzburg.

Aus den vielen Manuskripten, die ich mir, seit anderthalb Jahrzehnten, zurechtgelegt und vorbereitet habe für die Drucklegung in diesen meinen Berichten; habe ich für diesen vierten Bericht (vom Jahr 1911) zuerst diejenigen Scripta herausgesucht, die eine Beziehung haben zu dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs. Ich glaube zwar nicht, dass diejenigen, die sich besonders um das neue Strafgesetzbuch bemühen, das, was ich jetzt drucken lasse, sonderlich beachten werden. Denn es erscheint ja als „Bericht". Und einen „Bericht" liest niemand. Aber ich fühle mich doch dazu verpflichtet, dass auch ich mich zu einigem äussere. Denn ich

habe jetzt durch dreiunddreissig Jahre hindurch, also durch das hindurch, was man ein „Menschenalter“ zu heissen pflegt, viele, und zum Teil sehr ausführliche, Gutachten gemacht. Und dabei hat sich mir auch vieles aufdrängen müssen, von dem ich glauben möchte, es könnte von einigem Nutzen sein, wenn es auch von denen beachtet würde, die ein neues Strafgesetzbuch verfassen.

Zuerst drucke ich den nachstehenden Aufsatz ab, der im Jahr 1894 erschienen ist in der Allgemeinen Zeitung, in der Beilage vom 25. und 26. Mai und vom 11., 12. und 13. September 1894. Was mir, in den siebzehn Jahren seither, des weiteren eingefallen und aufgefallen ist; dieses schalte ich teils in den Aufsatz ein, teils füge ich es an seinem Schlusse hinzu.

Kriminal-Anatomie und Kriminal-Psychologie.

Lombroso und die Psychiatrie.

„Nur wenige Gegenstände strengwissenschaftlichen Inhalts haben in letzter Zeit die Aufmerksamkeit weiter fachmännischer Kreise und auch der gesamten gebildeten Welt in einem solchen Grade auf sich gelenkt als die Lehren des berühmten und vielgenannten Turiner Irrenarztes, des Professors Cesare Lombroso, und der von ihm ausgehenden sogenannten positiven Schule."

Mit diesen Worten beginnt die Vorrede des im Jahre 1893 erschienenen Buchs:

Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung von Dr. A. Bär, Oberarzt an dem Strafgefängnis Plötzensee und Bezirks-Physikus in Berlin;

welches Buch den Anlass zu nachstehender Besprechung gibt. —

In dem zitierten Satze dürfte nun zuvörderst einiges richtig zu stellen sein. Erstens nämlich: Wenn hier Professor Lombroso als Irrenarzt bezeichnet wird, so ist zu betonen, dass er jedenfalls nur mit einiger Einschränkung diesem Stande zugezählt werden kann. Er hat sich zwar mannigfach mit psychiatrischen Gegenständen praktisch und literarisch befasst. Aber jeder Kenner dieser seiner Tätigkeit weiss auch, dass er durchaus nicht als eigentlicher Vertreter psychiatrischer Wissenschaft gelten kann, und dass er dies auch selbst wohl durchaus nicht bean-

spruchte: einer solchen Wissenschaft nämlich, die nur durch jahrelange intensive Konzentration auf die Objekte der Psychiatrie, hirnkranke Menschen, erworben wird. Was Goethe in Bezug auf Wissenschaft überhaupt sagt:

Es gibt eine zarte Empirie, die sich mit dem Gegenstand innigst identisch macht und dadurch zur eigentlichen Theorie wird*) —

dies gilt, in ganz besonderem Masse, von der, eminent erfahrungsgemässen, Wissenschaft der Psychiatrie, bei der man eben gar nichts konstruieren kann sondern so viel erlebt haben muss, dass man sich mit den daraus gezogenen Erfahrungen „innigst identisch" machen kann. Mit diesem persönlichen Umstand hängt auch die zweite Beanstandung zusammen, die gegen den zitierten Satz erhoben werden muss. Wenn nämlich dort von Gegenständen „strengwissenschaftlichen Inhalts" die Rede ist; so müsste, vom Standpunkt der psychiatrischen Wissenschaft aus, entschieden Verwahrung eingelegt werden gegen die Annahme, dass dieser „strengwissenschaftliche Inhalt" dem Gebiete der Psychiatrie entnommen wäre. Denn es ist unmöglich, dass, auf Grund nur oberflächlicher Berührungen mit der Psychiatrie, sich ein solcher Inhalt bilden könnte. —

Soll man den Begriff strafen? oder den Menschen?

Durch diese Einschränkung, in Bezug auf das **psychiatrische** Gebiet, wird, selbstverständlicherweise, der Satz nicht im mindesten erschüttert: dass, in Bezug auf die Objekte der **Strafrechtswissenschaft**, eine ausgedehnte Beschäftigung den zahlreichen Veröffentlichungen Lombrosos zu Grunde liegt. Dass Lombroso sich mit Menschen, welche Objekte der **Kriminaljustiz** geworden sind, viel mehr persönlich beschäftigt hat als irgend ein eigentlicher Vertreter der Psychiatrie; dies ist bekannt und unzweifelhaft. Er verdankt seine Berühmtheit gerade dem Umstand, dass er diese Menschen zuerst einer systematischen Beobachtung unterzogen hat; dass er zuerst konsequent die konkreten Subjekte der strafbaren Handlungen studiert hat, an Stelle der abstrakten Begriffe von Verbrechen, Vergehen, Übertretung, mit welchen sich die bisherige Strafrechtswissenschaft ganz überwiegend beschäftigt hatte. Wie auf medizinischem Gebiet diejenige Diagnostik für die beste gilt, welche nicht ein einzelnes Symptom sondern den ganzen kranken Menschen ins Auge fasst; und wie eine ver-

*) Wilhelm Meisters Wanderjahre. Zweites Buch.

künftige Therapie nicht Krankheits-**Begriffe** sondern kranke **Menschen** behandelt; — so wurde auch an Lombroso dieses gerühmt:

er habe uns in das Gedächtnis zurückgerufen, dass man den **Menschen** und nicht den **Begriff** strafen solle.

Betrachten wir die Strafe als ein soziales Kurmittel, als eine soziale Therapie, so ist klar, dass wir eine solche dem ganzen Menschen applizieren müssten und nicht bloss dem einzelnen Symptom, das gerade zu Tage getreten ist. Nun muss aber jeder Arzt, der die Behandlung eines Menschen beginnen will, zuvor eine genaue Diagnose seines ganzen Zustandes gestellt haben. Und, per analogiam, wäre auch für die kriminalistische Behandlung die wichtigste Vorfrage:

Wie diagnostiziert man den Verbrecher, d. h. die soziale Gefährlichkeit der ganzen Persönlichkeit?

Während die bisherige Kriminalistik sich fast ausschliesslich mit der Frage beschäftigt hatte:

Wie diagnostiziert man das vorliegende „Verbrechen“?

In diesen zwei Fragen liegt der grosse prinzipielle Gegensatz. Die zweite, die alte, Frage schien leicht beantwortbar zu sein. Es galt zuerst den Tatbestand festzustellen, dann ihn unter einen Paragraphen des Strafgesetzbuchs zu subsumieren. Die Hauptfrage war: Was ist geschehen? Die andere: Was ist der Täter überhaupt für ein Mensch? blieb eine untergeordnete Nebenfrage. Ohne alle Rücksicht auf das anthropologische **Subjekt** konnte man dabei aber doch nicht auskommen. Die Anerkennung **einiger** subjektiver Strafausschliessungs-Gründe und subjektiver Strafverschärfungs- resp. Milderungs-Gründe war nicht ganz zu umgehen. Aber erstere sind, abgesehen von Altersmomenten, nur: ausgeprägte Geisteskrankheit oder Bewusstlosigkeit; letztere kommen (soweit sie eben rein subjektiver Natur sind wie Rückfälligkeit oder umgekehrt bisherige Unbescholtenheit oder auch gute Führung während der Strafzeit nach § 23 des deutschen Strafgesetzbuchs) nur in untergeordneter Weise bei der Strafausmessung, nicht bei der eigentlichen Schuldfrage, in Betracht. Die, dem Subjekt Rechnung tragenden, Inkonsequenzen des herrschenden, im wesentlichen objektiven, Strafrechts sind also nicht von grossem Belang. Sie waren unvermeidlich, weil völlige Konsequenz zu völligen Absurditäten hätte führen müssen: zu einem, so sehr nicht-anthropologischen, Objektivismus, dass auch verbrecherische Tiere kriminalistische Objekte werden müssten, wie dies bekanntlich im Mittelalter nicht selten der Fall war.*) Auf diesem Standpunkt müsste man natürlich auch

---

*) Vergl. v. Amira, Tierstrafen und Tierprozesse. Innsbruck, 1891 (S.-A. aus den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung). — Ferner: Carlo d'Adossio, Bestie delinquenti. Napoli, 1892.

Geisteskranke und Bewusstlose strafen. Man ist geneigt, diese letztere Auffassung im wesentlichen durch die Begriffe: Sühne oder Rache zu charakterisieren. Aber man könnte ihr auch eine Wendung geben, bei welcher die Gefühlstöne, welche den genannten Begriffen beigemischt sind, völlig verschwinden, indem man einfach von der Aktion des Verbrechens und der Reaktion des Strafrechts spricht. Diese Auffassung könnte sogar als eine, in gewissem Sinne recht naturwissenschaftliche, bezeichnet werden, da sie in deutlichem Zusammenhang steht mit dem naturwissenschaftlichen Grundtrieb: dem nach Kausalität. In bewusster humoristischer Karikatur erscheint sie in Friedrich Vischers berühmtem Buch: „Auch Einer“ in den Todesurteilen gegen das Objekt, welches Tücken verübt hat. In unbewusster Naivetät in den entsprechenden Reaktionen der Kinder gegen Objekte, worauf ja schon häufig hingewiesen worden ist. — Indem man nun die offenbaren Absurditäten dieses Extrems von Objektivismus ohne Mühe erkennen konnte, führte das, hievon abgestossene, Denken zu der weiteren Betrachtung: So unvernünftig wie die Todesurteile gegen das Objekt, wie die kindlichen Exekutionen gegen rebellische Stühle und Spielsachen, wie die mittelalterlichen Hinrichtungen mörderischer Ochsen und Pferde; — so unvernünftig ist schliesslich auch die Grundlage der herrschenden Kriminalistik überhaupt.

Denn wenn, vernünftigerweise, doch alles auf den menschlichen Geisteszustand ankommt, der sich in einer strafbaren Tat geäussert hat; so lässt sich auch die Konsequenz nicht abweisen, dass eine genaue Analyse dieses Geisteszustandes in jedem Fall das Wichtigste wäre. Der Satz: si duo faciunt idem non est idem — muss zweifellos auch in der Kriminal-Psychologie gelten. Und der konsequenteste Schriftsteller der individualisierenden, das Subjekt ins Auge fassenden, Richtung, Kraepelin, hat in seiner wichtigen Schrift:

Die Abschaffung des Strafmaasses, ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege*)

diesem alten Satze die sehr zutreffende Ergänzung gegeben, mit Rücksicht auf die verschiedene individuelle Empfindlichkeit für die Strafe:

si duo patiuntur idem non est idem.

Ferner muss der unumstössliche Grundsatz der Naturwissenschaft:

natura non facit saltus

auch auf den Menschen, als auf ein natürliches Wesen, Anwendung finden. Wenn nun das Strafgesetz an dem einen Ende solche Konzessionen macht wie z. B. § 51 des deutschen Strafgesetzbuchs:

---

*) Stuttgart. Enke 1880.

> Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war;

so ist nicht abzusehen, warum nicht, von diesem einen Extrem völliger Geisteskrankheit und Bewusstlosigkeit aus bis zu dem andern völliger geistiger Gesundheit, fliessende Übergänge angenommen werden sollten; so dass also nicht so einfach der Sprung von geisteskrank hier zu geistesgesund dort zu machen sondern in jedem Falle genau zu erforschen wäre: wie sich die Sache psychologisch zugetragen hat?

Man kann bloss den Begriff strafen.

Es ist unbedingt zuzugeben, dass diese Methode der kriminalistischen Behandlung ebenso vortrefflich wäre, wie sie in Wirklichkeit unmöglich ist. Bei der Unzugänglichkeit eines menschlichen Innern, bei seiner durch Lüge versteckten, durch Irrtum verzerrten, durch Veränderlichkeit und Laune schwankenden Beschaffenheit kann dieses Extrem einer individualisierenden Betrachtung des kriminellen Subjekts lediglich als Zeichen menschlicher Überhebung betrachtet werden. So wie hiebei die Fähigkeit menschlicher Diagnostik auf psychologischem Gebiet in chimärischer Übertreibung darzustellen versucht wird, so könnte man sich nur eine übermenschliche Einsicht denken, die „Herz und Nieren prüfen kann"; die „das Herz anschaut"; die „in das Verborgene sieht". In dem, der Wissenschaft zugänglichen, Gebiete der Wirklichkeit gibt es eine solche Einsicht nicht. Das Buch von Kraepelin ist äusserst interessant wegen der strengen Durchführung der Konsequenzen, die sich für Theorie und Praxis des Strafrechts ergeben müssten, falls Menschen im tatsächlichen Besitz dieser geträumten Weisheit wären; oder wenn, wie wir das Verhältnis auch charakterisieren können, Individuen, die mit dem Strafgesetz iu Konflikt gekommen sind, so einfach zu beurteilen und zu behandeln wären, wie es Geisteskranke sind. Denu der einfache Gedankengang, der zugrunde liegt, ist folgender:

Die Psychiatrie wird mit ihren Leuten vortrefflich fertig und erzielt, im wesentlichen frei von allen objektiven Normen, die schönsten Resultate durch ihre rein individualisierende Methode, indem sie die einen wieder als genesen der Gesellschaft zurückgibt, die andern, die irreparable Defekte zeigen, mit bestem Erfolge, genau ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend, noch nützlich zu beschäftigen und zu verwenden

oder zum allerwenigsten für die übrigen Menschen unschädlich zu machen versteht. Und das Geheimnis dieses Erfolges der Psychiatrie liegt eben darin, dass sie ihre Leute immer gerade so lange — nicht länger und nicht kürzer — detiniert, als sie es nötig haben. Dagegen erzielt die Kriminalistik keine Erfolge, weil sie durch das, von ganz äusserlichen und nebensächlichen Momenten diktierte, Strafmaass der Möglichkeit beraubt ist, dass sie in ebenso sachgemässer Weise verfahren könnte. Wie schön und plausibel klingt dies! Und wie sind diese Sätze doch gerade wieder ein ausgezeichneter Beweis für den, stets wiederkehrenden, Erfahrungs-Satz: dass, was, recht plausibel klingt, in der Regel ganz besonders falsch ist. Der Grundfehler dieses, scheinbar so einleuchtenden, Gedankenganges ist ja offenbar dieser, dass dabei vorausgesetzt wird: die Konflikte mit dem Strafgesetz, in welche ein Mensch geraten kann, seien ihm ebenso „inhärent" wie die Geistesstörung dem von ihr Betroffenen. Es genügt wohl der gesunde Menschenverstand, und man braucht die Kriminal-Statistik noch gar nicht zu Hilfe zu rufen, um einzusehen, dass von einer Vergleichbarkeit der praktischeu Aufgaben gegenüber von Geisteskranken und gegenüber von „Verbrechern" nur in einer sehr geringen Minderzahl von Fällen die Rede sein kann. Denu dass man die Subjekte der Forstfrevel, des strafbaren Eigennutzes oder Bankerotts, und tutti quanti, die in ganz hervorragendem numerischem Maasse die Kriminalistik belasten, zum Gegenstand der, in Rede stehenden, „psychagogischen" Besserungsversuche machen solle; dieses Verlangen dürfte doch selbst die Phantasie des kühnsten Welt- und Menschenverbesserers übersteigen. Man müsste also einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit suchen, etwa in der Weise, dass man nur anlässlich von gewissen schweren Delikten das Recht hätte, das Individuum in strafmaasslosen Beschlag zu nehmen, bei anderen aber es beim bisherigen System beliesse. Dies wäre aber so unwissenschaftlich und unpsychologisch als möglich. Denn warum soll die Natur nun hier plötzlich Sprünge machen? Der erfahrene und feine Kriminalpsychologe könnte schon einem Übertreter der Strassenpolizeiordnung ansehen, dass er ein Individuum ist, welches der Gesellschaft allen Anlass gibt, es zu ihrem Schutz scharf im Auge zu behalten; — während man umgekehrt jemanden, der bei sonstigem vortrefflichem Charakter zufällig in die Lage kam, einen Nebenmenschen zu töten, sofort und ohne weiteres laufen lassen könnte. Bei der enormen Zufälligkeit des Umstandes, ob jemand nun gerade eine strafbare Handlung wirklich begangen hat, und bei der noch grösseren Zufälligkeit des Umstandes, ob er dabei erwischt wird, wäre es aber überhaupt eine streng logische Konsequenz der Theorie des sozialen Schutzes, dass man eine solche Zufälligkeit gar nicht abwartete sondern präventiv eingriffe. Ein comité du salut public würde

ja leicht schon die „Verdächtigen“ herauszufinden wissen. Denn es wäre doch ebenso ungerecht wie unpsychologisch, wollte man die schlimmsten latenten Hallunken ihrer bösen Weiterentwicklung ungestört überlassen, bloss weil sie zufällig ihren Kopf noch nicht in die Schlinge eines Paragraphen des Strafgesetzes gebracht haben; während ja schon ein Konflikt mit einem Dreimark-Paragraphen den Kriminalpsychologen berechtigen würde, seine bessernde Hand an den Betreffenden zu legen, und zwar, si bon lui semble, für Lebenszeit.

Wenn in England jemand, wegen Geisteskrankheit, als unzurechnungsfähig für eine strafbare Handlung erachtet worden ist, so lautet die Formel:

er sei in einer Irrenanstalt zu behalten, „so lange es Ihrer Majestät beliebt“.

Damit ist, in ganz passender Weise, im Lande der Habeas-corpus-Acte und der Bill of rights ausgesprochen, dass dieser kein Objekt der Justiz mehr ist sondern ein Objekt menschlichen Beliebens und Gutdünkens. Dazu liegt in solchem Falle auch aller Grund vor. Denn die Geisteskrankheit ist ein Naturphänomen, welches zeitlich nicht vorausbestimmt und wie eine Strafzeit zugemessen werden kann, und dem gegenüber es deshalb ganz sachgemäss ist, wenn man, ohne zeitliche Vorausbegrenzung, seine Entwicklung abwartet. Der Kriminal-Psycholog aber sagt: so sollte man es in jedem Kriminalfall machen. Denn die „Wissenschaft“ kann und soll bestimmen: ob und wann ein Mensch, der entweder schon einen Paragraphen des Strafgesetzbuches verletzt hat oder hinreichend dessen verdächtig ist, dass er einen solchen verletzen werde, ohne Gefahr für die Gesellschaft wieder sich selbst überlassen werden kann. —

Die geistige Energie und Konsequenz des Schriftchens von Kraepelin muss umsomehr Staunen erregen, als sein Verfasser es in seinem vierundzwanzigsten Lebensjahre geschrieben hat. Es hat auch mich damals sehr gepackt, und wesentlich seinem Einfluss danke ich es, dass ich in den darauffolgenden Jahren ein besonders lebhaftes Interesse an der Frage gefasst habe: inwieweit unsre psychiatrische Spezialwissenschaft imstande wäre, der Kriminalistik in ihrem Kampfe gegen die Übeltäter Hilfe zu gewähren. Von Kraepelin war nur gesagt worden, was man in praxi tun solle: nämlich das Strafmaass abschaffen und die Übeltäter psychologisch behandeln. Dabei könnte man anerkennen, dass diese „Behandlung“ in dem Falle nicht besonders schwierig wäre, wenn ihre Objekte aus freien Stücken genügend lange in Behandlung bleiben wollten. Da aber vorauszusetzen ist, dass auch in Zukunft unter dem milden

Régime der Psychagogik deren Objekte bei jeder Gelegenheit lebhaft zu verstehen geben würden, sie möchten lieber „hinaus"; — so bliebe eben immer die Hauptfrage nicht die therapeutische sondern die diagnostische. Ohne Waage kommt man nicht aus. Statt der alten Themis-Waage müsste man eine psychologische Waage haben, auf welcher Tag für Tag gewogen würde, wie viel „Besserung" im Interesse des sozialen Schutzes noch appliziert werden muss. Wenn man diese Waage hätte, dann wäre das Problem gelöst, und dem Übergang in die Strafmaasslosigkeit stände nichts im Wege. Was soll aber in der Zwischenzeit geschehen, solange auf unsern mangelhaften diagnostischen Apparaten Lüge und Heuchelei des menschlichen Objektes, Irrtum des wägenden Subjektes mitgewogen werden? Hier hat nun Lombroso einen neuen Weg eingeschlagen. Und zwar liegt das Charakteristische seiner Behauptungen darin, dass er sich nicht darauf beschränkt hat, die **Psychologie** des kriminellen Menschen zu studieren, sondern dass er auch seine körperlichen Merkmale gesucht hat. „Suchet, so werdet ihr finden", — dieser Spruch hat sich auch bei Lombroso bewährt. In Bälde stand vor der staunenden Menschheit, die sich wundern musste, dass ihr diese Entdeckung nicht schon früher gelungen sei (aber alle Entdeckungen sind ja Kolumbus-Eier), ein neuentdecktes, wohl charakterisiertes, anthropo-zoologisch zu klassifizierendes, nach osteologischen, dermatologischen, myologischen, neurologischen, sensoriellen und visceralen Merkmalen leicht zu diagnostizierendes Wesen:

Der geborene Verbrecher.

Der Vorteil, der mit dieser Ersetzung bloss psychologischer Merkmale durch anatomische erzielt wäre, könnte nicht hoch genug angeschlagen werden. Wir hätten es mit demselben grossen Fortschritt zu tun, der auf medizinischem Gebiete stets mit Recht als der wichtigste gilt, nämlich diesem: dass man, zu einem Symptomenkomplex blosser gestörter Funktionen, die zugrunde liegende anatomisch nachweisbare Veränderung der Organe kennen lernt. Im Besitze dieser kriminal-anatomischen Kenntnisse brauchte man sich nicht mit der, überaus schwierigen und dem Irrtum ausgesetzten, psychologischen Erforschung des Individuums zu quälen. Noch brauchte man auf dem, ganz rohen und nur an den zufälligen Symptomen haftenden, Standpunkt zu verharren: dass man einfach abwartet, ob etwas Kriminelles zutage kommt. Sondern man diagnostizierte den „geborenen Verbrecher" aus seinen anatomischen Merkmalen, geradeso wie man das Raubtier am Gebiss diagnostiziert.

Wie sehr aber, prinzipiell und allgemein, solche „exakte" Diagnosen hochgeschätzt werden, dies ist z. B. der folgenden merkwürdigen Stelle in Lorenz von Steins Gesundheitswesen*) zu entnehmen:

„Für das Rechtsgefühl kann es künftig auch kein anderes Urteil über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers geben als ein, durch objektive, anatomische oder chemische, Tatsachen beweisbares."

Dagegen können, nach Lorenz von Stein, alle, nicht auf Anatomie oder Chemie basierenden, Behauptungen, auch des bedeutendsten Arztes, niemals als wirklich bewiesene sondern nur als subjektive Anschauungen gelten, denen gegenüber das Gericht vollkommen frei sei ihnen zu folgen oder nicht. Diese Sätze sind mir schon vor zehn Jahren, als ich sie zuerst las, höchst merkwürdig erschienen und haben mir, zusammen mit vielen ähnlichen Aussprüchen, den Schlüssel zu vielem gegeben, was sich im letzten Jahrzehnt abgespielt hat. Ihr, sehr enzyklopädisch veranlagter, Verfasser hatte unter vielen anderen Dingen, die er in seinen grossen Büchern behandelt hat, auch unser Gebiet zu streifen, auf welchem ihm, vermöge seiner Berufsstellung als Professor der Nationalökonomie, eigene Erfahrung völlig fehlen musste. Um so mehr kann seine Auffassung als der Ausdruck der, von ihm mit Scharfsinn formulierten, Durchschnittsmeinung gelten, die einen ganz hervorragenden Wert legt auf das jederzeit sinnlich Wahrnehmbare und ad oculos Demonstrierbare; oder, wie wir auch sagen können, auf das **Konkrete**, wörtlich übersetzt: das mit dem Individuum **Verwachsene**, im Gegensatz zu dem Abgezogenen, **Abstrakten**; zu den Eigenschaften, die immer erst auf Grund wiederholter Beobachtung funktioneller Äusserungen behauptet werden können. Im Sinne dieses Gegensatzes sind es **konkrete** Eigenschaften, auf welche die Zoologie ihre Diagnosen baut. Ein Löwe wird als Löwe diagnostiziert auf Grund seiner **konkreten**, mit ihm verwachsenen, körperlichen Merkmale. Er hat bekanntlich im Sprachbewusstsein auch eine, ihm ganz vorwiegend zugeschriebene, **abstrakte** Eigenschaft: nämlich die Grossmut, deren Behauptung sich auf Erfahrungen derjenigen stützt, welche an Löwen wiederholt Grossmütiges beobachtet zu haben glauben. Im gleichen Sinne ist der Hund bekanntlich treu.

Dass aber diese „abstrakten", aus gelegentlichen Hunde- oder Löwentaten abgezogenen, Attribute keine wesentlichen sind, versteht sich von selbst. Denn welche Absurdität wäre es, wenn jemand behaupten wollte: Dieser Löwe ist kein Löwe, weil er nicht grossmütig; dieser Hund kein Hund, weil er nicht treu ist. In der Zoologie handelt es sich also nur um die konkreten anatomischen Merkmale. Und diese, die in der Zoologie allein brauchbar sind, sollen nun auch auf dem Gebiete

*) Zweite Auflage. Stuttgart 1882. Seite 89.

der Anthropologie den klassifikatorischen Ausschlag geben. Für die kriminalistische Verwertung dieser Analogie käme dann folgender Gedankengang in Betracht:

Wie es keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass z. B. gewisse Hundcrassen, deren Diagnose wir nach ihren anatomischen Merkmalen machen, bösartiger sind als andere; — so gibt es, anatomisch charakterisierte, Menschentypen, mit deren Körperbeschaffenheit Bösartigkeit und Gemeingefährlichkeit und Hang zum Verbrechen ebenso eng wie bei jenen Hunden verbunden ist. Sind nun aber bei den Hunden diese morphologischen Eigenschaften einerseits, psychologische andererseits in der Tat so eng und fest mit einander verbunden, dass man davon einen strafrechtlichen Gebrauch machen könnte? Sehen wir zu, was das bestehende Strafrecht in dieser Hinsicht zeigt. Das deutsche Straf-Gesetzbuch sagt § 367, 11:

Mit Geldstrafe etc. wird bestraft, wer **wilde oder bösartige** Tiere frei umherlaufen lässt.

Es habe nun jemand ein „**wildes Tier**“ laufen gelassen, einen Löwen, einen Tiger, einen Wolf usw. Selbst dieser Begriff „wildes Tier“ ist durchaus kein streng zoologischer sondern nur ein funktioneller. Wir können auch hier einfach sagen: ein psychologischer, insofern als es sich offenbar um solche Tiere handelt, die erfahrungsgemäss die Neigung haben, Menschen anzufallen. Immerhin kann man aber hiebei wenigstens noch einigermassen sich an zoologische Spezies halten und sagen: Wölfe, Tiger etc. sind, ein für allemal, „wilde Tiere“, wenn auch ihre nächsten zoologischen Verwandten nicht wild sind. Doch könnte selbst hier ein nach § 367. 11 Angeklagter durch den Nachweis, dass er das „wilde Tier“ tadellos gezähmt hat (wenn dieses in der Tat sich niemals wild gezeigt hat und die Anklage nur erhoben worden ist, weil das betreffende Tierindividuum eben einmal der Repräsentant einer „wilden“ Tierspezies ist), vielleicht Freisprechung erzielen. Er würde sich dann eben auf den Standpunkt zu stellen haben, dass „wild“ ein funktioneller **abstrakter** Begriff sei, der mit den **konkreten** anatomischen Merkmalen nicht notwendig zu koincidieren brauche und dass er in seinem Falle tatsächlich nicht koincidiere. Immerhin würde aber die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung, selbst beim Nachweis der vortrefflichsten Gezähmtheit des fraglichen Tierindividuums, ziemlich gross sein. Denn der Richter wird allen Grund haben zu sagen:

Das Tier ist nun einmal ein „wildes“. Die Sicherheit der menschlichen Umgebung ist durch ein solches gewagtes Experiment auf alle Fälle bedroht. —

Wie steht es dagegen mit dem „bösartigen Tier“? Hier hört alle Zoologie auf. Dies kann ebensogut ein Schosshündchen sein, das beisst,

wie eine wilde Kuh etc., während umgekehrt eine Bulldogge durchaus nicht unter den Paragraphen zu fallen braucht. Hier handelt es sich um erwiesene Proben von Bösartigkeit, also um einen rein funktionellen Begriff, wobei Zoologie und Anatomie gar keine Rolle spielen. Was folgt aber daraus für die Kriminal-Anthropologie Lombrosos? Meines Erachtens dieses: dass sie zum mindesten den Nachweis führen müsste, der „Verbrecher-Typus“ weiche vom gewöhnlichen Menschen ab, nicht etwa bloss wie zwei Hunderassen von einander sondern mindestens so stark wie ein Wolf von einem Hund. Wenn dem so wäre, dann könnte man zur Not sagen: Also sperren wir die „Wölfe“, ohne weiteres und ungefragt, ein und warten bei den „Hunden“ ab, ob sie „gutartig“ oder „bösartig“ sind. Nichts anderes ist in der Tat auch Lombrosos Meinung. So sagt er in der Vorrede zu seinem Buche Seite XXII: Viele Juristen werfen mir vor, ich führe das Strafrecht auf ein Kapitel der Psychiatrie zurück und werfe das ganze Straf- und Gefängniss-System über den Haufen. Dies ist nur zu einem kleinen Teile wahr. Denn, in Betreff der Gelegenheitsverbrecher, würde man aus dem Kreise der allgemeinen Gesetze nicht heraustreten (dies wären also die Hunde und die sonstigen, nur gelegentlich bösartigen, Tiere), ausser etwa um die Präventivmittel zu erweitern (also, exempli gratia: um mehr Maulkörbe anzuordnen). Was aber die geborenen Verbrecher (die Wölfe) anlangt, so würden sich die Gesetze ihnen gegenüber nur insoweit ändern, als sie die öffentliche Sicherheit besser schützen würden durch die lebenslängliche Detention, welche sich von der Gefängnisstrafe nur dem Namen nach unterscheidet.

Der Sinn des letzten Relativsatzes bleibt mir zwar völlig dunkel. Das übrige aber ist klar, in dem Sinne meiner zoologischen Analogie:

Man muss die menschlichen Wölfe zuerst an ihren charakteristischen Merkmalen erkennen und sie dann dauernd unschädlich machen.

Dabei fällt einem ja auch sofort das weltberühmte Gleichnis ein von den Wölfen im Schafskleid. Die Kriminal-**Psychologie** liefe Gefahr, sich von dem Schafskleid täuschen zu lassen. Die Kriminal-**Anatomie** aber sieht hindurch auf das Skelet der wahren Wolfsnatur. Aber an unsrer obigen Forderung müssen wir, auf Grund unseres zoologischen Gleichnisses, entschieden festhalten:

Dass der „delinquente nato“ von der übrigen Menschheit durch, mindestens ebenso deutliche, anatomische Merkmale geschieden sein müsste wie der Wolf vom Hund. Eine Verschiedenheit, die nur so gross wäre wie die zwischen verschiedenen Hunderassen, würde offenbar nicht genügen. Es wäre unverantwortlich vom Richter, auf Differenzen, die in funktioneller Hinsicht so wenig bedeuten, praktisch so einschneidende Urteile zu gründen. — Und deshalb hängt alles ab von der Bejahung oder Verneinung der Frage:

Gibt es eine Reihe von anatomischen Merkmalen, deren Zusammentreffen in einem und demselben menschlichen Individuum mit Sicherheit beweist, dass das Individuum eine Verbrechernatur ist?

Wenn diese Frage zu bejahen ist, so hat Lombroso eine grosse Entdeckung gemacht, deren praktische Verwendbarkeit höchstens dadurch beeinträchtigt werden könnte, dass manche der Merkmale nicht am Lebenden sondern erst an der Leiche diagnostiziert werden können.

Wenn aber die Frage verneint werden muss, dann war überhaupt alles wertloses Gerede; und man kann die Sache als gegenstandslos fallen lassen. Im Falle der Bejahung der Frage wäre dann die praktische Konsequenz die von Lombroso a. a. O. (S. XVIII) bezeichnete:

Die strenge Massregel der lebenslänglichen Gefangenschaft und der Todesstrafe, worauf unsere Untersuchungen hinauslaufen, würde schwerlich durchführbar sein an einer sehr grossen Zahl von Verbrechern, während ihre Durchführung an wenigen möglich erscheint. Für diese wenigen erscheint auch der Vorschlag, das Vorhandensein des verbrecherischen Typus, in Verbindung mit sonstigen Verdachtsgründen, als ein Anzeichen der verbrecherischen Neigung anzusehen.

Der Zusatz:

„in Verbindung mit sonstigen Verdachtsgründen“

ist zwar eine Inkonsequenz. Aber darüber könnte man ja hinwegsehen, ebenso wie über das Adjektivum, das dem Satze zu mangeln scheint, welcher Mangel möglicherweise auch bloss dem Übersetzer zur Last fällt. Wer die Mission hat, so viele und so dicke Bücher zu schreiben wie Lombroso*), der darf überhaupt nicht mit der Elle einer pedantischen Kritik der Einzelheiten gemessen werden.

---

*) Einer der gründlichsten Lombroso-Kenner, der, meines Wissens dem praktischen Richterstande angehörige, Franzose G. Tarde, hat in einer Reihe von Aufsätzen der „Revue philosophique“ (ich nenne: Le type criminel 19. 593. Problèmes de criminalité, 20. 1 und 122. Le délit politique, 30. 337. La crise de la morale et la crise du droit pénal, 24. 379. Le crime et l'épilepsie, 28. 449) mit grossem Fleiss und Scharfsinn Lombrosos zahllose Inkonsequenzen, Widersprüche und Konfusionen aufgedeckt. Die Aufsätze bieten eine unterhaltende und interessante Lektüre. In Bezug auf Lombroso sind sie gewiss auch psychologisch sehr interessant; und man wird diesen nirgends besser kennen lernen als in dem Spiegel dieser gründlichen und dabei sehr wohlwollenden Kritik. Aber, abgesehen von dieser persönlichen Seite, dürfte dies alles doch sachlich wenig in Betracht kommen, da alle diese Fehler gegenüber der Entdeckung sehr leicht wögen. Falls aber eine solche nicht vorliegt, dann ist alles überhaupt nicht der Beachtung wert.

Es bleibt dabei: Wenn Lombroso den „Verbrechertypus“ wirklich exakt diagnostizierbar gemacht hat, so hat er auf dem Gebiete der Anthropologie die, bis jetzt grösste, Entdeckung gemacht. Etwas derartiges hat diese Wissenschaft bis jetzt noch nicht besessen. Denn z. B. auch nur einen langjährigen Schuster, Schneider, Schäfer, Pfarrer, Arzt, Advokaten, Professor mit Sicherheit zu diagnostizieren; — selbst dazu war die Anthropologie bis jetzt noch nicht im Stande, obgleich man dies doch eigentlich für recht leicht halten sollte. Denn, eine lange Jahre geübte, Profession pflegt doch einem Individuum deutliche Spuren aufzudrücken. Lombroso aber diagnostiziert sogar den „geborenen Verbrecher“, noch ehe er Proben seines Berufes abgelegt hat.

Die Hoffnung bliebe dann auch nicht ausgeschlossen: Wenn mit der gleichen Gründlichkeit, mit der Lombroso den „geborenen Verbrecher“ untersucht hat, weitergeforscht würde, so könnte es auch gelingen, z. B. die Merkmale des „geborenen Schusters“ zu entdecken. Damit wäre dann, in einem der wichtigsten Punkte der praktischen Psychologie und Physiologie, nämlich dem der Berufswahl, ebenso viele anatomische Klarheit geschaffen, wie sie Lombroso auf dem Gebiete der Kriminalwissenschaft verbreitet. Allerdings drängt sich hier die Betrachtung auf: Warum hat eigentlich die Anatomie nicht zuerst diejenigen Menschentypen entdeckt, die, psychologisch betrachtet, ausschliesslich „geborene“ sind, nämlich die „Künstler“ im weitesten Sinne des Wortes. Es gibt nur „geborene“ Dichter, Maler, Bildhauer, Musiker. Wer auf diesem Gebiete bloss „d'occasione“ ist, zählt gar nicht. Es wäre also sehr merkwürdig, wenn das, was an dem Verbrecher gelungen ist, nicht auch am „Künstler“ gelänge. Nicht nur also, dass die Anatomie des Verbrechers, falls sie auf Wahrheit beruhte, die grösste anthropologische Entdeckung schon wäre. Sondern sie böte uns auch die sichere Aussicht auf weitere, ebenso wichtige, Anatomien. Aus vielfachen Gründen wäre es also höchlichst zu wünschen, dass sie auf Wahrheit beruhte. Und um so bitterer ist die Enttäuschung, dass sie ein Traum gewesen ist, und dass sie für immer ein Traum bleiben wird.

Ich selbst habe dies schon gewusst im Anfang der achtziger Jahre, als die Sache zuerst bei uns ruchbar wurde. Denn ich hatte mich damals viel mit morphologischen Studien auf dem Gebiete der Behauptungen Lombrosos beschäftigt. Ich habe dann auch dem Kongress für Kriminal-Anthropologie im November 1885 in Rom angewohnt und mich dort vollends gründlich überzeugt davon, dass gerade die Kriminal-Anatomie, aus der man damals am meisten Wesens machte, die partie, nicht douteuse sondern einfach honteuse, der Sache ist, dass alles in

dieser Richtung Gesagte wertloses Gerede war. Abgesehen von der Kriminal-Anatomie war aber die Versammlung reich an Anregungen, denen ich auch vieles verdanke. Die erfreulichen Ergebnisse lagen aber ganz auf dem Gebiete der soziologischen und juristischen Diskussionen. Was von ärztlicher Seite geboten wurde, war ausnahmslos sehr schwach und zum Teil geradezu unsinnig. Seither haben nun zwei weitere Kongresse für Kriminal-Anthropologie (1889 in Paris und 1892 in Brüssel) stattgefunden. Auf diesen erhielt die Kriminal-Anatomie ein ehrenvolles Begräbnis. Es gibt zwar vereinzelte Schwärmer, die von Zeit zu Zeit einen Lombrosianischen Lobgesang auch auf die Kriminal-Anatomie anstimmen. Aber in der Regel werden nur noch die allgemeinen Verdienste des Autors, nicht seine spezielle Schöpfung gepriesen. In Italien selbst hat Professor Morselli in Genua gesagt, der Lombrosianismus sei gegenwärtig der einzige „Ausfuhrartikel" italienischer Intelligenz, was allerdings in der Zeit der Handelskrisen ein nicht zu unterschätzender Umstand ist. Hoffentlich handelt es sich aber dabei im Lande Galileis und Voltas nur um eine vorübergehende „börsenmässige Notierung" und nicht um das Niveau der wirklichen intellektuellen Leistungsfähigkeit. —

Die Butter der Kriminal-Anatomie könnte man nun eigentlich ruhig an der Sonne der Wirklichkeit schmelzen lassen. Einigen geht aber dieser natürliche Prozess doch zu langsam von statten. Und sie legen deshalb in mehr aktiver Weise Hand an, um das, nun einmal in die Welt gesetzte, Depositum rascher wieder aus ihr wegzuschaffen. In diesem Sinne ist vor allem die Bedeutung des, eingangs erwähnten, Buches von Bär aufzufassen. Es zerfällt in zwei Teile: I. Die körperliche Beschaffenheit des Verbrechers; II. die geistige Beschaffenheit der Verbrecher. Es dürfte nicht ohne Bedeutung sein, dass in der Überschrift des ersten Teiles „**der Verbrecher**" im Singularis, in der des zweiten im Pluralis steht. Die Kriminal-Anatomie hatte ja versucht, aus „**dem Verbrecher**" ein Ens, eine Ontologie zu machen, welcher mit vollem Recht vorzuwerfen war, dass sie die Ontologie des „Verbrech**ens**" durch die des „Verbrech**ers**" ersetze.

Leider pflegt es mit den Ontologien in der Regel so zu gehen. Man kann auf sie das Gleichnis des Evangeliums anwenden von dem bösen Geist, der, kaum ausgetrieben, wieder zurückkehrt, „mit sieben Geistern, die ärger sind denn er selbst". — „Das Verbrech**en**" ist eine verhältnismässig unschädliche Ontologie, die sich ganz offenkundig als abstrakten Begriff kennzeichnet. „Der Verbrech**er**" ist aber eine sehr gefährliche Ontologie, weil sie sich den Anschein gibt, so konkret fundiert zu sein wie eine zoologische Spezies. Wenn sie dies in der Tat

wäre, so wäre, wie ich oben auseinandergesetzt habe, eine wichtige neue Entdeckung gemacht worden. Weil sie es aber **nicht** ist, so wird durch sie eine Erdichtung in mythologisierender Weise für ein wirkliches Wesen ausgegeben. „Der Verbrecher“ ist einem Bockhirsch (Tragelaphen), einem Einhorn und ähnlichen zoologischen Fabelwesen an die Seite zu stellen.

In dem Buche von Bär sind 214 Seiten dem Nachweise gewidmet, dass es keine Kriminal-Anatomie gibt. Es ist eigentlich schade um die grosse, auf diesen Nachweis verwandte, Mühe. Denn wer ein wenig mit den Vorschriften einer exakten Beobachtung, mit ein wenig Wahrscheinlichkeitsrechnung u. s. f. vertraut ist; dem musste bei allem, was Lombroso hat drucken lassen, von vornherein klar sein, dass seine Behauptungen genau so viel Anspruch auf Allgemeingültigkeit haben wie die Notiz im Tagebuch des reisenden Engländers:

„In dieser Stadt haben die Kellner rote Haare.“

Wer freilich verlangt, dass jeder, einmal im Druck deponierte, Haufe von Unwahrheit nachträglich wieder express abgefahren werde, statt dass er der natürlichen Verwitterung überlassen bleibt; dem haben die Bemühungen von Bär in diesem Abschnitt seines Buches Genüge getan. Ein positiver Gewinn hat sich bei dieser Abräumungsarbeit insofern doch auch ergeben, als eine sehr wertvolle und sorgfältige Übersicht über eine grosse und umfassende Literatur darin enthalten ist. In dieser Richtung ist auch demjenigen, der es für eine unnütze Zeitverschwendung hielte, sich von der Falschheit der Kriminal-Anatomie ausführlich überzeugen zu lassen, dieser Teil des Buches auf das Angelegentlichste zu empfehlen. —

Wenn die Kriminal-Anatomie auf Wahrheit beruhte, und wenn ein, durch konkrete Merkmale charakterisiertes, Naturprodukt, genannt **Verbrecher**, existierte; so wäre eine selbstverständliche Konsequenz dieser Wahrheit, dass dieser Typus sich auch vererben müsste, und zwar in reiner Weise und in allen Sprösslingen, wenn **beide** Eltern dem Typus angehörten; in gemischter Weise oder nur bei einem Teil der Sprösslinge, wenn nur eines der Erzeuger dem Verbrechertypus angehörte. Lombroso hat sich auch diese Konsequenz nicht entgehen lassen. Und die Verbrechergenerationen klingen ja auch ganz plausibel. Bär führt aber in eigenen Kapiteln noch express aus, dass es auch damit nichts ist. So ist dem Verbrechertypus auch diese Stütze entzogen. —

Vielleicht dürfen wir nun doch hoffen, dass der ontologischen Hydra, genannt **„Verbrecher“**, nicht immer wieder neue Köpfe nach-

wachsen, nachdem man sich so redliche Mühe gegeben hat, die alten auszubrennen. Zu optimistisch darf man freilich nicht sein. Nachdem sich in den Tagen unserer Grossväter die Phrenologie Galls mit ihren Diebs- und Mörderhirnen wichtig und schliesslich lächerlich gemacht hatte, hätte man glauben sollen, man habe jetzt Ruhe; und plötzlich stand eine neue Kriminal-Anatomie da. Die neue hat sich von der alten zwar in folgendem Punkt unterschieden:

Gall hatte das Feld seiner Behauptungen nur auf das Hirn und dessen sogenannte „Organe“ beschränkt. Lombroso dagegen benützt alles, was der Mensch an sich hat: für ihn kann es z. B. auch Verbrecherbeine geben. Aber unter einem weiteren Gesichtspunkt sind diese Unterschiede nebensächlich und erscheinen beide Arten von Behauptungen als im wesentlichen gleichbedeutende Symptome derselben Krankheit des Ontologisierens, von welcher der menschliche Geist so schwer zu heilen ist. Der Rückfall ist wieder erfolgt, obgleich sich doch nur die äusserste Kritiklosigkeit einbilden konnte, dass die Verbrecher andere Köpfe und sonstige Gliedmassen haben als ehrliche Leute. Denn bei einigem Besinnen hätte man sich von vornherein sagen müssen:

Wenn dem so wäre, so müsste, bei der grossen Feinheit des Blickes für alles Physiognomische, die im Grunde jeder, selbst der ungebildetste, Mensch besitzt, diese Erkenntnis längst Gemeingut Aller geworden sein. Und der Verbrechertypus wäre für jedermann mindestens so leicht diagnostizierbar wie der mongolische Typus u. dgl. In Wirklichkeit war aber die Natur nicht so zuvorkommend, dass sie die Verbrecher mit Etiketten versehen hätte. Der übertriebene Aberglaube an Etikettierungen in der Natur, der in scholastischer Medizin und Naturwissenschaft mit dem Begriff „signatura rerum“ sein Wesen getrieben hat, ist eine Hauptwurzel solcher phantastischer und leichtfertiger Naturverzerrungen, wie sie die alte und die neue Phrenologie sich zu Schulden kommen lassen. Nicht der kritiklose Glaube daran sondern der Kampf dagegen ist Pflicht der Wissenschaft. Wenn in Neapel heute noch der Altweiberglaube grassiert, dass schielende Augen böse und gefährliche Menschen anzeigen;*) so kann es uns nicht wundernehmen, dass um

*) Eine gute Darstellung von den Folgen des Altweibergewäsches in dieser Hinsicht gibt die Novelle von Théophile Gautier: Jettatura.

Der phantasievolle Verfasser schildert darin mit einer Überzeugungstreue, dass man denken möchte, er glaube selbst daran: das Schicksal eines Franzosen, der mit dem „mauvais oeil“ behaftet nach Neapel kommt und schliesslich, von der allgemeinen Verrücktheit in Bezug auf diesen Punkt angesteckt, daran elend zugrunde geht. Wäre die Krimi-

das Jahr 1600 der Neapolitaner J. B. Porta in seinem Buche „De humana physiognomia" z. B. folgenden wunderlichen Satz drucken liess:

Kurze Beine zeigen böswillige Menschen an, die sich an fremden Leiden freuen.

Vor dreihundert Jahren, als biologische Gedanken erst anfingen, in das Bewusstsein der Menschheit zu treten, war ein solches rohempirisches Tasten ganz berechtigt und konnte weiter führen. Dass aber heutzutage, nach drei Jahrhunderten biologischer Arbeit, solche plumpe Rückfälle erfolgen, wie die Kriminal-Anatomie einen darstellt, ist weniger zu entschuldigen. Auf die Kriminal-Anatomie passen vortrefflich die schönen Verse Platens:

Wäre mit so leichten Griffen zu enträtseln die Natur,
Hätte sie auf euch gewartet, ihr zu kommen auf die Spur?*) —

So kann auch in Zukunft der Richter „ohne Ansehen der Person" richten, was bekanntlich seine erste Pflicht ist. Hätte er an die Kriminal-Anatomie glauben müssen, so wäre ja im Gegenteil „das Ansehen" die Hauptsache geworden. Es graut einem bei dem Gedanken, wie es zuginge, wenn die Kriminal-Anatomie einen Augenblick die Herrschaft erlangt hätte. Jeder Mensch würde auf das Argwöhnischste bespitzelt, ob er nicht eine gemeingefährliche Nase und dgl. habe; und bei den Gerichtsverhandlungen würden die kriminal-anatomischen Sachverständigen Vorträge über Ohrläppchen halten.

Wenn aber nun die Kriminal-Anatomie hoffentlich für immer abgetan ist, so besteht die Gefahr, dass, wie gewöhnlich, das Kind mit

---

nal-Anatomie schon vor einigen Jahrhunderten aufgewuchert, so hätte sie sicher in den Hexenprozessen eine grässliche Rolle gespielt. Ich entsinne mich, gelegentlich gehört zu haben, dass aus „triefenden Augen" und ähnlichen Schönheiten Hexen diagnostiziert worden seien. In den eigentlichen Originalwerken jener Zeit, z. B. in dem Hexenhammer und in der Karolina, konnte ich aber bei der, dort überall mit grosser Ausführlichkeit behandelten, Lehre von den Beweismitteln bis jetzt, trotz eifrigen Suchens, nichts Kriminal-Anatomisches entdecken. Ein Mensch, der an Kriminal-Anatomie glaubte und an sich selbst etwas Kriminal-Anatomisches entdeckte, müsste in eine ähnliche Lage kommen wie jener Held der Novelle von Gautier: Das „Kainszeichen", das „stigma degenerationis" und ähnliche Zauberworte müssten seine Ruhe stören.

*) Verhängnisvolle Gabel. Parabase zum ersten Akt.

dem Bade ausgeschüttet wird. Das trübe Badewasser der Kriminal-Anatomie war allerdings schleunigst wegzuschütten. Aber das Kind: die Psychologie des Verbrechens (ich sage ausdrücklich nicht: Verbrechers) muss als wohlberechtigtes Thema der Wissenschaft erhalten bleiben. Mit letzterer beschäftigt sich der zweite Teil von Bärs Buch. Und auf dieses positive Thema, welches im Gegensatz zur Kriminal-Anatomie ein wichtiger Gegenstand menschlichen Nachdenkens ist und bleiben wird, möchte ich in einem späteren Artikel zurückkommen. Das Resultat dieses ersten Artikels ist die, für den gesunden Menschenverstand allerdings selbstverständliche und nur durch Aberglauben zeitweise verdunkelte, negative Erkenntnis:

Leute, die Strafgesetzbuch-Paragraphen verletzen, sehen nicht anders aus als solche, die dies nicht tun. Die „Galgenphysiognomie" Lombrosos ist so wenig ein Gegenstand der Wissenschaft, die es mit Gesetzmässigkeit zu tun hat, als das „Ohrfeigengesicht" der „Fliegenden Blätter". Und zwar deshalb nicht, weil neben einer jeden Galgenphysiognomie mindestens zwei höchst ehrbar aussehende Verbrecher stehen. Der Unterschied zwischen beiden ist nur der, dass erstere Sensation erregt und deshalb bemerkt wird, letztere nicht.

Die Aufgabe einer weiteren Betrachtung wird sein, zuzusehen: ob, wenn auch nicht alle (dies wäre eine unsinnige Frage), so doch ein Teil der Verletzer von Strafgesetzparagraphen in ihrem inneren (psychischen) Wesen überhaupt (auch abgesehen von ihren Konflikten mit dem Strafgesetz) anders beschaffen sind als andere Leute? oder nicht?

Diese Frage bedarf eigener Untersuchung. Und ich hoffe, auf sie später an der Hand des zweiten Teiles von Bärs Buch zurückzukommen. Dabei wird auch die Frage Kraepelins auf einem eingeschränkten Gebiete wieder zu ihrem Rechte gelangen, in der Fassung nämlich:

Gibt es Menschen, die, ohne eigentlich geisteskrank zu sein, sich doch durch ihre psychischen Eigenschaften so deutlich als, wirklich dauernd, unverbesserliche Verbrechernaturen kennzeichnen, dass ihnen gegenüber von dem Prinzip der zeitlichen Strafzumessung abzugehen wäre? oder gibt es keine solche Menschen?

Das Vorstehende hatte ich im Frühjahr 1894 geschrieben. Und es war in der Beilage der Allgemeinen Zeitung abge-

druckt worden vom 25. bis 27. Mai 1894. Ich konnte damals noch keine Ahnung davon haben, dass, in Folge einer unglücklichen Verirrung des verstorbenen Möbius, um das Jahr 1900 noch einmal ganz schreckliche Phantasien phrenologischer Natur in Deutschland sich bemerklich machen werden. Jetzt, nach einem weiteren Jahrzehnt, sind diese ja auch wieder völlig vergessen. Aber ich will doch auch, um der Kontinuität der Gedanken willen, darüber nochmals einige Sätze abdrucken lassen aus meinem Buch:

Die Castration. Jena. Fischer. 1900.

Seite X: Es wäre ja etwas ganz anderes, wenn ein Physiognomiker aufträte und behauptete: er könne aus der Beobachtung der Haltung, der Geberde, der Bewegung, des Blickes usw. eines lebenden Menschen eine Diagnose stellen auf seine intellektuellen und moralischen Eigenschaften. Da wir solche Diagnosen alltäglich, mehr oder weniger mangelhaft, in unserem gewöhnlichen Verkehr mit den Menschen zu stellen pflegen; so könnte man davon reden, dass es vielleicht physiognomische Virtuosen geben könnte, die, mit mehr oder weniger Berechtigung, von sich behaupten dürften: sie können besser, als andere Leute, solche physiognomische Diagnosen stellen; sowie es ja auch sogenannte Graphologen und Graphomantiker gibt, die behaupten: sie besitzen eine besondere Fähigkeit den Charakter eines Menschen aus seiner Handschrift zu erkennen. Es wird ja wohl niemals weit her sein mit diesen Künsten. Aber hierüber könnte man doch immerhin vernünftigerweise reden. Denn es handelte sich doch um etwas Wirkliches, nämlich um Haltung, Geberde, Bewegung, Schrift etc. eines Menschen; und höchst unsicher bliebe dabei nur dieses: ob jemals es, im Ernste, so scharfsinnige Menschen geben wird, dass sie diese Wirklichkeit richtig auffasssen können? Man kann sich aber jederzeit vorstellen: dass eine, der menschlichen überlegene, Intelligenz zu solchen physiognomischen Diagnosen in durchaus zutreffender Weise fähig wäre. — Auch darüber könnte man noch reden, wenn einer behauptete: aus dem ganzen Körperbau könne er physiognomische Diagnosen stellen mit Hilfe von Symptomen wie diese: ob einer fett oder mager ist? eine grosse oder kleine Nase? zarte oder grobe Gliedmassen hat? u. dergl.; — also dieser aus morphologischen Merkmalen wie der andere aus funktionellen. Auch hiemit ist es allerdings bis jetzt nie viel gewesen. Aber man könnte ebenfalls leicht sich denken: dass eine übermenschliche Intelligenz aus einer solchen morphologischen Betrachtung sehr viel Zutreffendes herauslesen könnte über das

Psychologische des Besitzers der Gestalt. Denn auch da handelte es sich um etwas Wirkliches.

Was sollte aber auch der grösste Scharfsinn und die höchste Intelligenz diagnostizieren aus einem solchen anatomischen Nichts, wie es die phrenologischen Hirn-Organe sind? und aus einem solchen psychologischen Nichts, wie es die phrenologischen Geistes-Grund-Kräfte sind? Und eben deshalb, weil ich, für meine Person, mir durchaus nicht denken kann: wie es möglich sein soll, solche flatus vocis und Phantasie-Gespinste für etwas Wirkliches zu nehmen? — eben darum wird es mir so ausserordentlich schwer, in dieser phrenologischen Behandlung der Angelegenheit etwas anderes als eine Satire zu erblicken.

Im Jahre 1894 habe ich des Weiteren drucken lassen:

Wir haben gesehen, dass die Natur die Übertreter von Strafgesetzbuch-Paragraphen nicht mit äusserlichen Etiketten versehen hat, was von ihr zwar recht zuvorkommend und dienstfreundlich gegenüber von Polizei und Kriminalbehörden, aber eben doch etwas zu viel verlangt gewesen wäre. Denn sie hätte bei diesem Vorhaben entschieden ihre Kompetenz überschreiten und sich durch zahlreiche falsche Stempelungen kompromittieren müssen. Die Natur hat deshalb mit gewohnter Weisheit von vornherein darauf verzichtet. Nun bleibt aber immer noch die Frage: ob es nicht Leute gibt, die, wenn auch ohne äusseren Stempel, doch in ihrem Innern und vermöge ihrer psychischen Beschaffenheit von der Natur dazu bestimmt sind, Paragraphen des Strafgesetzbuchs zu übertreten; so wie es zweifellos Leute gibt, die von Hause aus dazu bestimmt sind, sei es für immer sei es vorübergehend, geisteskrank zu sein. Dass es dabei auf die Beschaffenheit des Hirns in erster Linie ankäme, dürfte ohne weitere Erörterung unmittelbar klar sein. Denn bei allen menschlichen Taten, also auch bei den verbrecherischen, ist nur das Hirn die Hauptsache: fehlen einem dagegen bloss die Hände, so kann er seine „Handlungen" immer noch mit den Füssen begehen, wie ich z. B. einen ohne Arme Geborenen gekannt habe, der wegen schwerer „Misshandlung" verurteilt worden ist, indem er nämlich einen Gegner mit den Füssen die Treppe hinunter geworfen hat. Diese „Missfusslung" musste hier eben auch als „Misshandlung" passieren. —

Sollte aber eine solche „verbrecherische" Hirnbeschaffenheit existieren, so liesse sie sich nur erkennen an ihren tatsächlichen Äusserungen, da uns auf jeden Fall, bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft wenigstens, die Mittel fehlen, um über etwaige Veränderungen der Hirnmaterie direkt etwas behaupten zu können. In dieser Lage befindet sich aber die Wissenschaft auch den meisten Geisteskrankheiten gegenüber. Hier kann in vielen Fällen, vernünftigerweise, nicht daran gezweifelt werden, dass eine abnorme Beschaffenheit der Hirnmaterie vorliegt. Aber sie wirklich aufzuzeigen, ist doch noch nicht gelungen und wird auch, vor allem um der grossen Unzugänglichkeit des Objekts willen, voraussichtlich noch lange nicht gelingen. Dass man diesen Zuständen gegenüber auf eine rein „psychologische" Auffassung beschränkt

ist, hindert jedoch nicht, sie trotzdem zu Objekten der Wissenschaft zu machen, d. h. Gesetzmässigkeit in ihnen nachzuweisen. Und wenn die Kriminal-Psychologie auf ihrem Gebiete wenigstens so viel Gesetzmässiges nachweisen könnte, wie es die Psychiatrie auf dem ihrigen kann, so könnte sie damit zufrieden sein. Sie wäre dann häufig in der Lage, die Kurve krimineller Lebensläufe aus den bisherigen Beobachtungen auch für die Zukunft vorauszubestimmen. Solche Vorausbestimmungen sind in der Psychiatrie häufig möglich, weil die Zustände nur bedingt sind durch wesentliche innere Vorgänge im Hirn, deren Ablauf, nach Analogie vieler früherer Fälle, einigermassen berechenbar ist; — und nicht durch zufällige äussere Umstände, welche sich jeder Berechnung entzögen. Die prognostische Frage der Kriminal-Psychologie fällt also wesentlich zusammen mit der Frage:

Ist das Verbrechen Produkt äusserer oder innerer Ursachen?

Für die Geisteskrankheiten lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass sie in bedeutender Mehrzahl aus der rein inneren Ursache angeborener Hirnbeschaffenheit entstehen. So kommen sie, in bemerkenswerter Weise, auch bei beiden Geschlechtern in wesentlich gleicher Häufigkeit vor. In sämtlichen Irrenanstalten Bayerns waren z. B. am 1. Januar 1890:

1939 männliche,
1839 weibliche Insassen.

Die praktische Konsequenz aus der ganz unerheblichen Verschiedenheit dieser Zahlen, die gerade so gut in anderen Jahren auch verschwinden oder in umgekehrtem Sinne ausfallen kann, ist diese:

Wer für das Irrenwesen sorgen muss, der muss für Männer und Frauen gleich viele Plätze beschaffen. Und so ist es tatsächlich auch überall:

Jedes psychiatrische Institut hat völlig symmetrische Abteilungen für männliche und weibliche Kranke.

Ganz anders steht die Sache für die Justizverwaltung. Hier sind die entsprechenden Zahlen für sämtliche Strafanstalten Bayerns:

6457 männliche,
1027 weibliche Gefangene;

das männliche Geschlecht überwiegt gewaltig. —

Wenn also die Justizverwaltung gerade so verfahren wollte wie die Verwaltung des Irrenwesens, so würde sie eine arge Konfusion anrichten. Denn die Männer-Gefängnisse brauchen sechsmal so viele Plätze

als die Frauen-Gefängnisse. Sollte nun das weibliche Hirn, das zu Geisteskrankheiten genau so disponiert ist wie das männliche, weniger verbrecherisch veranlagt sein? Dies wäre doch wohl eine ziemlich luftige Behauptung. Dagegen lehrt die einfachste Überlegung desjenigen, was im Strafgesetzbuch steht: dass, eben wegen dieses Inhalts, viel mehr Männer als Frauen in Strafe sitzen müssen. Dieser Inhalt kann aber in vieler Hinsicht als ein zufälliger und äusserlicher betrachtet werden. Wäre z. B. der Missbrauch der Zeit durch unnötige, unwahre, dem Nebenmenschen schädliche Reden strafbar, zu welcher Tätigkeit gewiss gerade so viel und so wenig cerebrale Disposition gehört wie zum Morden und Stehlen; so wäre das weibliche Defizit in der Kriminalität sofort gedeckt. In dem tatsächlichen Strafrecht können aber Frauen viele Paragraphen gar nicht verletzen, z. B. verschiedene des dreizehnten Abschnitts des deutschen Strafgesetzbuchs:

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

Ein Blick auf jedes Schwurgerichts- und Strafkammer-Programm zeigt aber, dass in diesem Abschnitt gerade die, dem männlichen Geschlecht reservierten, Delikte numerisch stark ins Gewicht fallen. Ferner begeht die Frau nicht im fünfzehnten Abschnitt das Vergehen des Zweikampfes, nicht im achtundzwanzigsten: Verbrechen und Vergehen im Amte (vorläufig dürften wenigstens die Telegraphistinnen, Telephonistinnen, Post-Agentinnen und Eisenbahn-Kassierinnen numerisch verschwinden). Die Frau wird sich weniger veranlasst sehen, im vierten Abschnitt feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten vorzunehmen; sie wird, was numerisch sehr in Betracht kommt, sehr viel weniger Jagd- und Fischerei-Gesetze übertreten, Körperverletzungen begehen u. s. f. Nur der § 217: Tötung des unehelichen Kindes ist, soweit ich sehen kann, der einzige ausschliesslich weibliche, während auch im achtzehnten Abschnitt: Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit, §§ 236 und 237: Entführung, wieder ausschliesslich männlich, allerdings aber auch von sehr geringer numerischer Bedeutung ist. Nimmt man nun noch dazu, dass auch zu all den Delikten, wie Urkundenfälschung, Betrug etc., die eine so grosse Rolle in der Kriminalstatistik spielen, wenn sie auch an und für sich den Frauen zugänglich sind, so doch den Männern sich eine viel grössere Gelegenheit bietet, entsprechend ihrem viel grösseren Anteil am geschäftlichen Leben; so wird es ohne weitere Auseinandersetzung völlig klar sein, dass die sechsfache Überzahl der männlichen Kriminalität auf der mindestens sechsfachen kriminellen Gelegenheit des Mannes beruht; dass es also auf die äusseren, zufälligen, sozialen und nicht auf die inneren, wesentlichen, cerebralen Verhältnisse ankommt.

Nachdem ich das Vorstehende hatte drucken lassen im Jahre 1894, hat dann die Berufszählung vom Jahr 1895 ein noch viel stärkeres Zahlen-Material in gleichem Sinne geliefert. Siehe Reichardt, Leitfaden zur psychiatrischen Klinik (Jena, Fischer, 1907) Seite 62:

In sämtlichen **Irren**anstalten des Deutschen Reiches waren, am Tage der Berufszählung des Jahres 1895, Kranke:

männliche 41 087
weibliche 40 666.

In sämtlichen **Straf**anstalten des Deutschen Reiches waren an dem gleichen Tage Gefangene:

männliche 51 826
weibliche 9430.

Während also für Strafanstalten ein sehr grosser Unterschied besteht zwischen männlich und weiblich, so ist dieser Unterschied für die Irrenanstalten nicht vorhanden.

Die endogene psychische Störung hängt gänzlich ab von inneren Gründen. Die grossen sozialen Unterschiede zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht sind deshalb auch ohne Einfluss auf die psychischen Störungen.

Die Kriminalität dagegen hängt ganz ab von sozialen Umständen. Und deshalb gibt es sechsmal mehr männliche Kriminalität als weibliche.

Diese Zahlen sind von allergrösster Bedeutung. Und doch habe ich, in den fünfzehn Jahren seit 1895, nie etwas davon auffinden können, dass diese Bedeutung irgendwo und irgendwie beachtet worden wäre. Statt dessen hört und liest man immer nichts als windige Deklamationen, die durch eine vernünftige Betrachtung dieser Zahlen mit einem Stoss auseinandergeblasen werden.

Ich habe im Jahre 1894 des Weiteren gesagt:

Die Verbrechen haben wenig zu tun mit angeborener Anlage und viel mit äusseren Umständen.

Und nun ergänze man diese Betrachtungen durch dasjenige, was der erfahrene Gefängnisarzt Bär zur Lösung dieser Frage beibringt, wenn er im Schluss-Satze des Buches, welches den Ausgangspunkt dieser Erörterungen gebildet hat, wörtlich sagt:

„Das Verbrechen ist nicht die Folge einer besonderen Organisation des Verbrechers, einer Organisation, welche nur dem Verbrecher eigentümlich ist und welche ihn zum Begehen der verbrecherischen Handlungen zwingt. Wer die Verbrechen beseitigen will, muss die sozialen Schäden beseitigen, in denen das Verbrechen wurzelt und wuchert.

Die Beseitigung der Verbrechen.

Ein unfehlbares Mittel „zur Beseitigung der Verbrechen" wäre die Abschaffung des Strafgesetzbuchs; wie z. B. ein unfehlbares Mittel zur Beseitigung eines Schmuggels die Abschaffung des betreffenden Zolls ist. Wenn alle Zölle abgeschafft würden, so müssten die Schmuggler ihre unsoziale Gesinnung in anderen Zweigen betätigen.

Damit der Verbrecher zeigen kann, was in ihm steckt, muss er einen Paragraphen des Strafgesetzbuches des Landes verletzen, in welchem er gerade lebt. Der eine Verbrecher wird in seinen Privatneigungen mehr der Mordlust, der andere mehr der Wollust, der dritte mehr der Diebslust ergeben sein. Wenn aber z. B. der geborene Wollüstige viel Geld hat, wird er nicht nötig haben, mit § 176 in Konflikt zu kommen; während seinem minderbegüterten Gesinnungsgenossen dies leicht passieren kann.

Man kann doch nichts anderes tun, als dass man den Begriff straft.

Daraus dürfte aber klar werden, dass man schliesslich, mag dies auch noch so unpsychologisch sein, in der Kriminalistik doch nichts anderes tun kann als **den Begriff strafen.** Sonst verwechselt man die Moral und die Pädagogik mit der Kriminalistik. Und dies ist eine der schlimmsten Konfusionen. Wenn ein Moralist etwa die naheliegende Behauptung aufstellen wollte, dass z. B. bei den „Börsenbesuchern" sich viel mehr „Unmoralisches" finde als bei den Zuchthäuslern; so könnte man ihm diese Behauptung vielleicht nicht widerlegen. Den Kriminalisten ginge sie aber gar nichts an, da er mit „Unmoral" nichts zu tun hat. Ein **„Verbrechen"**, ein **„Vergehen"**, eine **„Übertretung"** muss in klaren Worten eindeutig bestimmt sein und kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde (§ 2 des deutschen Strafgesetzbuchs). Dieser, uns jetzt absolut selbstverständliche, Satz ist das Produkt langer Kulturarbeit und der beste Schutz gegen maasslose Willkür. Seine unmittelbare Konsequenz für die Kriminalgesetzgebung ist aber diese, dass über etwas Undefinierbares auch kein Gesetz gemacht werden kann.

Die Strafe des Pädagogen ist etwas ganz anderes als die des Kriminalisten.

Blosse Betrachtungen der Privatmoral liefern keinen kriminalistischen Stoff. Die Strafe des Pädagogen ist etwas ganz anderes als die des Kriminalisten. Der Versuch, dass man auch bei Erwachsenen, statt dass man **dem Begriff** sein Strafmaass diktiert, die Gesinnung in Behandlung nähme, würde zu schauderhafter Willkür führen.

Geboren und geworden.

Wenn in der Kriminalistik so viel auf die äusseren Umstände ankommt, so unterscheidet sich ihr Gebiet darin eben sehr von dem der Psychiatrie. Nach Analogie des alten Spruchs:

Orator fit, poeta nascitur,

kann man auch hier den Satz formulieren:

Die Verbrecher **werden** zu solchen; — unter den Geisteskranken sind dagegen viele als solche **geboren**.

Die angeborene Geisteskrankheit hat Gelegenheit, sich in den allerverschiedensten Arten zu äussern. Dagegen ist das kriminelle Répertoire an die verhältnismässig wenigeu Paragraphen des Strafgesetzbuches gebunden. Es hängt vom Zufall ab, ob jemand gerade tatsächlich mit ihnen in Konflikt gerät. Zufälle lassen sich aber nicht vorausbestimmen. Menschen, von denen man behaupten könnte, sie müssten auf alle Fälle Paragraphen des Straf-Gesetzbuches verletzen, auch unter solchen äusseren Umständen, die dazu gar keine Veranlassung bieten, gibt es **nicht**. Dagegen gibt es viele Menschen, von denen man sagen kann:

sie müssen unter allen Umständen geisteskrank sein, oder es wieder werden, nachdem sie vorübergehend genesen sind; **wobei die äusseren Umstände, unter denen sie leben, völlig gleichgültig sind.**

Aber auch die geborenen Hirnkranken sind von der Natur nicht durch äussere Zeichen etikettiert.

Sehr bemerkenswert ist dabei noch, im Hinblick auf die kriminal-anatomischen Einbildungen: dass selbst diese, in der Tat „geborenen“, Hirnkranken ihre Hirnbeschaffenheit durchaus nicht durch äusserliche Merkmale verraten. Sondern, abgesehen von ihrer cerebralen Abnormität, sind sie sonst gerade so beschaffen wie andere Menschen.

Warum wird trotzdem zu viel Wesens gemacht aus der Kriminal-Psychologie?

Wer vorurteilsfrei die Tatsachen der Kriminalistik betrachtet, der kann sich schliesslich nur verwundert fragen:

Wie kommt es, dass gerade auf diesem Gebiete, wo soziale Zufälligkeit in besonders starkem Maasse herrscht, trotzdem mit so besonderer Beflissenheit nach natürlicher Gesetzmässigkeit gesucht worden ist?

Erster Grund: Die Kriminal-Psychologie ist schon lange am Meisten kultiviert.

Die Erklärung dafür ist aber doch nicht schwer zu finden. Vor allem ist eben das Gebiet der Kriminalistik im Grunde das einzige, auf welchem seit langer Zeit menschliche Handlungen in systematischer Weise zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gemacht worden sind. Die Kriminalistik ist zweifellos der, am meisten kultivierte, Teil der praktischen Psychologie. Sie war deshalb für den Versuch, Gesichts-

punkte naturwissenschaftlicher Gesetzmässigkeit in sie einzuführen, das, was man eine „gemähte Wiese" zu nennen pflegt. Und dabei stellte sich auch der gewöhnliche Fehler ein: dass nämlich hergebrachte Begriffe nicht von Grund aus analysiert und, wenn nötig, völlig umgestaltet worden sind. Sondern dass man ihnen nur ein naturwissenschaftliches Mäntelchen umgehängt hat.

Der zweite Grund: Das Sensationelle an der Kriminalistik.

Der zweite Grund für diese kriminalistische Prädilektion ist wohl noch wirksamer gewesen als der erste, nämlich dieser:

Die Kriminalistik hat viel Sensationelles an sich. Kriminal-Romane und Kriminal-Novellen, der alte und der neue Pitaval waren stets eine Lieblings-Lektüre des Publikums; Cartouche und Schinderhannes sehr wichtige Persönlichkeiten. Und wie auf den Jahrmärkten die neuesten „Morithaten" am meisten Anziehungskraft ausüben, so greift auch der Zeitungsleser gerne nach dem neuesten Artikel Lombrosos, der jeder, einigermessen erheblichen, Greueltat auf dem Fusse zu folgen pflegt.

Sensationen der letzten siebzehn Jahre.

Nachdem ich dieses im Winter 1893/94 geschrieben hatte, und nachdem es im Mai 1894 gedruckt worden war; ist im Juni 1894 der Präsident Carnot ermordet worden. Auch über dessen Mörder hat Lombroso sofort etwas drucken lassen und dadurch den Satz bestätigt, den ich vorhin wiedergegeben habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er dann auch noch des Weiteren geschrieben über:

1. den Mörder der Kaiserin Elisabeth von Österreich: 1898;
2. den Mörder des Königs Humbert von Italien: 1900;
3. den Mörder des amerikanischen Präsidenten Mac Kinley: 1901.

Bestimmt kann ich dies aber nicht behaupten.

Wachsende Gier besonders nach sexuellen Sensationen.

In den siebzehn Jahren seit 1894 ist nun die Gier nach Sensationellem auf dem Gebiete der Kriminalistik noch sehr gewachsen. Und was mich vor siebzehn Jahren zur Verwunderung veranlasst hatte, das war noch gar nichts gegenüber von dem, was seither angeschwollen ist. In vieler Hinsicht ist auch die sogenannte „wissenschaftliche“ Literatur seither eine grosse Kloake von Sensationen geworden, und

nicht bloss die sogenannte „belletristische", die man jetzt oft passender „cochonnistische" heissen könnte.

Überall stösst man auf Pornographisches; auf Maulhurerei und auf Literatur-Hurerei. Und die Kriminalistik liefert dazu auch Vieles.

Auch Staatsanwälte werden sensationell.

Dabei macht auf mich einen besonders betrübenden Eindruck dieses:

Auch Staatsanwälte fangen an, sich den Sensationen zu widmen.

Zum Beispiel:

Dr. med. Maxwell, II. Staatsanwalt am Appellationsgerichtshof Paris. Neuland der Seele. Verlag Julius Hoffmann. Stuttgart. Mk. 5.—.

„Verfasser will in seinem Buche eine Anleitung zu einwandfreier Darstellung und Ausführung „psychischer" i. e. spiritistischer Versuche geben. Er ist überzeugt, dass alle „psychischen" Versuche und deren Resultate auf natürlichem Wege zu erklären seien, nämlich durch die bis jetzt ihrem Wesen nach noch unbekannte, weder als Neurasthenie, noch als Hysterie zu bezeichnende, eher der Überanstrengung zu vergleichende nervöse Erregtheit eines Mediums. Verfasser geht von der Tatsache aus, dass unsere ganze heutige **naturwirtschaftliche** Kenntnis sich durch verschiedene Entwicklungsstufen durchringen musste. Auf der Entwicklungsstufe von Aberglauben zu klarer Forschung und begrifflicher Ausbildung ständen jetzt auch die bisher nur dem Spiritismus und Okkultismus überlassenen sogenannten psychischen Erscheinungen. Die Anleitungen und Schilderungen Maxwells, bei denen er Selbsttäuschung und Betrug für einwandfrei ausgeschlossen erklärt, sind mit solcher Überzeugungstreue geschrieben, dass sie vielleicht manchen Skeptiker zur Nachprüfung veranlassen werden. Hauptsache ist es, ohne Vorurteil an die Lektüre des Buches heranzugehen und vor Neuem und Unerhofftem nicht zurückzuscheuen, **da ja auch unsere ganze heutige Wirtschaft in allen ihren Sparten noch sehr der Ergänzung bedarf.** Und wäre es nicht möglich, dass in uns Menschen noch eine uns bisher nicht oder nicht allgemein bekannte Kraft ruht, die aber Schwingungen bisher unbekannter Art hervorruft?"

Dass dieser Pariser Staatsanwalt zugleich Doktor der Medizin ist, dies ist allerdings etwas Besonderes.

In dem Satz:

Unsere ganze naturwirtschaftliche Kenntnis musste sich durch verschiedene Entwicklungsstufen durchringen

ist das Wort:

naturwirtschaftlich

bemerkenswert.

Es kann ja ein blosser Druckfehler sein. Aber dann ist es jedenfalls ein ominöser Druckfehler in dem Sinne:

Heutzutage wird mit der Natur eine **Wirtschaft** getrieben, bei der die Phrase bedeutend überwiegt über die **Wissen**schaft.

Im übrigen ist der Satz vom

Durchringen durch verschiedene Entwicklungsstufen

wohl etwas sehr trivial. Dass das Wort:

naturwirtschaftlich

vielleicht doch nicht ein blosser Druckfehler wäre, dies könnte man vielleicht auch aus dem Satze schliessen:

Da ja auch unsere ganze heutige **Wirt**schaft in allen ihren Sparten noch sehr der Ergänzung bedarf.

Soll hier auch:

Wirtschaft

statt:

Wissenschaft

stehen?

Es wäre dies eine merkwürdige Cumulierung von Druckfehlern. Dies ist eben das Charakteristische bei allem solchem konfusem Gerede und Geschreibe, dass man niemals sicher entscheiden kann:

Ist ein unklares Wort oder ein unklarer Satz ein blosser Druckfehler? oder nicht?

Auf jeden Fall ist es aber ein „Druckfehler" in diesem Sinn: Es ist ein Fehler, wenn man so etwas drucken lässt.

Wenn nun ein Staatsanwalt auch Doktor der Medizin ist, so sollte er sich doch nicht mit Sensationellem auf dem Gebiete der Medizin befassen. Denn dabei verliert er bloss

den Verstand für dasjenige, wofür er angestellt ist. Wenn man bedenkt, welche Menge von schweren Verbrechern in allen Ländern unentdeckt bleibt; so muss man doch sagen:

Staatsanwälte sollten, zusammen mit den Untersuchungsrichtern, vor allem dafür sorgen, dass die Verbrecher entdeckt werden. Und wenn die Staatsanwälte Bücher schreiben wollen, so sollen sie Bücher schreiben über die Verbesserung der Methoden, um Verbrecher zu entdecken. Und sie sollen nicht in die Psychiatrie pfuschen, von der sie doch nichts verstehen.

Staatsanwälte mit sexuellen Sensationen.

Ganz schrecklich werden aber die Staatsanwälte, wenn sie auch noch durch sexuelle Sensationen affiziert und infiziert sind und davon Bücher schreiben. Hiefür liefert Deutschland ein Beispiel.

Nämlich:

Deutsches Bücherhaus G. m. b. H. Berlin. Gross-Lichterfelde. I.
1. Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen, Der Sexualverbrecher.
Lexikonformat, ca. 640 Seiten.
Mit zahlreichen kriminalistischen Abbildungen.
Broschiert M. 18.—. Eleg. gebunden M. 20.—.
Betrag folgt per Postanweisung — ist nachzunehmen — Ich wünsche Zusendung
gegen monatliche Teilzahlungen von M 5.—.
Das Nichtgewünschte ist durchstrichen.

Die erste Teilzahlung soll der Sendung nachgenommen werden, die weiteren Zahlungen erfolgen zwischen dem 1. und 10. jedes der Lieferung folgenden Monats. Ev. Mahnspesen gehen zu meinen Lasten. Erfüllungsort für beide Teile Gross-Lichterfelde.

Dass ein solches Buch auf monatliche „Teilzahlungen" läuft; diese Tatsache ist sehr lehrreich. Und es passt auch zu dem Übrigen. — Dr. Erich Wulffen ist Staatsanwalt in Dresden. Es wäre denkbar, dass er auch Mitglied eines Vereins zur Bekämpfung der „Schundliteratur" wäre. Denn sein Buch zeigt auch Symptome davon, dass sein Verfasser Neigung zur „Weltverbesserung" hat. Unter „Schundliteratur" pflegt man heutzutage „Räuber-Romane" u. dergl. zu verstehen. Denn diese Bücher sollen sich darin „schundig" zeigen, dass die Knaben, die sie lesen, Räuber werden. Was werden aber die Knaben und Mädchen, die das Buch des Staatsanwalts Wulffen **„auf Teilzahlung"** lesen?

Ich darf ja nicht behaupten, dass ich dieses Buch gelesen hätte. Denn dazu war es mir teils zu konfus und teils zu wüst. Aber Stichproben habe ich wenigstens daraus gelesen. Und über diese will ich einiges mitteilen.

Schon der erste Satz des Vorworts erscheint mir völlig unverständlich. Er beginnt mit den Worten:

Wer die gesamten Lebenserscheinungen, **über den Kreis der Biologie und Anthropologie hinaus vor allem die psychologischen, sozialen und ethischen** ....;

Was soll nun zuvörderst dieses heissen?

Die psychologischen, sozialen und ethischen Lebenserscheinungen gehen über den Kreis der Anthropologie und Biologie hinaus.

Mir ist dies vollkommen unverständlich. Denn ich meine:

Das Psychologische und das Soziale und das Ethische müsse doch gerade in dem Kreis der Anthropologie eingeschlossen sein.

Nun aber weiter:

Wer diese Lebenserscheinungen nicht auch vom Standpunkt der Sexualwissenschaft **liebevoll** zu betrachten gelernt hat, begreift sie nur halb, er sei auch, wer er sei.

„Liebevoll vom Standpunkt der Sexualwissenschaft"!

Das Buch, in welchem der erste Satz des Vorworts so lautet, ist eine Kloake von Wüsteneien. Und diese soll man also **liebevoll** betrachten. —

„Er sei auch, wer er sei."

Das soll also wohl heissen:

Auch ein Staatsanwalt soll sie **liebevoll** betrachten.

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass ein Staatsanwalt sie betrachten sollte mit Abscheu, mit Ekel und zuweilen auch mit Mitleid.

Es heisst weiter:

Dieses Wort ist mir als **reine** Erkenntnis aus den Studien zu der vorliegenden Arbeit geflossen.

Meines Erachtens ist auch hier das Wort:

rein

sehr deplaziert.

Ferner:

Wieder wollte ich zeigen, dass unsere blosse sogenannte juristische Gesetzeserklärung nichts ist als eine auf Formeln zurückgeführte Abstraktion, wenn hinter ihr nicht die tiefe Erkenntnis der unendlich reichen bewunde**rs**würdigen Wirklichkeit von Natur und Leben steht.

Das Wort:

bewun**ders**würdig

ist mir fremd. Vielleicht ist es auch bloss ein Druckfehler. Aber an einer so feierlichen Stelle sollte man auch Druckfehler vermeiden.

Ich nehme nun an, das auffallende Wort solle heissen:

bewun**derns**würdig

oder auch:

bewunder**ungs**würdig.

Dann erscheint es mir aber wunderbar und sonderbar, dass ein Staatsanwalt, in dem Vorwort zu seiner Sammlung von sexuellem Unflat, sich gerade besonders zur

Bewunderung

von Natur und Leben veranlasst sieht.

Verabscheuen wäre doch eher am Platz als bewundern; und zweitens auch noch bemitleiden; also ein Gemisch von Abscheu und Mitleid.

Ferner:

Die Eingliederung der ganzen Lehre vom Sexual-Verbrechen in das System der neueren Philosophie habe ich im „Schlusswort“ versucht.

Das „Schlusswort“ steht von Seite 713 ab. Diese Sammlung von sexuellem Unflat auf Teilzahlung hat nämlich nicht weniger als 717 Seiten Gross-Oktav und 75 Bilder. Und von den Bildern sind viele derartig, dass ihr Verkauf auf Teil-Zahlung den Staatsanwalt in Konflikt bringen könnte mit dem Paragraphen 184 des deutschen Strafgesetzbuchs; dann nämlich, wenn ein staatsanwaltschaftlicher Kollege dieses Staatsanwalts sich dieses Buchs mit seinen 75 Bildern auf Teilzahlung annehmen wollte.

Die Gensdarmen können aber nicht aufpassen.

Als ich in meinem dritten Bericht (vom Jahr 1908) auf Seite 63 die Stelle abdruckte, in welcher der berühmte Maler Hans Thoma in Karlsruhe über die sexuellen Wüsteneien sich so geäussert hatte:

Wenn nebenbei der Gensdarm ein wenig aufpasst, so wird es nicht so arg werden; —

da habe ich meinerseits hinzugefügt:

Wie soll aber der Gensdarm aufpassen auf die „wissenschaftlichen" Maulhuren?

Ich habe zwar damals auch zuweilen die Frage erwogen:

Wäre es nicht auch Pflicht der Staatsanwälte, dass sie die gedruckten Wüsteneien zu verhindern sich bemühten, von denen ich damals Beispiele angeführt habe?

Ich habe aber diesen Gedanken immer wieder verworfen. Und seither habe ich das Buch des Staatsanwalts in Dresden zu Gesicht bekommen mit seinen 75 Bildern auf Teilzahlung. Da sagte ich mir:

Wenn das ein Staatsanwalt selber so macht, wie soll dann ein anderer Staatsanwalt seine Gensdarmen dazu veranlassen, dass sie „ein wenig aufpassen"? Das wäre doch gewiss von den vielen sonderbaren Gensdarmerie-Berichten, die jahraus jahrein verfertigt werden, der allersonderbarste, der so lautete:

Dem vorgesetzten Herrn Staatsanwalt bringe ich dienstlich zur Anzeige, dass in den Schaufenstern der Buchhändler Bilder ausgestellt sind aus einem Buch des Herrn Staatsanwalts in Dresden auf Teilzahlung; welche Bilder unzüchtige Abbildungen sind, die das Scham-

gefühl gröblich verletzen, und welche auch Personen unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überlassen werden. Und der Herr Staatsanwalt in Dresden macht auch aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, und aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich und auf Teilzahlung Mitteilungen, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.

Auf einen solchen Gensdarmerie-Bericht könnte der vorgesetzte Staatsanwalt wohl lediglich resolvieren:

Wie sollte ich da fertig werden, wenn ich da überall mitkommen wollte?

Der Justizminister aber könnte sagen:

Wenn ich im heutigen Deutschland den drei Paragraphen des Strafgesetzbuchs: 184, 184a und 184b nachkommen wollte, dann könnte ich sofort die Zahl meiner Juristen verdoppeln. Und dies wäre eine gute Gelegenheit dafür, dass man den Jammer der Dreier-Juristen zum Verstummen brächte. Die einen Staatsanwälte könnten dann diese Paragraphen verletzen; und die anderen Staatsanwälte könnten die Verletzungen verfolgen. Dadurch würde die Anzahl der Staatsanwälte verdoppelt. Und für diese schwierigen und subtilen Prozesse brauchte man dann auch wieder eine solche Menge von weiteren Untersuchungsrichtern und von Mitgliedern von Strafkammern und von Rechtsanwälten u. s. f., dass die Dreier-Juristen bald versorgt wären.

Der gesunde Menschenverstand aber wird sagen:

Viel besser wäre es doch, wenn die Staatsanwälte überhaupt keine so wüsten Bücher mit so wüsten Bildern auf Teilzahlung verfertigten. Wenn sie es aber doch tun wollen, dann kann ja der Justizminister diejenigen Juristen, die so starke Symptome davon zeigen, dass sie zu sexuellen Sensationen inklinieren, etwa an das Grundbuchamt setzen und an andere Posten ohne sexuelle Sensationen.

Der Gensdarm kann nicht helfen. Man kann es ja in mancher Hinsicht bedauern, dass die Zusatzparagraphen a und b, welche man im Jahre 1900 mit Ach und Krach an den Paragraphen 184 des Strafgesetzbuchs angeflickt hat, dadurch fast immer wirkungslos gemacht werden, dass „Sachverständige" immer behaupten werden, das und das sei gar nicht unzüchtig, beleidige nicht gröblich das Schamgefühl,

errege kein Ärgernis und so fort. Aber es ist nun einmal so. Und was soll man machen, wenn auch Staatsanwälte es auf Teilzahlung tun?

Es war ja um das Jahr 1900 schon dieses eine arge Geschmacklosigkeit:

Ein wüster Zuhälter in Berlin, namens Heinze oder Heintze, hatte besonders Wüstes gemacht. Und nun titulierte die Geschmacklosigkeit des parlamentarischen Jargons die Versuche, dem sexuellen Unflat einigermassen Einhalt zu tun, mit dem Wort: Lex Heinze oder Heintze. Dabei musste man ja meinen, der Herr Heinze oder Heintze sei der Verfasser und Kodifikator dieser Zusatz-Paragraphen; so wie es eine lex Julia von Julius Caesar gibt und eine lex Aquilia und eine lex Huene und viele andere Leges auch in Deutschland und überall sonst, die nach ihren Urhebern tituliert sind. —

So wie nun einmal viele Menschen im Fach der Maulhurerei und der Literatur-Hurerei und der Kunst-Hurerei beschaffen sind, müssen solche Paragraphen im wesentlichen papierene Produkte bleiben ohne erhebliche Wirksamkeit. Man wird deshalb auch im wesentlichen darauf verzichten müssen, dass „der Gensdarm nebenbei ein wenig aufpasst" Sondern man wird sich besser an das viel probatere Mittel halten, das auch Hans Thoma, als das wesentliche und hauptsächlich wirksame, empfiehlt, nämlich an dieses:

Man soll die Maul-Huren und die Literatur-Huren und die Kunst-Huren bei jeder Gelegenheit gründlich und kräftig verhöhnen.

Wenn man die richtigen Ausdrücke auf sie anwendet, z. B.:

schweinische Produkte, Maulhurerei und dergl.; —

so wirkt dies viel besser als alle Gensdarmen. Und häufig hat man auch Grund zu s o l c h e n Gleichnissen aus der Zoologie, die weniger auf dem Gebiete des Moralischen ge-

bräuchlich sind als auf dem des Intellektuellen; wenn nämlich die Maulhurerei nicht bloss ekelhaft wird sondern einfach blödsinnig, wie dies sehr häufig der Fall ist. Dafür habe ich ja auch in meinem dritten Bericht (vom Jahr 1908) sehr viele Beispiele gegeben.

Es fällt mir da oft dieses grobe Epigramm ein:

Friedrich von Logau. Sinngedichte. 2. 222. 69.

Pravus wäre zwar bei Juden sicher, weil er ist ein Schwein.
Weil er aber auch ein Ochse, wird er doch nicht sicher sein.

Drittens: Der vernünftige Rest des Problems ohne abergläubische und sensationelle Zutaten.

Ich habe im Jahre 1894 des weiteren dieses drucken lassen:

Drittens enthält aber auch, die unbestreitbare Tatsache, dass manche Verbrecher in der Tat sich als unverbesserlich erweisen und immer wieder rückfällig werden, eine Mahnung der Praxis an die Wissenschaft, dass diese mit jenen Individuen sich näher befassen solle. Und dieser dritte Grund enthält auch den Rest des Problems, der noch bestehen bleibt, wenn es von allem sensationellem und abergläubischem Beiwerk befreit ist, und der sich so formulieren lässt:

Gibt es unter der Gesamtmasse derjenigen, welche mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, einen kleinen Teil von unverbesserlichen Verbrecher-Naturen, denen gegenüber in Frage kommen könnte, ob nicht von dem Prinzip der gewöhnlichen Strafzumessung abzugehen wäre, weil vor ihnen die menschliche Gesellschaft wirksamer geschützt werden sollte, als es mit dem Prinzip des Strafmaasses vereinbar ist?

Wenn man diese Frage aber näher betrachtet, so wird sofort klar, dass sie in zwei Fragen zerlegt werden muss. Erstens nämlich in die:

Ob etwas Derartiges wünschenswert wäre?

Und zweitens in die:

Ob es durchführbar wäre?

Vlelleicht wäre schon die erste Frage zu verneinen, weil „le remède pire que le mal" wäre; weil zur Abwehr von nur möglichen oder wahrscheinlichen Übeln ein Aufwand von Geld und Arbeit gemacht werden müsste, der auf jeden Fall ein sehr reelles und gewisses Übel darstellte. Viele Jahre lang irgendwo und irgendwie verhalten müsste man die „Unverbesserlichen". Denn an das prophylaktische Köpfen dürfte doch wohl nicht zu denken sein. Uud dies wäre überdies erst recht eine kostspielige und mühsame Sache. —

Wenn wir uns aber auf den Standpunkt stellen, dass, trotz der damit verbundenen Kosten und Schwierigkeiten, der Versuch gemacht werden sollte, Unverbesserliche nach einem System dauernd unschädlich zu machen, das sich nicht binden müsste an das Strafmaass, sondern das **für die Zukunft** vor den Gefahren wirksam zu schützen hätte, die von ihnen drohen; so gerieten diejenigen in grosse Schwierigkeiten, welche den Auftrag erhielten, dieses System durchzuführen. Dass man einen Sträfling, weil er besonders vertrauenswürdig erscheint, vorläufig entlässt (§ 23 Str.-G.-B.); dass man also **unter** seinem Strafmaass bleibt, dies ist leicht, weil er wohl in der Regel nichts dagegen einzuwenden haben wird. Seine Zustimmung ist nach dem Gesetz allerdings auch hiezu erforderlich. Dass man ihn aber à discrétion, über die ihm zugemessene Strafzeit hinaus, **länger** behielte, dies dürfte erhebliche Schwierigkeiten machen. Ein wohlmeinender und pädagogisch denkender Gefängnisdirektor, der dies aus Liebe und Sorgfalt heutzutage auf eigene Faust unternehmen wollte, würde, bekanntlich und selbstverständlich, einfach nach § 341 Str.-G.-B.:

> Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hiezu berechtigt zu sein, die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert etc.

mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft. —

Im pädagogischen Strafverfahren der Zukunft müsste natürlich, statt blosser Willkür eines Einzelnen, eine wohlorganisierte Behörde entscheiden:

> ob der oder die Gemeingefährliche wieder auf die Menschheit losgelassen werden dürfe? oder nicht?

Aber nach welchen Paragraphen soll nun diese Behörde entscheiden? Dass jemand, an welchen diese Behörde Hand zu legen berechtigt wäre, überhaupt vorher einmal etwas Kriminelles getan haben und deshalb in den Händen der Kriminaljustiz sich befinden müsste; dies dürfte wohl selbstverständlich sein. Denn auf blosse Gesinnungen und mutmassliche

Taten hin kann man doch niemanden strafen. Ferner heisst es aber bekanntlich in gewissem Sinne auch im Strafrecht:

Einmal ist keinmal.

Das erste Mal müsste man ihn also doch jedenfalls nach Strafmaass behandeln und dann abwarten, bis er wieder kommt. Man müsste ihn vorläufig wieder entlassen, selbst wenn man sich sagen müsste: es sei gerade so, wie wenn man ein wildes Tier auf die Menschheit losliesse. Dies kann man **denken.** Aber ein ernstliches **Handeln** kann man daraus noch nicht ableiten gegenüber von einem zurechnungsfähigen Menschen, der, auf Grund bloss einmaliger Delinquenz, in keinem Falle schon zu einem Objekt willkürlichen Ermessens gemacht werden kann. Solange die Überzeugung von seiner Gemeinschädlichkeit sich nur auf Eindrücke über sein Benehmen und seine **Gesinnung** gründet, ist vorläufig nichts zu machen. Etwas anderes ist es, wenn, was ja häufig vorkommt, der Gefangene in der Strafanstalt selbst eine neue Straftat verübt. Dann kann man ihm freilich ein neues Strafmaass zudiktieren. Auf Grund blosser böser **Gesinnung** ihn aber gleich das erste Mal à discrétion zu behalten, ist unmöglich.

Weltverbesserischer Rationalismus mag sich noch so sehr sträuben gegen diese resignierte Erkenntnis. Aber es bleibt dabei:

Strafmaasslosigkeit in solchem Falle wäre gleichbedeutend mit der Zerstörung der Rechtssicherheit, welche das Produkt jahrhundertelanger Kulturarbeit ist.

Man kann nicht die Gesinnung strafen.

Bestrafung auf Grund mutmaasslicher böser „Gesinnung“ hätte so schlimme Folgen für die persönliche Freiheit im allgemeinen, dass dagegen alle anderen Übel verschwindend geringe würden.

Das Einzige, was man machen könnte, wäre ein Recidivisten-Gesetz.

Zum Trost kann man sich sagen, dass an eine Durchführbarkeit solcher Ideen, auch bei der grössten Bereitwilligkeit dazu, doch nicht im entferntesten gedacht werden kann. Das Einzige also, was vernünftigerweise ins Auge gefasst werden kann, und was in Frankreich auch schon realisiert worden ist, bleibt ein Recidivistengesetz. Dessen Paragraphen gründen sich aber nicht auf **Gesinnungen** sondern auf **Taten** von Rückfälligen, denen gegenüber dann auch wieder die Hauptsache ist:

unter welchen **Begriff** die neue Tat zu subsumieren ist?

und wobei dann nur noch als strafverschärfender Umstand der Begriff der Rückfälligkeit hinzukommt.

Aber der Begriff der Rückfälligkeit ist auch ein sehr subtiler und schwer zu handhabender.

Aber dieser Begriff der Rückfälligkeit gibt wieder zu recht schwierigen Erörterungen Anlass, bei denen es gleichfalls viel mehr auf den **Begriff** als auf den **Menschen** ankommt. Wie gross soll z. B. das Zeitintervall sein, innerhalb dessen der Begriff der Rückfälligkeit gegeben ist? Denn es ist doch klar, dass man einen Unterschied machen muss, ob jemand kurze oder lange Zeit nach einer ersten Strafe wieder vor Gericht erscheint.

Was ist Rückfall?

Ferner: Ist der Begriff des Rückfalls nur gegeben in Bezug auf **gleichartige** Delikte oder auch auf **verschiedenartige?** Müsste ein Recidivistengesetz auch angewendet werden Angesichts der oft sehr bunten Strafliste, wie sie fast jeder Proletarier hat, der ein wenig lebhaft in der Welt herumgestossen wird; zum Beispiel auf einen Fuhrmann, der eine kleine Privaturkundenfälschung, etwa einen falschen Bestellzettel, eine Tierquälerei, eine Übertretung der Fahrordnung, eine kleine Prügelei und noch einige Dutzende von Kleinigkeiten auf seiner langen Strafliste hat; und der dabei doch ein ganz anständiger Kerl sein kann, dem gegenüber es höchst unnötig wäre, ihn mit Hülfe eines Recidivistengesetzes etwa zu deportieren oder sonst etwas Eingreifendes mit ihm vorzunehmen.

Nun könnte man sagen, auch vom Recidivistengesetz gelte:

minima non curat praetor

und es etwa nur auf die Kategorie der Verbrechen, nicht auf blosse Vergehen und Übertretungen, beschränken. Aber nun bliebe auch innerhalb dieser Kategorie noch die spezielle Unterfrage:

ob ihm nur gleichartige Verbrechen unterworfen werden sollen?

Ausserdem würde gerade den schweren Verbrechen gegenüber ein Recidivistengesetz deshalb an praktischer Bedeutung verlieren, weil für sie ja auch jetzt schon eine lange, manchmal lebenslängliche, Freiheitsstrafe oder sogar die Todesstrafe verhängt wird. In dem bestehenden deutschen Strafgesetz kommt die Rückfälligkeit, als solche, nur in Betracht bei Wiederholung von Diebstählen, Räubereien, Hehlereien, Betrügereien.

Die Möglichkeit der Konstruierung eines eigentlichen Recidivistengesetzes würde übrigens auch noch von vielen äusserlichen Umständen: überseeischen oder inländischen Strafkolonien und dergl. abhängen, deren Erörterung nicht hierher gehört.

Wo genügende Taten fehlen, kann man nicht unschädlich machen.

Im allgemeinen wird man dieses sagen dürfen: Als Resultat der bisherigen Erwägungen ergibt sich, dass es selbst beim besten Willen nicht möglich ist, Leute dauernd unschädlich zu machen, von deren Gefährlichkeit man zwar fest überzeugt ist, die aber noch keine genügenden tatsächlichen Beweise für ihre Gefährlichkeit geliefert haben. Und dieses Resultat wird um so selbstverständlicher erscheinen Angesichts der Tatsache aus dem Gebiete der Psychiatrie, dass selbst solche Delinquenten, von welchen, als notorischen Hirnkranken, die Kriminaljustiz ihre Hand abgezogen hat, häufig trotzdem in einer oft fast anstössigen Weise sich selbst überlassen bleiben müssen. Alle diese Dinge pflegen sich nämlich in der Wirklichkeit ganz anders zu gestalten, als man meint, dass sie sich gestalten sollten. Ein bestimmtes Beispiel kann dies deutlicher machen. Im Herbst 1892 stand eine fünfzigjährige Bauersfrau vor dem Würzburger Schwurgericht, weil sie ihren schlafenden Ehemann in einer so planmässigen Weise mit dem Beil förmlich zu Tod gehackt hatte, dass die Anklage auf Mord mit Überlegung lauten musste. Die Geschworenen kamen aber, auf Grund von Zeugenverhör und Sachverständigen-Gutachten, zu einem freisprechenden Urteil, weil die Ehefrau offenbar schon lange geisteskrank und nur aus pekuniären Gründen nicht in eine psychiatrische Anstalt gebracht worden war, womit das ganze Unglück vermieden worden wäre. In Folge des freisprechenden Urteils konnte sie völlig unbehelligt den Schwurgerichts-Saal verlassen; und ex officio hätte sich niemand mehr um sie gekümmert. Die Sache kam aber später doch wieder zur Sprache und veranlasste mich zu nachstehender öffentlicher Erklärung:

Ich sehe mich veranlasst, einen Punkt vor einem weiteren Kreise zur Sprache zu bringen, dem entschieden die öffentliche Aufmerksamkeit in erhöhtem Maasse zugewendet werden sollte. Ich meine die Tatsache, dass Personen, welche nach § 51 des Strafgesetzbuchs wegen Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit vom Gericht frei-

gesprochen sind, nach jetziger Gepflogenheit einfach auf freien Fuss entlassen werden, ohne dass die Justizverwaltung sich weiter um sie kümmert; und dass es dann ferner auch häufig vom Zufall abhängt: ob die Polizeibehörde für Verwahrung solcher Personen in einer Anstalt entscheidende Schritte tut? oder nicht? Wie ich einer Zeitungsnotiz der letzten Wochen entnommen habe, hat auch die preussische Regierung gerade in letzter Zeit sich veranlasst gesehen, dieser Frage näher zu treten. Gewiss ist zuzugeben, dass das öffentliche Rechtsbewusstsein verletzt wird, wenn eine Frau ihren Mann zu Tode gehackt hat und dann nach wie vor in Freiheit lebt. Daran ist aber keineswegs eine falsche Humanität von psychiatrischer Seite schuld. Sondern die Sache hat fast immer in sehr gemeinen pekuniären Verhältnissen ihren Grund. Aus dem gleichen Grunde, der schon dem getöteten Manne das Leben gekostet hat, werden die Angehörigen auch jetzt die Unterbringung in einer Anstalt zu hintertreiben suchen: dass sie nämlich mehr als 400 Mk. im Jahr kostet. Bei der Gerichtsverhandlung stellte es sich auf das deutlichste heraus, dass, wenn dieser Abhaltungsgrund nicht gewesen wäre, sie längst in einer Anstalt unschädlich gemacht gewesen wäre. Aber allen Ermahnungen des Pfarrers, der Nachbarn usw. in dieser Richtung setzte der Ehemann den, allerdings wohl begreiflichen, Einwand entgegen:

Es kostet zu viel.

Und dies hat ihm dann das Leben gekostet.

Nachdem aber jetzt das grosse Unglück geschehen ist, muss ich es für entschiedene Pflicht der Staatsbehörden erklären, dass sie diesen Einwand nicht länger berücksichtigen. Sondern dass sie, trotz der finanziellen Belastung, die den Erben dadurch erwächst, entschieden darauf dringen, dass sie zur Verhütung weiteren Unglücks dauernd in einer Anstalt unschädlich gemacht werde. Man darf sich allerdings nicht verhehlen, dass von den Erben diese Lösung wohl fast als ein grösseres Unglück betrachtet werden wird als ihre etwaige Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus, wodurch sie dauernde Staatspensionärin geworden wäre, statt dass nunmehr in den Verpflegskosten der Anstalt ihr kleines Vermögen vollends dahinschmilzt.

Ich fügte hinzu:

Wie einfach wären alle diese Schwierigkeiten zu lösen, wenn der Staat verpflichtet wäre, in solchen Fällen auf seine Kosten so lange als nötig die Kranken in den Anstalten zu verpflegen. Denn dass z. B. im vorliegenden Falle auch die Armenpflege das grösste Interesse daran hat, zu hintertreiben, dass der Rest eines kleinen Vermögens vollends zusammenschmelze, dies liegt auf der Hand. Für den, oft Jahrzehnte

langen, Rest eines solchen Lebens müsste unter der jetzigen Einrichtung die Armenpflege ja für alles aufkommen.

Nachdem ich diese Erklärung im September 1893 veröffentlicht hatte, erschien im April 1894 folgende Verordnung des bayerischen Justizministers:

„Die Polizeibehörde ist berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens die Unterbringung einer blödsinnigen oder geisteskranken Person in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen, wenn eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigentum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt hat und wegen Unzurechnungsfähigkeit entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet werden kann oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntnis erfolgt, oder wenn die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt ist. —

Zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmung werden die Staatsanwälte und Amtsanwälte angewiesen, in Fällen des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs, sobald die Einstellung des Strafverfahrens oder die Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder die Freisprechung des Angeklagten in Frage kommt, mit der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsorts ins Benehmen zu treten, damit dieselbe in der Lage sei, in jedem Falle die unverschieblichen Massregeln rechtzeitig zu treffen und erforderlichenfalls die Verwahrung der betreffenden Personen entweder selbst anzuordnen oder bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde in Anregung zu bringen.“

Durch diese Verordnung ist der bedenklichste Mangel der früheren Praxis beseitigt, den ich oben charakterisiert habe: dass nämlich die Justizbehörden sich um die Person, wenn sie aufgehört hatte. ein Objekt der Kriminaljustiz zu sein, gar nicht mehr gekümmert, sie den Polizeibehörden nicht einmal signalisiert hatten. Und somit ist ein Fortschritt in prozessualer und formaler Richtung gegeben. In materieller Hinsicht ist aber an der Sachlage doch nicht viel geändert. Es muss zwar jetzt in jedem Falle erwogen werden: ob nicht etwas geschehen solle? Aber das Resultat kann nach wie vor negativ ausfallen. Vor allem bleibt die Hauptfrage: Wer zahlt? nach wie vor auf dem alten Stand. Sollte aber der Staat sich selbst zu der, doch immerhin einschneidenden und der Konsequenzen wegen bedenklichen, weiteren Maassregel entschliessen, die ich vorgeschlagen habe: dass nämlich für diejenigen Geisteskranken, die aus den Händen der Justiz in die Irrenanstalten kommen, der Staat gerade so zahlte wie für die Insassen der Strafanstalten; so würde selbst dadurch die Sachlage noch nicht radikal geändert. Das besonders Bedenkliche dieser Neuerung läge darin, dass es alsdann für eine Armen-

pflege immer ein besonderer Glücksfall wäre, wenn ihr Geisteskranker etwas Kriminelles beginge. Gerade so wie schon heutzutage eine Armenpflege stets sehr betrübt ist, wenn jemand, den der Staat einige Jahre lang im Zuchthaus auf seine Kosten verpflegt hatte, sich der psychiatrischen Internierung bedürftig erweist, nachdem seine Staatspensionär-Zeit abgelaufen ist. Da liegt der Armenpflege der unfromme Wunsch immer sehr nahe: Wenn er nur lieber wieder in das Zuchthaus käme! Aber selbst wenn der Kostenpunkt gar keine Rolle mehr spielte, würde doch der Drang nach Freiheit in der Regel dem Versuch bald ein Ende machen, die Menschheit dauernd zu schützen. Wenn die Justizbehörde der Polizeibehörde auch Anzeige macht, so ist damit noch lange nicht gesagt, dass die Polizei nun auch die dauernde Internierung verfügen müsse. So ist auch die Bauersfrau des obigen Beispiels, trotz allem seither Ergangenem, dauernd in Freiheit geblieben. Und so wird es auch in anderen Fällen sein. Nur eine zugemessene rechtsgültige **Strafe** trägt die Autorität in sich, dass sie verbüsst werden **muss**, unabhängig von allen weiteren Erwägungen. Sobald dieses Maass fehlt, kann selbst ein Geisteskranker, falls er nicht besonders hochgradig abnorm und ganz aktuell gemeingefährlich ist, bloss aus dem Grunde nie für längere Zeit der Freiheit beraubt werden, weil er in der Vergangenheit eine kriminelle Handlung begangen hat, die sich möglicherweise wiederholen könnte. Und zwar einfach deshalb, weil selbst solchen, verhältnismässig noch leichter berechenbaren, Geisteskranken gegenüber es doch unmöglich ist mit genügender Bestimmtheit vorauszusagen, dass gerade eine **kriminelle** Äusserung ihrer Abnormität sich wiederholen wird. Eben während ich dieses schreibe, erblicke ich ein vorüberwandelndes glückliches Sonntagnachmittags-Spaziergänger-Ehepaar, dessen männlicher Teil vor Jahresfrist den weiblichen mit einem Beil auf den Kopf und um ein Haar totgeschlagen hätte. Die Sache kam, obgleich es eine gefährliche Körperverletzung, also kein blosses Antragsdelikt war, gar nicht zur kriminalistischen Behandlung, weil die Geistes-Störung ganz offenkundig war. Er kam für einige Zeit in die Irrenanstalt und wurde wieder entlassen, obgleich bei der Natur seiner Störung die Wahrscheinlichkeit gar nicht gering ist, dass er jederzeit wieder die gleiche Gewalttat und mit schlimmerem Ausgang begehen könnte. Aber bloss um dieser zukünftigen Möglichkeit willen kann man ihn nicht ins Unbestimmte der Freiheit berauben, wofern in der Gegenwart Beruhigung eingetreten ist.

Wenn die Sache nun schon bei wirklich Geisteskranken so liegt, wie viel weniger möglich wäre es dann, ohne Strafmaass auszukommen

gegenüber von geistig gesunden Deliquenten! Welche Kommission wollte nach freiem Ermessen die Behauptung wagen:

ein, nicht hirnkranker, Mensch müsse, um der in Zukunft von ihm drohenden Gefahren willen, unbegrenzt lange der Freiheit beraubt werden.

Man würde immer haltlos zwischen den zwei Extremen schwanken:

einerseits einer übermässigen und ungerechten Freiheitbeschränkung;

andererseits einer laxen Strafverkürzung.

Das letztere hätte dann jedenfalls, seitens der damit Unzufriedenen, einen Rückfall in die niederen Kulturstufen der Blutrache und der Lynchjustiz zur unausbleiblichen Folge.

Die Hauptsache ist, dass man die Täter entdeckt.

Somit würde man gewiss besser daran tun, statt in unhistorischer und rationalistischer Weise neue Systeme sozialen Schutzes auszuklügeln, auf die Hauptsache bedacht zu sein, nämlich auf diese:

dass die bestehenden Gesetze gut gehandhabt werden, und dass man die Verbrecher entdeckt.

Was helfen alle Betrachtungen über die ihm zu applizierenden Schutz- und Besserungsmassregeln, wenn man den Delinquenten gar nicht hat; was ja auch heutzutage noch sehr häufig, selbst nach schweren Verbrechen, vorkommt.

In den siebzehn Jahren, die verflossen sind, seit ich das Vorstehende geschrieben habe, hat sich nun zufällig gerade in meiner Umgebung eine ganz besondere Anhäufung von schweren Verbrechen ergeben, die unentdeckt geblieben sind. Ich werde, in diesem oder in einem späteren Bericht, darauf zurückkommen, dass der vermeintliche Mörder Nikolaus Leixner von Estenfeld, der im Oktober 1897 die Witwe Schubert von Lengfeld in nächster Nähe von Würzburg ermordet haben sollte, und der deshalb von dem Schwurgericht in Würzburg im Oktober 1898 verurteilt worden ist, ein höchst zweifelhafter Täter gewesen ist. Und in diesem Falle wäre also der Fälsche eingesperrt worden. —

Ganz merkwürdig ist aber ferner dieses Spiel des Zufalls:

Auf dem Büchelberg bei Aschaffenburg, der gleichfalls in dem Bezirk des Würzburger Schwurgerichts liegt, ist:

erstens

im Sommer 1903 die Telephonistin Josephine Haas von Bamberg ermordet worden;

zweitens:

„Am 27. Juli 1910 fanden Holz und Reisig sammelnde Kinder, unweit der Stelle, wo 1903 Josephine Haas ermordet wurde, die Leiche einer unbekannten, fast vollständig verwesten, vielleicht noch jungen Frauensperson; die gerichtliche Sektion ergab, dass die Schädeldecke des abgefault neben dem Rumpfe aufgefundenen Kopfes von hinten her durchschossen war — also ein zweiter Büchelbergmord, wie auch amtlich festgestellt wurde; von letzterem kennt man weder den Täter noch sein Opfer. So breitet sich denn über die beiden Bluttaten des Büchelberges ein undurchdringliches Dunkel."

In beiden Fällen hat man also noch keinen Täter gefunden.

Aus früheren Jahrzehnten konstatiere ich, dass in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein reicher Bauer, namens Schimmel, in Bergtheim bei Würzburg ermordet worden ist. Dies war ein Raubmord. Ein Täter ist nie entdeckt worden. Heute ist der Mord vermutlich verjährt.

Und so könnte ich noch manche andere Fälle aus meiner Umgebung anführen, die zu meiner Kenntnis gelangt sind.

Wenn man dieses konsideriert, so muss man sagen:

Für die Kriminalistik wäre doch aus der Medizin das Wichtige und Wesentliche und wirklich Nützliche:

Nicht solche psychologische Erörterungen, die nichts spezifisch Medizinisches haben. Sondern eine technische und naturwissenschaftliche Unterstützung von Seiten der Medizin in der Richtung, dass die Naturwissenschaft und die Medizin der Kriminalistik Hilfsmittel bietet für die Entdeckung der Verbrecher.

Darin ist nun in den letzten Jahrzehnten auch sehr viel Solides und wirklich Exaktes geschehen, was aber weit abliegt von allem Sensationellen. Ich habe einen starken Eindruck in dieser Hinsicht schon bekommen im November 1885

bei dem Kongress in Rom, von dem ich oben auf Seite 15 gesprochen habe.

Damals, also vor sechsundzwanzig Jahren, war der Pariser gerichtliche Mediziner Alphonse Bertillon noch wenig bekannt. Aber gerade auf jenem Kongress hat er vor einer internationalen Versammlung sein System der Identifikation demonstrieren können. Und ich habe schon damals gedacht:

Wie viel nützlicher für die Kriminalistik ist doch dieses als alle Phrasen von dem geborenen Verbrecher!

Inzwischen haben Photographie, Daktyloskopie und viele andere objektive und exakte Methoden noch sehr viel der Kriminalistik genützt. Auch ich bemühe mich fortwährend darum, dass es mir gelingen möge, mittelst immer besserer Ausbildung meiner Kephalographie auch meinerseits das Verfahren der Identifikation noch sicherer und rascher zu gestalten.

Damit bleibt dann auch der Vertreter der Medizin und der Naturwissenschaft in seinem Gebiet. Und er redet nicht über solches, worüber ein Kriminalist, auch ohne Medizin und Naturwissenschaft, gerade so sicher und richtig urteilen kann.

Vergleich mit Astrologie und Astronomie.

Man kann etwa folgenden Vergleich anstellen:

Das Gerede vom „geborenen Verbrecher“ und dergl. ist auf eine Stufe zu stellen mit der Astrologie, welche Nativitäten stellte. Dabei kann man ja vielleicht zugeben:

Die Astrologen haben der wissenschaftlichen Astronomie doch auch einigermassen genützt. Denn sie haben das Interesse für die Sterne gesteigert. Und so war es auch mit Lombroso und Möbius.

Aber der Schaden wird doch den Nutzen überwiegen. Und manche Psychiater merken dies auch allmählich. So habe ich neulich dieses gelesen:

Die psychiatrische Diagnose geistiger Störung und deren Beurteilung nach dem „gesunden Menschenverstand“ von Dr. Friedrich Moerchen. Kuranstalt Ahrweiler. Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift vom 7. Januar 1911, Seite 385: Ich glaube persönlich, dass die gewiss in vieler Hinsicht wertvollen und jedenfalls geistreichen „Pathographien“ grosser Geister, wie Möbius sie bekanntlich besonders inauguriert hat, uns in dem oben gedachten Sinne doch sehr geschadet haben und durch leicht missverstandene Begriffsbildungen („Genie und Wahnsinn“ Lombrosos u. ä.) die instinktive Scheu vor den „Irrenärzten“ in direkte Abneigung wandelten.

Das Objektive und das Subjektive.

Ich habe in den letzten Jahren mit besonderem Interesse dieses verfolgt:

Was wirklich naturwissenschaftlich ist, das imponiert auch den Juristen ganz anders als alle psychologischen Erörterungen.

Zum Beispiel:

Der Professor der gerichtlichen Medizin in Leipzig, Dr. R. Kockel, ist in den letzten Jahren wiederholt in Würzburg als Sachverständiger bei Gerichtsverhandlungen gewesen in Bezug auf verschiedene Fragen der gerichtlichen Medizin. Und das streng naturwissenschaftliche Verfahren dieses Sachverständigen wurde mir nun von verschiedenen Juristen sehr gerühmt. Sie sagten: Hier handelt es sich wirklich um Sachverständigkeit in dem Sinne, dass eben nur einer, der diese spezielle Sache versteht, mitsprechen kann. Und hier gibt es auch beweisbare Wahrheit und Wirklichkeit, unabhängig von blosser subjektiver Meinung. Dagegen sollte ein Sachverständiger nicht fortwährend auch über solches reden, was jedem gebildeten Menschen zugänglich ist. Sondern er soll sich auf das beschränken, was eben bloss er wissen kann.

Wenn er sich auf dieses beschränkt, dann hören auch die beständigen Widersprüche zwischen den Aussprüchen der Sachverständigen auf, die dem Ansehen der Psychiatrie sehr schaden.

Zum Beispiel:

Über den Prozess vor dem Schwurgericht in Nürnberg im Januar 1911 über die Frau Rektor Herberich, die ihren

Ehemann mit dem Revolver erschossen hatte, stand dieses in den Zeitungen:

Der erste Sachverständige sagte:

Die freie Willensbestimmung war ausgeschlossen. Sie gehörte schon längst in das Irrenhaus.

Der zweite Sachverständige sagte:

Sie hat sich **nicht** in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden.

Der dritte Sachverständige sagte:

Sie ist eine psychopathische Frau. Deshalb muss ihre Tat milder beurteilt werden.

Alle solche Aussagen sind sehr subjektiv in dem Sinne: Der eine Arzt hat einen weiteren, der andere einen engeren Begriff von Geisteskrankheit. Und von objektiver Beweisbarkeit ist dabei nichts vorhanden.

Ich für meine Person habe mich schon seit langen Jahren immer gegenüber den Gerichten von allem enthalten, was nicht innerhalb des Gebietes liegt, in welchem ich wirklich sachverständig bin.

Zum Beispiel:

Ein verheirateter Mann von sechsundvierzig Jahren lebte mit seiner Ehefrau in Unfrieden und liebte ein zwanzigjähriges Mädchen heftig. Auf dieses Mädchen hat er dann abends in völliger Dunkelheit mehrere Revolverschüsse abgegeben. Sie wurde nur am Nacken in einer ganz unbedeutenden Weise gestreift. — Dann schoss er gegen seinen eigenen Kopf. Die Kugel blieb aber zwischen Haut und Knochen stecken. Und auch dieser Selbstmordversuch hat keine weiteren Folgen gehabt. Dies war aber Zufall. Der Schuss hätte ihn gerade so gut auch töten können. Es war also ein ernsthafter Selbstmordversuch.

Er hatte in den Wochen vor dem Schuss mit dem Mädchen zweimal sexuell verkehrt.

Das Mädchen gab an:

„Er klagte mir öfters sein Leid und sagte dabei zu mir, er könne seine Frau wegen ihrer Trunksucht nicht mehr leiden, er habe Zuneigung zu mir und sei entschlossen, mich zu heiraten, wenn seine Frau mit Tod abgegangen sei."

Zwei Tage vor dem Schuss sagte das Mädchen zu ihm: Sie möge nichts mehr von ihm wissen, denn es sei keine Hoffnung vor-

handen, dass sie sich ehelichen könnten, sie lasse sich nicht von ihm ins Unglück stürzen.

Er war damals sehr betrübt und sagte sofort zu mir: „Wenn Du mich nicht mehr magst oder Dir einen anderen Schatz anschaffst, so wirst Du schon sehen, was passiert; dann erschiesse ich zuerst Dich und dann mich.“

Am Tage vor dem Schuss habe er ihr einen neuen Revolver gezeigt und gesagt: Den habe ich mir gekauft wegen meiner Frau, damit erschiesse ich mich. —

„Dass er mich damit erschiessen wolle, sagte er bei dieser Gelegenheit nicht.“

Kurze Zeit vor dem Schusse habe er nochmals zu ihr gesagt, er werde sie erschiessen, wenn sie nicht mit ihm in ihr nahegelegenes Heimatdorf gehe. Er ging dann, getrennt von ihr, in dieses Dorf, wartete dort, bis sie nachkam, und gab die Schüsse auf sie ab.

Ihren Aussagen kann durchaus nichts entnommen werden, was die Schlussfolgerung auf eine vorübergehende Geistesstörung bei ihm gestattete. Das Auffallende ist bloss das Missverhältnis zwischen der Tat und ihren denkbaren Motiven.

Ein Hausgenosse von ihm sagte, er habe viel mit ihm verkehrt, habe aber nie das Geringste davon gemerkt, dass er geistig nicht normal wäre. Das Gleiche sagte dessen Ehefrau. Speziell sagte sie: „Als er mir den Revolver vorzeigte, war er nicht aufgeregt. Sein ganzes Aussehen und Benehmen erschien mir nicht anders als sonst auch.“ —

Aus seinen eigenen Aussagen kann man keine Schlüsse auf seine Motive ableiten. Denn er leugnet überhaupt, dass er absichtlich Schüsse gegen das Mädchen abgegeben habe. Er habe nur einen Selbstmordversuch begangen, und sie sei dabei bloss durch einen zufälligen Streifschuss verletzt worden. „Es war nicht meine Absicht, sie durch einen der Schüsse zu verletzen oder gar zu töten, sondern ich wollte nur mich selbst vor ihren Augen erschiessen, weil ich sie gern hatte. Ich wollte mir das Leben nehmen, damit ich Ruhe vor meiner Frau und vor meinem Leiden bekomme. Ich bin nämlich schon längere Zeit kopfleidend und war, als ich die Schüsse abgab, ganz ausser mir. Mein Kopfleiden rührt daher, dass ich an einer schweren Hirnhautentzündung erkrankt war und vor ungefähr sechs Jahren in einen Keller fiel und mir dabei den Kopf aufschlug. Ich habe schon längst befürchtet, dass mein Kopfleiden einmal zum Irrsinn führt,“ usw.

Wenn das Gericht der Angabe Glauben geschenkt hätte, dass er vor den Augen des Mädchens, aber nicht gegen sie sondern bloss gegen sich selbst, geschossen hätte; so wäre die Angelegenheit erledigt gewesen.

Die Anklage auf Mordversuch wurde aber aufrecht erhalten. Und, in Bezug auf diese strafbare Handlung, steht jetzt in Frage der Wortlaut des § 51 St.-G.-B.:

ob der Täter sich befand, in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war?

Er selbst hatte durch die, vorhin wiedergegebene, Angabe auf einen solchen Zustand hingewiesen. Und eine Zeugin hat seine Angabe insofern bestätigt, als sie sagt: „Er hat mir schon seit längerer Zeit und wiederholt geklagt, dass er schwach im Kopfe sei, was davon herrühre, dass er vor längerer Zeit an einer Hirnhautentzündung auf den Tod erkrankt gewesen und vor einigen Jahren in einen Keller gefallen sei und sich den Kopf aufgeschlagen habe. Es ist mir auch tatsächlich bekannt, dass er wegen dieses Falles ungefähr sechs Wochen lang zu Haus bleiben musste und nichts arbeiten konnte. Ich habe auch öfters beobachtet, dass er sich auf das Sopha legte, um auszuruhen und, wie er öfters sagte, um Linderung im Kopfe zu bekommen und etwas leichter im Kopfe zu werden. Ich hatte auch öfters beobachtet, dass er, wenn er sich über etwas geärgert hatte, sehr aufgeregt war.“ —

Die Zeugin fügt dann aber doch hinzu: „Soviel ich beurteilen kann, hatte er stets seinen vollen Verstand, wenn er auch kopfleidend sein mochte.“

Aus anderen Zeugenaussagen konnte nichts Erhebliches über dieses Kopfleiden in Erfahrung gebracht werden.

In dem Akt ist die Abschrift einer Krankheitsanzeige, durch welche bestätigt ist, dass er wegen einer Kopfverletzung in ärztlicher Behandlung war. Von dieser Verletzung heisst es aber blos: er habe sich dabei am Kopf e i n w e n i g verletzt. —

Dieser Unfall scheint in der Tat sehr unbedeutend gewesen zu sein. Und obgleich er sich im Betriebe der Arbeit ereignet hatte, scheint doch nicht einmal eine Unfallanzeige erstattet worden zu sein. —

Ein Arzt des Krankenhauses hat bezeugt: es haben sich nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht zurechnungsfähig wäre.

Der Schutzmann, der ihn am Morgen nach der Tat in seiner Wohnung verhaftete, sagt: „Er war nicht aufgeregt sondern erzählte uns alles ganz gelassen und ging ruhig mit uns zur Wache.“ —

Dafür, dass er an einer Hirnhautentzündung erkrankt war, konnte kein direkter Beweis erbracht werden. Er hatte angegeben, ein Landarzt habe ihn damals behandelt. Dieser war aber inzwischen gestorben.

In diesem Falle stellte nun der Untersuchungsrichter an den Landgerichtsarzt, merkwürdigerweise, diese Frage.:

Ist anzunehmen, dass der Angeklagte zur Zeit der Begehung der Tat zurechnungsfähig war **und mit Überlegung gehandelt hat?** (§ 211 Str.-G.-B.)

Ich hatte dann später das Obergutachten zu erstatten. In diesem habe ich Folgendes gesagt:

Auch wenn man die „Hirnhautentzündung" als bewiesen annimmt, was sie ja nicht ist; — so könnte ihr doch, nach Ablauf von fünfzehn Jahren, nur in dem Falle einige Bedeutung zugeschrieben werden, wenn jetzt sich etwas ereignet hätte, was nur erklärlich wäre durch eine momentane Geistes-Störung. Etwas derartiges kann aber in dem ganzen Akt nirgends entdeckt werden. Nur die Tat an und für sich hat etwas Auffallendes. Und von ihr kann man sagen, ihre Motive seien unverhältnismässig geringfügige. Über ihre Begleitumstände kann aber in dem ganzen Akt nichts aufgefunden werden, was blos erklärlich wäre durch Erfahrungen aus dem Gebiete der Psychiatrie. —

Für die Anwendung von § 51 St-G.-B. liegt deshalb kein Grund vor.

Nun ist aber auch gefragt worden:

Hat er die Tat **mit Überlegung** ausgeführt?

Diese Frage schien mir nun nicht mehr viel zu tun zu haben mit dem § 51.

Ich habe deshalb mich so geäussert:

Diese Frage berührt vielleicht noch insoferne einigermassen das psychiatrische Gebiet, als man vielleicht sagen darf, auch abgesehen von der zweifelhaften Hirnhautentzündung und der, jedenfalls ganz unerheblichen, Kopfverletzung: wenn das, was oben als Aussage einer Zeugin wiedergegeben ist, der Wirklichkeit entspricht, so ist er ein so aufgeregter und nervöser Mensch, dass man ihm bei seinem unmotivierten Schiessen allerdings keine eigentliche **Überlegung** wird zuschreiben dürfen. **Aber diese Frage liegt doch eigentlich im Wesentlichen ausserhalb des Gebiets der ärztlichen Begutachtung.**

Der Gerichtsarzt hatte dann noch dieses geschrieben:

„Es ist eine üble Einwirkung der Folgezustände einer früher erlittenen schweren Krankheit auf Stimmung und Entschlüsse anzunehmen, indem der beständige Mangel völligen Gesundheitsgefühles und gewisse körperliche Beschwerden zum Lebensüberdruss und mittelbar auch zum Gedanken an die ausgeführte Tat mitgeholfen haben mögen.“ —

Daraufhin habe ich dieses geschrieben:

Diese Sätze entfernen sich stark von dem Boden und Wortlaut des § 51 Str.-G.-B. Es wäre etwas anderes in dem Fall, dass nach etwas gefragt wäre, was mit einem blossen Selbstmord zusammenhinge; z. B. etwa in Sachen einer Lebensversicherung oder dgl. Hier aber, wo es sich um Kriminelles handelt, kommt der Selbstmord als solcher nicht in Betracht sondern bloss dieses:

Hat er mit Bewusstsein, freier Willensbestimmung und Überlegung nicht bloss sein eigenes Leben zu zerstören gesucht sondern auch das des jungen Mädchens?

Körperliche Beschwerdeu, Mangel an Gesundheitsgefühl u. s. f. könnten ja für die Erklärung des Selbstmordes, als mehr oder minder genügende Motive, aus der Pathologie herangezogen werden. Es ist aber aktenkundig, dass das zwanzigjährige Mädchen selbst nicht im miudesten Neigung zu sterben hatte.

Wer den § 51 St.-G.-B. für anwendbar erklärte, der brauchte allerdings keinen Unterschied zwischen dem Schuss gegen den eigenen Kopf und dem Schuss zu machen, der das Mädchen am Nacken streifte. Denn dann hätte er alle Schüsse einfach abgegeben in einer Zeit, für welche § 51 St.-G.-B. zuträfe. Wenn man aber mangels sonstiger Beweise dies **nicht** tun kann, dann darf das, was für die Schüsse gegen den eigenen Kopf gelten mag, nicht unmittelbar auch auf das angewendet werden, was an der Sache kriminell ist. Denn wenn seine freie Willensbestimmung nicht aufgehoben war, dann hat er ja wohl aus Lebensüberdruss, aus mangelndem Gesundheitsgefühl und dgl. auf **sich** schiessen mögen. Aber für Schüsse gegen einen anderen Menschen gibt es eben lediglich das:

entweder?

oder?

der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des § 51 St.-G.-B.

Sowohl dem übrigen Akten-Inhalt als auch speziell den beiden Vorgutachten kann ich nirgends etwas entnehmen, was als wirklicher Beweis für vorübergehende Geistesstörung betrachtet werden könnte. Es ist nur überall unverkennbar, dass alle Zeugen und Sachverständigen Mitleid hatten mit dem Mann, der einen solchen dummen Streich begangen hat; und bei dem allerdings von verbrecherischer Bosheit nichts gefunden werden kann. Wenn statt Mordes bloss Totschlag, und wenn dann noch die mildernden Umstände des § 213 angenommen würden; dann könnte dieser Versuch, ohne schlimme Folgen, vielleicht überhaupt aus der Kategorie: strafbare Handlung ausscheiden. Aber dies liegt dann **ausserhalb** des ärztlichen und psychiatrischen Gebiets.

Innerhalb dieses Gebiets kann man bloss sagen:

Wenn er überhaupt eine strafbare Handlung begangen hat, so befand er sich zur Zeit ihrer Begehung nicht in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen wäre. —

Manche Gerichtsärzte sollten etwas vorsichtiger sein in ihren Aussagen und Bezeugungen.

Schädel von Kind und Hund verwechselt.

Vor einiger Zeit hat mir ein Professor der Anatomie erzählt, er habe konstatieren müssen, dass ein Schädel, den ein Gerichtsarzt für den Schädel eines Kindes erklärt hatte, der Schädel eines Hundes war. —

So etwas sollte nicht vorkommen. Denn Zweifel kann es da nicht geben. Andererseits kann einen aber der Fall auch dieses lehren:

Wenn trotzdem so grobe Verwechslungen möglich sind, dann soll man auch um so vorsichtiger sein und um so zurückhaltender und bescheidener in den Anforderungen, die man an die Gerichtsärzte stellt. Und ich bitte nun den Leser, dass er zurückdenke an das, was ich oben auseinandergesetzt habe, und was da alles die Gerichtsärzte entscheiden und wissen sollen. In der Wirklichkeit kommt es also vor, dass Gerichtsärzte sogar den Kopf eines Kindes und eines Hundes nicht unterscheiden können. Und nach den phantastischen Ideen, die ich oben dargestellt und zergliedert habe, sollen die Gerichtsärzte die Differential-Diagnose stellen zwischen den Köpfen von braven und bösen Leuten!

In diesen Stücken hat man viel zu viel Glauben an die Anatomie. Natürlich wäre es das Beste, wenn man es so machen könnte, wie es oben heisst Seite 11:

„Für das Rechtsgefühl kann es künftig auch kein anderes Urteil über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers geben als ein durch objektive, anatomische oder chemische, Tatsachen beweisbares.“

Aber davon sind wir eben noch sehr weit entfernt. Und schon in viel bescheidenerem Rahmen kann man nicht so viel zugeben, als manche Anatomen meinen. So ist mir z. B. in letzter Zeit dieser Satz eines Professors der Anatomie höchst bedenklich erschienen:

Kraniomorphologie und Kraniotrigonometrie von Professor Herm. Klaatsch in Breslau. Archiv für Anthropologie. **36.** 102.

Dass zwischen Mandibula und Kranium innigste Korrelationen bestehen müssen, dass die bereits festgestellten Rassenverschiedenheiten des Gesichtsskeletts sich in der Mandibula widerspiegeln müssen, sind doch recht naheliegende Gedanken, auf welche schon die Paläontologie hätte führen sollen. Wenn es dieser bisweilen möglich ist, aus einem Unterkieferfragment ein ganzes Tier zu rekonstruieren, so sollte man erwarten, dass wenigstens ein vollständiger Menschenunterkiefer die Möglichkeit gibt, die Rasse, zu welcher er gehört, zu bestimmen. Abgesehen von der wissenschaftlichen Bedeutung für Fossilfunde **knüpft sich ein forensisches Interesse an solche Diagnostik.** In Gegenden, in welchen Europäer und Eingeborene niederer Rasse zusammenleben, wie in Australien, handelt es sich oft darum, bei Knochenfunden im Busch, die den Verdacht einer Ermordung erwecken, die Rassenzugehörigkeit zu bestimmen; da ist naturgemäss der Unterkiefer seiner Resistenz wegen ebenso wichtig wie bei Fossilfunden.

Das lautet ja recht exakt und objektiv. Aber mir graust es vor den Justizmorden, zu welchen ein solcher Glaube an anatomische Diagnosen führen müsste. —

Und ebenso graust es mir, wenn ich dieses lese:

Homosexualität und Psychose von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Zeitschrift für Psychiatrie **68**, 307.

Warum aber bei dem Normalen gewöhnlich bloss die heterosexuelle Komponente besteht oder wenigstens allein vortritt und das Umgekehrte bei den Urningen, das wissen wir eben nicht. Die Unterdrückung, Atrophie der anderen Komponente ist aber doch wohl nur organisch bedingt **und müsste sich später vielleicht einmal anatomisch in der oder den zentralen Genitalpartien nachweisen lassen.**

Es ist daher gar nicht so übel, wenn ein tiefblickender Jurist, der berühmte Kriminalist Hans Gross, in den „Vierteljahrsberichten des wissenschaftlich-humanitären Komitees“ 1910, S. 428 allen Ernstes vorschlägt, die Homosexuellen möchten doch **ihr Gehirn zur späteren anatomischen Untersuchung vermachen**; so sehr ist er von der organischen Begründung hiervon überzeugt. Das Gleiche schlug ich schon früher vor.

Und ich glaube, da muss es einem wirklich grausen:

Einerseits die Wirklichkeit: Gerichtsärzte verwechseln die Schädel von Hunden und Kindern.

Andererseits das phantastische Verlangen: Man solle die anatomische Diagnose aus dem Hirn stellen zwischen „Homosexuellen“ und „Heterosexuellen“.

Der verwechselte Affe.

Dieses stand neulich in der Zeitung:

Der blamierte Gerichtsarzt.

Am Meeresstrand bei Dinard an der französischen Küste des Ärmelkanals war vor einigen Tagen ein kleiner Leichnam gefunden worden, dem der Kopf und beide Hände abgeschnitten waren. Der ärztliche Sachverständige gab der Polizeibehörde das Gutachten, dass die Leiche die eines kleinen Mädchens sei, das einem Sittlichkeitsverbrechen zum Opfer gefallen und mit Messerstichen grausam ermordet worden wäre. Die Gensdarmen erhielten Befehl, nach dem Täter zu fahnden, und der ganzen Gegend bemächtigte sich eine grosse Aufregung. Das bestimmte einen Gutsbesitzer, der seinen Namen der öffentlichen Neugierde nicht preisgeben will, der Behörde anzuzeigen, dass der angebliche Kindesleichnam der Leib eines kleinen Schimpansen sei, den er auf seinem Schloss an der Küste gehalten habe. Das Tier, das den Namen Bobbie führte, sei von Tuberkulose und einer Hautkrankheit befallen worden, und da es viel gelitten habe, habe der Besitzer es aus Mitleid erschossen, ihm zum Zwecke wissenschaftlicher Beobachtung Kopf und Hände abgeschnitten und den Rumpf im Sande am Meere verscharrt. Bobbie war auf dem Kirchhof unter grosser Teilnahme der Bevölkerung beigesetzt worden. Der Affe ist nun ausgegraben und nochmals untersucht worden. Behörden und Bevölkerung atmen erleichtert auf. Nur der Gerichtsarzt macht zu dieser Aufhellung des dunklen Verbrechens ein langes Gesicht.

Hier wird man ja vielleicht dieses zugeben können: Es kann zuweilen nicht ganz leicht sein, bei einer, vielleicht schon lange verscharrten, Leiche zwischen einem Kind und einem jungen Affen zu unterscheiden, zumal wenn der Kopf und die Hände fehlen. Aber wenn dem wirklich so war,

dass der Gerichtsarzt auch gleich daraufhin behauptet hat:

„Sittlichkeitsverbrechen, mit Messerstichen grausam ermordet“ —;

dann ist ihm seine Blamage doch recht geschehen. Denn alsdann hat er aus blosser sexueller Sensation in das Blaue hineingeredet und geschrieben.

Und dies führt auf eine der wichtigsten Gefahren, die von den Gerichtsärzten drohen, nämlich auf diese: dass auch Gerichtsärzte sich oft viel zu sehr von sexuellen Sensationen affizieren lassen. Darüber werde ich mich nachher noch eingehend verbreiten.

Zuvor verweise ich aber noch auf einen Fall, bei dem nicht sexuelle Sensation sondern etwas, was man mit der gewöhnlichen Klatschsucht in Beziehung bringen kann, eine verderbliche Wirkung ausgeübt hat.

Wie ein Gerichtsarzt aus einem reinen Nichts einen grässlichen Vatermord zusammenphantasiert hat.

In der Abhandlung:

Dr. V. Behr, Beiträge zur gerichtsärztlichen Diagnostik am Kopf, Schädel und Gehirn. Arbeiten aus der psychiatrischen Klinik in Würzburg 3. Jena. Fischer 1908.

ist auf Seite 61 bis 71 ein Gutachten von mir abgedruckt, das wirklich einen betrübenden Einblick darein gibt, wie stark oft die Gerichtsärzte von den Sensationen der Gensdarmen angesteckt werden. Zum Glück kam diese Sensation damals mir in die Hände. Und es ist mir gelungen, den sensationellen Funken ohne weiteres auszutreten. Wenn die Sensation weitergeglimmt hätte, so wäre eine arme und zahlreiche Familie zu dem Unglück hin, dass sich der Vater in seiner Melancholie aufgehängt hatte, auch noch durch eine langwierige Kriminal-Untersuchung in schweres Leid versetzt worden. Aus reiner Sensations-Lust und ohne jeden Grund hatten nämlich ärztliche und Gensdarmerie-Berichte sich ergangen in Phantasiestücken über die Familie, die ihren alten Vater und Grossvater und Schwiegervater zuerst mit der Mistgabel totgeschlagen haben sollte und ihn dann aufgehängt, um den Anschein eines Selbstmordes zu erwecken.

Unbegründete Behauptungen in Bezug auf sichtbare Spuren sexueller Attentate.

In diesem Punkt habe ich mich in den langen Jahren, in denen ich Akten habe lesen müssen, auch schon gewaltig wundern müssen. Manchen Gerichtsärzten scheint nichts selbstverständlicher zu sein als dieses:

dass z. B. immissio penis in anum sichtbare Spuren hinterlassen müsste. In Wirklichkeit beruht dies alles in der Regel bloss auf ärztlicher Einbildung. —

Und ebenso ist es häufig mit der Vulva und Vagina von kleinen Mädchen, wenn der Paragraph 176 Z. 3 des Strafgesetzbuches in Betracht kommt.

Vor langen Jahren habe ich mich einmal in hohem Grade verwundert über die Sicherheit, mit der ein Gerichtsarzt auftrat, der jetzt längst gestorben ist. Alles hing ab von der ärztlichen Aussage. Ich hatte meinerseits ein Obergutachten desshalb zu machen, weil der neunzehnjährige Jüngling, der seinen Penis in die Vagina eines dreijährigen Mädchens immittiert haben sollte, mässig idiotisch war. Die Idiotie war aber so mässig, dass man den Paragraphen 51 des Strafgesetzbuches nicht anwenden konnte. Und unter diesem subjektiven Gesichtspunkt hatte der Fall auch weiter kein Interesse.

Dagegen war es unter dem objektiven Gesichtspunkt sehr interessant zu sehen

einerseits: mit welchem Leichtsinn der Gerichtsarzt etwas sehr folgenschweres behauptete;

andererseits: mit welcher Gläubigkeit die Richter die Behauptungen des Gerichtsarztes aufnahmen.

Es war eine Strafkammer, also ein Kollegium von lauter rechtsgelehrten Richtern. Nachdem ich die Akten gründlich studiert hatte, war es mir viel wahrscheinlicher, dass der neunzehnjährige mässige Idiot nicht seinen Penis in die Vagina des dreijährigen Mädchens immittiert hatte. Sondern dass er dem dreijährigen Mädchen bloss beim Urinieren zugesehen hatte. Für die immissio penis und auch für eine manuelle Aktion, die gleichfalls unter Paragraph 176 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs gefallen wäre, fehlte nämlich jeder Beweis. Bewiesen war bloss dieses: Der neunzehnjährige Jüngling war in den städtischen Anlagen in das Closet gegangen, in dem das dreijährige Mädchen urinierte. Irgend welche weitere Aktionen waren auch deshalb unwahrscheinlich: aus den Akten war ganz deutlich und sicher, dass die Zeit für solche Aktionen viel zu kurz gewesen wäre. Das dreijährige Mädchen schrie sofort, und die Mutter kam sofort dazu. Und auch sonst fehlte jeder Beweis für weiteres. Der Kriminal-Schutzmann wollte deshalb, eben weil er sonst gar nichts finden konnte, auch keine weitergehende Behauptung aufstellen.

Aber nun erklärte der Arzt mit grösster Bestimmtheit:

Die Vulva und die Vagina ist so gerötet, dass immissio penis oder digiti stattgefunden haben muss.

Mehr als das „Gerötete“ konnte aber auch dieser Arzt nicht behaupten. Der neunzehnjährige mässige Idiot war aus einer sehr ordentlichen Familie, die ganz verzweifelt über die Sache war.

Jetzt hätte die Psychiatrie helfen sollen. Und wenn ich gesagt hätte: Paragraph 51 ist anwendbar; dann hätte das

Gericht zweifellos so entschieden: Der Tatbestand des Paragraphen 176 Ziffer 3 liegt vor. Denn der Arzt hat gesagt: Die Vagina ist gerötet. Es ist aber keine strafbare Handlung. Denn der Psychiater hat gesagt: Paragraph 51 des Strafgesetzbuchs muss angewendet werden. —

Wenn der neunzehnjährige mässige Idiot dem dreijährigen Mädchen bloss beim Urinieren zugesehen hätte, dann wäre dies wohl eigentlich, auch im objektiven Sinne, keine strafbare Handlung gewesen. Und die unglückliche Familie wäre bewahrt geblieben vor dem Jammer der Verurteilung. Weil aber der Arzt gesagt hatte:

die Vagina ist gerötet: —

so wurde der neunzehnjährige mässige Idiot zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Ich habe damals dem Arzt meinerseits Vorstellungen gemacht und ihn besonders gefragt:

Haben Sie denn schon so viele vulvas und vaginas von dreijährigen Mädchen so genau exploriert, als es dazu nötig wäre, dass Sie eine so folgenschwere Behauptung über die „Rötung“ mit gutem Gruud aufstellen könnten?

Er aber meinte: es war eben „gerötet“. Und den Richtern genügte diese Meinung von der „Rötung“ auch.

Im übrigen war auch bei diesem Prozess, wie immer, die Hauptsache diese:

Der Advokat war schwach. Auch in dem Hirn des Advokaten lag nur das einfache Schema: der Psychiater muss sagen: Paragraph 51 ist anwendbar. Und als der Psychiater dieses nicht sagte, da fiel dem Advokaten sonst nichts mehr ein.

Ein kluger Advokat hätte sich von der „Rötung“ nicht imponieren lassen. Ein kluger Advokat hätte sofort gemerkt, wie sehr subjektiv eine solche Behauptung ist, zumal da ich noch ausdrücklich darauf hingewiesen hatte.

Der grosse Übelstand bei allen ärztlichen Begutachtungen.

Die Richter stellen an die Ärzte häufig Fragen, die vernünftigerweise gar nicht beantwortet werden können. Und leider ist selten ein Arzt da, der einfach sagt:

Eine solche Frage kann man nicht beantworten.

Ich habe über diesen Punkt im Jahr 1904 dieses drucken lassen:

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1904, 325: Der wesentliche Übelstand, der allen solchen Begutachtungen prinzipiell anhaftet, kann allerdings nicht aus der Welt geschafft werden. Es ist dieser, dass die Ärzte fortwährend nach viel mehr gefragt werden müssen, als sie vernünftigerweise beantworten können. Ich finde diesen Punkt von grosser prinzipieller Tragweite sehr gut ausgedrückt in folgenden Sätzen der Würzburger Rektoratsrede von Professor Kunkel vom Jahre 1904: Über die Fortschritte der Heilmittel-Lehre im letzten Jahrhundert, Seite 6: „Von der praktischen Medizin wurden die äussersten Leistungen, wie sie auch jetzt nicht höher gestellt werden können, sofort von Anfang an verlangt. Der erste Arzt wurde allen Krankheiten mit dem Verlangen gegenübergestellt, sie zu heilen. Bei anderen angewandten Wissenschaften entwickeln sich die Postulate und Fragestellungen erst mit dem Fortschreiten der Erkenntnisse. Man denke nur an die Entwicklung der Maschinen, des Schiffbaus, der Elektrotechnik und an anderes in den letzten Dezennien. Die Folge dieses ganz eigenartigen Zwanges für die praktische Medizin musste zunächst ein gewaltiges Missverhältnis zwischen den gestellten Anforderungen und den Mitteln sein, die zu ihrer Befriedigung bereit standen."

Was hier vom Heilen gesagt ist, gilt auch für das Begutachten. Der Mensch ist nun eben einmal, in all seiner Kompliziertheit und Unerforschtheit, da; und über diesen, höchst mangelhaft bekannten, Menschen soll der Mediziner fortwährend „mit saurem Schweiss“ sagen: ‚was er nicht weiss“. (Faust I, 27.) Man kann dies aber nicht ändern. Denn, wenn einmal ein „Akt“ über einen Menschen angelegt ist, so verlangt er immer weiteres Papier. Und wenn es sich um Menschen handelt, dann ist es immer noch besser, dass ein Mediziner das Papier beschreibt als z. B. ein Jurist. Denn so viel wird man immerhin sagen dürfen: Wenn ein Mediziner schon wenig von dem Menschen weiss, so weiss ein Jurist noch weniger. Das beste wird deshalb immer dieses sein, wenn man die Anlässe zu den papierenen Aktionen der Begut. achtungen überall nach Kräften verringert. Für die „Wissenschaft“ kommt jedenfalls mehr dabei heraus, wenn man so lange schweigt, bis man etwas weiss; als wenn man „gutachtet“ über so vieles, was man vorläufig nicht wissen kann. —

In den sieben Jahren seit 1904 hat sich mir diese Betrachtung immer wieder aufgedrängt. Und besonders auch deshalb, weil in meiner Klinik in diesen Jahren sich ein gewaltiger Andrang entwickelt hat von Begutachtungen in Unfall-Sachen. Denn seither hat Professor Reichardt einen Lehrauftrag für dieses Fach bekommen. Daraus ist dieses Schriftchen entstanden:

Aus der psychiatrischen Klinik zu Würzburg. Bemerkungen über Unfallbegutachtung und Gutachterwesen von Privatdozent Dr. Martin Reichardt. Jena. Fischer 1910.

Indem ich nun vielfach Gelegenheit hatte, darüber nachzudenken: wie die Berufsgenossenschaften für ihre Unfälle zu brauchbaren Protokollen gelangen könnten? — ist mir dabei auch oft der Gedanke gekommen, dass es in der Kriminal-Justiz auch nicht viel besser ist. Auch hier ist es eben meistens so:

In den Akten, die oft viele Kilogramme wiegen, steht in der Regel vieles Unnötige. Und das, worauf es ankäme, steht häufig nicht darin. Und wenn man sich die Sache

näher überlegt, so wird man auch sagen müssen: es kann nicht wohl anders sein. Denn gerade in der Kriminal-Justiz sind ja die Gensdarmerie-Berichte die Grundlage von allem. Und bis einmal ein wirklicher Scharfsinn, eine richtige Detektiven-Natur daran kommt, ist es in der Regel zu spät, und die Spuren sind verwischt. Ich will deshalb speziell über die Gensdarmerie-Berichte hier noch einiges bemerken.

Die Gensdarmerie-Berichte.

Ich habe schon oft gedacht bei den vielen Kilogrammen von Akten, die ich jahraus jahrein lesen muss: es müsse für einen Untersuchungsrichter und für einen Staatsanwalt ungemein schwierig sein, aus den Gensdarmerie-Berichten die Wirklichkeit herauszufinden. Und doch sind eigentlich die Gensdarmerie-Berichte die Grundlage der ganzen Kriminal-Justiz.

Über die Gensdarmerie-Berichte im allgemeinen zitiere ich zuerst dieses als Niederschlag langjähriger Eindrücke in meiner Klinik:

Bemerkungen über Unfallbegutachtung und Gutachterwesen von Privatdozent Dr. Martin Reichardt. Jena. Fischer 1910. Seite 5: „Jedem erfahrenen Arzte ist bekannt und geläufig, dass z. B. bei den ärztlichen Anamnesen die Leute meist das wirklich Wesentliche nicht von selbst sagen. Sie verbreiten sich über das, **ihrer Ansicht nach**, zwar Wesentliche, z. B. bezüglich der möglichen Krankheits**ursachen**. Doch sind alle diese von selbst vorgebrachten Erzählungen und Ansichten der Leute objektiv meist wertlos. Der Arzt muss bekanntlich die Leute **ausfragen**. Und nur derjenige Arzt kann wirklich gute und brauchbare Anamnesen erheben, welcher selbst die **Fragestellung** beherrscht und weiss: worauf es ankommt? und worauf es nicht ankommt? Dem angehenden Arzte fällt es erfahrungsgemäss sehr schwer, die Aussagen der Verwandten des Kranken nicht mechauisch niederzuschreiben sondern ihnen kritisch gegenüberzustehen. Und doch ist es ausserordentlich wichtig, dass der angehende Arzt die Fragestellung und die Erhebung brauchbarer Anamnesen wirklich erlernt nnd beherrscht. Prof. Rieger pflegt hier gern folgenden Vergleich aus der Justiz zu gebrauchen: Ein Gensdarm schreibt mechanisch nieder, was die Leute sagen, einschliesslich aller sensationellen Aufbauschungen und Entstellungen. Ein Detektiv oder Untersuchungsrichter

forscht nach dem wirklichen Hergang und den wirklichen Ursachen. Der Arzt soll nun Anamnesen erheben nicht nach Art des Gensdarmen sondern nach der Art des Detektiven oder Untersuchungsrichters.

Nicht anders aber ist es bei der Protokollierung der Zeugenaussagen von Unfallereignissen. Wie viele solche Protokolle erinnern an die Gensdarmen-Berichte und tragen nichts in sich von der Findigkeit eines Detektiven!“

Die Gensdarmen erhalten häufig den Auftrag, sie sollen „in unauffälliger Weise Recherchen pflegen“ Diese können sie nun nicht anders pflegen als so:

Der Gensdarm setzt sich in eine Wirts-Stube. Denn das ist ein unauffälliger Ort. Und er recherchiert unauffällig bei der Wirtin. Denn diese ist in einem soliden Dorf unter Tags allein in der Wirts-Stube anwesend. Und deshalb ist auch dieses „unauffällig“ Es hat sich mir schon oft beim Studium von Akten die Bemerkung aufgedrängt, dass die Wirtinnen auf diese Weise ganz besonders einflussreiche Quellen der Kriminal-Justiz werden. Und diese Quellen sind dann, begreiflicherweise, oft sehr stark beeinflusst durch persönliche Gefühle. Und was die Juristen „adminiculierende Umstände“ heissen, wirkt da oft sehr stark mit. Adminiculum heisst: Stütze, Hilfsmittel. Und die Stütze und das Hilfsmittel ist dann häufig der Klatsch. Z. B.: Die Wirtin sagt zu dem Gensdarmen, der unauffällig recherchiert: ob sie der Meinung wäre, die Kinder könnten ihren Vater getötet haben? —:

Ja, vor ein paar Jahren hat es gebrannt. Da haben die Leute auch gesagt: die könnten das Feuer gelegt haben.

Oder:

Der Gensdarm fragt die Wirtin:

Könnte der und der eine alte Frau totgeschlagen haben?

Und die Wirtin sagt:

Ja, der hat als kleiner Bub Vogelnester ausgenommen.

In einer, nicht kriminalistischen sondern Unfall-Angelegenheit habe ich neulich einmal den Behörden meine gründliche Meinung gesagt über die Gensdarmerie-Berichte und den Klatsch der Nachbarn:

Einen sehr tüchtigen und energischen Bauern hatte sein Pferd fürchterlich an den Kopf geschlagen.



Der Kopf hatte dieses gewaltige Loch, wie ich noch selten eines gesehen habe trotz des grossen Andranges von Kopfverletzungen zu meiner Klinik.

Ich habe dem Versicherungsamt überdies auch noch durch dieses Bild veranschaulicht, wie stark das Hirn eingedrückt sein muss.



Aber diese objektiven medizinischen Feststellungen machten keinen Eindruck gegenüber von dem Gensdarmerie-Bericht. Der Gensdarm hatte „unauffällig recherchiert“. Und die Wirtin hatte ihm berichtet:

Der Mann braucht keinen „Unfall“. Der schafft wieder gerade so wie früher.

Und dies berichtete der Gensdarm dann „dienstlich“.

Nachdem ich diesen, wahrhaft deprimierenden, Akt gelesen hatte, habe ich dieses geschrieben:

Dass er, trotz seiner schweren Hirnverletzung, nicht faulenzt sondern noch so viel arbeitet, als er kann; — dies macht seiner Energie alle Ehre.

Es kommt ja sehr oft vor, dass Menschen mit ganz leichten Kopfverletzungen, bei denen bloss die Haut etwas verletzt wurde, gar nichts mehr arbeiten und, ohne objektiven Grund bloss aus subjektiver Faulheit, Vollrente erzwingen. Gerade diesen sollte man aber, meines Erachtens, nichts geben. — Wenn aber ein Hirn objektiv so schwer verletzt worden ist wie dieses, dann sollte man da, wo Faulenzen und Simulation von Seiten des Verletzten, und subjektiver Irrtum von Seiten des Begutachters gar nicht in Betracht kommt, sondern wo alles unmittelbar klar und deutlich ist; — zum mindesten eine fünfzigprozentige Rente gewähren. Wenn man anders verfährt, so züchtet man förmlich Faulenzer

und Simulanten. Die Hauptsache ist doch immer diese: Liegt eine sichtbare und greifbare Verletzung des Hirns vor? oder nicht?

Es kommt auch noch die schwere Entstellung des Kopfes für den äusseren Anblick dazu. Wenn er auch ein älterer Mann ist, bei dem die Entstellung nicht so wichtig ist, als sie es wäre etwa bei einem ungen Menschen; so muss ihm doch auch dafür ein Ersatz geleistet werden, dass sein Anblick ein geradezu abschreckender ist. Und dies kann auch auf seine Erwerbsfähigkeit einwirken. Denn es ist doch selbstverständlich, dass ein Bauer mit einer so grässlichen Entstellung am Kopfe nicht so auf Märkte u. dergl. gehen kann, wie er es könnte, wenn er nichts derartig abschreckendes hätte. —

Ich bin, im Laufe langjähriger Tätigkeit in Begutachtungen, immer mehr zu der Überzeugung gekommen, dass die Behörden immer viel zu sehr sich richten nach dem subjektiven Jammern und Klagen derjenigen, die Renten wollen. Und deshalb trifft die Behörden eine grosse Schuld daran, dass so viele Renten an solche verschwendet werden, die sie bloss erzwingen durch Jammern und Faulenzen. Die Behörden geben in der Regel Prämien auf das Gewinsel.

Mit dieser Praxis sollte aber gebrochen werden. Die objektive ärztliche Untersuchung muss das Wesentliche sein. **Was die Nachbarn sagen, ist doch immer durch Gunst oder Hass, in dem einen oder in dem anderen Sinne, gefälscht.** Und das Benehmen derjenigen, die eine Rente haben wollen, ist immer beeinflusst durch das Bestreben, sich möglichst viel Geld zu verschaffen.

Deshalb sollten die Berufsgenossenschaften auf das Gejammer und Gewinsel nicht hören und nichts darauf geben. **Und am allerwenigsten auf das Gerede der Nachbarn und auf das, was die Gensdarmen davon berichten.** Wer die Psychologie der Bauern kennt, der muss doch auf das Deutlichste erkennen, dass auf das, was die Bauern über Unfallsfolgen sagen, das Wort: **objektiv** nicht angewendet werden kann. Vielmehr ist alles höchst **subjektiv.** Das heisst: Was dem gefragten Subjekt gerade passt, gefällt, was es wünscht; — das sagt es, und so spricht es.

Besonders die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geben immer einer grossen Menge von Faulenzern und Simulanten, in durch aus unnötiger und ungerechtfertigter Weise, viel Geld bloss aus dem Grunde, weil alles mit ihnen und über sie jammert. Bei der Land-

wirtschaft fehlt ja viel mehr die Kontrolle von Vorgesetzten als in der Industrie. Die Frau diktiert z. B. einem Nachbarn oder dem Lehrer die Anzeige über den Unfall des Ehemannes; und ein paar Nachbarn sagen, was sie mögen. Vereidigt wird nur sehr selten jemand. Und das ist noch ein Glück, denn sonst würden noch mehr Meineide geschworen. —

So kann jeder schwatzen, was er mag; und je nachdem er mit dem Nachbarn Freund oder Feind ist. Die stehende Redensart auf dem Land ist: „Der drückt auf mich". Und dementsprechend geht es auch bei den Aussagen über die Unfälle zu. „Er drückt" oder: „er drückt nicht". „Der ist hassartisch auf mich", wie eine treffende fränkische Redensart lautet. „Deshalb hat er auf mich gedrückt und hat so ausgesagt." — Oder umgekehrt. —

Schliesslich kommt noch der Gensdarm und „recherchiert unauffällig", das heisst: er schreibt auch noch allen Klatsch auf sein Papier.

Um derartiges handelt es sich in der Regel bei dem, was in den Akten der Unfälle steht, die aus der Landwirtschaft stammen. —

Alles dieses Gerede ist niemals objektiv sondern höchst subjektiv. Dagegen ist die Tatsache, dass ein Hirn so stark verletzt ist, eine völlig objektive. Und auch dieses ist eine ganz objektive Betrachtung:

Dass man einem Menschen, der ein so schwer verletztes Hirn hat, ein für alle Mal nur noch halbe Arbeit zumuten darf, und dass man ihm deshalb auch eine fünfzigprozentige Rente geben muss.

Besonders dies war mir in diesem Fall wieder charakteristisch erschienen:

Die oberste Behörde, die hier zu entscheiden hatte, war wesentlich aus Juristen zusammengesetzt. Also hätte man doch denken sollen, diese müssten froh sein, wenn sie einmal etwas so Objektives vor sich haben und wenn sie nicht zu tun haben mit dem vagen Gerede von „traumatischer Neurose" u. dergl. Und besonders dachte ich: das müsste doch unmittelbar einleuchten, dass ein Bauer in seinem Handel und Wandel einen schweren Schaden hat, wenn er so schrecklich entstellt ist. —

Aber gerade auch diesen Punkt hat man ganz vernachlässigt.

Abneigung gegen das Einfache und Schlichte. Zuneigung zu dem Unklaren und Verworrenen.

Man bekommt wirklich oft diesen Eindruck: Was in einfacher und schlichter Weise unmittelbar ersichtlich ist, das gefällt nie recht. Dagegen scheint man sich in solchem Chaos immer besonders wohl zu fühlen, wie z. B. in diesem:

Der Kläger — ein Malermeister — befand sich am 13. Dezember 1902 in einem Personenzuge der von dem **beklagten** Eisenbahnfiskus betriebenen Eisenbahn. Auf einer Station entgleisten einige Wagen des Zuges. Der Kläger behauptete, infolge der damit verbundenen Erschütterungen und der dadurch hervorgerufenen seelischen Aufregungen unheilbar nervenkrank geworden und in seiner Erwerbsfähigkeit dauernd schwer beeinträchtigt zu sein. Auf Grund des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes nahm er **den Beklagten** auf Ersatz seines Schadens in Anspruch und verlangte u. a. eine jährliche Rente von rund 16 500 Mk.

Das Oberlandesgericht hat durch Zwischenurteil den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es stellte fest, dass der Kläger infolge der Erschütterungen bei dem Eisenbahnunfalle nervös erkrankt und ihm dadurch an Heilungskosten, vermehrten Bedürfnissen und Verlust von Erwerbsfähigkeit ein Schaden entstanden sei. Es nahm eine hystero-neurasthenische Veranlagung des Klägers als erwiesen an, die als solche bereits vor dem Unfalle vorhanden gewesen sei, die aber zu einer Nervenerkrankung erst nach dem Unfalle und infolge des Unfalles geführt habe. Wenngleich der Eintritt so schwerer Folgen des an sich unbedeutenden Unfalles ohne die krankhafte Veranlagung kaum denkbar gewesen sein würde, so sei nach den Gutachten der Sachverständigen doch die nervöse Krankheit, die nach dem Unfalle sich gezeigt habe, nicht die Fortsetzung eines früheren Leidens, sondern durch den Unfall erst hervorgerufen worden. Zu den Folgen des letzteren seien aber weiterhin auch die Verschlimmerung des Nervenleidens und die

Verzögerung der Heilung zu rechnen, die durch den lang andauernden Kampf um die Rente und durch die Aufregungen des Prozesses bewirkt worden seien. Es sei nicht anzuerkennen, dass der Prozess in solchem Falle als eine ganz neue und selbständige Schadensquelle den ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit dem Unfalle unterbreche. Nur das komme etwa in Frage, ob der **Ersatzpflichtige** von der Haftung für diese Schadensfolgen für befreit erachtet werden könne, wenn er seinerseits das Mögliche zur Abwendung des Prozesses getan habe. **Der Beklagte** habe im gegebenen Falle zwar ein gewisses Entgegenkommen gegen den Kläger gezeigt, ihm 5860 Mk. Entschädigungsgelder gezahlt und den Besuch von Kuranstalten ermöglicht. Wenn ihm auch nicht zum Vorwurf gereichen könne, dass er nicht sofort ohne Nachweis der kausalen Zusammenhänge die Ansprüche des Klägers in grösserem Umfange befriedigt habe, so gehe die dadurch bewirkte Verzögerung doch auf seine Gefahr; er habe dadurch den Kläger in die Zwangslage versetzt, sein weitergehendes Recht im Prozesse zu verfolgen.

Hier kommt dreimal das Wort:

Beklagter

vor.

Der Beklagte.

Dieses Wort hat mir immer sehr missfallen. Es ist ein altes Wort des Juristen-Deutsch.

Das Juristen-Deutsch.

Über das Juristen-Deutsch bitte ich diejenigen, die sich für seine Merkwürdigkeiten interessieren, dasjenige zu lesen, was ich darüber habe drucken lassen in der Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung 1904 Seite 348.

Manche Juristen schämen sich selbst am meisten darüber. Und so habe ich im Jahre 1904 besonders die scharfen Auslassungen eines hohen Richters in Sachsen zitieren können. Seither hat auch dieser bayerische Richter energische Sätze drucken lassen für einen natürlichen Sprachgebrauch und gegen das papierene Juristen-Deutsch:

Der dienstliche Verkehr und die Amtssprache auf Grund der Bekanntmachung der Zivil-Staatsministerien vom 28. April 1901 unter besonderer Berücksichtigung des Dienstes bei den Justizbehörden. Von Th. von der Pfordten, K. Landgerichtsrat in München. München 1908.

Dieser Jurist zeigt überall ein feines Sprachgefühl. Wenn er dieses nicht hätte, so hätte er wohl überhaupt das Büchlein nicht geschrieben.

Aber das Wort:

Beklagter,

das mir schrecklich erscheint, gebraucht er doch auch ohne Bedenken. Er führt auf Seite 52, mit einem Ausrufungs-Zeichen der Entrüstung, den Gräuel an:

beklagtischerseits.

Aber das Wort

Beklagter

selbst beanstandet er nirgends.

Mir ist das Wort: **Beklagter** immer als eine participiale Missgeburt des Juristen-Deutsch erschienen. In der deutschen Sprache, wie sie heute gebraucht wird, ist **beklagt** derjenige, den man beklagt; und dies hat nicht das Mindeste zu tun mit dem, was das Juristen-Deutsch ausdrücken will, nämlich: derjenige, gegen den man geklagt hat.

Wie das Juristen-Deutsch zu seinem Sprachgebrauch gekommen ist, dies ist ziemlich einfach zu erkennen. Zuerst hatte der Kriminal-Jurist seinen **An**geklagten. Dieses Wort in diesem Sinne ist deutsch. Nun wollte aber offenbar auch das Jus civile ein Participium passivum haben, das denjenigen bezeichnete, gegen den der „Kläger“ geklagt hat. Und weil nun klagen kein Verbum transitivum ist und man also nicht sagen kann: der **Ge**klagte; so nahm das Juristen-Deutsch einfach, ohne jede Rücksicht auf das Sprachgefühl, das Participium passivum des Verbum transitivum: **be**klagen, obgleich jemanden **be**klagen in unserem heutigen Deutsch doch nun und nimmermehr bedeutet: gegen jemanden klagen, sondern eher das Gegenteil.

Wenn das Juristen-Deutsch ohne ein solches Participium passivum nicht sein wollte, so hätte es wenigstens der **Verklagte** sagen sollen. Denn verklagen ist ein richtiges Verbum transitivum in dem Sinne: ich verklage ihn; gleich: ich klage gegen ihn. Dieses Wort war jedoch dem Juristen-Deutsch offenbar zu gewöhnlich und zu natürlich. In Luthers Übersetzung des Römerbriefes (2, 15) heisst es aber sehr schön:

Die Gedanken, die sich untereinander verklagen oder entschuldigen.

Am Besten wäre es freilich, wenn man überhaupt viel mehr auf die Participia verzichtete, die in der Regel Latinismen und der deutschen Sprache zuwider sind. —

Die Vertreter des Juristen-Deutsch können sich allerdings berufen auf folgende Stelle in Grimms Wörterbuch wo unter

beklagen

dieses steht:

anklagen, verklagen, beschuldigen vor gericht: wann dann der kläger den beschuldigten seines beklagens nicht beweisen kundt. reichsabsch. von 1512 4, 6; dein eigen gebet straft dich und ist wider dich, bezeugt dich, beklagt dich. Luther 1, 72[b]; nachdem die herren des capitels uns beklagt haben. Melanchton 1, 552; ist das des statthalters Christi amt und gebühr, nit beklagen, nit verhören, sonder zu stund und erstlich zu der marter ein christlichen menschen ziehen? Hutten 5, 10; ob ihn aber gleich sein gewissen naget und beklaget. Mathesius 82[a]; dass niemer schier ein rechtstag, daran er nit beklagt und buss geben must, verliefe. Kirchof wendunm. 225[b]; ich bin der that, der ich beklagt bin, unschuldig. H. Jul. von Braunschw. Susanna 3, 4; dann dem kein schwein stirbt, was darf der s. Anthonius beklagen? bienenk. 172[a]; Jupiter auch selbst an dem end beklagt gar sehr viel regiment. Ayrer fastn. 40[b]; gedenken magst du alles, nicht alles darfstu sagen, das sagen pfleget busse, dass denken nicht zu tragen, wil nur nicht dein gewissen dich für dir selbst beklagen. Logau 3, 4, 87; man beklagte sie wegen der hurerei. Opitz Arg. 2, 147. in diesem sinn später veraltend, doch s. sich beklagen und der beklagte; — und dementprechend unter

Beklagter

dieses:

reus, ein Beklagter, Angeklagter: der Beklagte im Rechtfertigungsstande. Reichskammergerichts-Ordnung 1507. 8 4. So der Beklagte sich zu antworten widert. Ordnung der Termine beim Reichskammergericht 1508. 1. 7. Beklagter spricht, giebt an. Beklagter soll mir thun so viel, als ich benenne. Logau 1. 6. 50.

Und sogar auch: Beklagtin. rea. Hippel, Lebensläufe 3. 90.

Friedrich von Logau und Theodor Gottlieb von Hippel waren Juristen. Und so darf man sich gerade über diese Citate nicht wundern. Einem Nicht-Juristen aber wird das Wort in diesem Sinne immer widerwärtig sein.

Das grosse Übel der Unnatur des Juristen-Deutsch.

Wenn das Juristen - Deutsch nicht ernsthaft verbessert wird, so muss es, jetzt und in der Zukunft, die deutsche Sprache überhaupt noch in viel schlimmerer Weise mit seiner Hässlichkeit durchseuchen, als es früher der Fall war. Denn durch die enorme Masse von sozialen Gesetzen, die sich unaufhaltsam und in unheimlicher Progression über alle Deutsche ergiessen, wird alles, in unabwendbarer Weise, immer papierener gemacht. Hunderttausende von Menschen, die unter den früheren Umständen nie Ergüsse des Juristen-Deutsch hatten lesen müssen, werden jetzt damit überschwemmt. Und vor allem wächst das subalterne und halbgebildete Schreiber-Heer in einer Weise, dass seine Tätigkeit eine ernsthafte Gefahr für die deutsche Sprache wird. Gerade diese Schreiber schwelgen förmlich in Participien und Ähnlichem. Sie haben ein dumpfes Gefühl dafür, dass das Volk so etwas nicht schreibt sondern nur die „königlichen Behörden“. Und in dieser sprachlichen Unnatur ist es ihnen ebenso wohl, wie es ihren Frauen und Töchtern wohl ist in der Unnatur ihrer Kleider aus dem Ramschbazar. Das Schreiberdeutsch ist der Ramschbazar der Sprache. Weil ich sehr viele alte Akten lese, so weiss ich ja wohl, dass in den früheren Jahrhunderten der eigentliche deutsche „Curial-Styl“ vielleicht noch scheusslicher war als das heutige Juristen- und Beamten-Deutsch. Und wenn man z. B. die bandwurmartigen Sätze der Urkunden aus der fürstbischöflichen Kanzlei in Würzburg aus dem achtzehnten Jahrhundert liest, die ich veröffentlicht

habe in meinem ersten Bericht aus der psychiatrischen Klinik in Würzburg (vom Jahr 1899); so muss man sich ja allerdings sehr darüber wundern, dass noch um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Männer, die in der **Sache** bedeutend und hervorragend waren, in der **Sprache** so hilflos und erbärmlich waren. Aber ich glaube, dass jene Ungeheuerlichkeiten der früheren Jahrhunderte, im Punkte der Sprachverderbnis, gerade deshalb weniger gefährlich waren, weil sie nun eben einmal von vornherein in gewissem Sinne bewusst monströs waren. Ein Kanzleimensch schrieb eben damals gerade so einen monströsen Styl, wie er sich eine monströse Allonge-Perrücke aufsetzte. Und zwischen dem Curial-Styl und der Allonge-Perrücke einerseits; der natürlichen Sprache und dem natürlichen Kopf andrerseits klaffte eine weite Kluft. Deshalb war die Gefahr auch geringer, die heute viel mehr besteht: die Gefahr nämlich, dass das grässliche Bureaukraten-Deutsch auch diejenigen anstecke, die, an und für sich, ausserhalb der Bureaukratie stehen. Heutzutage geht im Deutschen Reich einem Schreiberheer, das schon nach Hunderttausenden gezählt werden muss, das Herz auf, wenn es sprachliche Unnatur, wie diese, schreiben darf:

Beklagtischerseits.

Und das Volk muss fortwährend solchen Gräuel des Juristen-Deutsch lesen, auch wenn es keine Prozesse führt sondern bloss krank, alt, invalide oder verunglückt ist. Dies ist der grosse Unterschied gegen früher. Früher konnte man sagen: wenn einer so dumm oder so schlecht ist, dass er Juristen-Deutsch über sich ergehen lassen muss, dann geschieht es ihm recht. Warum hat er Schreiber in Bewegung gesetzt? Er hätte sie auch in Ruhe lassen können. Ausserdem hatten viele Menschen damals auch den Vorteil, dass sie nicht lesen konnten. Heutzutage aber müssen Hunderttausende, ohne jede eigene Schuld, es ertragen, dass schreckliches Juristen-Deutsch sich an ihre Adresse richtet.

Schlimme Folgen des Juristen-Deutsch im Sachlichen

Und es geht mit der Verkommenheit der Juristen-Sprache gerade so wie mit der sprachlichen Verkommenheit auf allen Gebieten:

Wenn man in der Sprache herunterkommt, kommt man auch in der Sache herunter. Ich muss oft geradezu erschrecken über den rohen und plumpen Gang der kriminalistischen Maschine.

Ein starkes Stück dieser Art ist mir in den letzten Jahren vorgekommen. In der Klinik war ein Lehrer gewesen, der an Schulmädchen sich vergangen hatte nach § 174. 1 Str.-G.-B. Einem Staatsanwalt kam es nun in den Sinn: hier wäre eine besonders passende Zeugin eine barmherzige Schwester der Klinik. Dieser Gedanke war um so verfehlter, als es dem Staatsanwalt aus den Akten klar sein musste, dass diese Nonne den Lehrer nur einige Tage gesehen haben konnte; und dass sie von seinen Delikten überhaupt gar nichts wissen **konnte.** Denn es stand klar und deutlich in dem Akt, dass die Ehefrau den Lehrer in die Klinik gebracht hatte, ohne dass sie etwas davon gesagt hatte, dass der Ehemann Sittlichkeits-Delikte begangen hatte, und dass er deshalb in Kriminal-Untersuchung stand. Allerdings setze ich dabei voraus, dass der Staatsanwalt überhaupt den Akt gelesen hat. Und diese Voraussetzung kann ja falsch sein. Denn wenn ich die Papierberge betrachte, die fast immer zusammenschwellen aus den Gensdarmerie-Berichten und den konfusen Reden der

Zeugen; dann muss ich sagen: es ist in der Regel unmöglich, dass ein Staatsanwalt Akten gründlich liest.

Und so ist es allerdings vielleicht auch hier so gewesen, dass der Staatsanwalt seinen Akt gar nicht gelesen hat. Dies wäre dann ein mildernder Umstand. Denn wenn er ihn gelesen hätte, müsste man um so mehr sagen: er sei ganz besonders plump verfahren. Denn alsdann hätte es ihm klar sein müssen, dass die Aussage der Nonne gar nichts weiteres hätte hinzufügen können zu dem, was schon vorher völlig klar und aktenkundig war.

Aber freilich ist es ja eine, besonders charakteristische und besonders betrübende, Äusserung des kriminalistischen Mechanismus, dass jeder Mensch als Zeuge geladen wird, dessen Namen irgend jemand genannt hat. Und zwar geladen ohne jede Überlegung: ob die Ladung einen Sinn hat? oder nicht? Durch dieses unsinnige Verfahren, durch solche Ladungen und Überladungen, werden ja auch immer einerseits die Gerichtskosten so unnötig vermehrt und andererseits die Meineide. Und in welcher rohen Weise wird dann „geladen"!

In dem Falle, von dem ich berichte, kam das Schreiben an die Adresse der Nonne mit dem „Rubrum": „wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit". Dies war so geschrieben, dass die Nonne glauben **musste, sie** werde vorgeladen „wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit". Sie war darüber entsetzt und empört. Nachdem ich ihr über diesen Schrecken hinweggeholfen hatte, bin dann auch ich gleichfalls in einen begründeten Schrecken verfallen über die weitere Roheit, die in der Vorladung enthalten war. Der Staatsanwalt verlangte nämlich: Die Nonne solle in einem Gerichtsgebäude, welches 106 Kilometer von Würzburg entfernt liegt, im strengen Winter, morgens um 8 Uhr, erscheinen. —

Ich habe dann zurück geschrieben: Der Staatsanwalt möge doch zuerst einmal den Fahrplan ansehen. Und daraufhin wurde auf die Zeugin „verzichtet".

Neulich habe ich dieses in der Zeitung gelesen:

Etwas mehr Feingefühl, Frau Justitia! Der Kunstwart beschäftigt sich in seinem neuesten Heft mit der Rücksichtslosigkeit, die oft aus gerichtlichen, öffentlichen Ladungen spricht. Er schreibt: In einer öffentlichen Zustellung des Königl. Amtsgerichts Berlin-Wedding vom 15 Januar 1908 heisst es: „Die minderjährige X. Y., vertreten durch ihren Vormund, den Werkmeister Y. Z. in Berlin, klagt gegen den Kaufmann N. N. auf Grund der Behauptung, dass der Beklagte der Vater der am 31. März 1907 geborenen Klägerin ist, weil er mit deren Mutter, der unverehelichten Kammerjungfer M. Y., während der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat, mit dem Antrage auf Alimente. Alle Namen sind hierbei genannt und ausgeschrieben. Hat Frau Justitia nicht auch hier an ihrem schönen Haupte einen Zopf, den man nachgerade abschneiden könnte? Warum wird der Kaufmann N. N. nicht einfach vor das Amtsgericht geladen, „um der Verhandlung eines Rechtsstreits wegen gewisser Gefälle an die M. Y. beizuwohnen"? Die jetzige „Gepflogenheit" bedeutet einfach, dass der Name einer Gefallenen, wenn der betreffende Herr sich unsichtbar gemacht hat, öffentlich an den Pranger geschlagen wird. Über das Anprangern entschied ehemals das zuständige Gericht, über das öffentliche Aushängen ihres Namens in diesem Falle aber hat die Gefallene selbst zu entscheiden und teilweise — ihrem Kinde zulieb. Wer weiss, wie viele berechtigte Ansprüche zu Gunsten eines Kindes unterdrückt werden mögen, wenn sich der Herr Vater „unbekannt wo" aufhält, weil die Mutter die öffentliche Anprangerung fürchtet.

Dies ist also auch eine Probe von der Plumpheit der juristischen Maschine, von der ich vorhin gesprochen habe.

Der Kunstwart hat aber die Sinnlosigkeit noch nicht einmal gerügt, die auch darin liegt, dass es heisst:

Das Mädchen, gerade dreihundert Tage alt, klagt aus ihrer Wiege gegen den Kaufmann.

Muss denn immer alles möglichst unnatürlich ausgedrückt werden? Kann man denn nicht einfach und natürlich sagen?

Der Vormund des Mädchens von dreihundert Tagen klagt für dieses Mädchen.

Wenn man vom Schicksal verdammt ist zum Lesen von schrecklichem Juristen-Deutsch, und dies sogar in den Akten der Kranken-, Unfall- u. s. f. Versicherungen; — dann muss man in der Tat viel leiden. Solche Wörter wie: **beklagtischerseits** und ähnliche kommen auch fortwährend in den Schriftstücken der Versicherungs-Behörden vor. Wer in sprachlichen Dingen nicht völlig stumpfsinnig ist, der muss dabei geradezu einen physischen Schmerz empfinden. Und dieser Schmerz wird noch verschärft durch die Erwägung, dass diese Wörter stehen in Schriftstücken, die bestimmt sind für Leute, denen das „Juristen-Deutsch" völlig unverständlich sein muss. Man kann ja noch eher schreckliches Juristen-Deutsch mit einiger Resignation ertragen, wenn es sich breit macht in den Schriftsätzen, die nur gewechselt werden zwischen den Juristen der Advokatur und denen des Gerichts. Dann ist es eben eine juristische Geheimsprache; mutatis mutandis vergleichbar einem Gauner-Jargon oder sonstigem Berufs-Kauderwelsch. Und wenn dann z. B. ein Mediziner dazu gezwungen wird, dass er solche Schriftstücke lesen muss; so kann er ja beantragen, dass die Sätze, die er nicht versteht, ihm zuvor in verständliches Deutsch übersetzt werden sollen, ehe er sich mit ihrem Inhalt befasst. Ich tue das immer. Und wenn die Mediziner dies mehr täten, so wäre dies eine ganz wirksame Medizin. So bekam ich z. B. neulich in einem Akt, den ich studieren musste, dieses zu lesen:

Der Rentenempfänger war auch ohne das ohne Weiteres sachfällig.

Zuerst wurde das unnötig lange und komplizierte Wort:

Rentenempfänger

gesetzt statt des einfachen und schlichten Namens des Mannes. Dies muss man sich aber leider immer gefallen lassen. Aber nun schrieb ich:

Das Wort: sachfällig ist mir völlig fremd. Ich weiss nicht, was das heissen soll?

In einem anderen Aktenstück stand dieses:

Das ärztliche Gutachten der wiederholten Begutachterin.

Ich schrieb: ich wisse nicht, wer die wiederholte Begutachterin sei, ob denn hier eine Ärztin ein Gutachten abgegeben habe? Darauf kam die Antwort: das sei die medizinische Klinik in Erlangen. Aus dieser Klinik seien nämlich schon mehrere Gutachten über den Mann abgegeben worden.

Ferner:

Gebühr für die **Abwartung** des Termins.

Ich schrieb:

Ich weiss nicht: was das heissen soll? Man verlangt von mir, ich solle mich darüber äussern, ob ich die Rechnung des Arztes sachgemäss finde? oder zu hoch? Bei den Worten:

Abwartung des Termins

kann ich abei nur an dieses denken: Der Arzt hat eiuen Termin abgewartet, das heisst: er hat auf einen Termin gewartet. Dies gibt aber keinen Sinn. Denn dafür kann der Arzt doch keine Rechnung stellen.

Darauf schrieb man mir:

Abwartung des Termins solle dieses heissen: Der Arzt ist zu dem Gerichtstermin gekommen und hat dort ein Gutachten abgegeben.

Diese Verwendung des Substantivums auf „ung“ war mir nun ganz unbegreiflich.

Ferner:

Es **verhält sich** darüber der Gutachter.

Das ganz unverständliche Verbum sollte heissen:

sich äussern, sich aussprechen.

Für den papierenen Stil ist dieses wesentlich:

Wer ihn schreibt, hat das Gefühl verloren für die eigentlichen Wurzeln und Bedeutungen in der Sprache. Daraus entsteht dann oft sehr Komisches.

Zum Beispiel:

Eine Behörde hat mir geschrieben:

Wenn die Watteverbände, für welche der Verwalter der Klinik eine Rechnung eingeschickt hat, nötig waren als **Unterlage** für das Gutachten, dann werden sie bezahlt.

Ich habe darauf geschrieben:

Die Watteverbände waren in erster Linie nötig als **Unterlagen** für den Mastdarm-Krebs, und erst in zweiter Linie als **Unterlagen** für das Gutachten. Als **Unterlagen** für das Gutachten diente in erster Linie Fliesspapier und nicht Watte. —

Weil das Juristen-Deutsch für die natürliche Bedeutung der Worte den Sinn verloren hat, so ist diese Verhöhnung ganz passend, die neulich in der Zeitung stand, in Bezug auf **diesseits** und **jenseits**:

Mit dem ergebensten Bemerken, dass **diesseitig** unterzeichneter Richter bei **jenseitigem** Schreibeneingang bereits **jenseits** der Alpen war, infolgedessen **diesseits** eine Entscheidung für **jenseits** nicht gefällt werden konnte, bei schon erwähntem Nichtgegenwärtigsein dieselbe aber **diesseitigen** Erachtens auch nicht zu treffen ist.

Ausserdem trifft die Satire aber auch sehr gut einen anderen Fehler, nämlich den der ungeheuerlichen Substantive:

Schreibeneingang,
Nichtgegenwärtigsein.

Auf diese Monstrositäten werde ich später noch eingehend zurückkommen. —

Ich lese in einem Akt:

Der Tenor wägt richtig ab.

Urteils-Tenor ist schon sehr dumm. Aber hier stand sogar bloss da:

Tenor.

Ich schrieb:

Ich weiss nicht: was das für ein Tenor sein soll, der richtig abwägt.

Gegen solche Sätze, wie diese, protestiere ich immer mit der Erklärung: ich könne sie nicht verstehen.

Da durch den Paragraph 2 der Versicherungsbedingungen in der vorgezeichneten allgemein üblichen Weise der Begriff des Unfalles festgesetzt worden ist und auch die Fassung des Paragraphen 1 der Bedingungen, wonach **die Beklagte** gegen Unfälle, welche **der Versicherte**, sei es bei Ausübung seines im Versicherungsantrage deklarierten Berufs, sei es ausserhalb einer Berufstätigkeit, erleidet, auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen Versicherung gewährt, der Absicht, schlechthin für Unfallfolgen Ersatz zu leisten, sehr wohl zum Ausdruck zu dienen vermag, ist vielmehr nicht zu bezweifeln, dass das bei Unfallversicherungen Gewöhnliche und Regelmässige auch bei Abschluss des gegenwärtigen Vertrags von den Vertragschliessenden gewollt worden ist, und dies rechtfertigt nach dem Ausgeführten den Schluss, dass **die Beklagte** für jeden Unfall im Sinne des Absatz 1 des Paragraphen 2 der Bedingungen, auch wenn die Folgen desselben in einem Bruchschaden bestehen, die Versicherungssumme zu zahlen hat und dass die Vergütung eines Schadens der letzteren Art nur dann von **der Beklagten** abgelehnt werden kann, wenn derselbe nicht als Unfallfolge sich darstellt, sondern durch andere Ursachen (Veranlagung, Unvorsichtigkeit usw.) herbeigeführt worden ist.

In den Verhandlungen der Schiedsgerichte, des Reichsversicherungsamts usf. gibt es keine Mitwirkung der Rechtsanwälte; und hier richtet sich das, was in die Akten geschrieben wird, durchaus nicht an Juristen. Trotzdem finde ich, dass auch in diese Akten immer mehr ein abscheuliches Juristen-Deutsch eindringt. Nachstehendes darf z. B. gewiss als abscheulich bezeichnet werden, ist aber leider auch alltäglich:

Die Witwe hat rechtzeitig Berufung eingelegt. Das Schiedsgericht ist der Anschauung, dass das Vorgehen **der Beklagten** nicht gerechtfertigt ist.

Mit der „**Beklagten**" ist durchaus nicht die Witwe gemeint, sondern die Berufs-Genossenschaft, von welcher aber in den Sätzen vorher gar nichts steht. Dieses Juristen-Deutsch soll nun die Witwe verstehen. Sie wird um so mehr meinen, **sie** sei die Beklagte, weil sie in jedem Fall die Beklagens-

werte ist, schon aus dem Grunde, weil sie solche Sätze lesen muss.

Eine sehr gute Verhöhnung dieses unsinnigen Verfahrens ist diese:

Richter: Zeuge, sind Sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert?

Zeuge lächelt.

Richter (zornig): Wollen Sie jetzt antworten oder nicht? Sind Sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert?

Zeuge (freundlich grinsend): Aber Herr Amtsrichter, das ist ja gar nicht möglich. Der Kläger ist der Fiskus und die **Beklagte** die Ortskrankenkasse in Rixdorf.

Diese Satire stellt besonders auch sehr gut dieses an das Licht, dass der Richter, der einfach gelesen hatte:

Der Kläger

und

Die Beklagte

gar nicht unterscheiden konnte, ob dies Privatpersonen oder Behörden sind?

Und so geht es jedem, der Akten lesen muss. Besonders quält es den Mediziner. Er muss sich durch Berge von Akten durchlesen. Weitaus das Meiste ist für sein Gutachten ohne alles Interesse. Aber es könnte doch irgend etwas von Wichtigkeit sein. Und deshalb darf er doch nichts übersehen. Nun kommt der Arzt, der dazu verdammt ist, z. B. an die Worte:

Der Vertreter der Antragstellerin.

Bisher war von keiner Frau die Rede gewesen. Was ist das nun plötzlich für eine Dame? diese

Antragstellerin?

Es ist keine Dame. Es ist nur immer die gleiche Berufsgenossenschaft. Zur Abwechslung wird diese vom Schreiber einmal

„Klägerin“, „Antragstellerin“, „Antragsgegnerin“

und so weiter tituliert.

Ein besonders beliebtes Wort ist aber:

Versicherungsträgerin.

Bei diesem muss ich mich immer besonders besinnen, was es heissen soll. Die **Klägerin** ist dann etwa eine Sackträgerin und die **Beklagte** eine Versicherungsträgerin. Ich aber bin ein Kreuzträger, weil ich mich durch all dieses Chaos durchwinden muss. Bloss weil in der Grammatik die Berufsgenossenschaft generis feminini ist, bekommt sie jetzt immer die sprachlichen Allüren einer Dame.

Wenn dann von einem Kaufmann oder von einem Fabrikanten die Rede ist, dann wird auch dieser nicht genannt.

Es heisst nicht:

in der Fabrik des Herrn

sondern es heisst:

in dem Betrieb der fraglichen Firma.

So wird die Firma freilich

fraglich.

Denn jetzt muss der Arzt lange fragen, in dem Akt herumschlagen, suchen:

Welches Geschäft ist denn gemeint bei dieser albernen Umschreibung „fragliche Firma";

wo doch an der Firma gar nichts fragliches ist.

In den Sätzen, die ich oben angeführt habe, auf Seite 85, ist der Eisenbahn-Fiskus in einem Satz bezeichnet als der

Ersatzpflichtige.

In dem nächsten Satz heisst er wieder der

Beklagte.

Der Beklagte habe ein gewisses Entgegenkommen gegen den Kläger gezeigt.

Der

Beklagte

ist die Verwaltung einer Eisenbahn. Diese Behörde muss man sich jetzt als Masculinum denken. Denn sie heisst auch:

Fiscus.

Und der ist männlich. Warum schreibt dann der Schreiber nicht wenigstens:

Der beklagte Fiscus?

wenn er einmal nicht sein kann ohne sein:

Beklagtisches.

Die Schreiber haben eine wahre Sucht, so zu schreiben, dass es zweideutig und schwer verständlich wird. Z. B.:

Die Zeugin gibt an: Die Mannsperson entblösste ihren Geschlechtsteil.

Also: den der Zeugin? oder den der Mannsperson?

Warum schreibt denn der Schreiber nicht:

Der Mann?

Aber das wäre natürlich und einfach. Dem Schreiber aber geht das Herz auf über seine Sprachgewalt, mittelst deren er einen Mann weiblich und einen Satz zweideutig machen kann.

Folgendes ist ein Schriftsatz über eheliche Dissidien:

Nach dem tatsächlichen Vorbringen des **Klägers** hat **Beklagte den Kläger** ohne eigentlichen Grund häufig beschimpft und ihm sehr empfindliche Kränkungen und auch Misshandlungen zugefügt. Alle Versuche des **Klägers**, die **Beklagte** zu einem anderen Verhalten ihm gegenüber zu bewegen, blieben erfolglos. Die von der **Beklagten** aufgeführten lärmenden Szenen hatten zur Folge gehabt, dass eine andere Wohnung bezogen werden musste. In der Nacht vom 14. auf 15. Februar 1906 warf **Beklagte** dem im Bette liegenden **Kläger** ein Holzscheit ins Gesicht, sodass dieser auf der linken Wange in der Nähe des Auges verletzt wurde, welche Verletzung noch nach drei Wochen sichtbar war. Im November 1905 hat **Beklagte** dem **Kläger** mit einem Küchenmesser aufgelauert, so dass sich **Letzterer** nur durch eilige Flucht vor einer schweren Verletzung bewahren konnte.

Dieses gewalttätige und rohe Verhalten der **Beklagten** veranlasste den **Kläger**, da er sich seines Lebens nicht mehr sicher fühlte, schon seit einiger Zeit, eine eigene Wohnung aufzunehmeu. Auf Grund dieses Vorbringens stellte der **klägerische** Vertreter den Antrag gegeu die von der Verhandlung ausgebliebene **Beklagte** Versäumnisurteil zu erlassen. —

Was ist ein

tatsächliches Vorbringen?

Ich weiss es nicht.

Eine Berufs-Genossenschaft schreibt an einen Landbürgermeister:

Es besteht kein Anlass, dass sich der **Mehrgenannte** von der Arbeit fern hält.

Wer ist der Mehrgenannte?

Es sind mehrere Mehrgenannte. Welcher ist der richtige von den

mehreren Mehrgenannten?

Ein Gemeindeschreiber schreibt:

Das beregte und auch zugesagte Stroh.

Was heisst

beregt?

Das Reichsgericht schreibt:

Die Revision ist zum Teil **beachtlich**.

Ich verstehe das nicht.

Die Ansteckung der Ärzte durch das Juristen-Deutsch.

Ich habe mich bis jetzt vor dieser Ansteckung eben dadurch am wirksamsten geschützt, dass ich einfach immer schrieb:

Ich verstehe das nicht.

Wenn man das nicht tut, dann kommt man in die Gefahr, dass man, allmählich und ohne dass man es selbst merkt und ahnt, auch anfängt Juristen-Deutsch zu schreiben. Dieses hat z. B. ein, sonst vortrefflicher, Arzt mit viel gesundem Menschenverstand geschrieben:

Leidet seit Jahren an einer fortschreitenden Rückenmarks-Affektion, die eine gradatim zunehmende Minderung der Arbeits**fähigkeit** zur Folge hatte, so zwar, dass der Defekt an **letzterer** vor Eintritt des „Unfalles" auf 60—70% geschätzt werden muss, während die z. Z. bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit 80% beträgt. Durch einwandfreie Zeugen wird, allerdings im Gegensatze zu den Angaben der **Genannten** (die Genannte ist die Kranke selbst), bestätigt, dass **letztere** (die letztere ist gleichfalls die Kranke) schon im Jahr vor Eintritt des Unfalls ausserstande gewesen sei, Feldarbeiten zu verrichten und nur leichte häusliche Arbeiten habe besorgen können. —

Auch dieses hat nicht ein Jurist, sondern ein Landbürgermeister geschrieben:

Bewusste Frau hat **genannten** Weg widerrechtlich benützt. Die **Genannte** hat den **wiederholt genannten** Gemeindeweg durchbrochen. **Beregte** Kartoffelstöcke standen nicht auf ihrem Boden, wie sich Verfasser **obenbezeichneten** Artikels selbst überzeugen konnte. Ich habe der **zuständigen** Behörde **vorwürfige** Sache mitgeteilt.

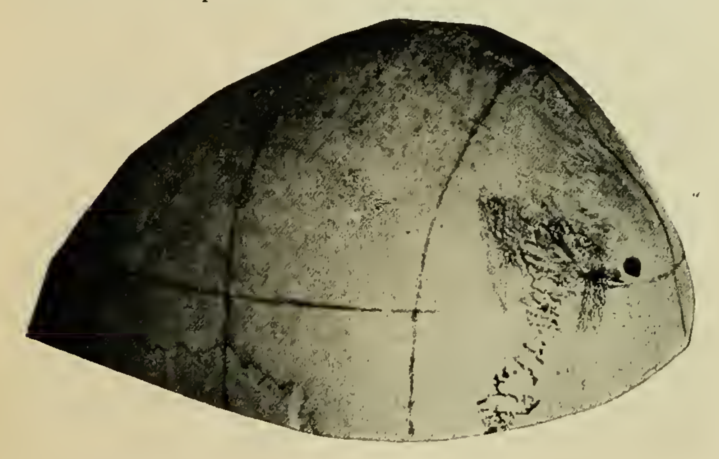
Wie ein Participium passivum einer Witwe und ihren Waisen zu einer Rente verholfen hat.

Bewusste — vorgenannte — beregte — obenbezeichnete — zuständige — vorwürfige und dergleichen sind in der Regel bloss unverständlich und zweideutig, aber sonst ohne weitere sachliche Wirkung. Ein witziger Beamter kann in Bezug auf solches z. B. schreiben:

Das Mädchen gibt zu, dass sie geboren hat. Aber sie bestreitet, dass sie einen **Rubrikaten** geboren hat.

Weitere Konsequenzen wird aber dieses Participium passivum nicht haben. Aber jenachdem kann es doch auch vorkommen, dass ein unnötiges Participium passivum starke sachliche Wirkungen hat. Davon habe ich einmal Gebrauch gemacht, um mich aus einer Affäre zu ziehen, die recht schwierig war.

Es war so: Ein Maurer war vom Bau gefallen, als er zweiundzwanzig Jahre alt war. Der Hinterkopf war erheblich eingeschlagen. Nachdem er sieben Jahre später gestorben war, sah die Impression an dem mazerierten Schädel so aus:



Die Stelle an der linken Lambdanaht, die schwarz angestrichen ist, ist stark eingedrückt. Das Loch im Schädel, gegen die Medianlinie zu, werde ich nachher besprechen, Seite 107.

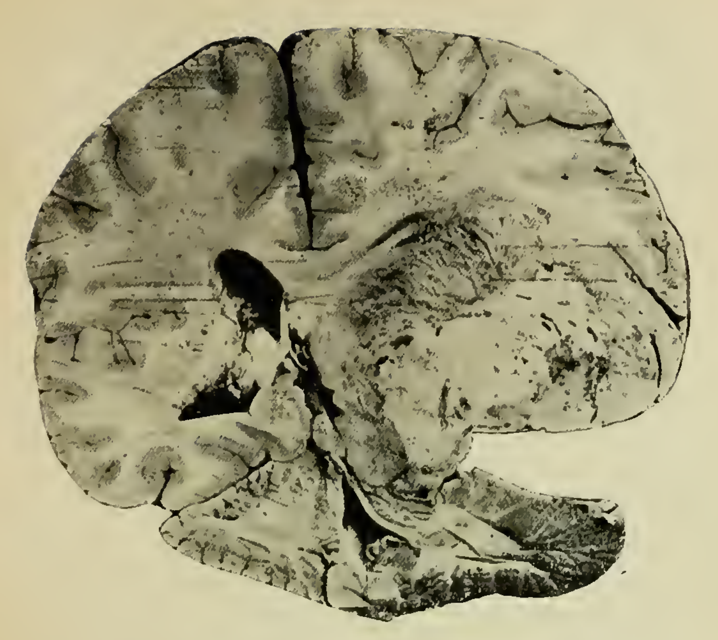
Es war festgestellt worden, dass er fünf Meter hoch auf den harten Boden herabgestürzt und auf den Hinterkopf aufgeschlagen war. Daran konnte also kein Zweifel bestehen, dass dies ein schwerer Unfall war. Die Sache ging aber doch so gut aus, dass er, obgleich die Anzeige rechtzeitig gemacht worden war, überhaupt keine Unfallrente verlangte. Dies ist auch wieder ein Beweis für den Satz, der sich immer wieder aufdrängt:

Gerade diejenigen, die, objektiv betrachtet, am schwersten verletzt sind, klagen in der Regel am wenigsten; und umgekehrt. Siehe oben Seite 81.

Dieser zweiundzwanzigjährige Maurer war nun auch ganz munter. Vier Jahre, nachdem ihm der Hinterkopf so stark eingeschlagen war, heiratete er. Dann bekam er eine Hirngeschwulst. Mehr als sechs Jahre, nachdem ihm der Hinterkopf eingeschlagen worden war, berichtete der Bürgermeister dieses:

Vor sechs Jahren erlitt er einen Unfall. Weil aber der Unfall scheinbar gutartig verlaufen ist, und man glaubte, derselbe habe keine weiteren Folgen, so erhielt er auch keine Unfallrente. — Aber sechs Jahre nach dem Unfall klagte er über starke Schmerzen am Kopfe und wurde auch vom Arzt behandelt. Der Arzt erstattete die Anzeige, dass das Gehirnleiden auf den Unfall zurückzuführen sei. Das Leiden ist jetzt so schlimm, dass der Kranke das Bett nicht verlassen kann. —

Dieses schrieb der Bürgermeister also mehr als sechs Jahre nach dem Unfall und zwei Monate vor dem Tode. Als der Maurer zwei Monate darauf gestorben war, sah sein Occipital-Hirn so aus. Die gewaltige Geschwulst rechts war ein Sarkom.



Die Witwe war nun in einer fatalen Lage. Einerseits musste ihr alles daran liegen, dass die Kontinuität und Kausalität hergestellt werde mit dem Unfall sechs und ein halbes Jahr vor dem Tod. Andererseits musste sie aber auch der Berufsgenossenschaft dieses plausibel machen, dass sie vier Jahre nach dem Unfall, als sie heiratete, ohne jede Ahnung gewesen sei. Der Gemeindeschreiber war klug und half ihr nach Kräften. Er schrieb in ihrem Namen dieses:

Der Unfall meines Mannes ereignete sich vor sechs und einem halben Jahr. Die starke Wunde am Kopf war nach kurzer Behandlung zugeheilt, und man glaubte, dass Folgen nicht zurückbleiben würden. Ausser einseitiger Schwerhörigkeit und zeitweiligen Kopfschmerzen waren ihm auch Beschwerden nicht anzumerken. Als ich vier Jahre nach dem Unfalle meinen Mann heiratete, war mir der Gedanke, dass derselbe von dem Unfalle her ein Leiden in sich trage, vollständig ferne, was wohl keiner besonderen Versicherung bedarf; ich ahnte nicht, welche schreckliche Folgen sich etwa zwei Jahre nach unserer Verheiratung einstellen

sollten. Die Ärzte, welche alsdann konstatierten, dass das zum Ausbruch gekommene Leiden eine direkte Folge der Kopfverletzung war, werden die Möglichkeit zugeben, dass sowohl mein Mann, als auch ich zur Zeit unserer Eheschliessung nicht an den Eintritt derselben dachten. Ich wiederhole meine dringende Bitte, mir in Anbetracht des besonders gelagerten Falles wie auch meiner bedürftigen Lage eine Witwenrente gütigst zu Teil werden zu lassen.

Nun sollte ich begutachten über die Kausalität. Dies war für mich sehr fatal. Denn einerseits habe ich niemals geglaubt, dass ein eingeschlagenes Schädelstück ein Sarkom im Hirn erzeugen kann. Andererseits hatte ich aber grosses Mitleiden mit der Witwe. Diese hatte nun, zu allem hin, noch dieses weitere Unglück gehabt, dass ihr verstorbener Ehemann gerade in die Beobachtung zu mir gekommen war, der ich besonders ungläubig bin in Bezug auf die Frage: Kann ein Sarkom im Hirn daraus entstehen, dass auf der anderen Seite des Hinterkopfes der Schädel eingeschlagen worden ist?

Wenn der Zufall es nicht so gefügt hätte, dass ich den Maurer in seinen letzten Lebenstagen beobachtet habe, und dass ich ihn seziert habe, sondern wenn der Maurer in aller Stille und unbeobachtet auf seinem entlegenen Dorf gestorben wäre; — dann hätte die Witwe nicht die mindeste Schwierigkeit gehabt. Denn kein Mensch hätte alsdann an dem Satze gezweifelt: der Mann ist lediglich deshalb mit achtundzwanzig Jahren gestorben, weil ihm mit zweiundzwanzig Jahren der Hinterkopf eingeschlagen worden ist. Keinem Menschen wäre es eingefallen, ihn in seinem abgelegenenen Dorfe zu sezieren. Die Ärzte, die ihn früher behandelt hatten, hätten in Konsequenz ihrer früheren Bezeugungen (siehe oben Seite 104) einfach zu erklären gehabt:

Der Mann ist an den Folgen der Verletzung des Hirns, die er sechs und ein halbes Jahr früher erlitten hatte, gestorben.

Und der Witwe wären alle Aufregungen und Sorgen erspart geblieben.

Dieser Konflikt zwischen meiner wissenschaftlichen Ungläubigkeit und dem Mitleid mit der Witwe war mir nun höchst peinlich. Ich empfinde das ärztliche Mitleiden auch sonst, und zwar besonders bei Unfallbegutachtungen, als etwas höchst Störendes. Und ich will deshalb diesen inneren Konflikt auch noch an einigen anderen Beispielen erläutern. —

Vorhin, Seite 104, habe ich gesagt: Das Loch im Schädel, gegen die Medianlinie zu, werde ich nachher besprechen. — Mit diesem Loch war es so: Der Maurer hatte bei seinem Tod einen enormen Überdruck in seiner Schädelhöhle. Sein Schädel hatte bloss einen Innenraum von 1450 ccm. Und in diesen Schädel war sein Hirn eingepresst, das mit dem Sarkom zusammen 1725 gr wog. Diesem enormen Überdruck entsprechend war nun auch das Schädeldach sehr verdünnt. Und an der Stelle links hinten, an der die traumatische Impression sitzt, war es am dünnsten; und an dieser dünnsten Stelle war der Knochen sogar durchgebrochen. —

Wenn das Sarkom **links** hinten gewesen wäre, da wo die traumatische Impression sass, dann hätte ich noch eher vielleicht an eine Causalität glauben mögen. Das Sarkom sass aber **rechts**, weit weg von der eingeschlagenen Stelle.

Das ärztliche Mitleiden.

Nachdem zu Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts allmählich die Gutachten für die Reichs-Unfallversicherung zuzunehmen begannen, habe ich zuerst mich beflissen, mich immer nur so zu äussern, wie ich es wissenschaftlich und beweisbar glaubte tun zu können und zu sollen.

So erinnere ich mich jetzt mit einem Gefühl von Reue daran, dass ich damals dieses Gutachten abgegeben habe:

Es war auch ein Maurer. Er war gleichfalls heruntergefallen. Aber er ist nicht an einem Hirn-Tumor, sondern an ganz gewöhnlicher progressiver Paralyse gestorben. Darüber habe ich nun dieses geschrieben:

Dass der Sturz als ein ursächliches Moment für die Entstehung der Hirnkrankheit in Betracht kommen könnte, ist aus folgenden Gründen völlig unmöglich:

1. Die progressive Paralyse kann überhaupt niemals in kausaler Abhängigkeit von einem Unfall entstehen.

2. Nach sicheren Erkundigungen hat er zur Zeit des Sturzes schon deutliche Symptome der Paralyse gezeigt.

3. Aus dem Unfall-Akt ist deutlich ersichtlich, dass er gerade deswegen gefallen ist, weil er, infolge seiner paralytischen Hirn- und Rückenmarkskrankheit, schon sehr hinfällig war. Er ist folglich nicht durch den Unfall zu der Paralyse, sondern durch die Paralyse zu dem Unfall gekommen.

Als ich dieses vor langen Jahren schrieb, da meinte ich, so sei es recht. Und damals hatte ich auch keine Gewissensbisse darüber, obgleich die Witwe daraufhin, selbstverständlicherweise, keine Rente bekam. Aber später dachte ich oft

mit grosser Reue an diesen Maurer zurück. Und besonders als ich im Jahr 1900 in der ärztlichen Sachverständigen-Zeitung dieses las:

Seite 488. Obergutachten von Obermedizinalrat Dr. Grashey, vom 26. April 1900: Progressive Paralyse als Unfallsfolge.

Dies war viele Jahre nach meinem Gutachten, und mein Maurer war schon lange tot. Ich hatte ihn aber nicht vergessen, und zwar besonders auch deshalb nicht, weil ich die Schwester seiner Witwe als Wärterin des Juliusspitals immer vor meinen Augen hatte. Diese wusste genau, dass ihre arme Schwester bloss deshalb keine Witwenrente hatte, weil ich so gegutachtet hatte. Und ich las immer einen stillen Vorwurf in ihren Mienen. Und als ich nun jenes Obergutachten im Jahre 1900 gelesen hatte, da machte ich mir auch selbst die heftigsten Vorwürfe. Denn auf Grund jenes Obergutachtens müsste man Kausalität überall im ausgedehntesten Masse annehmen. Es heisst dort:

Da traumatische Erschütterungen des Gehirnes und solche des Rückenmarks zu den Ursachen der allgemeinen fortschreitenden Paralyse gehören, so entsteht die Frage, ob die paralytische Erkrankung durch den erlittenen Unfall hervorgerufen sei. — Der traumatischen Erschütterung des Rückenmarks, wie er sie erlitten hat, muss auf alle Fälle eine ursächliche Bedeutung beigemessen werden. Denn solche Erschütterungen können die allgemeine Paralyse sowohl vorbereiten, als auch, wenn sie anderweitig schon vorbereitet ist, zum Ausbruch bringen.

Als ich dies im Jahr 1900 las, da hatte ich schon in unzähligen Fällen konsequent erklärt:

Die progressive Paralyse kann, ihrer ganzen Natur nach, niemals bewirkt werden durch mechanische Einflüsse, die auf den Körper gewirkt haben.

Zum Beispiel: Die Angehörigen eines Mädchens, das an progressiver Paralyse erkrankt war, hatten dieses Mädchen im Beginn seiner Krankheit arg geschlagen und misshandelt. Der Gerichtsarzt kannte damals, in den achtziger Jahren, die Krankheit: progressive Paralyse überhaupt noch nicht. Er sagte einfach:

Das ist traumatisch und kommt von den Schlägen.

Darauf wurde eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet auf Grund von § 224 Str.-G.-B.

Ich stellte dann die Diagnose und sagte in meinem Obergutachten dieses:

Es ist nicht möglich, dass die ausgedehnten Hirn- und Rückenmarksdegenerationen, die bei ihr vorliegen, durch Schläge entstanden sind. Ebenso wenig können hygienische Vernachlässigung und moralische Misshandlung daran schuld sein. Selbst die ärgsten, gegen den Kopf gerichteten, Schläge können den vorliegenden Zustand nicht hervorbringen, der lediglich aus inneren Gründen entstanden sein kann.

Auf dieses mein Obergutachten hin wurde alles Kriminalistische sofort eingestellt. Und der Vater, der am meisten zugeschlagen hatte, wurde daraufhin so übermütig, dass er Zeitungs-Redakteure wegen Beleidigung verklagte, die von seinen Misshandlungen berichtet hatten. Daraus entstanden dann weitere Prozesse. Und wenn ich einmal Zeit und Gelegenheit dazu finde, werde ich auch über diese Beleidigungs-Prozesse berichten, die in ihrer Art auch ganz interessant waren.

Auch hier waren bei dem Gerichtsarzt einerseits das Mitleid mit dem armen Ding, andererseits die sittliche Entrüstung über das wüste Prügeln unverkennbar. Und wenn es nach dem Gerichtsarzt gegangen wäre, so wäre zweifellos Verurteilung erfolgt nach:

§ 224 Str.-G.-B.: Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr zu erkennen.

Und als der Vater dann besonders frech wurde, nachdem ich ihn und seine Leute aus dieser Gefahr befreit hatte, da ärgerte es mich auch sehr, dass ich ihm zu dieser Frechheit hatte verhelfen müssen. Aber noch viele Jahre lang — bis zum Jahr 1900 — hielt ich es eben einfach für selbstverständlich, dass man da nicht anders hatte urteilen können. Als ich dann aber las, dass man durch alle möglichen Stösse und Püffe paralytisch werden könne: da kam mir die Reue um so heftiger.

Zuweilen habe ich dann auch versucht, meine wissenschaftliche Überzeugung mit dem Mitleid auf diese Art zu vereinigen. Ich gebe dieses Obergutachten deshalb ausführlich wieder, weil es auch ein starkes Beispiel aufzeigt von der argen Schlumperei, die oft in den Akten ist:

Der Aufforderung, auf Grund der Untersucbung und Beobachtung und des Akten-Inhalts ein Gutachten darüber zu erstatten: ob das Leiden **(traumatische Neurose?)** mit dem erlittenen Unfall vom 22. Dezember 1894 in ursächlichem Zusammenhang steht? und in welchem Grade (in Prozenten der völligen Erwerbsunfähigkeit ausgedrückt) der Kläger durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist? — entspreche ich im Folgenden:

Zuerst muss ich erklären, dass ich Grund hätte, an der Identität des von mir beobachteten Mannes mit demjenigen zu zweifeln, auf den sich die Akten beziehen. Denn in den Akten ist die Rede von einem Mann, dem insbesondere die Glieder der **linken** Seite durch den Unfall gelähmt sind. (Unfall-Anzeige vom 28. Januar 1895); der ferner erlitten hat: eine Verstauchung der Wirbelsäule, der Arme und Beine (ärztliches Zeugnis vom 23. April 1895); der ferner „etwas am **linken** Bein hinkt", bei dem aber „weder am Kopfe noch am übrigen Körper eine Spur oder Folge der Verletzung nachzuweisen ist"; dessen „Glieder in Folge des Alters steif sind"; bei dem „**keine** Lähmung vorhanden ist", bei dem **keine** „Symptome von Verstauchung oder Verrenkung der Wirbelsäule und der Extremitäten oder Folgezustände davon wahrzunehmen sind". (Ärztliches Zeugnis vom 29. Juli 1895) — Mir aber ist am 13. Juni 1896 vorgeführt worden ein Mann, der, ausser verschiedenem anderem nachher Aufzuführendem, vor allem eine **rechtsseitige** sogenannte Hemiplegie, d. h Läbmung des **rechten** Arms und Beins, hat.

Dass dieser mir Vorgeführte derjenige Mann ist, auf welchen sich der übersandte Unfall-Akt bezieht, dies zu bezweifeln dürfte allerdings

unmöglich sein. Denn die Identität des Mannes steht fest. Ob aber auch die Identität des Zustandes feststeht? dies ist eine andere Frage. Sollte angenommen werden, dass er schon vor Jahresfrist, im Juli 1895, diejenigen Krankheits-Symptome gezeigt hatte, die sich jetzt in den Vordergrund der Betrachtung drängen; dann setzt diese Annahme eine fast unbegreifliche Verkennung von ärztlicher Seite voraus. Ehe dies aber näher auseinander gesetzt werden kann, muss zuerst festgestellt werden, an was er jetzt leidet. —

Er hat jetzt zweierlei Affektionen, von welchen die eine ganz offenkundig zu Tage liegt, die andere dagegen leicht verborgen bleiben konnte.

Die erste ist die, schon erwähnte, Lähmung der rechten Körperhälfte; die andere eine doppelseitige Sehnerven-Atrophie, die auf dem rechten Auge zu völliger Erblindung, auf dem linken zur Herabsetzung des Sehvermögens geführt hat. Höchst wahrscheinlich wird aber auch auf dem linken Auge, über kurz oder lang, das Sehvermögen völlig erlöschen und er dann total blind sein. —

Von dieser schweren Erkrankung des Sehorgans war bis jetzt in den Akten gar nicht die Rede. Er selbst ist überhaupt so gleichgültig und apathisch, dass er über sein Sehvermögen keine Klagen geäussert hat.

Nur die objektive Untersuchung des Augenhintergrundes hat zur Konstatierung der Sehnerven-Atrophie geführt.

Diese Erkrankung als Unfalls-Folge aufzufassen, wäre überaus schwierig und so gut wie unmöglich.

Wäre nur ein Sehnerv atrophisch, so wäre die Annahme eher möglich, dass ein Bruch des knöchernen Kanals dieses Nerven ihn verletzt und zur Atrophie gebracht hätte. Bei einer doppelseitigen Erkrankung ist diese Annahme äusserst schwierig. Denn dass zufällig gerade beide Sehnerven in Folge eines Sturzes, durch zwei verschiedene Verletzungen, betroffen wären, ist höchst unwahrscheinlich. Eher könnte man noch die Annahme machen, die Verletzung habe das sogenannte Chiasma, die Kreuzungs-Stelle der Sehnerven, in einer Weise betroffen, die von einer Stelle aus auf beide Nerven hätte wirken können Diese Annahme könnte zur Not dann gemacht werden, wenn dem Unfall-Akt zu entnehmen wäre, dass ein sehr heftiger Sturz von grosser Höhe stattgefunden hätte, der stark genug gewesen wäre, um einen Bruch der Schädel-Basis an der Stelle der Sehnerven-Kreuzung zu bewirken. Wie aber unten noch näher auseinandergesetzt werden wird, ist die Annahme eines so starken Sturzes auf Grund der Unfall-Akten so gut wie unmöglich. —

Ganz ausserordentliche Schwierigkeiten würden bei der Annahme einer solchen mechanisch-traumatischen Entstehung der Sehnerven-Atrophie

ferner erwachsen aus dem Umstand, dass offenbar in unmittelbarem Anschluss an den 22. Dezember 1894 durchaus keine Verschlechterung des Sehvermögens eingetreten ist. Wäre die Sehnerven-Atrophie zurückzuführen auf eine Verletzung an der Stelle der Sehnerven-Kreuzung, so hätte diese jedenfalls sofort sehr auffallende Seh-Störungen bewirken müssen. Die ophthalmoskopisch sichtbare Atrophie wäre allerdings erst allmählich eingetreten; aber unmittelbar nach dem Sturz hätte der Bluterguss, der im Zusammenhang mit dem Schädelbruch den Sehnerven betroffen hätte, eine starke sofortige, akut auftretende Seh-Störung bewirken müssen. Hievon ist in den Akten nicht die mindeste Spur zu finden. Im Gegenteil ist das einzige, was sich den Akten über Seh-Störungen vielleicht entnehmen lässt: nicht dass er etwa nach dem Unfall, sondern dass er schon vor dem Unfall augenleidend war.

So sagt eine Zeugin (Weisser Akt Folio 21): „Gesund ist er immer gewesen, nur ist mir erinnerlich, dass er hie und da an den Augen litt und dieserhalb auch wohl einen Tag zu Bette lag.“ —

Ferner seine Ehefrau (ibidem Folio 22): „Eiumal im Jahr 1891 hatte er es ein paar Tage lang an den Augen, doch war die Krankheit nach einigen Tagen gehoben.“ —

Wenn diese Angaben von „Augenleiden“ auch äusserst unbestimmt sind und wenn auch auf ländliche Angaben über Jahreszahlen äusserst wenig zu geben ist, so wäre doch die Annahme: eine, aus inneren Gründen entstandene, Sehnerven-Atrophie habe ihm schon seit dem Jahr 1891, anfangs mehr vorübergehende, Seh-Störungen verursacht, viel sachgemässer als die, so gut wie unmögliche, Annahme: die Sehnerven-Atrophie rühre her von einer Verletzung am 22. Dezember 1894. Denn die, äusserst langsame und schleichende, Entwicklung einer solchen Sehnerven-Atrophie ist auch durch sonstige vielfache Erfahrung bestätigt. —

Abgesehen von allen übrigen Schwierigkeiten würde auch der Zustand der Pupillen die Annahme bedeutend erschweren: die Sehnerven-Atrophie sei durch einen Sturz verursacht worden. Es ist nämlich nicht nur die rechte Pupille lichtstarr sondern auch die linke. Bei der rechten könnte man sagen: Der, sehr hochgradig atrophische, Sehnerv könne den Reflex nicht mehr vermitteln. — Die, gleichfalls aufgehobene, Licht-Reaktion der linken Pupille so zu erklären, wäre aber äusserst gezwungen. Denn hier ist die Atrophie des Sehnerven durchaus noch keine so hochgradige, dass sie allein die schlechte Pupillen-Reaktion erklären könnte. Es kommt noch dazu, dass beide Pupillen eine enge und nicht eine weite Mittel-Lage haben, dass das Abnorme an ihnen gerade dieses ist, dass sie sich im Dunkel zu wenig erweitern. Wenn ihr Zustand nur erklärt werden sollte durch mangelhafte Übertragung des Lichtreizes, so wäre im Gegenteil eine abnorm weite

Mittel-Lage zu erwarten, und es müsste vor allem eine mangelhafte Verengung auf Licht-Einfall bestehen. Während sich also der tatsächlich bestehende Zustand in jeder Hinsicht schlecht verträgt mit der Annahme einer traumatisch-mechanischen Entstehung; so stimmt dagegen alles auf das Beste überein mit der Annahme einer innerlichen Erkrankung, für deren Entstehung das Ereignis vom 22. Dezember 1894 völlig gleichgiltig gewesen ist. Denn erstens ist das ophthalmoskopische Bild ein solches, wie es in der bedeutenden Mehrzahl der Fälle entspricht einer sogenannten spinalen, d. h. im Zusammenhang mit Rückenmarks-Erkrankung stehenden, Sehnerven-Atrophie; und eine solche kann nur durch innere Gründe entstehen. Zweitens ist unter dieser Annahme die doppelseitige Erkrankung notwendig und selbstverständlich, während gerade diese der Erklärung durch eine äussere Verletzung die allergrössten Schwierigkeiten bietet. Drittens ist die Pupillenstarre in diesem Falle gleichfalls ganz befriedigend erklärt, indem sich, neben der spinalen Sehnerven-Atrophie, in der Regel auch spinale Pupillenstarre als selbstständiges Begleit-Symptom vorfindet. Dass die Mittel-Lage der Pupillen eine enge ist, würde, wie vorhin auseinandergesetzt, der Erklärung durch blosse mangelhafte Übertragung des Lichtreizes grosse Schwierigkeiten bereiten; zu der spinalen Pupillenstarre dagegen stimmt dies sehr gut, indem mit dieser in der Regel Myosis, d. h. Pupillen-Enge verbunden ist. Endlich ist die, ganz allmähliche, Entwicklung der Sehnerven-Atrophie, von der gleichfalls vorhin auseinander gesetzt worden ist, dass sie bei der Annahme einer traumatischen Entstehung unerklärlich wäre, unter der Voraussetzung einer inneren Erkrankung ganz selbstverständlich.

Wenn von einer äusseren Verletzung in der Vorgeschichte gar keine Rede wäre, so könnten ohne jede Schwierigkeit die Zustände seiner Sehnerven und die seiner Pupillen diagnostiziert werden als Symptome innerer Erkrankung, für deren Erklärung nicht das mindeste Bedürfnis bestünde nach einer äusseren Ursache. Bloss weil er nun einmal ein angeblicher Unfall-Kranker ist, musste die vorstehende Auseinandersetzung gemacht werden, deren Ergebnis aber nur dahin zusammengefasst werden kann: dass die, als innere Krankheit ganz selbstverständliche und alltägliche, Affektion dem Versuch einer Erklärung durch eine äussere traumatisch-mechanische Ursache unübersteigliche Schwierigkeiten bietet. —

Wenn gegen die Annahme, dass die Symptome an den Augen zusammenhängen mit einer Rückenmarks-Erkrankung, der Einwand gemacht würde: dass sonstige Symptome von Rückenmarks-Erkrankung sich nicht entdecken lassen, welche Tatsache richtig ist; so wäre dieser Einwand doch nicht stichhaltig, weil auch sonst in vielen Fällen lange

Zeit hindurch Sehnerven-Atrophie und Pupillen-Starre die einzigen Symptome sind, welche eine schleichende Degeneration im Rückenmark anzeigen und zu welchen sich dann oft erst nach Jahren weitere Störungen gesellen. —

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen scheidet meines Erachtens die Annahme: was an Sehnerven und Pupillen Abnormes gefunden worden ist, sei durch einen Unfall zu erklären, aus dem Bereich des Möglichen aus. Und es bleibt deshalb, in Hinsicht auf die Abhängigkeit von einem Unfall, nur zu erwägen die halbseitige Lähmung, an der er ausserdem leidet. Bei dieser Betrachtung erhebt sich nun aber vor allem die grosse, schon oben hervorgehobene, Schwierigkeit: dass es, nach dem angeführteu Akten-Auszuge, fast unmöglich scheinen sollte anzunehmen, er habe diese Hemiplegie schon im Sommer 1895 gehabt. Während nämlich die Sehnerven-Atrophie und die Abnormität der Pupillen-Reaktion ein verstecktes Leiden ist, auf welches er selbst durchaus nicht die Aufmerksamkeit gelenkt hat, so dass es erst durch die genaue objektive Untersuchung von mir hat festgestellt werden können; weshalb auch die Annahme, es sei während der Beobachtungszeit im Juli 1895 übersehen worden, keine Schwierigkeiten bietet; so ist dagegen die Hemiplegie etwas so offen zu Tage liegendes, dass, falls sie schon bestanden hätte zwischen dem 6. und 29. Juli 1895, ihr Übersehen einfach unbegreiflich wäre.

Andererseits ist aber durchaus nichts, weder den Akten noch seinen eigenen Angaben, in der Richtung zu entnehmen: dass er nach seinem Austritt aus dem Krankenhaus einen Schlaganfall erlitten hätte, auf welchen die Hemiplegie zurückgeführt werden könnte; und die Sache muss deshalb für völlig rätselhaft erklärt werden. — Läge kein Akt vor, so würde ich in der Diagnose durchaus keine Schwierigkeiten haben und sie folgendermassen stellen: Er leidet an zwei, von einander unabhängigen, Affektionen: erstens der, schon erledigten, spinalen Sehnerven-Atrophie und Pupillen-Starre, zu welcher sich im Lauf der Zeit noch gesellen werden sowohl weitere Rückenmarks-Symptome als wahrscheinlich auch paralytischer Blödsinn, in Folge der Erkrankung des Grosshirns, welche sehr häufig zu dieser Rückenmarks-Krankheit hinzutritt; zweitens an einem sogenannten apoplektischen Herd in der linken Hirn-Hemisphäre, deren Folgen die gekreuzte, rechtsseitige, Hemiplegie ist. Ich will zuerst die Gründe anführen, die dazu zwingen, die rechtsseitigen Bewegungsstörungen für abhängig von einer Hirn-Erkrankung, nicht etwa von einer direkten Erkrankung oder Verletzung der Glieder selbst, zu erklären.

Die Beschaffenheit der Glieder selbst und an und für sich ist völlig normal. Es fehlt jedes Zeichen einer direkten Verletzung von

Knochen, Gelenken oder Muskeln. Die Bewegungsstörung besteht lediglich in Schwäche der rechten Extremitäten und Kontrakturzuständen, die sich folgendermassen äussern: Der rechte Arm ist gelähmt und befindet sich in sogenannter Adduktions- und Beuge-Kontraktur mässigen Grades. An dem rechten Bein ist die Lähmung eine geringere; und diese könnte leicht übersehen werden, wenn man nicht, veranlasst durch den Zustand des rechten Arms, das Bein sorgfältig untersuchte.

Bei einer solchen Untersuchung finden sich aber auch im Bein unzweideutige Folgen der zu Grunde liegenden Hirn-Apoplexie. Denn die Kraft des rechten Beins erweist sich, bei vielfach wiederholten Proben, geringer als die des linken; in diesem rechten Bein ist eine charakteristische Muskelspannung vorhanden; und die sogenannten Bauchhaut- und Cremaster-Reflexe zeigen sich, bei sehr zahlreichen Prüfungen, rechts immer viel schwächer als links. Auch aus diesen Zeichen lässt sich die Hirn-Apoplexie mit Sicherheit nachweisen, an deren Vorhandensein kein Zweifel möglich ist. —

In Frage steht also nur noch: Ob diese Hirn-Apoplexie Folge einer äusseren Verletzung ist resp. sein kann? oder ob auch sie eine rein innere Erkrankung ist?

Von vornherein ist es klar, dass es sich um eine Erkrankung handelt, die viel häufiger aus rein inneren Gründen auftritt als in Folge äusserer Verletzungen. Er hat zwar keine Herz- und Nierenkrankheit, die häufige Ursache solcher, durch Zirkulations-Störungen im Hirn bedingter, Apoplexien. Aber bei seinem Lebensalter (er war im Dezember 1891 beinahe 66 Jahre alt) bedarf es auch durchaus nicht einer solchen Krankheit zur Erklärung. Denn die, durch das Alter bedingten, Veränderungen der Blutgefässe des Hirns genügen schon völlig zur Erklärung. —

Was die speziellen Umstände des Falls betrifft, so machen auch diese die Annahme einer, durch eine äussere Ursache entstandenen, Hirn-Verletzung so gut wie unmöglich. Denn wenn die Sache sich so zugetragen hätte, so wären sicher als unmittelbare Folgen des Sturzes viel stärkere Erscheinungen aufgetreten, als es die aus den Akten ersichtlichen waren.

In der Aussage der einzigen Augenzeugin heisst es:

„Als ich in die Scheuer zurückkam, lag er regungslos im Heubarren und sagte mir: Ich bin jetzt vom Gerüst gefallen.“

Dieser Bericht passt ganz gut auf einen Schlag-Anfall aus inneren Gründen, für welchen die Art und Weise: wie und wie hoch herab er gefallen ist? ganz gleichgiltig ist. —

Über die etwaige Höhe des Sturzes findet sich gar keine Angabe. Er selbst sagt: „Ob ich von der Leiter oder vom Balken-Gerüst ge-

fallen bin? kann ich nicht angeben." Wäre er so hoch herabgefallen, dass dadurch sein Hirn von aussen genügend stark verletzt worden wäre, dass eine Gefäss-Zerreissung oder Quetschung hätte hervorgebracht werden können, die dauernde Lähmung bewirkt hätte; so hätten die unmittelbaren Folgen viel stärkere sein müssen, als sie tatsächlich gewesen sind. Es muss, auch in Bezug auf diesen Punkt, das Gleiche gelten, was auch in Bezug auf die Unmöglichkeit einer Sehnerven-Verletzung durch äussere Gewalt gilt: nämlich dass er hätte müssen durch den Fall eine, äusserlich sichtbare, Kopfverletzung erleiden, wovon in den Akten durchaus nichts sich findet, und wovon auch heute keine Spur oder Narbe vorhanden ist, und dass er, statt sofort mit der Zeugin reden zu können, einige Zeit lang bewusstlos hätte daliegen müssen.

Ich kann deshalb, nach genauester Überlegung und Erwägung der Umstände, auch in Bezug auf diesen zweiten Punkt mein Gutachten nur dahin abgeben: dass er eine Apoplexie erlitten hat, die lediglich inneren Gründen zuzuschreiben ist; dass er sie nicht in Folge eines Falles erlitten hat; sondern dass er umgekehrt durch die innere Apoplexie zu Fall gekommen ist. —

Insofern aber ist ihm schweres Unrecht geschehen, als er für einen Simulanten gehalten worden ist. Er ist ein schwer kranker Mann; und es muss schliesslich doch angenommen werden, dass er sich in diesem Zustand schon im Sommer 1895 befunden hat, obgleich andrerseits die völlige Verkennung dieses Zustandes fast unbegreiflich erscheint. Aber es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, die Entstehung der Apoplexie auf einen anderen Tag als den 22. Dezember 1894 zu verlegen. —

Völlig erwerbsunfähig ist er ex duplici und sogar triplici causa.

1. Seine Sehnerven-Atrophie und das dazu gehörige Rückenmarks-Leiden dürfte sicher allein schon hiefür genügen;

2. ebenso die Hemiplegie.

Er ist aber 3. auch so hochgradig schwerhörig in Folge einer, schon lange in Entwicklung begriffenen, chronischen Paukenhöhlen-Erkrankung, dass er jetzt, wo er durch die Sehstörung noch weiter gehindert ist und das Auge dem Ohr nicht mehr zu Hilfe kommen kann, schon durch diese Schwerhörigkeit allein für alle Arbeiten, die sprachlichen Verkehr erfordern, unbrauchbar ist. —

Wenn nun jeder Gedanke an Simulation oder auch nur an Übertreibung durchaus ungerechtfertigt wäre, so ist es, trotz allem von mir im bisherigen Auseinandergesetzten, meines Erachtens doch unmöglich, ihm die Rente zu entziehen. Denn erstens würden alle Beteiligten,

von ihrem Standpunkt aus mit Recht, diese Entziehung subjektiv als ein schweres Unrecht empfinden. Die Sache läge ganz anders, wenn die inneren Erkrankungen, die ich im Vorstehenden nachgewiesen habe, seinerzeit rechtzeitig erkannt und gleich die richtige Alternative gestellt worden wäre: innere Krankheit? oder äussere Verletzung? — statt der falschen: Verletzung? oder Simulation?

Nachdem aber jetzt, die ganze Zeit her, immer von Simulation die Rede gewesen ist, müsste das Rechtsgefühl der ganzen beteiligten Bevölkerung auf das empfindlichste verletzt werden, wenn jetzt, nach zirka zwei Jahren, gesagt würde: der Mann ist allerdings schwer krank und völlig erwerbsunfähig, aber es ist kein Unfall; er soll sich mit einer Invalidenrente begnügen. —

Die Leute würden mit subjektiver Berechtigung den Eindruck bekommen: zuerst habe man das Recht unter dem Titel: Simulation bestritten; als dies nicht mehr angängig gewesen sei, bestreite man es jetzt auf diesem Wege. Wenn innere Erkrankung vorliege, so hätte man dies gleich sagen sollen.

Aber auch objektiv betrachtet, würde ich, nach Lage der Sache, die Bestreitung der Rente für unmöglich halten. Die Diagnose, wie ich sie oben entwickelt habe, steht allerdings **für mich** völlig fest, da ich jahraus jahrein immer zu tun habe mit der Begutachtung der dunkelsten und verwickeltsten Nervenkrankheiten. Wenn es aber in Uufall-Begutachtungen immer so streng genommen würde; wenn der, überall noch geltende, Satz: post hoc ergo propter hoc und cum hoc ergo propter hoc überall so wenig Glauben fände wie bei mir; dann würden die Unfall-Renten ganz bedeutend eingeschränkt. Der Schlag-Anfall ist nun einmal im landwirtschaftlichen Betrieb entstanden. Der Mann ist bei seiner Arbeit plötzlich gefallen an einem Ort, an dem er auch aus rein mechanischen Gründen hätte fallen können. Es war niemand zugegen; er kann sehr wohl von einiger Höhe herabgefallen sein. Dies ist nun aber, wenn man nicht so peinlich genau analysiert, wie ich es oben getan habe, einfach als ein Betriebsunfall anzuerkennen und besonders dann, wenn die Aktenlage so mangelhaft ist, dass **mit aktenmässiger Bestimmtheit** sich ein Sturz von grösserer Höhe doch nicht ausschliessen lässt, sondern nur auf Grund des, oben von mir durchgeführten, verwickelten diagnostischen Raisonnements. —

Der Mann könnte immerhin auch so gefallen sein, dass zuerst ein mechanisch bedingter Sturz und erst dann die Gefäss-Zerreissung im Hirn stattgefunden hätte, wobei dann für die beiden Ereignisse allerdings

mehr ein zufälliges Zusammentreffen als ein ursächlicher Zusammenhang anzunehmen wäre.

Jedenfalls wird auch der Punkt ins Gewicht zu fallen haben, dass nicht der arme Mann, sondern die Berufsgenossenschaft dafür büssen soll, wenn diese alle wesentlichen Umstände so schlecht hat konstatieren lassen, dass nunmehr die Akten nur einen unentwirrbaren Knäuel von Widersprüchen enthalten.

Geholfen hat aber dies dem armen Mann und seiner armen Frau nichts. Denn das Reichsversicherungsamt hat einfach meine medizinischen Ausführungen akzeptiert und sich um das, was ich am Schluss gesagt hatte, gar nicht gekümmert.

Daraufhin habe ich mir dann vorgenommen, in solchen Fällen des Konflikts zwischen Mitleid und Wissenschaft, so weit als es irgend möglich ist, gar nichts zu sagen. Und so wollte ich es auch mit dem Maurer, oben Seite 103, halten. Nach seinem Tode schrieb die Berufsgenossenschaft an mich:

Es hänge von meinem Gutachten auf Grund der Sektion ab, ob die Witwe und die Waisen Hinterbliebenen-Rente bekommen?

Darauf schrieb ich dieses:

Die Obduktion hat aufgezeigt:

Erstens eine starke Eindrückung des Hinterhauptbeins. Dass diese bewirkt worden ist durch das Ereignis vom 2. August 1897, kann, auf Grund der Unfalls-Akten, als zweifellos betrachtet werden. —

Zweitens eine Hirngeschwulst im Innern des Hirns, die nicht in räumlichem Zusammenhang stand mit der eingedrückten Stelle des Hinterhauptbeins. Diese Hirngeschwulst war die alleinige und völlig genügende Todesursache.

Die Frage: ob ein ursächlicher Zusammenhang besteht zwischen der Eindrückung des Hinterhauptbeins vom 2. August 1897 und der Hirngeschwulst? ist meines Erachtens gegenstandslos. Denn die Vollrente war bewilligt worden für die Krankheit, an der der Mann gestorben ist, und daraus ergibt sich unmittelbar die Konsequenz, dass die Hinterbliebenen nach dem Tode zu den Ansprüchen berechtigt sind, welche denjenigen Rechten entsprechen, die dem Verstorbenen zuerkannt waren, so lange er lebte. —

Daraufhin kam folgende Antwort von der Berufsgenossenschaft:

Die **jenseitige** Auffassung erscheint als rechtsirrtümlich. Der Anspruch des primär Geschädigten ist nicht identisch mit dem seiner Hinterbliebenen. Der Anspruch der **Letzteren** beruht auf einer anderen gesetzlichen Bestimmung und ist nicht unbedingt abhängig von dem des **Erstbezeichneten** Es handelt sich um eine neue Partei, deren ihr selbst innewohnender Anspruch noch nicht geprüft ist. Wir wiederholen demnach unser Ansuchen um Abgabe eines Gutachtens darüber: ob der Unfall als Ursache des Todes anzusprechen ist? und stützen unsern Antrag auf § 144 U.-V.-G. —

Hier hätte ich wieder vieles zu fragen gehabt in Bezug auf unverständliches Juristen-Deutsch:

Was ist

jenseitig?

Bezieht sich dieses darauf, dass der Maurer im Jenseits? die Witwe und die Waisen aber im Diesseits waren? Was bedeutet das dunkle Wort:

rechtsirrtümlich?

Wer ist der

Erstbezeichnete?

Was ist ein

innewohnender Anspruch?

Der Paragraph 144 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes, mit dem mir gedroht wurde, lautet so:

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften gegen einander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankenkassen ob. Die Verpflichtung der Behörden erstreckt sich insbesondere auch auf die Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse.

In diesem Falle konnte ich nun nicht wohl sagen, man solle einen andern Arzt fragen. Denn ich hatte den Maurer seziert. Und hier half mir nun das Participium passivum:

Der Verletzte

aus dem Konflikt.

Nämlich so:

Br. m. zurück (nebst der Beilage; ein anderes Aktenstück besitze ich nicht) mit der ergebensten Mitteilung, dass ich mich nur folgendermassen äussern kann:

1. Der Arzt hat, wenn ich recht gezählt habe, nicht weniger als fünfzehnmal: „**Der Verletzte**“ geschrieben; und zwar nicht im August 1897 sondern im Dezember 1903, also einerseits über sechs Jahre nach dem Unfall, andrerseits weniger als zwei Monate vor dem Tod. Daraus geht hervor, dass er ihn auch im Dezember 1903 mit völliger Bestimmtheit für einen Unfall-Kranken gehalten hat. Und dementsprechend hat der verstorbene Maurer auch die Vollrente bekommen.

2. Der Arzt hat ferner vollständig richtig gesagt:

„Ob es sich um einen Gehirn-Abscess oder um eine Geschwulst im Gehirn handelt, dürfte allerdings nach den vorhandenen Symptomen nicht mit Bestimmtheit angegeben werden können.“

3. Die Obduction hat nun ergeben, dass es eine Geschwulst im Gehirn war. Aber auch auf eine solche kann der Satz des ärztlichen Zeugnisses bezogen werden, der lautet:

„Der **Verletzte** klagte nach der Heilung der Wunde immer über Schmerzen und zwar stets im Hinterkopf, woraus mit Sicherheit zu schliessen ist, dass in Folge des Sturzes sich im Gehirn krankhafte Prozesse einstellten, welche jetzt erst soweit sich entwickelt haben, dass eine vollständige Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.“

4. Wenn nun in der Tat bei der Obduction gefunden worden ist:

einerseits die Eindrückung der Hirnschale am Hinterkopf, die nach der Aktenlage zweifellos bewirkt worden sein muss durch den Unfall vom 2. August 1897; — andrerseits die Hirngeschwulst, die das ärztliche Zeugnis bezeichnet hatte als eine der zwei möglichen Unfallsfolgen im Gehirn; so ist es doch, nach der ganzen Aktenlage, unmöglich zu bestreiten, dass auch der Tod in unmittelbarer causaler Abhängigkeit steht von der gleichen Krankheit (nämlich der Hirngeschwulst), welche im Dezember 1903 anerkannt worden ist als causal bedingt durch den Unfall vom 2. August 1897. —

5. Ich müsste es für eine rigoröse Skepsis, ohne praktischen Wert, erklären, wenn man, bei dieser zeitlicheu Konstellation der Umstände, sich auf den Standpunkt stellen wollte:

es liege bloss vor zeitliches Zusammentreffen und zeitliche Folge, aber keine ursächliche Bedingtheit. Es wäre jedenfalls nur eine verschwindende Minorität von Ärzten, die sich auf einen Standpunkt stellen wollte, der dem des ärztlichen Zeugnisses entgegengesetzt wäre. Fast alle Ärzte, die gefragt würden, wären jedenfalls darin einig:

dass auch eine Hirn-Geschwulst seit dem August 1897, in ursächlicher Abhängigkeit von dem eingedrückten Zustand des Hirns, der damals bestanden haben muss, ganz langsam sich entwickelt haben kann, bis sie nach sechs Jahren deutliche Symptome bewirkt hat. Fast alle Ärzte würden die Annahme für geradezu absurd erklären: dass dabei ein, rein zufälliges, Zusammentreffen obwalte.

6. Die Sachlage wäre natürlich eine ganz verschiedene, wenn bei der Obduction nicht diejenigen krankhaften Veränderungen gefunden worden wären, welche im Leben angenommen worden waren, sondern irgend eine andere Todesursache. Wenn er aber im Leben wegen einer Hirn-Geschwulst eine Vollrente aus der Unfall-Versicherung gehabt hat; und wenn dann nach seinem Tode in der Tat bei der Obduction eine Hirn-Geschwulst gefunden worden ist; — so ist es mir unmöglich zu glauben (nach allem was ich schon selbst erlebt oder gelesen habe): dass ein Versuch, nach dem Tode die ursächliche Abhängigkeit zu bestreiten, bei den schiedsgerichtlichen Instanzen irgend welche Aussicht hätte. Wenn die Diagnose nach dem Tod die gleiche geblieben ist, wie sie im Leben gewesen war; — so müssen auch die praktischen Konsequenzen daraus die gleichen sein; — wobei ich allerdings noch folgendes zugebe: Eine so vollständige Sicherheit, in Bezug auf die ursächliche Abhängigkeit, besteht nicht, wie sie in dem Fall bestüude, wenn die Obduction einen Hirn-Abscess ergeben hätte in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der eingedrückten Stelle der Hirnschale. In diesem Falle wäre jeder Zweifel ausgeschlossen.

7. So wie der Fall in Wirklichkeit liegt, hat, meines Erachtens, ein Zweifel einen theoretischen Sinn aber doch keinen praktischen Wert, aus den Gründen, die ich oben auseinandergesetzt habe. —

8. Auch dieses will ich noch bemerken: Es kommt zuweilen vor, dass jemand an einer Hirn-Geschwulst rasch und plötzlich so frühzeitig stirbt, dass vorher keine Krankheits-Symptome bemerkt worden waren. Wenn es bei dem verstorbenen Manne so gewesen, und wenn er deshalb, wegen der Kürze der Zeit, vor dem Tode nicht als Unfall-Kranker anerkannt worden wäre; dann könnte man ja wohl auch sagen, dass

die Sachlage eine andere wäre, als sie jetzt in Wirklichkeit ist. Dann fehlte eben das Faktum, das in Wirklichkeit nun einmal als das ausschlaggebende anerkannt werden muss:

nämlich, dass er an der gleichen Krankheit gestorben ist, wegen deren er im Leben die Vollrente der Unfallversicherung erhalten hatte.

Das fünfzehnmalige Participium passivum:

der Verletzte

hat so der Witwe und den Waisen zu einer schönen Rente verholfen. Und die junge Witwe hat deshalb auch heute, nach sieben und einem halben Jahr, noch nicht wieder geheiratet. Denn mit der Rente hatte sie es nicht nötig. Ja sie hat sogar ein uneheliches Kind, das der verstorbene Mann sicher nicht erzeugt hatte sondern für das ein anderer Maurer Alimente zahlen musste, in die Reihe der Waisenrentner hineingebracht. Der Syndikus der Berufsgenossenschaft hat dieses Faktum erst nach vielen Jahren entdeckt und einen betrübten Vermerk in seine Akten gemacht darüber, dass es jetzt zu spät sei. Denn der „eingekindschaftete“ Waise war inzwischen alt geworden. Der Syndikus wohnte weit weg von Franken. Und er kannte vielleicht die fränkische Sitte der Einkindschaftung gar nicht, in deren Folge in Franken die patres vielleicht noch mehr incerti sind als anderswo.*)

In diesem Falle hatte ich also mein intellektuelles Gewissen mit Hilfe des Participium passivum

der Verletzte

beschwichtigen können. Und die Witwe und die Waisen sind dabei nicht ins Unglück gekommen. —

---

*) Siehe meine Festschrift für Werneck (Jena, Fischer 1905) Seite X.

Die verschiedene Stärke des ärztlichen Glaubens an Ursachen.

Immerhin wird es aber doch für Witwen und Waisen nützlich sein, wenn Ärzte, die so wenig an Ursachen glauben wie ich, überhaupt in den Angelegenheiten von Witwen und Waisen möglichst wenig Gutachten machen. Denn die Berufsgenossenschaften erkennen doch in der Regel nicht an, dass es nicht ankommt auf das, was ich aufführe, sondern auf das, was die Majorität der Ärzte glaubt.

Zum Beispiel: Ich hatte dieses geschrieben:

Die Frau leidet zweifellos an progressiver Paralyse. Sie wird an dieser tödlichen Hirnkrankheit in nächster Zeit sterben. Dass diese Krankheit schon längere Zeit vor dem Unfall in Entwicklung begriffen war, ist, nach dem ganzen Inhalt des Akts, zweifellos. In Frage kann deshalb bloss dieses kommen: Hat der Unfall vom 2. November 1902 die Krankheit verschlimmert?

Diese Frage muss vom streng wissenschaftlichen Standpunkt aus mit Bestimmtheit verneint werden. Denn der Gang der progressiven Paralyse wird, als solcher, nicht im mindesten beeinflusst durch ein so unbedeutendes Ereignis, wie es das vom 2. November 1902 gewesen ist. Und es kann auch in dem Akt nirgends eine Spur davon gefunden werden, dass die Frau etwa, bei dem unbedeutenden Fall, sich noch andere Verletzungen zugezogen hätte, welche, neben und unabhängig von der progressiven Paralyse, in Betracht gezogen werden müssten.

Es könnte deshalb, vom streng wissenschaftlichen Standpunkt aus, bloss dieses gesagt werden: Das Ereignis vom 2. November 1902 ist ohne alle Bedeutung für den Zustand völliger Lähmung und hochgradigen Blödsinns, in dem sich die Frau jetzt befindet.

Ich glaube aber nicht, dass dieser, streng wissenschaftliche, Standpunkt für die praktische Frage der Unfallrente ausschliesslich in Betracht kommen kann. Denn man muss hier doch auch einige Konzessionen an die communis opinio machen.

Einerseits ist die Frau tatsächlich heruntergefallen; andrerseits ist sie jetzt schwer krank und stirbt demnächst an dieser Krankheit. Wenn man also dem Ehemann die kleine Rente lässt, die für die kurze Zeit ihres Lebens noch auf ihren Kopf kommt, so wird man damit kein

Unrecht begehen. Denn man macht damit bloss eine Konzession an den Satz: Post hoc ergo propter hoc. Dieser Satz ist aber in der ganzen Medizin auch heute noch von so grossem Einfluss, dass man ihn nicht völlig ausschliessen kann. Wenn alle Renten, welche, bloss auf Grund dieses Satzes, gezahlt werden, in Wegfall kämen; so würde das ganze Unfallversicherungswesen, das ganze Militärpensionswesen u. s. f. die gewaltigsten Veränderungen erfahren. —

Wenn man es in Unfallrenten einigermassen streng nimmt, so wird man vor allem die zwei Punkte ins Auge fassen müssen:

1. Hat sich in Wirklichkeit etwas ereignet, was als ein Unfall betrachtet werden kann?

2. Ist das Individuum wirklich krank? oder lügt es einfach?

Wenn, wie bei der Frau, diese beiden Punkte in Ordnung sind, dann wird, durch eine kleine Rente für den kurzen Rest des Lebens wenigstens keine Lüge prämiiert sondern nur ein Irrtum. Und zwar ein Irrtum, der so verbreitet ist, dass man ihm Rechnung tragen muss.

Ich hatte gehofft, dass die Berufsgenossenschaft im milden Sinne entscheiden werde. Sie hat es aber nicht getan, sondern mit auffallender Schroffheit dieses geschrieben:

Der Antrag wird abgelehnt, weil nach Gutachten der psychiatrischen Klinik der dermalige Zustand der Geisteskrankheit mit dem Unfall vom 2. November 1902 in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

Die Armenpflege und der Ehemann waren darüber, aus guten Gründen, sehr entsetzt. Und auch ich muss sagen: diese haben jetzt wieder lediglich dieses büssen müssen, dass, unglücklicherweise, gerade ich zu dem Gutachten gezwungen war.

Wenn man die Frau zu Haus gelassen und nicht zu mir gebracht hätte, dann hätte kein Arzt, und überhaupt niemand, im mindesten die Kausalität bezweifelt.

Es gibt viele Fälle, in denen das Meiste ankommt auf den Glauben des Arztes. Und da ich nun in Bezug auf Ursachen sehr ungläubig bin, so habe ich mir zum Grundsatz gemacht: ich wolle es immer, so weit als es nur irgend möglich sei, zu verhindern suchen, dass ich zu Gutachten gezwungen werde auch in solchen Fällen, bei denen es im wesentlichen auf den Glauben oder den Unglauben ankommt.

Und manchmal ist es mir auch gelungen, es zu verhindern. Zum Beispiel zu Gunsten von dieser Witwe. — Der Arzt hatte berichtet:

„Am 2. Dezember 1901 fiel er beim Steinausladen aus einem Schiffe von der Laufplanke mit dem Schubkarreu ins Schiff auf die dort aufgestapelten Steine und erlitt einen Schiefbruch der linken Beckenseite mit ausgedehnter Quetschung; — Quetschungen und Abschürfungen an beiden Unterschenkeln sowie eine Gehirn- und Rückenmarkserschütterung. Er war 40—50 Minuten besinnungslos. Er wurde damals in die chirurgische Klinik verbracht, bekam jedoch am dritten Tage Tobsuchtsanfälle. Er hatte bis 6. Januar 1902 noch vier Tobsuchtsanfälle und lag nach jedem Anfall 3—5 Tage teilnahmslos und apathisch, selbst bewusstlos da, wobei er Stuhl und Harn unwillkürlich abgehen liess. Er war bis zum 6. Januar 1902 nie geistig klar und erkannte seine Umgebung nicht. Er schrie, wütete und tobte, suchte die ihn zurückhaltenden zu würgen."

Die Krankengeschichte der chirurgischen Klinik lautet aber wesentlich anders und ihr ist Folgendes zu entnehmen:

Er ist dort eingetreten am 2. Dezember 1901, sofort nachdem er hingestürzt war (siehe oben). Die Diagnose der chirurgischen Klinik lautet durchaus nicht auf eine Fraktur, sondern nur auf: Contusio regionis lumbalis sinistrae. Es ist in der chirurgischen Klinik geblieben bis zum 7. Dezember 1901, also bloss fünf Tage. Es heisst in der Krankengeschichte: „Er wird gebessert von seiner Frau abgeholt, da derselbe in den letzten Tagen an Verfolgungswahn-Anfällen gelitten hat." —

Sonst findet sich über seinen psychischen Zustand in dieser Krankengeschichte nichts, auch nicht über den Zustand seines Bewusstseins bei der Aufnahme, unmittelbar nach der Verletzung.

Über die speziellen Folgen der Verletzung ist, in der Krankengeschichte der chirurgischen Klinik, Folgendes aufgezeichnet:

In der linken Lumbalgegend eine leichte ödematöse Schwellung, die mässig druckempfindlich ist. Besonders schmerzhaft Bewegung im Hüftgelenk. Aktiv bewegt Patient das Bein so gut wie gar nicht. — Es heisst ferner ausdrücklich: **„Keine Fraktur"**.

Dem Unfall-Akt kann folgendes entnommen werden. Die Unfall-Anzeige besagt: Montag, den 2. Dezember 1901, vormittags $^{1}/_{2}$11 Uhr beim Einladen von Mauersteinen in ein Schiff, Kontusion des linken Oberschenkels. Mit rotem Bleistift ist dazu geschrieben: Potator. Mit

schwarzem Bleistift ist dazu geschrieben: Beckenbruch, Quetschung und Abschürfung an beiden Unterschenkeln, leichte Gehirn- und Rückenmarks-Erschütterung. —

Ferner mit Tinte geschrieben: „Der Verletzte glitt aus und fiel in das leere Schiff."

Aus der Zeugen-Vernehmung, welche stattfand am 10. Februar 1902, also mehr als zwei Monate nach dem 2. Dezember 1901:

Die Ehefrau gibt an:

Ihr Ehemann habe ihr in einigen klaren Momenten über den Unfall folgendes mitgeteilt: „Von dem Verletzten wurden Steine in ein Schiff per Schubkarren verbracht. Das Schiff stand ca. 20 Meter vom Ufer weg. Vom Lande zum Schiff war eine etwa 30 cm breite Bohle gelegt, über die die Ladenden fahren mussten. Durch das beständige heftige Schwanken der Bohle und vielleicht auch wegen deren geringer Breite (den Anblick des Wassers rechts und links mitzugerechnet) kam der Karren aus dem rechten Geleise, fuhr zu weit nach rechts, der Verletzte konnte das Gleichgewicht nicht halten, der Karren stürzte nach rechts, der Verletzte nach links in das Schiff." —

Zeuge Mitarbeiter H.. „Er stürzte in den leeren Schiffsraum, woselbst er zu Boden fiel. Er stand wieder auf und klagte über Schmerzen im Kreuz. Ich bemerke noch, dass er meines Erachtens etwas geistig beschränkt war." —

Zeuge Material-Verwalter G.: „Ich war selbst Zeuge des Unfalls, da ich mich auf dem Schiffe befand. Ich sah, wie sein Karren in den Schiffsraum fiel. Als ich weiter hinzuging, sah ich ihn im Schiffsraum am Boden liegen. Er klagte über Schmerzen im Kreuz und konnte nicht mehr arbeiten."

Schliesslich berichtete die Ehefrau in der Klinik noch Folgendes:

Er hat sie geheiratet im Jahr 1892, als er 30 Jahre alt war. Sie hat ihn aber, da sie auch aus seinem Ort und in seinem Alter ist, von Kindheit auf gekannt. Sie ist seine zweite Frau. Mit der ersten Frau war er nur ein Jahr lang verheiratet; er hatte diese geheiratet, als er 26 Jahre alt war. Die erste Frau ist an unbekannter Krankheit gestorben. Auch das Kind aus erster Ehe ist gestorben. Aus zweiter Ehe sind vier Kinder vorhanden, ein fünftes ist an Brechdurchfall gestorben. Keine Frühgeburt, kein Abortus. Etwas, was syphilitische Infektion wahrscheinlich machen könnte, kann aus der Frau nicht herausexaminiert werden.

An seinem Körper kann nichts aufgefunden werden, was eine syphilitische Infektion beweisen könnte. —

Im Jahre 1902 gab es noch keine Wassermannsche Reaktion. Man hatte also diesen Behelf nicht. Die Angaben der Ehefrau hatten, selbstverständlicherweise, in dieser Hinsicht gar keinen Wert.

Er hat immer in Würzburg als Taglöhner bei Erdarbeiten und dergleichen gearbeitet. Er war auch zwei Jahre lang in Würzburg Soldat. Die Ehefrau stellt (selbstverständlicherweise, in Anbetracht der Frage der Unfallrente) auf das Bestimmteste in Abrede: dass ihr Ehemann, vor dem 2. Dezember 1891, irgend etwas abnormes gezeigt habe. Sie kann auch durch den Vorhalt: dass der Zeuge gesagt hat (siehe oben) er sei „etwas geistig beschränkt gewesen", durchaus nicht zu einem Eingeständnis in dieser Richtung gebracht werden. Dass, in Anbetracht der Sachlage, diese Negation ohne jeden objektiven Wert ist, versteht sich von selbst.

Aufenthalt in der Klinik: 9. bis 27. März 1902.

Grösse 170 cm. Um 19% zu leicht. Während des Aufenthalts keine Gewichts-Schwankungen. Mit Rücksicht auf die Angaben über traumatische Vorgeschichte wird vor allem eine Ohren-Untersuchung vorgenommen. Diese ergibt ein völlig negatives Resultat, was auch selbstverständlich ist, da in Wirklichkeit ja gar keine traumatische Vorgeschichte vorliegt.

Der Augenhintergrund ist völlig normal.

Auf beiden Pupillen Mydriasis D. M. beiderseits 4—5 mm (sicher nicht durch Atropin bedingt, er hat kein Atropin bekommen). **Diese weiten Pupillen verengen sich, auch bei starkem Lichteinfall, nur sehr wenig.**

Es ist nicht möglich, ihn auf die Beine zu stellen. Daran ist aber auch jedenfalls zum Teil die Ursache sein grässlicher Blödsinn, in welchem er überhaupt nicht mehr zu einer vernünftigen Haltung gebracht werden kann, auch nicht zum Sitzen. Eine Untersuchung seiner Motilität ist deshalb eigentlich nicht möglich, der Blödsinn, mit dem er sich auch gegen jede Untersuchung sträubt, lässt dies nicht zu. — Soweit eine Untersuchung möglich ist, scheinen die Patellar-Reflexe vorhanden zu sein. Er sträubt sich aber so gräulich, dass eine genaue Feststellung in dieser Richtung auch nicht möglich ist. Beide Beine hält er meistens in den Knie-Gelenken stark gebeugt, die Beine können aber gerade gestreckt werden; es ist auch in diesem Punkt jedenfalls der Blödsinn an der abnormen Haltung gleichfalls beteiligt. —

Auch für die Arme gilt das Gleiche. Halbseitige Erscheinungen sind nirgends vorhanden. Wenn man ihn aufzustellen sucht, so fährt er mit den Beinen in die Luft in gräulichem Blödsinn. Man bekommt

den Eindruck, dass, wenn der Blödsinn nicht wäre, die blosse Lähmung noch nicht so stark wäre, dass er gar nicht stehen könnte.

Der Urin träufelt beständig ab. Er ist maximal unrein.

Von einer Intelligenz-Prüfung kann keine Rede sein. Er schlägt nur um sich und brüllt gräulich.

Hier war nun dieses ganz klar:

1. Es war progressive Paralyse.

2. Der Fall in das Schiff war ohne jede causale Bedeutung. Es war auch möglich, dass der Fall ein paralytischer Anfall war.

3. Er wird wahrscheinlich bald sterben.

Die Ehefrau war in grossen Sorgen wegen der Rente, und besonders, da sie auch an den baldigen Tod glaubte, wegen der Hinterbliebenen-Rente. Aus dem Akt war ganz klar, dass weder die Berufsgenossenschaft noch irgend ein Arzt den geringsten Zweifel hatten in der Richtung: ob es überhaupt ein Unfall wäre? Und ich hätte also die Witwe und die Waisen in das grösste Elend bringen müssen, wenn er bei mir geblieben und bei mir gestorben wäre. Dies konnte ich nicht übers Herz bringen. Und ich sagte deshalb der Frau einfach, nachdem er bloss zwei Wochen in der Klinik gewesen war:

Nehmen Sie ihn auf Ihr Dorf nach Haus und lassen Sie ihn zu Haus sterben. Denn von mir aus bekämen Sie keine Rente.

Dort ist er dann auch bald gestorben. Selbstverständlicherweise wurde er in dem Dorf nicht seziert. Denn in einem Dorf wird überhaupt niemand seziert. Und die Witwe und die Waisen bekamen ihre Renten als etwas so selbstverständliches, dass ich überhaupt gar nicht gefragt wurde. Wenn ich gefragt worden wäre, hätte ich auch in diesem Fall das sacrificium intellectus nicht zu bringen vermocht. Ich hätte es nur so machen können wie in dem nachstehenden Falle. In diesem habe ich aber den armen Leuten so wenig genützt wie in allen andern Fällen. Und deshalb war in dem vorstehenden Fall das einzig wirksame Mittel

dieses, dass ich mich überhaupt ganz unbemerkt aus der Affaire gezogen habe. —

Im nachstehenden Fall hat also alles, was ich im Sinne des Mitleidens ausgeführt habe, nichts genützt. Ich drucke auch dieses Gutachten ausführlich ab; und dies auch aus dem Grunde, weil es wieder gleich zu Anfang einen Beweis dafür liefert, wie liederlich in der Regel die Akten beschaffen sind.

Der Aufforderung vom 27. Mai 1903: ich solle mich gutachtlich darüber äussern: ob die Geisteskrankheit vom Sommer 1903 mit dem Unfall vom 19. Juli 1900 in ursächlichem Zusammenhang steht? oder nicht? entspreche ich im Nachstehenden: In dem, an mich gerichteten, Schreiben heisst es: Der Unfall habe stattgefunden am 19. Juli 190**2**. Es muss aber heissen 190**0**, und dieser Unterschied ist ein sehr erheblicher. Es ist für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs eine sehr wesentliche Verschiedenheit: ob die Erkrankung vom Jahr 1903 von dem Unfall getrennt ist durch eine Zwischenzeit von neun? oder von dreiunddreissig Monaten? In Wirklichkeit sind es also dreiunddreissig Monate, und nicht neun, wie man fälschlicher Weise, nach dem Text des Schreibens, glauben müsste. —

Dass in dem Schreiben an mich dieser Fehler in Bezug auf die Jahreszahl sich findet, wird zum Teil dadurch entschuldigt werden können, dass schon die Unfall-Anzeige mit einer entsprechenden Flüchtigkeit behaftet ist. Deren Schreiber war nämlich so bequem, dass er nicht einmal zu dem 19. Juli die Jahreszahl 1900 hinzugeschrieben hat. Es wäre sehr zu wünschen, dass Unfall-Anzeigen, welche mit solchen Flüchtigkeiten behaftet sind, stets sofort zur Ergänzung den Schreibern zurückgegeben würden. —

Dafür, dass der 19. Juli 1900 der Tag des Unfalls war, hat man wenigstens die Kontrolle daran, dass die Unfall-Anzeige erstattet worden ist am 20. Juli 1900 (doppelt kontrollierbar durch die Schrift und den Stempel der Firma mit Datum). Aus diesem Datum ergibt sich auch, dass die Unfall-Anzeige rechtzeitig erstattet worden ist. —

Sonst enthielt der Unfall-Akt aber nur die Konstatierung, dass er am 9. August 1900 die Arbeit wieder aufgenommen hat, also drei Wochen nach dem Unfall. Was zwischen dem 19. Juli 1900 und dem 9. August 1900 sich bei ihm ereignet hat? — darüber fehlt in dem Akt, der mir überschickt worden ist, jede Angabe. Man wird nicht verlangen können, dass man auf Grund so mangelhafter Aktenlage ein

Gutachten abgebe über die Folgen einer Verletzung, die sich schon vor drei Jahren ereignet hat. —

Aus dem Akt, wie er mir zuerst vorlag, konnte ich nur noch die Worte entnehmen: „Tiefe Risswunde an Stirn und Nase", was, selbstverständlicherweise, gerade für die Beurteilung der Frage völlig ungenügend war: ob damals auch Symptome vorhanden waren, welche als Beweis dafür dienen könnten, dass auch eine Hirnerschütterung oder eine sonstige Affektion des Hirns stattgefunden hätte? Ich habe deshalb am 2. Oktober 1903 gebeten um eine Ergänzung des Unfall-Aktes in dieser Hinsicht; und darauf habe ich ein Zeugnis der chirurgischen Poliklinik erhalten, das ich dem Akt adhibiert habe und aus dem ich folgende Schlüsse ziehen kann:

Es scheint, dass er nur in der Poliklinik ambulant behandelt worden ist, und dass er niemals als bettlägeriger Kranker im Krankenhaus war. Daraus ist die Schlussfolgerung zulässig, dass er in den Wochen vom 19. Juli bis 9. August 1900 keine schweren Symptome hatte; und damit stimmt auch überein das Zeugnis der Poliklinik, in welchem gleichfalls ausdrücklich gesagt ist, dass in jenen Wochen an ihm nichts beobachtet worden ist, was zu der Annahme berechtigt hätte, dass das Hirn in irgend einer Weise in Mitleidenschaft gezogen gewesen wäre. Es ist selbstverständlich, dass die Ehefrau, im April 1903, als er wegen Geisteskrankheit in meine Klinik hatte gebracht werden müssen, sich des Ereignisses vom 19. Juli 1900 erinnerte und demgemäss den Antrag auf Unfallrente stellte. Er ist dann aber so rasch wieder von seinem Anfall von Geistesstörung genesen, dass ich ihn schon am 28. Juli 1903 als geheilt aus meiner Klinik entlassen konnte. Ende August 1903 habe ich ihn dann nochmals in die Klinik zitiert und mich davon überzeugt, dass er ganz normal ist. Er hat auch seither in der Fabrik, gerade wie früher und unter den gleichen Bedingungen, gearbeitet.

Unter diesen Umständen würde auch das Ehepaar für die Gegenwart keine Unfallrente beanspruchen. Aber andrerseits ist dem Ehepaar klar, und auch ich musste dies bestätigen: dass ein erneuter Anfall von Geistes-Störung in der Zukunft wahrscheinlich ist. Und nur um diese Frage handelt es sich jetzt: ob Grund dafür vorliegen wird, dass, auch gegenüber von einem solchen ueuen Anfall von Geistes-Störung in der Zukunft, der dann sehr wohl auch viel längere Zeit währen kann als der Anfall vom Sommer 1903, noch eine Unfall-Rente in Betracht kommen wird?

Ich, für meine Person, muss diese Frage verneinen. Ich habe seit vielen Jahren stets an dem Grundsatz festgehalten, dass solche Geisteskrankheiten nicht für Unfalls-Folgen deklariert werden können, welche

erstens durch einen so langen Zeitraum von dem Unfall getrennt sind; und bei welchen zweitens die Verletzung selbst so wenig mit dem Hirn zu tun hatte, wie es im vorliegenden Fall aktenmässig feststeht. —

Meine persönliche Überzeugung ist diese: dass er im April 1903 genau ebenso erkrankt wäre, auch wenn er im Juli 1900 nicht auf das Gesicht gefallen wäre; dass nicht die mindeste ursächliche Beziehnng besteht zwischen den beiden Ereignissen; und dass auch alles, was ihn in Zukunft noch betreffen wird, völlig unabhängig ist von dem Ereignis des 19. Juli 1900.

Ich bin aber verpflichtet, dem Vorstehenden noch Folgendes anzufügen:

Es ist für das Ehepaar ein sehr unglücklicher Umstand, dass gerade an **mich** die Begutachtung gelangt ist. Denn ich kann, auf Grund meiner grossen Erfahrung über solche Begutachtungen, mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen: dass fast jeder andere Arzt, ausser mir, diese Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang bejaht hätte. Und im Interesse des Ehepaars hätte ich ihm deshalb nur den Rat geben können, dass es dahin streben solle, dass die Sache nicht an mich zur Begutachtung gelange. Auf jeden Fall dürfte es aber der Billigkeit entsprechen, dass auch ein anderer Arzt gehört werde, der in diesen Fragen anders denkt als ich. Ich fühle mich um so mehr verpflichtet auf dieses hinzuweisen, als am 26. April 1900 ein Obergutachten an das bayrische Landesversicherungsamt abgegeben worden ist, das abgedruckt ist in der Zeitschrift: Unfall-Versicherungs-Praxis (auch in der ärztlichen Sachverständigen-Zeitung Jhrg. 1900 S. 488), welchem Gutachten zufolge, meines Erachtens, überhaupt jede Hirnkrankheit eines Menschen, der früher irgend eine Verletzung erlitten hat, als Unfall-Folge betrachtet werden muss. Mir, für meine Person, ist es unbegreiflich, wie man, gerade auch in dem dort in Frage stehenden Falle, an kausale Abhängigkeit einer schweren Hirnkrankheit von einer ganz geringfügigen Körperverletzung glauben kann. Aber ich darf wohl auch behaupten, dass jenes Obergutachten für die Instanzen der Unfall-Versicherung eine grosse Autorität haben muss. Und da dieses Gutachten, konsequenterweise, sich auch zu Gunsten des Ehepaars hätte äussern müssen, falls der Obergutachter an seiner Sache beteiligt gewesen wäre; so sehe ich nicht ein, warum das Ehepaar gerade dafür büssen soll, dass es, ohne seine Schuld, zu mir gekommen ist, der ich in allen diesen Dingen viel ungläubiger bin als die weitaus überwiegende Anzahl der Ärzte. —

Um welchen Gegensatz es sich handelt? dies kann ich vielleicht am besten noch klar machen durch Folgendes:

Seit langen Jahren wohnt ganz in meiner Nähe ein Ehepaar, auf welches ich immer mit besonderem Interesse blicke, wenn ich es sehe oder sonstwie an es erinnert werde. Das Ehepaar verdankt nämlich die Vollrente aus der Unfall-Versicherung, welche es schon seit langen Jahren bezieht, lediglich der Klugheit und Energie der Ehefrau, mit welcher diese es fertig gebracht hat, dass nicht ich den Ehemann zu begutachten hatte sondern ein Arzt eines andern Kankenhauses, in welches sie den Ehemann aus meiner Klinik gebracht hatte, nachdem ich ihr hatte erklären müssen, dass ich ursächliche Abhängigkeit von einem Unfall nicht behaupten könnte, falls ich darnach gefragt würde. Die kluge Ehefrau hat daraufhin sofort den Ehemann aus meiner Nähe entfernt, welche Nähe für ihre Interessen gefährlich gewesen wäre. Dann hat sie auch sofort erzielt, dass der, noch junge, Mann für Lebensdauer eine Vollrente erhalten hat. So hängt bei der Unfall-Begutachtung alles von dem Zufall ab: welcher Arzt gerade begutachtet? ein gläubiger? oder ein ungläubiger? Auch in dem soeben erwähnten Fall hatte ich meine sehr triftigen Gründe dafür, dass ich die Behauptung:

es bestehe ursächlicher Zusammenhang zwischen einer ganz geringfügigen Verletzung und der Tatsache, dass der betreffende Ehemann lebenslänglich geisteskrank geworden ist; dass ich diese Behauptung für ganz unbegründet halten muss. Da aber solche Behauptungen überall und an allen Orten gesprochen, geschrieben, und gedruckt werden; so sehe ich nicht ein: warum das jetzige Ehepaar gerade von der Wohltat dieser Behauptungen ausgeschlossen werden soll? — bloss deshalb weil die Ehefrau nicht wie jene andere Ehefrau so klug war, dafür zu sorgen, dass nicht ich ein Gutachten abzugeben hatte. —

Die Berufsgenossenschaft hat sich aber nicht im mindesten gekümmert um den Schluss meines Gutachtens, der vom Mitleid diktiert war. Sondern sie hat einfach auf Grund meines Gutachtens erklärt:

Der Rentenanspruch wird abgewiesen, weil die geistige Erkrankung in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem erlittenen Unfall steht. —

Und auch die höheren Instanzen urteilten genau so.

Aus dem Inhalt des Akts, den Gutachten anderer Ärzte und vielen Aussagen von Zeugen ging aber mit voller Deutlichkeit hervor: wenn der Mann nicht das Unglück gehabt hätte, gerade zu mir zu kommen, so hätte er sicher eine schöne Rente bekommen.

Der Mann hatte Anfälle von periodischer Manie. Und deshalb kam er auch nachher noch wiederholt in meine Klinik. Jedesmal, wenn er kam, war mir das Gefühl peinlich, dass er ohne mich sicher eine Unfallrente hätte. Und besonders die vorwurfsvolle Miene seiner armen Frau griff mich an. Ein solcher unmittelbarer optischer Eindruck wirkt eben viel mehr auf das Gemüt, als wenn man Angelegenheiten bloss aus Akten kennt. Als ich neulich ein Gutachten abzugeben hatte über die Rente einer Witwe, die weit weg von Würzburg lebte und die ich nie gesehen habe, machte mir die strikte Negation viel weniger Beschwerden. Alle Beteiligten kannte ich bloss aus dem Papier der Akten; — auch den Arzt, von dem ich allerdings den Eindruck bekam, dass bei seinen Äusserungen das Mitleid in einem seltenen Grade überwogen hatte über das Wissenschaftliche und Beweisbare. Mein Gutachten war dieses vom 22. Mai 1907:

Dass überhaupt am 14. Januar 1903 auf den verstorbenen Fabrikarbeiter etwas eingewirkt hat, was als ein Unfall betrachtet werden kann; und dass nicht bloss, wie sonst häufig, ein Unfall ohne Grund behauptet worden ist; — dies ist in diesem Falle aktenkundig. —

Akt Seite 65, vom 26. Juni 1903, also circa 5 Monate nachher, macht den Zustand für diese Zeit völlig klar in dem Bericht aus der chirurgischen Klinik. Er hatte einen Bruch des Schädels erlitten und ausserdem einige unbedeutende Brüche der Gesichtsknochen. Das Hirn war aber n i c h t verletzt. Dass er daraufhin eine vierzigprozentige Rente erhalten hat, dies kann **für das erste Jahr** als sachgemäss betrachtet werden. Denn ein Bruch des Schädels ist immerhin eine schwere Verletzung, nach welcher der Verletzte Recht auf einige Schonzeit hat.

Dass er damit nicht zufrieden war (Akt Seite 81), dies war aber unberechtigt. Denn weil keine Symptome von Verletzung des Hirns vorhanden waren, so war er doch nur in **mässigem** Grade erwerbsbeschränkt. Das Gutachten (Akt Seite 107) vom 11. Dezember 1903, also elf Monate nachher, bestätigt dies im wesentlichen gleichfalls. Denn auch in diesem Gutachten ist nichts aufgeführt, was eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit beweisen könnte. Es ist, auch aus den Angaben dieses Gutachtens, klar: Wenn es kein Betriebsunfall gewesen und wenn keine Rente in Betracht gekommen wäre, so hätte er nach elf Monaten wieder im wesent-

lichen gerade so arbeiten können, wie er vor dem 14. Januar 1903 hatte arbeiten können.

Er bekam aber dann durch das Schiedsgericht doch 60 Prozent. Aber damit war er nicht zufrieden (Akt Seite 119 vom 10. August 1904). Er verlangte Vollrente.

Im September 1904 brach dann ein Anfall von delirium tremens alcoholicum aus (Akt Seite 135). Er hatte einen solchen Anfall schon im Jahr 1898 gehabt. Damals war der Anfall bei einer Lungen-Entzündung ausgebrochen. Es wäre nun, selbstverständlicherweise, etwas ganz anderes, wenn der neuerliche Anfall unmittelbar nach dem 14. Januar 1903 ausgebrochen wäre. Dann wäre ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall viel klarer. So lagen aber einundzwanzig Monate zwischen dem 14. Januar 1903 und dem 10. September 1904.

Ich hätte deshalb, wenn man mich damals gefragt hätte, einen ursächlichen Zusammenhang nicht zu behaupten gewagt. Denn er hätte das Delirium tremens alcoholicum sicher gerade so bekommen, auch wenn sich einundzwanzig Monate früher nichts Besonderes ereignet hätte. Die genügende Ursache war, dass er in der Zeit vor dem September 1904 vielen und starken Alkohol in sich hineingeschüttet hatte.

Ein Jahr darauf, im Dezember 1905, war er dann wieder im wesentlichen so, wie er vor dem September 1904 gewesen war (Akt Seite 169). Die, damals vorgeschlagene, Minderung der Rente auf 30 % erscheint durchaus sachgemäss. Man hätte ihm die Rente jetzt auch ganz entziehen können. Denn nach drei Jahren konnten die Nachwirkungen als beendigt betrachtet werden, nachdem sich auch bis dahin durchaus keine Symptome von einer Verletzung des Hirns selbst gezeigt hatten. Das Schiedsgericht entschied aber für 40 % (Akt Seite 211.) —

Auch die medizinische Klinik hielt, im März 1906, 40 % für sachgemäss. (Akt Seite 220.) Meines Erachtens war dies aber zu viel. Denn dies ist klar: Irgend etwas Erhebliches war im Jahr 1906 nicht mehr vorhanden. Was er klagte, war eben ausschliesslich nur die Äusserung des Verlangens nach einer, möglichst hohen und dauernden, Rente.

Das Reichsversicherungsamt hat die Rente aber wieder erhöht (Akt Seite 257). Und so ist er, im Januar 1907, mit der 40%igen Rente gestorben.

Für die Entscheidung der Frage, um die es sich jetzt handelt, nämlich der nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Ereignis vom 14. Januar 1903 und dem Tod vom 11. Januar 1907, wäre es vor allem von Wichtigkeit, ein Sektions-Protokoll zu besitzen. Es scheint aber, dass eine Sektion nicht gemacht worden ist (Akt Seite 275 und 305). Man kann deshalb nur, ohne genauere Einsicht in die Ursache

des Todes, die Annahme im allgemeinen zu Grund legen: er sei an Lungen-Tuberkulose gestorben. Soviel ich aus dem Akt sehen kann, hat auch niemand diese Annahme bestritten. Von Symptomen, die mit dem Ereignis vom 14. Januar 1903 in unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden könnten, steht, aus den letzten Zeiten des Lebens, in dem Akte nichts.

Der Zusammenhang könnte also nur durch verschiedene Mittelglieder hergestellt werden. Einen **direkten** Zusammenhang hat auch in der Tat niemand behaupten können.

Die Mittelglieder der Seiten 273 und 274 sind diese:

1. Unfall vom 14. Januar 1903 auslösendes Moment und Gelegenheitsursache der psychischen Erkrankung vom September 1904.
2. Von dieser nicht völlige Heilung.
3. Deshalb wenig Verdienst und häusliches Elend.
4. Und daher vorzeitiger Tod an Lungen-Tuberkulose. —

Zu 1 verweise ich auf das, was ich vorhin gesagt habe.

Zu 2 verweise ich auf Seite 169 des Akts: Im Dezember 1905 war er wieder geistig ganz normal.

Zu 3: Da er nun überdies immer eine Rente hatte, so kann man nicht sagen: er habe sich in schlimmeren Verhältnissen, in gesundheitlicher und pekuniärer Hinsicht, befunden, als er sich befunden hätte ohne das Ereignis vom 14. Januar 1903.

Zu 4: Man könnte aber auch auf keinen Fall behaupten, dass jemand tuberkulös werden könnte, weil er weniger Geld einnähme. Nur diese ursächliche Verknüpfung ist aber, auf Seite 274 des Akts, der Schlussfolgerung ganz ausschliesslich zu Grunde gelegt.

Es wäre alles ganz anders, wenn man etwas namhaft machen könnte, was etwa eine versteckte Hirnkrankheit, einen Hirn-Abscess oder dergl., als Wirkung des Schädelbruchs, wahrscheinlich machen könnte. Zwischen etwas derartigem und einer Lungen-Tuberkulose könnte man noch eher eine ursächliche Verknüpfung herstellen. Aber der Akt, den ich auf das Sorgfältigste daraufhin durchforscht habe, enthält nicht den mindesten Anhaltspunkt in dieser Richtung.

Auch dafür kann durchaus kein Anhaltspunkt aufgefunden werden, dass man etwa an eine Knochen-Tuberkulose denken dürfte, die aus dem Schädel in die Lungen hätte übertragen werden können. In allen diesen Richtungen fehlt jede Spur in dem Akt und damit auch jede Möglichkeit einer Anknüpfung. Denn mittelst der vier Zwischenglieder (siehe oben) ist die ursächliche Verknüpfung unmöglich.

Ich habe auch diese Möglichkeit in Erwägung gezogen:

Dass jemand an Lungen-Tuberkulose aus der Ursache gestorben wäre, weil er, in den Jahren vor dem Tod, im ganzen vielleicht etwas weniger Geld eingenommen hätte (aus Arbeit plus Rente), als er in früheren Jahren aus der Arbeit allein eingenommen hatte; — diese ursächliche Verknüpfung ist unmöglich. Dagegen läge es nicbt ganz ausserhalb eines denkbaren Verhältnisses von Ursache und Wirkung, wenn jemand behaupten wollte: man könne deshalb an Lungen-Tuberkulose sterben, weil man Jahre lang übermässig Alkohol in sich hineingeschüttet hätte. Denn es wird ja sehr häufig gesprochen, geschrieben und gedruckt: der Alkohol schwäche die Kraft des Körpers in seinem Widerstand gegenüber von allem Schädlichen, und so auch gegenüber von der Lungen-Tuberkulose. In dieser Richtung könnte man sich also immerhin auf eine verbreitete Meinung berufen. Und daran könnte sich, in Bezug auf den vorliegenden Fall, die weitere Vermutung, denkbarer Weise, knüpfen, die Kausal-Kette möchte diese sein:

1. Hirnerschütterung.
2. Dadurch bedingte Hirnschwäche.
3. Dadurch bedingter krankhafter Trieb zum Alkohol.
4. Dadurch bedingter geringerer Widerstand gegen die Lungen-Tuberkulose.

Der Übergang von 2 zu 3 könnte sich auf diskutierbare Sätze stützen. Es scheint in der Tat vorzukommen, dass manche, die früher mässig gelebt hatten, in direkter ursächlicher Abhängigkeit von einer Hirnerschütterung, gewohnheitsmässig und übermässig Alkohol in sich hineinschütten. Und dieser mögliche Übergang von 2 zu 3 könnte also, denkbarerweise, in dem Sinne zu Gunsten der ursächlichen Verknüpfung geltend gemacht werden, dass man sagte: er wäre nicht in den Alkohol und durch diesen nicht in die Lungen-Tuberkulose geraten, wenn er nicht die Kopfverletzung erlitten hätte.

Aber folgende Stellen machen auch diese Annahme unmöglich. (Ich habe sie jedesmal in dem Akt rot angestrichen):

Seite 37 vom 6. Juni 1903; Seite 39 vom 8. Juni 1903; Seite 108 vom 11. Dezember 1903; Seite 135 und 137 vom 10. Dezember 1904; —

beweisen mit völliger Bestimmtheit, dass er schon vor dem 14. Januar 1903 als starker Alkoholist betrachtet werden musste; dass er also nicht erst durch die Kopfverletzung zum Alkoholisten geworden sein kann.

Auf Seite 137 steht sogar ausdrücklich:

schon im Jahre 1898 habe bei dem Alkoholisten eine Lungenentzündung einen deliranten Aufregungszustand hervorgerufen bezw. ausgelöst.

Es ist nun Folgendes wohl zweifellos:

Er hat im ganzen seinen Unfall-Akt selbst gut gekannt. Und es geht aus vielen Stellen des Aktes hervor, dass auch die Stellen, die ich soeben angeführt habe, ihm nicht unbekannt geblieben sein können. Unter dieser Voraussetzung wäre es aber, nach seinem sonstigen Verhalten, einfach unbegreiflich, dass sich nirgends in dem Akt eine Spur davon findet, dass er gegen die Angaben bezüglich seines Alkoholismus protestiert hätte; — ich sage, dies wäre unbegreiflich, falls man ihm den Alkoholismus bloss fälschlicherweise nachgesagt hätte. — Und die Schlussfolgerung daraus ist zwingend:

Er hat deshalb nicht protestiert, weil er es nicht konnte. Und er konnte es nicht, weil sein Alkoholismus unbestreitbar war.

Damit fällt aber, so viel ich sehen kann, auch die letzte Möglichkeit einer ursächlichen Verknüpfung zwischen Tod und Unfall weg. Denn selbst wenn der Alkohol ihm indirekt geschadet hätte, so hätte ihn doch keineswegs die Hirnverletzung erst in den Alkoholismus führen können. Denn in diesem war er ja schon Jahre lang vorher gewesen. —

Als ich dieses Gutachten vollendet hatte, habe ich mir dieses gesagt:

Dieses Gutachten hat mir unter allen die wenigste Gemütsbewegung gemacht. Denn der Ehemann selbst war tot, und ich habe ihn nie gekannt. Und die Witwe und die Waisen waren weit entfernt. Und sie haben mir niemals weder in die Ohren gejammert noch Jammerbriefe geschrieben.

Das einzige, was hier deprimierend wirken konnte, war dieses: dass hier bei dem Arzte, dem die Witwe und die Waisen vorgejammert haben, das Mitleid in einer Weise überwogen hat, dass eine wissenschaftliche Beurteilung durch dieses Mitleid offenbar völlig unterdrückt worden ist. —

Der Glaube der inneren Mediziner an äussere Ursachen.

Ärzte, die sich stark durch das Mitleiden beeinflussen lassen, können jedoch auch immer sich auf mancherlei berufen, was, ganz abgesehen von dem ärztlichen Mitleiden, rein wissenschaftlich zu sein scheint. Besonders in den Schriften der inneren Mediziner laufen immer noch eine Menge von Zuständen als traumatische, die bei kritischer Analyse offenbar keine äussere Ursache haben. Die inneren Mediziner können sich eben immer nur schwer zu der Anerkennung der Tatsache entschliessen, dass bei vielen krankhaften Zuständen keine Ursache gefunden und angegeben werden kann. Und diese Art des Denkens muss natürlich auch starke Konsequenzen für die Begutachtungen haben. So hat, z. B. in Bezug auf Hirngeschwülste, der berühmte innere Kliniker Carl Gerhardt, der im Jahr 1901 in Berlin gestorben ist, im Jahr 1882, als Professor in Würzburg, dieses drucken lassen:

Das Gliom. Ein Beitrag zur qualitativen Diagnostik der Hirngeschwülste. Festschrift zur dritten Säkularfeier der Alma Julia gewidmet von der medizinischen Fakultät Würzburg. Leipzig. Veit 1882. 2. 189:

Bleiben also die traumatischen Veranlassungen zu erörtern, für deren Anschuldigung sich auch sonst manche Anhaltspunkte finden. Vor allem sei hier einer anatomischen Beziehung gedacht, die Virchow mit den Worten hervorhebt: „In manchen Fällen ist ein Trauma, das vielleicht eine leichte Hirnquetschung hervorbrachte, die Veranlassung. In

anderen lässt sich das freilich anamnestisch nicht nachweisen; dagegen spricht der Sitz des Übels für eine örtliche Ursache. Nach meinen Erfahrungen ist der gewöhnliche Sitz einer der Hinterlappen und nächst dem der obere und seitliche Umfang der Grosshirnhemisphäre, also gerade diejenigen Teile, welche bei traumatischen Einwirkungen (Schlag, Fall auf den Hinterkopf) am leichtesten getroffen werden." —

Die Altersverhältnisse der Betroffenen — grösste Häufigkeit zwischen 30 und 50 Jahre — sprechen anscheinend nicht sehr für die Bedeutung äusserer Verletzungen des Kopfes. Man müsste da eigentlich vorwiegendes Vorkommen in den waghalsigeren jüngeren Jahren erwarten, — wenn der Verletzung rasch die Geschwulst mit allen ihren Erscheinungen folgte. Aber jenes Verhältnis erklärt sich leicht, wenn, wie wir sehen werden, die Annahme berechtigt ist, dass zwischen traumatischer Veranlassung und Symptomen des Tumors zumeist ein langer Zeitraum gelegen sei. Ob dieser nun dem frühesten symptomlosen Wachstum der Geschwulst angehöre oder ob es nach einer Verletzung eine zeitlang dauere, bis die Geschwulst sich zu entwickeln beginnt, lässt sich natürlich nicht sagen.

Unter 60 Fällen findet sich zehnmal, also im sechsten Teile, traumatische Veranlassung angegeben, in 11 eigenen Fällen viermal, also im dritten Teile der Fälle. Bei manchen dieser letzteren wurde das Verhältnis erst auf den Befund von Narben am Kopfe hin oder durch mühsame nachträgliche Korrespondenz mit den Angehörigen festgestellt. Bald folgen die ausgeprägten Erscheinungen des Hirnleidens alsbald auf das Trauma, bald liegen viele Jahre dazwischen. Der Zusammenhang wird aber sichergestellt bald dadurch, dass Angriffsstelle des Traumas und Sitz des Tumors auffallend zusammenstimmen, bald dadurch, dass leise Hirnsymptome sich Jahre lang zurückverfolgen lassen bis zu der Zeit der Verletzung. Man könnte fragen, ob es denn wirklich von Bedeutung sei, wenn unter 60 Gliomkranken einige Narben am Kopfe haben, ob nicht, wenn Kopfverletzungen eine wirksame Ursache der Gliombildung darstellten, diese Geschwulstform viel häufiger vorkommen müsste. Hier sind folgende Punkte in Betracht zu ziehen:

Kopfverletzungen sind gewiss viel häufiger, als wir wissen, die wahre Ursache des Glioms. Sie werden um so leichter vergessen, da oft sehr lange Zeit dazwischen liegt. So geht es ja auch bei anderen Hirnkrankheiten, die durch Kopfverletzungen entstehen. Ich sehe noch einen Mann mit Hirnabscess aus der Klinik von Griesinger in Tübingen vor Augen, der fast täglich nach Trauma gefragt, beharrlich verneinte, bis am Tage vor seinem Tode seine Frau hereinkam, um ihn zu erinnern, dass ihm kurz vor seiner Krankheit ein Masskrug auf dem

Kopfe zerschlagen worden sei. So mag wohl manchmal die wahre Ursache auch dieses Leidens nicht mehr ausfindig zu machen sein, weil sie völlig in Vergessenheit geraten ist.

Hiezu bemerke ich nun zuerst in objektiver Hinsicht dieses:

Der Fall der vorstehenden letzten Sätze ist gewiss in seiner Art lehrreich dafür, dass, unter Umständen, ein Schlag gegen den Kopf auch völlig in Vergessenheit geraten kann. Hier hat es sich aber gehandelt um einen Hirn-**Abscess.** Und bei einem solchen verlangt allerdings unser Kausalitäts-Bedürfnis eine äussere Ursache: entweder mechanischen Stoss oder Infektion: otitische u. s. f. (siehe auch oben Seite 122). Und wenn man über jenen Fall aus Tübingen nachdenkt, so könnte ja dieser Mann mit dem Hirn-Abscess sehr wohl gerade deswegen den Schlag mit dem Masskrug vergessen haben, weil er eben unter der Wirkung jenes Schlages oder Stosses Amnesie bekommen hätte. Aber bei einem Hirn-Abscess ist dies eben auch etwas ganz anderes als bei einer Geschwulst. Und dass Geschwülste, im eigentlichen Sinne, aus Schlägen und Stössen entstehen könnten, — dieses habe ich nie glauben können. Andere Ärzte sind aber nicht so fest in ihrem Unglauben. So habe ich z. B. in diesen Tagen gelesen:

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung **1911.** 409: Gynäkologische Unfallsfolgen von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. A. Martin: Unfall als Ursache von Neubildungen ist heute noch eine derartig **strittige** Materie, dass eine Erörterung an dieser Stelle unpassend erscheint. —

Ich selbst verhalte mich entschieden negativ. Aber ich vergesse niemals, dass ich wahrscheinlich in der Minorität bin und dass Witwen und Waisen nicht für den Zufall büssen sollen, wenn gerade ich in ihrer Sache gutachten muss.

Zum Beispiel auch in diesem Falle:

Einem Maurer von 57 Jahren war ein Unterschenkel abgeschlagen worden durch eine Mauer, die zusammenstürzte. Dies war am 30. Oktober 1907 gewesen. Am 10. Oktober 1908, also nach elf Monaten, kam er zu mir mit Carci-

nomen im Hirn und Unterleib. Und er starb an diesen Carcinomen am 1. November 1908, also nachdem er drei Wochen in meiner Klinik gewesen war. Der Arbeiter-Sekretär hat sich dann energisch um die Witwe und die Waisen angenommen. Er hat am 12. Dezember 1908 dieses geschrieben:

„Der Mann hat am 30. Oktober 1907 einen Bruch des linken Unterschenkels erlitten. Dieser musste im oberen Drittel amputiert werden. Am 4. August 1908 stürzte er beim Auskleiden und schlug hierbei mit dem Kopf auf den Fussboden auf. Seit dieser Zeit litt der Verletzte an grossen Kopfschmerzen und bildete sich schliesslich eine Geisteskrankheit heraus.

Der Tod wird auf den Fall zurückgeführt. Der Sturz ist aber eine Folge des Unfalles. Hätte er zwei gesunde Beine gehabt, der Sturz wäre sicher nicht vorgekommen. Auf ärztliches Zeugnis bitte ich Bezug nehmen zu wollen.

Er hinterlässt eine Witwe und Waisen. Infolge dieses Todesfalls haben diese einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente und das Sterbegeld.

Die verehrliche Berufsgenossenschaft ersuche ich ergebenst, veranlassen zu wollen, dass sie bald in den Genuss der ihnen zustehenden Entschädigung gelangen.“

Der Arzt hatte dieses geschrieben:

Als ich den Verletzten am 5. August 1908 besuchte, fand ich ihn sehr verändert und erfuhr auf meine diesbezüglichen Fragen, er sei beim Auskleiden mit seiner Krücke ausgerutscht und mit dem Kopf und der linken Schulter auf den Fussboden gestürzt. Er klagte damals über heftige Kopfschmerzen und über Schmerzen in der linken Schulter. Sehr bald danach traten nun in der oberen wie in der unteren Extremität Lähmungserscheinungen auf, die sich mit auffälligen Defekten im Sensorium vereinten. Anfangs traten diese Erscheinungen nur zeitweise und in geringem Masse auf, allmählich nahmen sie jedoch an Intensität zu und schliesslich traten sie in einem solchen Grade auf, dass der Verletzte nur noch ganz vorübergehend lichte Momente hatte und überhaupt nicht mehr imstande war, sich selbständig zu bewegen.

Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass das neu aufgetretene und zum Tode geführt habende Leiden in ursächlichem Zusammenhang mit dem Falle am 4. August 1908 stand und dass dieser Fall wiederum wahrscheinlich nicht eingetreten wäre, wenn der Verletzte im Besitz beider gesunder Beine gewesen wäre.

Auch hier war nun wieder völlig klar:

Wenn der Maurer in seinem Dorf gestorben wäre, so wäre er nicht seziert worden. Und die Witwe und die Waisen hätten ohne jede Schwierigkeit ihre Rente bekommen. Und kein Mensch hätte etwas gemerkt von den Carcinomen. Der Zufall hatte es auch hier gefügt, dass ich die Familie gut kannte von anderen Krankheitsfällen her. Und dieses verschärfte noch meinen Kummer darüber, dass auch hier wieder, wie bei dem Maurer oben Seite 103, die Witwe und die Waisen bloss deshalb ins Unglück kommen sollten, weil der Ehemann und Vater nicht zu Haus gestorben war.

Natürlich zwang mich auch in diesem Fall die Berufsgenossenschaft dazu, dass ich mich äussern musste. Denn ich hatte ihn ja seziert. Ich versuchte hier so zu helfen:

Er ist gestorben in Folge von ausgedehnter Krebserkrankung. Auch im Hirn waren mehrere Krebsgeschwülste, sowohl im Kleinhirn als im Grosshirn. Wegen dieser Hirnkrankheit war er in die psychiatrische Klinik gekommen. Ausserdem waren in der Lunge, in der Leber, in den Nieren und im Pankreas zahlreiche Krebsknoten. —

Ich habe mich nun, hauptsächlich durch das Mitleid mit der Witwe und den Waisen bewogen, lange darüber besonnen: ob es nicht möglich wäre, dass aus dem **zeitlichen** Zusammenhang, zwischen dem Unfall und der tötlichen Erkrankung an Krebs, auch ein **ursächlicher** Zusammenhang abgeleitet werden könnte? Aber ich musste leider immer wieder zu dem Ergebnis kommen, dass dies unmöglich ist. Von rein wissenschaftlichem Standpunkt aus ist es zweifellos, dass er gerade so gestorben wäre, wenn der Unfall vom 30. Oktober 1907 sich nicht ereignet hätte. Die Berufsgenossenschaft könnte aber sagen:

Der Tod hat uns grosse Mehrkosten abgenommen. Denn ohne seine Krebserkrankung hätte der Siebenundfünfzigjährige noch lange leben können. Und für den Rest des Lebens hätte er immer Vollrente bekommen müssen. —

Wenn dies zu Gunsten der Witwe und der Waisen in Anschlag gebracht werden könnte, so würde ich es ihnen sehr gönnen. Aber dies liegt ausserhalb der medizinischen Begutachtung. Innerhalb dieser kann ich einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Tod lediglich verneinen.

Der Maurer hatte vor seinem Unfall sehr viel Geld verdient. Und seine Vollrente war deshalb auch sehr gross gewesen: 1200 Mk. im Jahr. Er hätte, ohne die Carcinome, noch Jahrzehnte leben können. Der Krebs war also ein grosser Glücksfall für die Berufsgenossenschaft. Sie hat sich aber für diesen Glücksfall gar nicht dankbar erwiesen. Sondern die Witwe und die Waisen haben, zu meinem grossen Ärger, gar nichts bekommen; woran wieder bloss ich Schuld war.

Der Arbeiter-Sekretär hat sich dann immer noch weiter um die Witwe und die Waisen bemüht. Und er hat sich nochmals persönlich an mich um Unterstützung dieser Bemühungen gewendet: ob ich denn nicht wenigstens dieses sagen könnte?

Weil der Maurer verunglückt ist, so sind seine Krebsgeschwülste schneller gewachsen.

Diese Frage setzte mich noch einmal in einen Konflikt zwischen Intellekt und Mitleid. Ich konnte aber schliesslich doch auch hier das sacrificium intellectus nicht bringen. Sondern ich konnte mich nur zu dem Ratschlag an den Arbeiter-Sekretär entschliessen, er solle von seinem Standpunkt aus dieses in der Verhandlung des Schiedsgerichts vorbringen:

Kein Arzt in der ganzen Welt kann etwas Beweisbares behaupten über die Ursache des Krebses. Also kann der Krebs alle denkbaren Ursachen haben. darunter auch die von allen möglichen Verletzungen, Abschlagen von Gliedern u. dergl. Vom wissenschaftlich-medizinischen Standpunkt kann man nichts sagen. Aber vom Standpunkt des Arbeiter-Sekretärs vieles in diesem Sinne.

Aber alles hat nichts geholfen. Denn das Ergebnis der Sektion war eben übermächtig. Aber ohne diese hätte es einfach geheissen:

1. Amputiertes Bein;
2. in Folge dessen hingestürzt;
3. in Folge dessen Kopfverletzung und Tod.

Und von den Carcinomen hätte überhaupt niemand etwas gemerkt, weder im Leben noch nach dem Tod.

Dieser Mann war schwer verunglückt. Und ein Jahr nachher war er schon tot. Und trotzdem hat die Berufsgenossenschaft der Witwe und den Waisen nichts gegeben.

Dies ist besonders betrübend, wenn man dagegen die Riesensummen in Anschlag bringt, die im Deutschen Reich seit Jahrzehnten die scheusslichsten Simulanten und Heuler für ein reines Nichts bekommen. Gerade während ich dieses schreibe, kommt mir wieder ein solcher Fall vor die Augen. Ich habe an seine Berufsgenossenschaft dieses geschrieben:

Das Reichsversicherungsamt hat die Angabe von Fällen gewünscht, in denen für ein reines Nichts Jahre lang Renten gezahlt worden sind. Dieser Fall ist nun in dieser Richtung besonders lehrreich. Denn hier hat sich in der Tat aber auch gar nichts ereignet, was ernsthafter Weise als ein Unfall betrachtet werden könnte.

Ich vertrete schon seit langen Jahren den Standpunkt:

Wenn **sofort** richtig untersucht würde: einerseits durch den Arzt und andererseits durch den Ingenieur; so würden in jedem Jahre gewaltige Summen erspart. Arzt und Ingenieur müssten aber immer sofort und an **Ort und Stelle** ein brauchbares Protokoll aufnehmen, in der Regel mit Zeichnung oder Photographie. Ohne dieses sind alle Akten so wertloses Papier wie dieser Akt. Und je wertloser das Papier ist, desto grösser sind die Kosten für die Berufsgenossenschaft. —

Wenn die Berufsgenossenschaften so viel übriges Geld haben, dass sie für gar nichts viele Tausende hinauswerfen, so geht mich dieser, rein pekuniäre, Punkt allerdings nichts an. Aber ich beklage:

einerseits: dass die ärztliche Wissenschaft durch die Häufung solcher Fälle so sehr gefälscht wird;

andererseits: dass das Volk ganz heillos demoralisiert wird. Denn jeder solche Fall erzeugt neue Simulanten, die sprechen:

„Wenn der für nichts etwas bekommen hat, so kann die Berufsgenossenschaft auch mir für nichts etwas geben.“ —

Hohe Renten für ein reines Nichts.

Aus dem Gebiet einer einzigen Berufsgenossenschaft habe ich in letzter Zeit diese drei Rechnungen zusammengezählt:

1. Mai 1894. **Kein** Unfall, sondern eine Lüge. Dafür seit siebzehn und einem halben Jahre 632 Mk. pro Jahr, im ganzen also: **11 060 Mk.**

2. Für eine Lüge. Vom Jahre 1897 bis 1910: **4188 Mk. 78 Pfg.**

3. Für eine Lüge. Vom Jahr 1889 bis 1911 im ganzen: **6000 Mk.**

In diesem Fall habe ich dieses geschrieben:

Erst am 14. Januar 1889, also drei Monate nach dem angeblichen Unfall, ist das erste ärztliche Zeugnis geschrieben worden Dies sind die drei Monate oder neunzig Tage, die in der Regel den Berufsgenossenschaften später das Vielfache an Geld kosten von dem, was es ihnen gekostet hätte, wenn sie, auch schon während der Krankenkassenzeit, für ein brauchbares ärztliches Protokoll gesorgt hätten.

Nach zweiundzwanzig Jahren wird aber nichts mehr geändert werden können. Denn niemand kann behaupten: In dem Zustand habe sich seit 1889 etwas geändert. Sondern er hat im Jahre 1889 so wenig an Wirkungen eines Unfalls gelitten, als er heute daran leidet. Die Berufsgenossenschaft hat aber trotzdem, durch zweiundzwanzig Jahre hindurch, Wirkungen anerkannt.

Und wenn sich nun seit dem Jahre 1889 nicht das mindeste geändert hat, so wird der Berufsgenossenschaft nichts anderes übrig bleiben als dieses: dass sie, in Konsequenz ihres seitherigen Verfahrens, auch für den Rest des Lebens das gelten lässt, was sie zweiundzwanzig Jahre lang hatte gelten lassen. —

Ich, für meine Person, bin wenigstens, auf Grund vieler analoger Erfahrungen, überzeugt davon, dass die höheren Instanzen so entscheiden würden:

In dem Zustand hat sich nichts geändert. Also bleibt es beim Bisherigen.

Wenn die Berufsgenossenschaften immer rechtzeitig für gründliche Untersuchungen Sorge trügen, dann könnte sich niemals etwas entwickeln, was objektiv so grundlos ist wie diese Rente. Für die **Zukunft** können solche Fälle ja den Berufsgenossenschaften als warnende Beispiele dienen. Aber die **Vergangenheit** kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Und in den zweiundzwanzig Jahren hat er ein Recht auf die Rente erworben, das, soweit ich es beurteilen kann, niemand mehr wird umstossen können.

Dies ist eben der grösste Unsinn, dass auch dann, wenn überhaupt gar nichts geschehen und alles bloss eine Lüge war, immer gefragt wird:

Ist eine Besserung eingetreten? oder nicht?

Zum Beispiel:

Ich hatte im Jahr 1907 auf das genaueste nachgewiesen, dass ein Mann seit dem Jahr 1892, also fünfzehn Jahre lang, für ein reines Nichts eine hohe Rente bekommen hatte. Das Reichsversicherungsamt hat aber trotzdem so geurteilt:

Man hat die Überzeugung gewonnen, dass in den auf den Unfall zurückzuführenden Leiden **des Klägers** seit der rechtskräftigen Feststellung der Teilrente von 40 Prozent insofern eine wesentliche Besserung eingetreten ist, als die Neigung zu Schwindelanfällen und die Kopfschmerzen nachgelassen haben. Die etwa beim **Kläger** noch bestehenden Kopfschmerzen sind jedenfalls nur geringfügig. Auch eine erhebliche Neigung zu Schwindelanfällen besteht offenbar nicht mehr. Man hat unter den obwaltenden Umständen kein Bedenken getragen, sich **der übereinstimmenden Auffassung der genannten ärztlichen Sachverständigen** anzuschliessen, dass er, soweit es sich um die Folgen des Unfalls vom 3. September 1892 handelt, zur Zeit keinesfalls um mehr als 20 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wird. Die hierüber hinausgehende Erwerbsunfähigkeit des Verletzten ist lediglich auf **Alterserscheinungen** und auf Leiden zurückzuführen, die mit dem Unfalle in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen.

Unter den „genannten ärztlichen Sachverständigen“ war ich unmittelbar vorher ausdrücklich genannt worden. Und doch hatte ich auf das bestimmteste gesagt:

Es war gar kein Unfall, und es war von Anfang an falsch, dass man ihm überhaupt eine Rente gegeben hat. Und es hat deshalb gar keinen Sinn, wenn man von einer ,,Besserung" redet.

Die **„Alterserscheinungen"** sind ganz merkwürdig. Denn der Mann stand in den Jahren, um die es sich handelte, erst zu Anfang der Fünfziger. Ich habe aber auch schon Gutachten lesen müssen, in denen Leute mit fünfzig Jahren an dementia senilis leidend deklariert waren, und zwar von Richtern und Ärzten, die selbst erheblich älter waren. —

Einige Zeit, nachdem ich dieses merkwürdige Urteil gelesen hatte, las ich in der Zeitung dieses:

Vernichtende Kritik der deutschen Arbeiter-Versicherung.

Im Märzheft der Zeitschrift für Politik (IV. Bd.), herausgegeben vom Geheimen Rat Professor Dr. Richard Schmidt (Freiburg) und Dr. Adolf Grabowsky (Berlin), unterzieht der frühere Senatsvorsitzende im Reichsversicherungsamt, Geheimer Regierungsrat Dr. Ferd. Friedensburg, die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung auf Grund seiner zwanzigjährigen Erfahrungen in der höchsten Versicherungsbehörde des Reiches einer vernichtenden Kritik.

Ausgehend von dem schönen Enthusiasmus, mit dem in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Beginn unserer Versicherungsgesetzgebung fast überall begrüsst wurde, schildert er den Wandel, der in diesen Empfindungen seither eingetreten ist, und untersucht die Gründe für die Tatsache, dass man jetzt von der Begeisterung, die einst die neue Institution empfing, nirgends mehr etwas verspürt. Neben der gewaltigen Steigerung der sozialen Belastung, die zum Teil auf den unklugen Bewilligungseifer der ersten Jahre zurückgeführt wird, ist die zunehmende Bureaukratisierung des ganzen Versicherungswesens für den Umschwung der Dinge verantwortlich zu machen. Die an drastischen Beispielen beleuchtete Verschwendung von Versicherungsgeldern wurde durch mangelnde Wahrnehmung der Interessen der Versicherungsträger begünstigt. Aber auch die staatlichen Organe liessen es in dieser Beziehung an der nötigen Energie fehlen. Sie haben auf diese Weise eine geradezu ungeheuerliche Vielschreiberei grossgezogen und einer uferlosen Ausdehnung der Rechtsstreitigkeiten die Wege geebnet.

Überhaupt wird die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes in erster Linie dafür verantwortlich gemacht, dass der ursprüngliche Sinn der Versicherungsgesetze nach und nach nahezu in sein Gegenteil verkehrt wurde. Die Versicherung sollte ein Recht sein, das der Versicherte durch seine eigene Leistung miterwerben musste; er sollte auf diese Weise zum Gemeinsinn, zur Teilnahme am Staatsleben erzogen werden, sollte lernen, nicht auf fremde Hilfe vertrauen, vielmehr selbst für seine Zukunft zu sorgen. Die Rechtsprechung hat jedoch diese objektive Grundlage des Gesetzes verlassen und sich mehr und mehr auf das subjektive Empfinden gestützt, ihre Entscheidung dem Wohlwollen, der sozialen oder humanen Gesinnung entnommen. Die Hilfe im Einzelfall ist der ausschlaggebende Gesichtspunkt geworden. Die unermesslichen Folgen dieser praktischen Handhabung der Versicherungsgesetze werden nach allen Richtungen hin geschildert: Wie Renten bewilligt werden, obwohl keine Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, wie Betriebsunfälle konstruiert werden, wo gar kein Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betriebe vorgelegen hat, kurz, wie die wohltätigen Absichten des Gesetzgebers immer und überall überboten werden ohne Rücksicht darauf, wie sich die dem Versicherten zugewandten Vorteile mit der Rücksicht auf das allgemeine Beste vereinigen lassen. Für die Wirkung dieser Praxis auf die Bevölkerung werden zahlreiche Beispiele angeführt, ebenso werden die Verheerungen, welche die „Rentenhysterie“ im Volksleben angerichtet hat, schonungslos geschildert.

Auch die tieftraurige Erscheinung, dass es vielen Verletzten gar nicht mehr um die Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit, sondern um dauernde Erhaltung ihres rentenpflichtigen Zustandes zu tun ist, wird nach Gebühr gewürdigt. Der „blinde Wohltätigkeitssinn unserer Zeit“, der sich u. a. auch darin kundgibt, dass die Dienstherrschaften für ihr Gesinde vielfach die vollen Beiträge zahlen, statt die Hälfte vom Lohn in Abzug zu bringen, hat es verschuldet, dass viele gute und grosse erzieherische Gedanken des Versicherungswesens erstickt werden. So gelangt der Verfasser zu dem Schluss, dass zwischen dem übergrossen Wohlwollen der Rechtsprechung, der Unwahrhaftigkeit der Rentenerwerber und der Unwissenheit der Allgemeinheit ein gewisser innerer Zusammenhang besteht. Der eigentliche Rechtscharakter der ganzen Arbeiterversicherung ist nicht lebendig geworden, das ist die Wurzel alles Übels, und der unserer Zeit eigene, vielleicht senile Zug der Energielosigkeit hat die in dieser Wurzel steckenden Keime sich bedrohlich entwickeln lassen. Das Ergebnis ist nicht die erhoffte Versöhnung der sozialen Gegensätze, sondern eine wesentliche Verschlimmerung der allgemeinen Friedlosigkeit.

Dieser pessimistische Ausklang der verdienstvollen Untersuchung wird an manchen Stellen wohl mit Unbehagen aufgenommen werden. Die Gegner des Verfassers sollen aber versuchen, ihn zu widerlegen, wenn sie es können. Jedenfalls werden seine Ausführungen gerade jetzt, wo die neue Reichsversicherungsordnung im Werden ist, die Öffentlichkeit noch viel zu beschäftigen haben.

Der Verfasser dieses scharfen Artikels war gerade der Vorsitzende in der Sitzung, die das Urteil gesprochen hat, das ich vorhin wiedergegeben habe. Als ich den Artikel in der Zeitung las, dachte ich: Wahrscheinlich hat dieser scharfe Kritiker in vielen solchen Fällen Recht sprechen müssen, wie es der meinige war. Und dann ist es kein Wunder, dass er so pessimistisch geworden ist.

An eine Berufsgenossenschaft musste ich neulich schreiben:

Dies ist jetzt schon der vierte Fall in den letzten Jahren bloss aus Ihrer Berufsgenossenschaft, in welcher für vollständige Nichtigkeiten seit vielen Jahren sehr grosse Renten gezahlt werden.

Und gerade von dieser Berufsgenossenschaft las ich kurz darauf in der Zeitung:

Der Bericht der Berufsgenossenschaft zeigt, wie schwierig die wirtschaftlichen Verhältnisse sind und welche Mühe es tausenden von Mitgliedern verursacht, die hohen Beiträge für die Unfallversicherung aufzubringen. Die Genossenschaft hat zwar das ihrige getan, um die gesetzgebenden Faktoren aufzuklären. Aber wenn man mit neuen Gesetzen, mit bureaukratischer Bevormundung und neuen Lasten kommt, dann werde ein schwerer, niemals wieder gutzumachender Fehler begangen werden.

Allerdings sollte man meinen, die vielen Bureaukraten könnten wenigstens dieses fertig bringen, dass ordentliche Protokolle aufgenommen werden. Aber daran fehlt es ja immer am meisten. So musste ich neulich dieses an eine Berufsgenossenschaft schreiben:

Der Gensdarm hatte berichtet:

Nach dem Ergebnis meiner Erhebungen ist er jetzt noch arbeitsunfähig. Derselbe soll sehr schwach und zittrig sein und in Folge dessen keine schwere Arbeit verrichten können. Seinen Unterhalt beschafft er sich aus der Unfallrente und dem Verdienst seiner Frau, welche den Viktualien-Handel betreibt. —

Hiezu schrieb ich dieses:

Erstens:

Der Inhalt dieses Gensdarmerie-Berichtes ist einfach selbstverständlich. — Und deshalb bringt er durchaus nichts neues hinzu zu dem, was ich gesagt habe auf Seite 11 meines Gutachtens (vom 10. Mai 1906):

„Der Jammer und das Wackeln ist ihm jetzt, nach beinahe neun Jahren, völlig zur Natur geworden. Der Arbeit dagegen hat er sich völlig entwöhnt."

Es wäre nun einfach unbegreiflich, wenn er im November 1906 nicht mehr „schwach und zittrig" wäre, nachdem er es, vor diesem Zeitpunkt, schon volle neun Jahre gewesen war. —

Dieser Gensdarmerie - Bericht ist also vollkommen wertlos. Gensdarmerie-Berichte müssen in solchen Dingen überhaupt **immer** wertlos sein. Denn ein Gensdarm kann doch in solchen Dingen niemals etwas Tatsächliches feststellen, sondern lediglich menschliches Gerede auf seinem Papier wiedergeben; und zwar einesteils das Gerede des Unfallrentners selbst, anderenteils das Gerede derjenigen, die der Gensdarm über den Unfallrentner ausgefragt hat. Was diese Leute dem Gensdarmen sagen, ist lediglich der Ausdruck ihrer Interessen und Wünsche, im höchsten Grade subjektiv gefärbt und ohne jeden objektiven Wert. (Vergl. Seite 3 meines Gutachtens vom 10. Mai 1906.)

Zweitens:

Der erste Zeuge, 33 Jahre alt, verheirateter Taglöhner, hat **unter Eid** ausgesagt am 22. Dezember 1906. Dies war also mehr als neun Jahre nach dem 6. Oktober 1897. — Ich halte es für völlig unmöglich, dass jemand nach so langer Zeit sich noch an ein so unbedeutendes Ereignis erinnern könnte. Ich lege aus diesem Grunde auch gar keinen Wert darauf, dass dieser Zeuge unter seinem Eid immer von dem **Bein** spricht; dass dagegen er selbst immer von seiner **Brust** gesprochen hatte (s. mein Gutachten vom 10. Mai 1906 Seite 8). Denn die Aussage des Zeugen ist von vornherein völlig wertlos.

Drittens:

Der zweite Zeuge, 38 Jahre alt, verheirateter Bauer, hat **unter Eid** ausgesagt, gleichfalls am 22. Dezember 1906: er erinnere sich an gar nichts. Dies wird, nach mehr als neun Jahren, wohl auch das Naturgemässe sein.

Viertens:

Der dritte Zeuge, 47 Jahre alt, verwitweter Maurer, hatte am 6. Mai 1898 ausgesagt dasjenige, was auf Seite 6 meines Gutachtens vom 10. Mai 1906 wiedergegeben ist, nämlich:

einerseits: Jener sei in die Tiefe des Luftzuges gestürzt;

andrerseits: Dieser Sturz habe sich ereignet etwa fünf Meter entfernt von dem ersten Zeugen. Dieser sei Augenzeuge gewesen. —

So hatte der Gemeindeschreiber am 6. Mai 1898, also sieben Monate nach dem 6. Oktober 1897, geschrieben.

Jetzt dagegen hat der Oberamtsrichter am 28. Dezember 1906, also mehr als neun Jahre nach dem 6. Oktober 1897, seinen Schreiber in beiden Punkten das direkte Gegenteil zum Früheren schreiben lassen, **als Aussage des gleichen Zeugen.** Im Jahre 1898 war jener Zeuge 38 Jahre alt gewesen. Jetzt war er 47 Jahre alt. Von einer greisenhaften Gedächtnis-Schwäche kann man deshalb bei ihm in keinem Fall reden. Sondern für die Erklärung des vollkommenen Widerspruchs zwischen dem Jahre 1898 und dem Jahr 1906 genügt die einfache Erwägung: dass es von vornherein keiuen Sinn hat, auch einen Mann in mittleren Jahren, und selbst wenn er das beste Gedächtnis hätte, auf eine solche Bagatelle **nach neun Jahren** zu inquirieren. —

Der Gerichtsschreiber hat ausdrücklich geschrieben, als Aussage des gleichen Zeugen:

„Ich selbst habe diesen angeblichen Unfall des Fabrikarbeiters nicht wahrgenommen, weil ich damals in einer ganz andern Abteilung beschäftigt war; weshalb ich auch über diesen Unfall durchaus nichts aus eigener Wahrnehmung angeben kann.“

Also das direkteste Gegenteil von dem, was der Gemeindeschreiber im Jahre 1898 als Aussage des gleichen Zeugen geschrieben hatte. —

Alle solche Papiere haben gar keinen Wert. Und die Beeidigung ist in solchen Fällen eine wertlose Formalität ohne jede Konsequenz und Bedeutung. Denn wenn er z. B. jetzt, von seinem Standpunkt aus, behaupten wollte: im Jahre 1898 habe der unbeeidigte Zeuge richtig ausgesagt. Jetzt aber müsse man den Zeugen wegen Meineids verklagen, weil er jetzt gerade das Gegenteil von damals **unter Eid** ausgesagt habe; so müsste man gegen einen solchen Einwand dieses bemerken:

Es ist lediglich beklagenswert, dass ein Mensch überhaupt beeidigt wird in Hinsicht auf eine Aussage, von der einem von vornherein der gesunde Menschenverstand sagen

muss, dass es gar keinen Sinn hat, sie noch von ihm zu verlangen **nach neun Jahren.**

So planlos und unsinnig werden aber, Jahraus Jahrein, Millionen von Malen Eide verlangt und geleistet. —

Im Frühjahr 1898 hätte eine Beeidigung des Zeugen ja noch einigen Sinn gehabt. Nach mehr als neun Jahren aber war sie völlig wertlos.

Ich habe deshalb, für meine Person, auch nicht das mindeste Interesse daran, dass ich etwa behaupten wollte: die negativen Angaben des Zeugen vom Dezember 1906 seien ein erneuter Beweis dafür, dass jener Fabrikarbeiter überhaupt keinen Unfall erlitten habe. Denn dies war schon vorher klar. Und die Papiere, die, nach dem 10 Mai 1906, noch des weiteren in den Akt gekommen sind, haben den Akt nur noch etwas dicker gemacht. Dies ist ihre einzige Wirkung. Die Beschaffenheit des Aktes war schon vorher eine so schlechte, dass sie durch diese weiteren wertlosen Papiere nicht besser und nicht schlechter gemacht werden konnte. Mein Gutachten vom 10. Mai 1906 wird durch diesen Zuwachs an wertlosem Papier deshalb auch gar nicht berührt. Denn die Schlumperei der Jahre 1897 und 1898 kann auf keine Weise mehr gut gemacht werden.

Das Spiel des Zufalls bei den Begutachtungen.

Wer die vorstehenden, streng aktenmässigen, Belege aufmerksam gelesen hat, der wird nachstehenden Satz nicht für übertrieben erklären können:

Leitfaden zur psychiatrischen Klinik von M. Reichardt (Jena. Fischer 1907.) Seite 191:

Gegenwärtig herrscht noch die grösste Subjektivität. Zwei Gutachten verschiedener Ärzte über den gleichen Kranken können zu so divergenten Resultaten kommen — und dementsprechend fällt dann auch die Rentenbemessung aus — dass man ernsthaft über die ironisch gemeinte Bemerkung Prof. Riegers diskutieren könnte, welche lautet: „Da es doch lediglich Zufallssache ist, wie der Verletzte begutachtet wird (nämlich je nachdem er zu dem einen oder anderen Arzt kommt), so ist die Begutachtung eigentlich unnötig, und das Los möge entscheiden, welcher Unfallverletzte eine Rente bekommen soll und welcher nicht."

Professor Gaupp in Tübingen hat dazu Folgendes bemerkt:

Centralblatt für Nervenheilkunde. **1907.** 622: In einen Leitfaden für Studenten passt diese ironische Bemerkung Riegers nicht.

Ich meine aber, es wäre ganz gut, wenn man auch schon den Studenten die Wahrheit sagte. Und die, geradezu chaotischen, Zustände, die gegenwärtig noch bei den Begutachtungen vorhanden sind, sollten auch die Studenten schon kennen lernen, damit sie später auch an der Beseitigung des Übels mitarbeiten können.

Wie chaotisch es zugeht und wie alles vom Zufall abhängt, dies will ich auch an nachstehendem Beispiel exemplifizieren.

Ich hatte einen Zimmermann für hypochondrisch erklärt ohne äussere Ursache. Ein anderer Begutachter, der grosse Erfahrung hat, hatte erklärt: Es ist eine „traumatische Neurose".

Ich hatte an das Reichsversicherungs-Amt dieses geschrieben am 12. Februar 1903:

Meine direkte Beobachtung und das, was ich aus den Akten kennen gelernt habe, führen mich insoferne zu dem gleichen Ergebnis, als auch ich den Eindruck bekommen habe, dass er in einem bemitleidenswerten Zustand sich befindet. Aber leider kann ich keinen Beweis dafür entdecken, dass er gerade durch eine Hirnerschütterung in diesen Zustand geraten wäre. Und bei kritischer Prüfung des Inhalts der Akten kann man überhaupt keinen Beweis dafür auffinden, dass Unfälle mit Folgen stattgefunden hätten. Am ehesten könnte man noch das Ereignis vom 25. Februar 1896 als etwas ansehen, was eine Hirnerschütterung hätte bewirken können. Aber in Wirklichkeit hat gerade dieses Ereignis keine Folgen gehabt. Und das, was sich im Oktober 1901 ereignet hat, kann aus zwei Gründen jetzt nicht in Betracht kommen. Erstens weil es gleichfalls überaus unbedeutend war; und zweitens weil er jetzt, im Februar 1903, jedenfalls nicht schlimmer daran ist, als er war, vor den Ereignissen des Oktober 1901, wofür das eingehende Gutachten vom 3. Oktober 1901 als, völlig beweiskräftiges, Dokument vorliegt. —

Er hat durchaus keine solchen Symptome von Krankheit, die objektiv nachgewiesen werden könnten. All sein Elend und all sein Jammer liegt auf dem subjektiven Gebiet: er fühlt sich eben sehr krank und unwohl. An und für sich läge also auch die Möglichkeit vor, dass er bewusst und betrügerisch simulierte. Und wer sehr misstrauisch ist, könnte auch dieses glauben. Ich für meine Person kann aber nur in Übereinstimmung mit den früheren Gutachten sagen: er macht durchaus nicht den Eindruck, als treibe er nur ein betrügerisches Spiel mit seinen Klagen. Sondern ich glaube, dass jeder Arzt, der viele Erfahrung über solche Zustände hat, zu der Überzeugung gelangen muss: er leidet in Wirklichkeit subjektiv schwer. —

Nach meiner Auffassung ist er, am Ende der neunziger Jahre, in eine Nervenkrankheit verfallen, die ganz unabhängig war von äusseren

Ereignissen. Für mein Denken über ursächliche Zusammenhänge ist es vollkommen unmöglich zu glauben, dass eine Hirnerschütterung (selbst wenn eine solche im Februar 1896 stattgefunden hätte, was nicht der Fall war) erst nach mehreren Jahren Wirkungen äussere. Der Zustand, den er hat, bedarf auch zu seiner Erklärung gar keiner äusseren Ursache. Denn er kommt bei vielen Menschen ohne solche vor. Er kann auf einer Disposition zu solchen Zuständen beruhen, die von jeher in ihm lag. Wenn gar nichts behauptet würde über Hirnerschütterung und dergleichen, so würde ein solcher Zustand trotzdem durchaus nichts auffallendes haben. Und man hätte durchaus keinen Grund zu besonderen Nachforschungen nach äusseren Ursachen.

Es selbst zeigt sich auch darin als anständiger und nicht simulierender Mensch, dass er gar nicht übermässig viel vorbringt von Behauptungen über ursächliche Wirkungen des Unfalls. So hat er mir auch aus freien Stücken ein Zeugnis seines Prinzipals vom 13. Juli 1896 vorgezeigt, in welchem dieser ihn für einen sehr tüchtigen Parlier erklärt und ihn zur Anstellung bei anderen Firmen empfiehlt. Dieses Schriftstück könnte unmöglich so lauten, wenn er fünf Monate vorher eine schwere Hirnerschütterung erlitten hätte. Und er sagt auch selbst ausdrücklich, damals sei er gar nicht krank gewesen. Andrerseits muss ich aber freilich zugeben, dass die Erinnerung an das Ereignis vom 25. Februar 1896 deshalb, auch noch nach Jahr und Tag, auf ihn von Einfluss sein musste, weil sein Arzt im Jahr 1901 mit grosser Bestimmtheit erklärt hat, dass sein Leiden auf dieses Ereignis, das fünf Jahre früher stattgefunden hatte, als auf seine Ursache zurückgeführt werden müsse. Er selbst hat dann mit diesem Arzt völlig die Meinung geteilt, dass nur das Ereignis vom 25. Februar 1896 die Ursache seines traurigen Zustandes sein könne. Und ich sehe keinen Grund, aus welchem daran gezweifelt werden müsste, dass dies noch weiter seine trüben Gedanken verschlimmert habe. Denn er hat dann meinen müssen, er habe sich das Hirn schwer verletzt. Und ein solcher Gedanke muss ja doch einen kranken Mann noch bedeutend trübseliger stimmen.

Der Arzt hat mit solcher Bestimmtheit am 3. Oktober 1901 erklärt: „Der genannte Zustand entspricht dem typischen Symptomenbilde der nervösen Nachkrankheit nach Kopf- resp. Hirnerschütterung, welche sich hier, wie sehr oft, langsam uud chronisch erst Monate nach der Verletzung entwickelt hat"; — dass es geradezu unbegreiflich wäre, wenn er nicht auch diesen Glauben geteilt hätte. —

Ich für meine Person kann zwar, als Begutachter, diesem Glauben mich nicht anschliessen. Ich kann aber andrerseits bestimmt erklären, dass, wenn ich in seiner Lage gewesen wäre: in dieser schweren Depression, Unfähigkeit, Mattigkeit u. s. f., die der Arzt so eingehend

am 3. Oktober 1901 geschildert hat; dass ich dann einen solchen Glauben meines Arztes auch sicher geteilt hätte, und dass ich dann auch noch trübseliger geworden wäre bei dem Gedanken an mein lädiertes Hirn.

Der Arzt hat damals keine Aktenstücke zur Verfügung gehabt in Bezug auf das Ereignis vom 25. Februar 1896; und er hat deshalb auch gesagt: er sei vier bis fünf Meter herabgefallen, während in der Unfall-Anzeige vom 26. Februar 1896 steht: er sei drei Meter hoch heruntergefallen. Für die objektive Beurteilung wird dieser Widerspruch ja völlig gleichgültig sein, weil die eine Angabe wohl so unsicher und wertlos ist wie die andere. Aber jedenfalls ist dadurch auch der Beweis geliefert, dass der Arzt die Unfall-Anzeige (vom 26. Februar 1896) am 3. Oktober 1901 nicht gekannt hat. Und das Gleiche ist bewiesen durch die Postkarte (Roter Akt Nr. 6). —

Selbstverständlicher Weise enthalten die Akten auch insoferne die grössten Widersprüche, als die eine Berufs-Genossenschaft z. B. sagt: (Revisionsschrift vom 13. Oktober 1902 Fol. 2): „das bei ihm auf einen am 25. Februar 1896 erlittenen Sturz vom Bau zurückzuführende Leiden“. Weil davon diese Berufs-Genossenschaft nicht berührt wird sondern nur die andere; so nimmt sie das als erwiesen an, was die andere dann ihrerseits natürlich wieder, und zwar auch mit Recht, als das am wenigsten Erwiesene abweist. —

Die eine Berufsgenossenschaft hat darin völlig Recht, dass im Oktober 1901 nichts stattgefunden hat, was vernünftiger Weise als ein „Unfall“ bezeichnet werden kann. Aber die andere Berufsgenossenschaft hat darin Recht, dass das Ereignis vom 25. Februar 1896 keine Folgen gehabt hat —

Dass mit dem Oktober 1901 keine wesentliche Änderung eingetreten ist, dies ist ganz klar sowohl aus dem, was der eine Arzt, als aus dem, was der andere Arzt bezeugt hat. Aber er musste, mit gutem Grund, im Herbst 1901 in grosse Verzweiflung kommen, als sein Zustand nicht besser wurde, und er doch keine Unfall-Rente bekommen konnte. Jedem, der sich in seine damalige Lage versetzt, muss dies vollkommen klar werden; und insofern kann man sagen, dass seine Lage im Herbst 1901 noch schlimmer geworden ist. Dass ihm damals ein Ziegelbrocken auf den Filzhut gefallen ist, dies ist, gegenüber von dieser Wirklichkeit auf psychischem Gebiet, völlig gleichgültig. —

Dass „der Unfall vom 25. Februar 1896 auch nicht mit grösserer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist wie die späteren“ (Erklärung der einen Baugewerks-Berufsgenossenschaft am Schluss); — dies kann, auch meines Erachtens, niemand bestreiten. Wenn aber ein, vorher schon so

deprimiertes, Gemüt wie das seine auch noch die Hoffnung schwinden sieht, die ihm wenigstens seine materielle Existenz sichern würde; so muss dies notwendiger Weise seinen Zustand verschlimmern. —

Ich persönlich habe das grösste Mitleid mit ihm. — Dass es schon in Bälde erheblich besser mit ihm werden wird, dies wage ich nicht zu hoffen. Er ist energielos, glaubt, er könne sich gar nichts mehr merken u. s. f.; kurz er hat alle die trüben Gedanken, die zu einem solchen psychischen Depressions-Zustand gehören, wie einen solchen auch der andere Arzt in seinem Gutachten als vorhanden anerkannt und geschildert hat. Ich für meine Person wünschte ihm deshalb nichts lebhafter als dieses: dass er wenigstens einen ordentlichen Unfall erlitten hätte, an den man all sein Elend mit gutem Gewissen knüpfen könnte. Aber einen solchen kann ich leider nicht entdecken. —

Ein besonderes Unglück für ihn ist nun noch dieses, dass er gerade mir zur Begutachtung überwiesen worden ist. Ich glaube sagen zu dürfen, dass ich, in Bezug auf solche Kausal-Zusammenhänge, viel skeptischer bin als die meisten meiner Kollegen. Ich würde deshalb es für gerechtfertigt halten, wenn jemand des weiteren zur Begutachtung herangezogen würde, der sich im Sinne des einen Arztes, und gegen den andern Arzt und gegen mich ausspräche. Ich habe niemals etwas von dem geglaubt, was über solche Kranke, wie er einer ist, gedruckt worden ist von „langsam sich entwickelnden, mechanisch bedingten und fortschreitenden Veränderungen der Hirn-Materie und der Blutgefässe, von Summation von Wirkungen“ und dergleichen. Aber ich glaube auch, dass ich, mit dieser meiner Negation, mich in der Minderheit befinde. Und ich würde es für ungerecht halten, wenn er darunter zu leiden hätte, dass er gerade unter meinen Skeptizismus geraten ist.

Ich habe mit grösster Aufmerksamkeit alles durchgelesen, was der eine Arzt zu den Akten gegeben hat. Es überzeugt mich aber so wenig als dasjenige, was ich früher schon in diesem Sinne gedruckt gelesen habe. Und ich bin der Ansicht, dass der andere Arzt ihn ganz richtig beurteilt hat. Aber bei einer Abstimmung unter Fachmännern würde der erste Arzt und nicht der zweite Arzt höchst wahrscheinlich die Majorität erhalten.

Und dies, meine ich, müsste doch auch berücksichtigt werden zu Gunsten des armen Mannes, der als ein Bild wahrer, und nicht geheuchelter, Verzweiflung vor mir steht. Er ist wirklich psychisch krank. Man könnte ihn als schwer „hysterisch“ bezeichnen, wenn dieses Wort nicht so überaus unklar wäre. Auch seine Gedächtnis-Schwäche muss in diesem Sinne aufgefasst werden. Er hat nicht derartige Gedächtnis-

Defecte, wie sie bei solchen Menschen vorkommen, die in der Tat schwere Hirnverletzungen erlitten haben. Aber er ist, in einer wirklich bemitleidenswerten Weise, auch in der Anstrengung seines Gedächtnisses äusserst energielos, meint immer, bona fide: er könne nichts behalten. Und auch in dieser Hinsicht tut ihm offenbar alle Anstrengung weh. Solche Zustände sind in der psychiatrischen Praxis so häufig, dass sie für mich nicht das mindeste Auffallende haben. Und, wie ich schon oben hervorgehoben habe, fällt es einem gar nicht ein, dabei nach einer äusseren Ursache zu suchen. —

Er könnte meines Erachtens doch aus folgender Erwägung eine Unfall-Rente erhalten:

Diese Kausalität besteht jedenfalls, dass ein hervorragender Nervenarzt sehr bestimmt erklärt hat, er sei in seinen Zustand nur durch den Unfall vom 25. Februar 1896 geraten. Und bei einem solchen Gemütszustand, wie es der seine im Sommer und Herbst 1901 war, wiegt eine solche subjektive Wahrheit schliesslich gerade so schwer wie eine objektive.

Eine Abschätzung nach Prozenten der Erwerbsfähigkeit hat meines Erachtens in diesem Fall keinen Sinn. Solange er so ist, wie er auch in diesen Tagen in der Klinik ist, kann er überhaupt nichts machen. Er ist einfach in Verzweiflung: a) darüber, dass er nichts verdienen kann, b) darüber, dass er keine Rente bekommen kann.

Und wenn er überhaupt eine Rente bekommen soll, was ich ihm lebhaft wünsche, so müsste man ihm jetzt eine ziemlich hohe geben. Seine eigene Energie liegt gegenwärtig ganz darnieder. Und ich wage nicht zu hoffen, dass dies bald anders werde. Falls man ihm also überhaupt eiue Rente gibt, so wird auch nichts anderes übrig bleiben als ihm eine beträchtliche und für längere Zeit zu geben. Aus Gefühls-Motiven wünsche ich dies sehr. —

Nach meiner, streng wissenschaftlichen, Überzeugung hat jede der beiden Berufsgenossenschaften Recht, wenn sie sagt: Er geht uns gar nichts an, denn er hat keinen Unfall mit Folgen erlitten. Dabei ist es mir aber ein, geradezu peinigender, Gedanke: mein Skeptizismus, gegenüber von solchen „Ursachen“, solle sein Leiden in nächster Zeit noch erheblich dadurch verschärfen, dass er auch noch durch pekuniäre Sorgen in immer grössere Verzweiflung getrieben wird. Ich hoffe deshalb, dass der Glaube des ersten Arztes als massgebend erachtet werde.

Was nun dieser Arzt über mein Gutachten gesagt hat, das ist mir sehr lehrreich gewesen. Und ich drucke deshalb im Nachstehenden verschiedenes davon ab:

„Die Schwierigkeit beruht darin, dass die erhebliche Zeit von etwa 4—5 Jahren verstrichen ist seit dem ersten und wesentlichen Unfalle, bis das vorhandene Leiden zur Kenntnis der Ärzte und der Berufsgenossenschaft gelangt ist, resp. bis dieses Leiden von dem Verletzten als Unfallsfolge angesprochen wurde. Man ist durchaus nicht berechtigt, wie dies Professor Rieger tut, daraus sofort zu deduzieren, dass erst damals sich merkliche Krankheitssymptome gezeigt haben, sondern man darf nur sagen, dass in Folge dessen eine, durch objektive und fachmännische Beobachtung nicht ausgefüllte, Lücke klafft in der Kenntnis des Krankheitsverlaufes. Der Zufall hat es gewollt, dass der Verletzte, ein besonders harmloser und zurückgezogen lebender Mann, erst damals seitens eines Arztes darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sein Nervenleiden erst durch einen Unfall verursacht sein müsse. Dass er sich so lange stetig überwunden hat; dass seine Arbeitsweise erst da eine körperlich anstrengende wurde, sodass er erst jetzt darunter zusammenbrach; dass sein krankhafter Zustand sich ganz allmählich und schleichend, für ihn selbst nicht allzu auffällig, entwickelt und verschlechtert hat: das ist jetzt sein Unglück — vorausgesetzt dass die traumatische Verursachung tatsächlich existiert.

Ich habe zunächst die Gründe zu entwickeln, welche für die Annahme sprechen, dass das Nervenleiden von seinem Unfalle herrührt. Wie gesagt, wird dies von Professor Rieger ganz und gar, auch bezüglich des ersten starken Unfalles, bestritten, und zwar mit der Motivierung, dass erstlich das Leiden als eine Art Hysterie oder Hypochondrie zu bezeichnen wäre, welches sich spontan ganz so entwickeln könne, und zweitens, dass bei dem langen — angeblich freien! — Intervalle jeder sichtliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der vorhandenen Krankheit fehle.

Dagegen werde ich geltend machen, dass erstlich dieses kausale Postulat noch viel weniger erfüllt wird, wenn gar keine Ursache des schweren Leidens vorliegt; dass zweitens die Natur und Art der Krankheit durchaus den Charakter der traumatischen Formen darbietet, dass sie also, wie ich früher sagte, typisch den Unfalls-Neurosen entspricht: und dass drittens sowohl den relativ wenigen in dem speziellen Fall bekannt gewordenen Tatsachen gemäss als auf Grund vielfacher sonstiger Erfahrungen keine Ursache besteht, ernsthaft zu bestreiten, dass die Entwicklung der Krankheit erst nach Jahr und Tag

seit dem Unfalle eine höhere Intensität erreicht haben könne oder erreicht habe.

ad 1. Der Mann, welcher jetzt ein wahrhaft klägliches Bild der Nervenschwäche sowohl als des Energiemangels darbietet, hat, wie wir ihm völlig glauben dürfen, früher bis in sein 36. Lebensjahr nie irgendwelche nervösen Symptome dargeboten, er war energisch, zielbewusst, nie krank und hat, wie er aufs bestimmteste versichert, in seiner ganzen Familie keinen Fall von Nervenleiden zu verzeichnen."

Diese negative Instanz hat mich nun aus folgendem Grunde interessiert. Es heisst:

Er hat, wie er auf das Bestimmteste versichert, in seiner ganzen Familie keinen Fall von Nervenleiden zu verzeichnen.

Nun liegt dieses in geographischer Hinsicht vor. Er stammte zufällig aus einer Gegend, die ich selbst ziemlich gut kenne. Denn ich bin in ihrer Nähe geboren und aufgewachsen. Als er nun in meiner Klinik war, habe ich die Gelegenheit benützt und ihn über vieles aus unserer gemeinsamen Heimat befragt. Und dabei stellte es sich heraus, dass er in früher Jugend weit fortgekommen, fast gar nicht mehr in seine Heimat zurückgekehrt war und deshalb sehr wenig von ihr wusste. Diese Tatsache gibt mir nun Anlass zu dieser Betrachtung, die sich mir auch sonst schon oft aufgedrängt hat.

Der Zufall in Bezug auf erbliche Belastung.

Was soll das heissen:

Er versichert auf das Bestimmteste, in seiner ganzen Familie keinen Fall von Nervenleiden zu verzeichnen.

Seine „ganze Familie“ kann einigermassen derjenige kennen, der von ihr umgeben ist. Ob aber selbst in diesem Falle er die „Fälle von Nervenleiden verzeichnet?“ dies ist immer noch sehr fraglich. In dem Punkt der sogenannten „erblichen Belastung“ lege ich auf solche negativen Angaben niemals den geringsten Wert. Und auch dann, wenn jedes Motiv fehlt für Verschweigen und Verheimlichen. Nun aber gar, wenn die Sache so liegt, dass es geradezu sinnlos wäre, wenn er etwas auskramte über „erbliche Belastung“. Wenn man nicht selbst aktenmässige Belege hat über eine Familie, so fehlt jede Sicherheit. Solche Belege habe ich in der Regel bei den Kranken, die aus der Stadt Würzburg oder dem Würzburger Land stammen. Und da erlebe ich dann auch immer wieder, dass in Wirklicheit alles ganz anders ist, als es wäre, wenn man den Leuten glaubte, die gerade vor einem stehen. Gar nicht selten ist sogar dieses: Ein Unfallkranker ist nach seinen Unfallakten früher niemals krank gewesen. Ich suche in meinem Aktenschrank nach und finde, dass vor dreissig Jahren für ihn ein Gesuch gemacht worden ist für die Pfründe wegen unheilbarer Epilepsie. Zufällig wurde er damals nicht aufgenommen. Dann wurden die epileptischen Anfälle seltener. Der Mann kam

Jahrzehnte lang aus seiner Heimat weg. Nachher hatte jedermann das Gesuch vergessen: „wegen unheilbarer Epilepsie“. —

Ich glaube deshalb sogar niemals etwas Negatives über die Personen selbst, solange es nicht durch starke Beweise gestützt ist. Und vollends niemals etwas über Angehörige und Verwandte.

So habe ich zum Beispiel in einem Gutachten dieses geschrieben:

Weil klar ist, dass vor allem die Unfallrente in Betracht kommt, so kann nicht der mindeste Wert demjenigen beigemessen werden, was das Ehepaar selbst berichtet. Und speziell fehlt jede Möglichkeit einer sicheren Kenntnis in Bezug auf den Punkt: zu welcher Zeit ihres Lebens hat die Ehefrau ihren ersten epileptischen Anfall gehabt? —

Dass die Ehefrau im Jahre 1904 epileptische Anfälle hat; — daran kann kein Zweifel sein. Sie hat, während der achtzehn Tage ihres ersten Aufenthalts in der Klinik und während der sechs Tage ihres zweiten Aufenthalts, im ganzen acht epileptische Anfälle gehabt, und zwar sieben bei Nacht im Bett und nur einen bei Tag ausser Bett. Nach der Angabe des Ehemanns hat sie im Jahre 1904 auch zu Hause, etwa in der gleichen Häufigkeit wie in der Klinik, epileptische Anfälle gehabt, das heisst circa 10 bis 12 im Monat, auch zu Hause häufiger bei Nacht im Bett als bei Tag ausser Bett. Man kann deshalb mit Bestimmtheit sagen, dass die Ehefrau jetzt epileptisch ist, und dass sie voraussichtlich zeitlebens epileptisch bleiben wird. —

Dagegen ist es nicht möglich die Frage zu beantworten: Seit wann ist die Ehefrau epileptisch?

Es ist eine alltägliche Erfahrung, dass selbst in solchen Fällen, in welchen eine Unfall-Rente und überhaupt ein Motiv für bewusste Lüge gar nicht in Betracht kommt, trotzdem über Epileptische fortwährend Berichte erstattet werden, die in sehr starkem Widerspruch mit der Wirklichkeit stehen. Und besonders häufig ist dieses: dass über eine epileptische Persönlichkeit, die in mittleren Jahren steht, behauptet wird, die Epilepsie habe erst jetzt zum ersten Mal sich gezeigt; — während in Wirklichkeit schon in der Kindheit epileptische Anfälle vorhanden gewesen waren. Für mich ist z. B. folgender Fall etwas, über das ich mich niemals mehr wundere. Sämtliche Angehörige behaupten über Jemanden, es habe jetzt in neuester Zeit zum ersten Mal einen epileptischen Anfall gehabt. Ich sehe in meinem Akten-Schrank nach und finde die Krankengeschichte, aus der hervorgeht: Epilepsie

schon vor zwanzig Jahren. Alle Beteiligten haben dies vollständig vergessen; und wenn ich es ihnen vorhalte, so behaupten sie steif und fest, dass sie davon gar nichts wissen. In einem Falle war ich sogar im Besitz eines Aktenstückes, in welchem die Armenpflege im Jahr 1870 für einen epileptischen Knaben von dreizehn Jahren um lebenslängliche Unterbringung in der Epileptiker-Pfründe des Julius-Spitals, ohne Erfolg, gebeten hatte. Und über den gleichen Menschen behauptete die gleiche Armenpflege, als er im Jahr 1887, mit dreissig Jahren, wieder in die Klinik kam: man wisse im Dorfe durchaus nichts davon, dass er früher epileptisch gewesen wäre. So hängt alles vom Zufall ab. Wenn der dreizehnjährige Knabe im Jahr 1870 in die Pfründe aufgenommen worden wäre, so wäre er ein lebenslänglicher, richtig etikettierter „königlich juliusspitälischer epileptischer Pfründner“ gewesen. Weil er aber nicht aufgenommen worden ist, so hatte er seine epileptische Etikette vollständig verloren; und ich musste sie ihm im Jahre 1887 erst wieder neu anheften. So, wie hier, geht es in zahlreichen Fällen. Und ich habe es mir deshalb schon lange zum festen Grundsatz gemacht, dass ich, wenn nicht ganz besondere Beweise für ihre Richtigkeit vorliegen, der blossen Behauptung niemals Glauben schenke: es seien früher keine epileptischen Anfälle vorgekommen. Wenn ich mir dies nun schon in den Fällen zum Grundsatz gemacht habe, in welchen jedes Motiv für absichtliche Lüge fehlt; so bin ich, selbstverständlicher Weise, in den Fällen, in welchen gar noch durch Unfallrente u. dergl. die stärksten Motive für absichtliche und bewusste Lüge gegeben sind, vollkommen ungläubig gegen jede Behauptung in der Richtung: vor dem Unfall u. dergl. seien keine epileptischen Anfälle vorgekommen. Und wenn ein ganzes Dorf einstimmig so aussagen würde, so würde mir dies nicht den mindesten Eindruck machen. Denn, als ich im Jahr 1887 in das Dorf ging, von dem ich vorhin gesprochen habe, und als ich dort möglichst viele Leute ausfragte: ob sie denn gar nichts davon wissen, dass siebzehn Jahre früher für den dreizehnjährigen Knaben ein Gesuch um eine Pfründe in der Epileptiker-Anstalt eingereicht worden war? — da hatten dies alle vollständig vergessen, obgleich bei ihnen jedes Motiv fehlte dafür, dass sie es etwa absichtlich leugneten.

Nach der Analogie dieses Beispiels, welches für mich nur eines von vielen ist, müsste man auch in dem Falle, dass das ganze Dorf, in dem die Ehefrau lebt, und das ganze Dorf, in welchem sie im Jahr 1872 geboren ist; — wenn alle Leute in diesen beiden Dörfern hoch und teuer schwüren: sie habe vor dem Mai 1903 niemals einen epileptischen Anfall gehabt; so müsste man dies für völlig wertlos halten. Wenn sie in Wirklichkeit epileptische Anfälle gehabt hätte, so könnte

man trotzdem nicht einmal behaupten: die Leute aus diesen beiden Dörfern lügen mit Bewusstsein. Denn sie können es, auch bona fide, einfach vergessen haben.

Für mich ist also die Frage: ob die epileptische Ehefrau schon vor Jahren Anfälle gehabt hat? oder ob sie den ersten epileptischen Anfall erst im Jahr 1903 gehabt hat? aus prinzipiellen Gründen eine solche, dass sie niemals entschieden werden kann durch Befragen der Nachbarn. Denn wenn diese auch alle behaupteten: sie habe früher keine Anfälle gehabt; so bewiese dies doch nichts.

Ich kann also die Frage bloss so stellen. Ist die Annahme überhaupt möglich und zulässig auf Grund allgemeiner Erfahrung: dass jemand erst mit einunddreissig Jahren zum ersten Mal in seinem Leben einen epileptischen Anfall bekommt?

Hiezu habe ich Folgendes zu sagen:

Es ist viel häufiger, dass Epileptische schon in der Kindheit; und viel seltener, dass sie erst mit dreissig Jahren oder später die ersten Anfälle bekommen. Aber unerhört ist es nicht; und ich habe doch zuweilen auch Gelegenheit zu der sicheren Feststellung: dass ein Anfall, der erst in diesem Lebensalter aufgetreten ist, trotzdem der erste ist.

In Bezug auf die Ehefrau glaube ich deshalb dieses: Es ist zwar wahrscheinlicher, dass sie schon in früheren Jahren epileptische Anfälle gehabt hat. Aber unmöglich wäre es nicht, dass sie auch erst im Jahr 1903 den ersten epileptischen Anfall gehabt hätte.

Die Frage kann nicht entschieden werden. Die Möglichkeit muss aber anerkannt werden, dass sie um den Mai 1903 herum den ersten epileptischen Anfall gehabt hätte. —

Ich stelle mich nunmehr auf den Standpunkt dieser letzteren, möglichen, Annahme und frage dieses:

Wenn die Ehefrau an einem, nicht mehr bestimmbaren, Tage des Frühjahrs 1903 zum ersten Mal in ihrem Leben einen epileptischen Anfall gehabt hätte; könnten dann dieser erste epileptische Anfall und die zahlreichen anderen, die sie seither gehabt hat, ursächlich bedingt sein dadurch, dass eine Kuh sie gestossen hätte?

In dem Aktenstück: Unfall-Untersuchung vom 29. Februar 1904, also circa neun Monate nach dem fraglichen Ereignis, heisst es: die Kuh habe die Ehefrau „mit einem Hinterfuss am Unterleib und den Beinen getroffen, so dass sie umfiel. Durch den Schlag und den hef-

tigen Schrecken stellten sich eigentümliche Krankheits-Erscheinungen ein, die nach vierzehn Tagen zur Epilepsie führten." —

Die Ehefrau hat am 23. September 1903 ein Kind geboren. Sie befand sich an dem fraglichen Tage also ungefähr in der Mitte der Schwangerschaft. Es heisst ferner in demselben Aktenstück:

„Durch den Schlag an den Unterleib muss ein heftiges Erschrecken hervorgerufen worden sein. Eine äusserliche Verletzung lag nicht vor. Nach dem Unfall war die Verletzte immer schwindlig."

In dem Zeugnis des Arztes, dessen Name unleserlich ist, vom 1. März 1904, also gleichfalls ungefähr neun Monate nach dem fraglichen Ereignis, heisst es: der erste Anfall sei Mitte Juni 1903 aufgetreten; es sei wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass eine heftige psychische Erregung den Ausbruch des ersten epileptischen Anfalls zur Folge gehabt habe. —

Am 13. März 1904 wurde an das Bezirksamt berichtet:

„Vom Tage des Unfalls an war die Verletzte mit Anfällen von Schwindel behaftet. Sobald die Angehörigen durch den Arzt ungefähr in der fünften Woche nach dem Unfall erfuhren, dass die Verletzte an Epilepsie leide, führten sie diese Krankheit auf den Unfall zurück, umsomehr, nachdem sie vor dem Unfall vollständig gesund war." —

Nach der Auffassung des Arztes und nach den Angaben der Angehörigen wäre also der ursächliche Zusammenhang dieser:

Im Mai 1903 wäre die Ehefrau von der Kuh gestossen worden. Weil sie schwanger war, wäre sie dadurch besonders stark affiziert worden. Die Erschütterung ihres Leibes und die schreckhafte Erschütterung ihres Gemüts hätte bewirkt, dass sie sofort „eigentümliche Zustände und Schwindel" und ungefähr einen Monat später den ersten epileptischen Anfall bekommen hätte.

Nach **meiner** Auffassung hat die Ehefrau an dem fraglichen Tage einen epileptischen Anfall gehabt aus rein i n n e r e n Gründen, während sie die Kuh gemolken hat. Es fehlt jeder Beweis dafür, dass die Ehefrau von der Kuh in Wirklichkeit gestossen worden ist. Es ist viel wahrscheinlicher, dass die Ehefrau neben der Kuh nur aus rein inneren Gründen einen epileptischen Anfall gehabt hat; und dass ein S t o s s der Kuh erst nachträglich dazu erdichtet worden ist. Solche nachträgliche Erdichtungen von Ursachen sind deswegen alltäglich und geradezu notwendig, weil fast kein Mensch und fast kein Arzt im Stande ist zu begreifen, dass sehr viele Krankheiten aus rein inneren Gründen

ohne jede angebbare Ursache entstehen. Und man muss deshalb eine Ursache erdichten.

Dieses ist meine, rein wissenschaftliche, Auffassung des Falls. Ich rate aber der Berufs-Genossenschaft, dass sie, aus Opportunitäts-Gründen, sich dieser meiner Ansicht nicht anschliessen solle. Denn, wofern ich den Ehemann richtig beurteile, so würde er zweifellos Rekurs ergreifen, wenn er in der ersten Instanz abgewiesen würde. Nun halte ich es aber für völlig unmöglich, dass bei dem Schiedsgericht und bei dem Reichs-Versicherungsamt in meinem Sinne entschieden würde. Denn es müssten dann zweifellos neue Gutachten eingefordert werden. Und von diesen Gutachten würde, mit allergrösster Wahrscheinlichkeit, keines sich auf meinen Standpunkt stellen. Denn ich weiss zwar einerseits, auf Grund einer dreissigjährigen Erfahrung über viele Epileptische, dass man nicht epileptisch werden kann durch ein so geringfügiges Ereignis, wie es das im Stall der Ehefrau gewesen war, auch nicht wenn man schwanger ist. Ich weiss aber auch andrerseits, auf Grund von einer grossen Menge von Geschriebenem und Gedrucktem, das ich jahraus jahrein lesen muss: dass, noch so gut wie alle, Ärzte das Gegenteil von mir glauben. Und es wäre deshalb ein, höchst merkwürdiger und unwahrscheinlicher, Zufall, wenn, in Bezug auf die Ehefrau, die Gutachter in den nächsten Instanzen gleichfalls die Kausalität eines so leichten Kuh-Stosses, so wie ich es tue, von vornherein als unmöglich abwiesen. Auch glaube ich zwar nicht, dass die Kuh überhaupt gestossen hat, sondern ich halte dies für eine nachträgliche Erdichtung. Aber ich halte es für überaus wahrscheinlich, dass die anderen Begutachter glauben werden, dass die Kuh gestossen hat.

Ich rate deshalb der Berufs-Genossenschaft entschieden: sie solle sich die unnötige Mühe sparen und einfach die Kausalität geradeso anerkennen, wie sie es ja auch sonst immer tun muss auf Grund des herrschenden Aberglaubens an die „Ursachen“.

Die pekuniären Konsequenzen sind allerdings erheblich. Die Ehefrau wird voraussichtlich immer wieder von Zeit zu Zeit epileptische Anfälle haben. Daneben kann sie auch immer blödsinniger werden, wofür auch jetzt schon deutliche Anzeichen vorliegen. Es wird deshalb, wenn überhaupt Kausalität anerkannt ist, auch die Vollrente unausbleiblich werden. Dies ist ja hart für die Berufsgenossenschaft. Aber ich sehe keinen Ausweg zur Vermeidung dieser Konsequenz. Es bekommen ja auch sonst viele Menschen Unfall-Renten, die in Wirklichkeit nicht durch einen Unfall beschädigt worden sind. Und es kommt deshalb, meines Erachtens, auf einen Fall mehr oder weniger nicht an. Man kann es einfach nicht ändern. Denn der Aberglaube: alle menschlichen

Übel müssen eine Ursache haben, ist unausrottbar. Und dieser Aberglaube ist eine der stärksten Wurzeln von Unfallrenten. —

Dass speziell bei Epileptischen ein Fall, wie der dieser Frau, nicht noch viel häufiger zur Unfallrente führt; dies rührt einfach daher, dass denn doch weitaus die meisten Epileptischen, offenkundigerweise, schon in einem Lebensalter epileptisch geworden sind, in welchem es noch keine Unfall-Versicherung gibt. Wenn auch Kinder Unfall-Renten bekämen, dann müsste eine grosse Menge von Unfall-Renten an Epileptische bewilligt werden. Denn was bei dieser Frau die Kuh getan hat, das hat, nach der Ansicht der Mütter von epileptischen Kindern, immer das Kindsmädchen getan, indem es das Kind hat fallen lassen oder sonstwie beschädigt hat. Und auch daran glauben fast alle Ärzte.

Auf den Kopf gefallen.

Daher stammt auch die bemerkenswerte Redensart:

Er ist nicht auf den Kopf gefallen.

Diese Redensart ist sehr verbreitet und bedeutet überall:

Er ist nicht dumm.

Umgekehrt heisst dies also:

Wer auf den Kopf gefallen ist, ist dumm.

Oder auch:

Wer dumm ist, ist auf den Kopf gefallen.

Oder also:

Eine der Hauptursachen der Dummheit sind mechanische Verletzungen des Hirns. —

So wird auch durch den starken Einfluss einer solchen sprachlichen Wendung noch der Aberglaube bestärkt: abnorme Hirnzustände kommen vor allem auch von äusseren mechanischen Schädlichkeiten.

Folgende Stelle aus der Belletristik ist in diesem Sinne auch ganz lehrreich:

Immermann. Münchhausen. Anhang am Schluss:

Der alte Baron, über welchen sich bei dem Einsturze des Schlosses schützend ein Stück Dach gespreitet hatte, wurde dadurch vor dem Zerquetschen bewahrt. Er schlug nur mit der Stirn auf einen harten Körper, einen Stein oder Balken, auf und trug eine grosse Brausche davon. Einige Tage lag er betäubt, als er aber wieder zukehrte, war er von allen und jeglichen Einbildungen geheilt. Entweder muss daher an ihm das Dogma des Dorfchirurgen vom Choc und Gegenchoc sich bewährt haben, oder die fixen Ideen sind ihm früher von einem Knoten im Hirne entstanden, den ihm die Erschütterung des Falles gesprengt hat. Genug, er war auf den Kopf gefallen und dadurch zu Verstande gekommen.

Dies ist ja nun alles recht nett und witzig. Aber alle solche Geschichten, auch aus der Belletristik, müssen das Publikum und auch die Ärzte in dem Glauben bestärken an die grosse Wichtigkeit des Fallens auf den Kopf für den Verstand. Und so hört man in der Tat auch häufig im Ernste berichten: es sei jemand gescheidt geworden, nachdem er auf den Kopf gefallen sei. Vielleicht kommen da Erfahrungen an Epileptischen in Betracht, deren psychische Zustände ja so sehr schwankende sind. Vielleicht verbreiten manchmal „Mütter" über epileptische Kinder solche „Urmütterweisheit"*): Das Kind sei auf den Kopf gefallen. Seither sei es viel gescheidter. Also müsse im Kopfe etwas gesprungen sein. Und dies sei heilsam gewesen.

*) Über die „Urmütterweisheit" siehe: Rieger. Apparate in dem Hirn. (Jena. Fischer. 1909.) Seite 55.

Am grössten ist die Ungewissheit und Unsicherheit in Bezug auf Blutsverwandte.

Die Väter sind sehr oft unbekannt. Auch die Mütter sind häufig zweifelhaft. Eine Ursache der Zweifelhaftigkeit, auch in Bezug auf die Mütter, ist häufig diese: Eine Tochter aus einem Dorf dient in der Stadt und schickt schon mit siebzehn Jahren ein uneheliches Kind nach Haus. Ihre Mutter ist erst vierunddreissig Jahre alt. Und das Kind lernt seine rechte Mutter gar nicht kennen sondern wächst auf als Kind seiner jugendlichen Grossmutter.

So kenne ich eine Pfründnerin im Julius-Spital, die noch nicht sechzig Jahre alt und schon Urgrossmutter ist. Mit achtzehn Jahren war sie uneheliche Mutter geworden, mit fünfunddreissig Jahren doppelt uneheliche Grossmutter, mit vierundfünfzig Jahren dreifach uneheliche Urgrossmutter. —

Wenn ein solches Kind aus Frankfurt oder einer andern Gross-Stadt in eine fränkische Bauernfamilie heimgeschickt wird, was sehr häufig vorkommt; dann wächst es auch sehr häufig auf als angebliches Geschwister von Geschwisterkindsvettern und Basen. Und es ist später durchaus unmöglich festzustellen, welches von den Kindern das richtige ist. Wenn nun in diesem Fall auch das eine der falschen Eltern das gleiche Blut hat mit der Mutter des falschen Kindes; so ist doch das andere der falschen Eltern gar nicht blutsverwandt. Und wenn man dann Hereditätsforschungen anstellt, so sind starke Irrtümer unvermeidlich. —

Vermöge eines sonderbaren Zufalls ist mir gerade heute, da ich dieses schreibe, dieses vor Augen gekommen:

Mein Leben von Richard Wagner (München 1911) I. 168: Meine Frau hatte seit längerer Zeit ihre Tochter Natalie, welche gegen jedermann für ihre jüngste Schwester ausgegeben wurde, mit meiner herzlichsten Übereinstimmung zu sich berufen. — Ferner: I. 536: Ein ewiger Quell von Misshelligkeiten zog sich in dem Verhalten meiner Frau zu der unglücklichen Natalie dahin. Sie hat bis zu ihrem Tode die wunderliche Verschämtheit gehabt, selbst dem Mädchen nicht zu entdecken, dass sie ihre Tochter sei. Diese hielt sich nun fortwährend für ihre Schwester und begriff als solche nicht, warum sie sich nicht ebenbürtig behandelt sehen sollte. Indem meine Frau sich stets die Autorität der Mutter zuerkannte, gab sie hierfür stets dem Ärger über Nataliens auffallende Missgeratenheit nach; sie war jedenfalls in dem entscheidenden Alter verzogen und vernachlässigt, körperlich und geistig schwerfällig unterrichtet geblieben: klein, und mit Neigung zur Stärke, war sie unbehülflich und einfältig. Meiner Frau Heftigkeit und zunehmend schroffe und verhöhnende Behandlung machte das eigentlich sehr gutmütige Mädchen mit der Zeit wirklich störrisch und feindselig gesinnt, so dass der Umgang und das Verhalten der beiden scheinbaren Schwestern oft zu den widerwärtigsten Störungen der häuslichen Ruhe führten. — Ferner I. 155: Da meine Frau erwuchs und ihr freundliches Äussere sich bald zu auffallender Anmut entwickelte, zog sie frühzeitig die Augen der Männerwelt auf sich. Ein Herr von Einsiedel verliebte sich sterblich in sie und wusste seine Leidenschaft dem unerfahrenen jungen Mädchen in einer unbewachten Stunde verderblich zu machen. Der höchste Schrecken kam in die Familie; nur die Mutter und eine ältere Schwester durften erfahren, in welch schrecklicher Lage sie sich befand; dem Vater, von dessen Zorn das Härteste zu fürchten war, blieb es stets verborgen, dass die kaum siebzehnjährige Tochter Mutter ward und unter Umständen, die ihr Leben auf das äusserste bedrohten, ein Mädchen gebar.

Vielleicht hat über diese falsche Schwester damals der eine oder andere auch Hereditäts-Betrachtungen angestellt, wenn sie in der Tat ein so abnormes Wesen war. Und bei diesen Hereditäts-Betrachtungen hat dann der Mechaniker Planer in Dresden als Vater gegolten. Und an den Herrn von Einsiedel hat niemand gedacht.

Und so wird es wohl immer und überall bei Hereditäts-Forschungen zugehen. Besonders die wissenschaftlichen

Genealogen setzen mich immer in Erstaunen durch ihre unbegreifliche Naivetät in Bezug auf den Glauben an die certitudo patrum. Ich will deshalb diese Gelegenheit benützen, um einige Beispiele davon aufzuführen, die mir im Lauf der Jahre gelegentlich vor Augen gekommen sind.

Der Glaube der Genealogen an die certitudo patrum.

In meiner Festschrift für Werneck (Jena. Fischer 1905) steht dieses, Seite VIII:

Die „Redner und Schreiber in Hereditäts- und Belastungsfragen" übersehen, so viel ich bemerken kann, eigentlich immer den wichtigsten Punkt, der in dem Satz formuliert ist: Pater semper incertus. Sie begnügen sich einfach mit dem Juristen-Spruch: Pater is est quem nuptiae demonstrant sive declarant. Dies muss aber als völlig unzulässig bezeichnet werden. Und wenn man ein „Herdenbuch" anlegen will, dann muss man auch die Kreuzungen genau kontrolieren. Ohne eine solche Kontrole gibt es keine brauchbare Hereditäts-Statistik. Man sagt z. B.: Der Kaiser Paul von Russland, der am 1. Oktober 1754 geboren ist, sei der Sohn des Kaisers Peter III. und der Kaiserin Katharina II. gewesen. Nun kaun man, ohne besondere Schwierigkeit, behaupten: dieser Kaiser Paul sei geisteskrank gewesen. Er wurde, nach dem bekannten russischen Rezept: l'absolutisme tempéré par l'assassinat, am 23. März 1801 erdrosselt. Nun war aber sein pater, quem nuptiae demonstrant, der Kaiser Peter III., nach dem gleichen russischen Rezept am 17. Juli 1762 gleichfalls erdrosselt worden. Und auch von diesem angeblichen Vater kann man ohne Schwierigkeit sagen: er sei geisteskrank gewesen. Weil man dagegen von der Mutter Pauls I., der Kaiserin Katharina II., nicht sagen kann: sie sei geisteskrank gewesen; — so liegt für den „Redner und Schreiber in Hereditäts- und Belastungsfragen" die Annahme nahe: der Kaiser Paul habe seine psychische Abnormität geerbt von dem Kaiser Peter III, quem nuptiae patrem demonstrant.

So heisst es auch in dem anonymen Aufsatz: Die Ermordung des Kaisers Paul I. vou Russland am 23. März 1801 (v. Sybels Historische Zeitschrift Bd. 3. S. 135):

„Namentlich hatte ihn die Natur, wie seinen unglücklichen Vater Peter III., mit einer unseligen Neigung zu krankhafter überspannter Exaltation begabt."

Was in diesem Satze mit dem Wort: Vater gemeint ist? pater, quem nuptiae demonstrant? oder wirklicher Erzeuger? — dies bleibt völlig unklar. Die Memoiren der Kaiserin Katharina sind in London von Alexander Herzen im Jahr 1859 herausgegeben worden. In diesen heisst es (Vorrede Seite XIV):

„Das Geständnis Katharinas ist sehr deutlich: Der Vater des Kaisers Paul ist Sergius Soltikoff."

Der dritte Band der Historischen Zeitschrift trägt die Jahreszahl 1860. Ich halte es aber, selbst in dem Falle, dass der Verfasser des Aufsatzes in der Historischen Zeitschrift die Memoiren der Kaiserin Katharina noch nicht gekannt hätte, doch für beinahe unmöglich, dass er im Ernste den Kaiser Peter III. für den zweifellosen Erzeuger des Kaisers Paul hätte halten können. Und die angeführte Stelle kann deshalb auch wieder als Beleg dafür dienen: dass historische Schriftsteller mit so zweifelhaften Wörtern, wie das Wort Vater eines ist, sehr unvorsichtig umzugehen pflegen.

In dem Buch: Herrschermacht und Geisteskrankheit. Psychopathologische Studien aus der Geschichte alter und neuer Dynastien von Dr. med. V. W. Ireland (Autorisierte Übersetzung. Stuttgart 1887) steht auf Seite 101 Folgendes:

„Die offenkundige Unkeuschheit Katharinas II. machte es zum mindesten zweifelhaft, wer der Vater ihres einzigen Sohnes, des späteren Kaisers Paul war. Wie man allgemein annahm, hatte Soltikoff gegründete Ansprüche auf die Vaterschaft. Dies legt die Frage nahe, ob durch Katharina nicht ein ganz neues Geschlecht in die Petersburger Paläste verpflanzt wurde. So sehr auch die äussere Wahrscheinlichkeit gegen Pauls eheliche Abstammung sprechen mag, im wesentlichen war er Peter III. nicht unähnlich."

Man bekommt von dieser Stelle den Eindruck, dass dem Verfasser die innere Wahrscheinlichkeit fast mehr gilt als die Urkunden. Ich will auch gar nicht bestreiten, dass die Kaiserin Katharina gelogen haben oder dass sie es überhaupt gar nicht gewusst haben kann; und dass der Kaiser Paul doch aus einem Spermatozoon entstanden sein kann, welches aus den Testikeln des Kaisers Peter III. sezerniert worden war. Exceptio complurium trifft aber jedenfalls in hohem Grade zu, sowohl gegenüber von dem Kaiser Peter III. als gegenüber von Sergius Soltikoff. Und wo diese Einrede zulässig ist, da sind „Hereditäts"-Betrachtungen ohne allen Wert. —

Seither habe ich über den pater incertus des Kaisers Paul von Russland noch Folgendes gefunden:

Historische Zeitschrift herausgegeben von Heinrich von Sybel. 5. 1861. 88: Katharina II. und ihre Denkwürdigkeiten. Dieser Aufsatz hat keinen Namen eines Verfassers. Ich ziehe daraus den Schluss, dass er verfasst ist von dem Herausgeber der Zeitschrift, Heinrich von Sybel. Dafür sprechen auch innere Gründe. Heinrich von Sybel sagt nun in dem Aufsatz, als etwas ganz Selbstverständliches, dass nunmehr feststehe: Kaiser Paul I. ist nicht von dem Kaiser Peter III. erzeugt worden.

Dies war auch mir schon vor langen Jahren selbstverständlich, nachdem ich die Memoiren der Kaiserin Katharina gelesen hatte. Um so grösser ist aber auch mein Erstaunen darüber, dass ich immer wieder in Gedrucktem stossen muss auf die Verwechslung des juristischen pater Peter, quem nuptiae demonstrant, mit dem physischen pater incertus atque ignotus.

Z. B.: Professor P. J. Kovalevsky. Wahnsinnige als Herrscher und Führer der Völker. Psychiatrische Studien aus der Geschichte. Mit Genehmigung des Verfassers nach der sechsten Auflage aus dem Russischen übersetzt von Wilhelm Henckel. München 1910. Seite 38:

Es wird bestritten, dass Paul Peters III. Sohn gewesen sei. Das mag vielleicht auch richtig sein; wer weiss, ob die eigene Mutter es mit Bestimmtheit gewusst hat. Man kann vielleicht mit ebenso viel Bestimmtheit sagen, Paul sei Peters III. Sohn gewesen, wie dass ein anderer sein Vater war. War Peter III. nicht sein Vater, so muss dieser andere jedenfalls ein recht verkommenes Subjekt gewesen sein, denn ein solcher Sohn kann nur als ein gänzlich missratenes menschliches Wesen bezeichnet werden. Dass Pauls Mutter eine physisch und geistig gesunde und kräftige Frau war, ist unbestreitbar; sie hätte das väterliche Erbe ihres Sohnes weit eher günstig beeinflussen als ihn mit den Kennzeichen der Entartung belasten können.

Die incertitudo des pater wird also hier zugegeben. Aber nun wird sofort der Schluss gezogen, den ich für viel zu kühn halte:

Auf jeden Fall muss der pater ignotus atque incertus ein „recht verkommenes Subjekt" gewesen sein.

Das sind Deklamationen und sonst nichts. Auf solche leere Deklamationen stösst man aber überall in diesen Dingen.

So viel ich weiss, ist P. J. Kovalevsky Professor der Psychiatrie. Um so schwerer begreiflich ist seine Deklamation. Denn als Professor der Psychiatrie müsste er doch dieses wissen: Auch wenn ein Fall von psychischer Abnormität offenbarer Weise in innere Verbindung gebracht werden muss mit anderen Fällen in der Blutsverwandtschaft, so können doch die direkten Erzeuger ganz normal gewesen sein. Und die anderen Fälle können bloss vorgekommen sein entweder weiter zurück in der Ascendenz oder bei Seitenverwandten. Die Schlussfolgerung:

> Dieser ist psychisch abnorm. Also muss sein Vater oder seine Mutter ein „recht verkommenes Subjekt" gewesen sein,

ist ganz unmöglich. Weil Professor Kovalevsky russisch geschrieben hat, so können die russischen Worte, die der Übersetzer durch die deutschen Worte:

> ein recht verkommenes Subjekt

wiedergegeben hat, im Russischen ja vielleicht auch einen etwas anderen Sinn haben, und vielleicht nicht gerade den des deutschen Wortes: verkommen, das doch vor allem eine moralische und keine pathologische Kategorie bezeichnet. Aber auch dann, wenn der russische Psychiater nichts anderes sagen wollte als dieses:

> Der russische Kaiser Paul I. war „gänzlich missraten". Also muss auch derjenige Unbekannte, der ihn erzeugt hat, abnorm und pathologisch gewesen sein; —

auch in dieser Form ist der Satz ganz unbegreiflich. Man vergegenwärtige sich einmal die Konsequenzen für die psychiatrische Praxis, wenn eine solche Deklamation der Wirklichkeit entspräche. Ein Psychiater hätte es also, nach Analogie jenes russischen Falles, zu tun mit einem Elternpaar und seinem Sprössling. Er kennt die Mutter genau und sagt:

„Dass sie eine psychisch und geistig gesunde und kräftige Frau ist, dies ist unbestreitbar. Sie hätte das väterliche Erbe

weit eher günstig beeinflussen als den Sprössling mit den Kennzeichen der Entartung belasten können."

Und dann muss er über denjenigen, der ihm als Erzeuger präsentiert wird, dieses sagen: Entweder ist er nicht der Erzeuger. Oder ist er abnorm. Wenn er nicht abnorm ist, kann er auch nicht der Erzeuger sein.

Und wenn der Psychiater ein konsequenter Weltverbesserer ist, dann muss er auch dieses hinzufügen:

Es war ein Fehler, dass man diesen Erzeuger nicht vorher kastriert hat, ehe er proliferieren konnte. Und man sollte dies jetzt noch nachholen.

Vergleiche zum Beispiel:

Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift **1911**. 397. Bericht über eine psychiatrische Versammlung in der Schweiz: Die Versammlung stimmt den meisten Kommissionsvorschlägen zu. Die Aufnahme von Bestimmungen über die Sterilmachung von Verbrechern und kriminellen Geisteskranken wird unterlassen, weil die Frage noch nicht spruchreif ist für die Aufnahme ins Gesetz, und weil durch die Aufnahme das Strafgesetz mit seinen übrigen Fortschritten bei der Volksabstimmung gefährdet werden könnte.

Ferner:

Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift **1910**. 136. Tempora mutantur. Am 15. Juni 1910 hielt ich im juristisch-psychiatrischen Kränzchen in Zürich ein Referat über Sterilisation und event. Kastration von Geisteskranken (inkl. intellektuelle und moralische Idioten). Es waren ca. 40 Personen anwesend, darunter die Spitzen unserer Justizbehörden. Über die Zulässigkeit und Notwendigkeit solcher Operationen herrschte Einstimmigkeit. Die lebhafte Diskussion drehte sich nur darum, wie weit unter der jetzigen Gesetzgebung die Indikationen gefasst werden können und welche Vorsichtsmassregeln zu berücksichtigen seien. Auch darüber herrschte Einstimmigkeit, dass es am besten sei, vorläufig in den geeigneten Fällen praktisch vorzugehen, und darauf hinzuarbeiten, dass später, wenn genug Tatsachen gesammelt seien und die Aufklärung in weitere Kreise gedrungen sei, die Gesetzgebung die Materie regulieren solle. Bleuler-Burghölzli.

Ferner:

25. November 1909: Nur Gesunde sollen heiraten! Beim Bundesrat und Reichstag ist eine Petition eingegangen über eine Ergänzung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Per-

sonenstandes und die Eheschliessung dahingehend, dass die Verlobten die Bescheinigung eines approbierten Arztes beizubringen haben, aus der hervorgeht, dass sie eine ärztliche Beratung im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschliessung in Anspruch genommen haben.

Ferner:

Dr. med. Hans W. Maier, Oberarzt (Zürich): Erfahrungen über die Sterilisation Krimineller in Nordamerika und in der Schweiz.

Ferner:

Amerika. (Barbarische Reform.) Vom Unterhaus in Connecticut wurde mit 130 gegen 28 Stimmen ein Gesetz angenommen, welches vorschreibt, dass Gewohnheitsverbrecher und „geistig Defekte" kastriert werden sollen. Die Bill ist einem, im Staate Indiana schon in Kraft getretenen, Gesetz über dieselbe Materie nachgebildet. Einer der Gesetzgeber in Connecticut wollte diese Massregel auch auf die Insassen von Armenanstalten ausgedehnt wissen, drang aber damit nicht durch.

Ich habe mich oft schon gefragt: Woher kommt all dieses? Diese Sucht nach Weltverbesserung? Diese unnatürliche anthropokratistische Sucht, die der Natur gar nicht mehr den Lauf lassen will? Ich habe auch schon manches zusammengeschrieben, worin ich mir eine Antwort auf diese Frage zu geben versucht habe. Ich kann dies aber in diesem Bericht nicht mehr alles unterbringen. Sondern ich muss es aufschieben auf einen meiner folgenden Berichte. Für dieses Mal verweise ich bloss auf diesen vortrefflichen Vortrag:

Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift **1906.** 8: Irrenanstalten sind Krankenanstalten, keine Verwahrungsanstalten für verbrecherische Entartete oder gemindert Zurechnungsfähige. Vortrag gehalten auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie in München am 20. und 21. April 1906. Von Dr. Vocke, Eglfing bei München.

Hier stehen wichtige Sätze. Zum Beispiel diese:

Die Anhäufung von Kriminellen, namentlich in Anstalten mit grossstädtischem Krankenmaterial, degradiert diese zu Verwahrungsanstalten und gibt aus den verschiedensten Erwägungen zu ernsten Bedenken Anlass. So erfreulich im allgemeinen die Tatsache ist, dass in immer weiterem Masse eine psychiatrische Expertise über Angeklagte erholt wird, so unerfreulich ist die Zunahme von kriminellen Elementen in nahezu allen Irrenanstalten, die, ohne geisteskrank oder wirklich schwachsinnig zu sein, als Imbezille, Entartete, Minderwertige oder Psychopathen

in foro für unzurechnungsfähig erklärt worden sind und durch Verwahrung in der Irrenanstalt unschädlich gemacht werden sollen. Fast will es mir scheinen, als seien wir schon an einem Extrem angelangt, gegen das eine kräftige Reaktion am Platze ist. Meist handelt es sich bei jenen Kategorien um sogenannte Grenzfälle, bei deren Begutachtung weniger die Wucht der Symptome als die subjektive Auffassung des Gutachters die Beurteilung beeinflusst und daher oft recht verschieden gestaltet. Was dem einen bei der Anlage und Erziehung, dem Milieu und den Gewohnheiten des Exploranden verständlich und folgerichtig erscheint, glaubt ein anderer Experte nur durch das Vorhandensein eines psychischen Defekt- oder Degenerationszustandes erklären zu können. Ganz besonders wird unter Verkennung psychologischer Tatsachen die Macht der Gewohnheit oft unterschätzt, was dann zur Annahme von intellektuellen Defekten, krankhafter Unbelehrbarkeit und triebartigem Handeln verleitet.

Recht anfechtbar ist ferner die Art und Weise, wie mit dem Begriffe „Abnormität" operiert wird. Welcher Mensch ist überhaupt frei von jeglicher Abnormität? Ist nicht Rohheit, Gemeinheit, Kriminalität überhaupt, kurz jede Art asozialer Gesinnung eine Abnormität? Gehören Abnormitäten in ein Krankenhaus?

Hier ist einerseits mit Recht hingewiesen auf die grosse Subjektivität aller Begutachtungen, was ja auch ich in allem bisherigen immer so stark betont habe. Andererseits aber, und dies gehört direkt hierher: Die Sätze weisen auch hin auf dieses grosse Übel: In den letzten Jahrzehnten ist die Tendenz stark geworden, dass der Psychiater sozusagen „ein Hans Dampf in allen Gassen" oder „ein Peterling auf allen Suppen" sein will. Dann verliert er aber die Hauptsache aus dem Auge, nämlich die, wirklich kranken, Hirne; und er redet in alles mögliche hinein, was er ruhig Theologen, Soziologen, Pädagogen, Juristen und vielen anderen Leuten überlassen könnte und sollte. Und dann schreibt er auch Bücher, in denen die Kategorien: missraten, verkommen, entartet u. s. f. einen viel zu breiten Raum einnehmen. Und dann kommt er auch auf Kastrationen und ähnliche Weltverbesserungen.

Er sollte aber doch vor allem bedenken, dass er in der Regel den Falschen kastrieren würde. Denn er denkt etwa

so: Dieser Jüngling ist bedenklich für Proliferation, man sollte ihn deshalb kastrieren. Nach einigen Jahrzehnten zeigt sich aber dieses: Man hätte den Falschen kastriert. Denn der Bedenkliche hat ganz normale Sprösslinge erzeugt. Dagegen hat sich bei den Sprösslingen seines Bruders, der selbst normal ist, die bedenkliche Familien-Anlage mehrfach gezeigt.

Wenn ich Zeit und Raum dazu hätte, könnte ich aus der Geschichte eine Menge von einschlägigen Beispielen anführen. Hier will ich mich auf diese zwei beschränken:

Erstens:

Dem Kurfürsten Moritz vou Sachsen gebar seine Gemahlin Agnes, die Tochter des Landgrafen Philipps des Grossmütigen von Hessen, am 23. April 1544 eine Tochter Anna, die er als sein einziges Kind hinterliess, als er am 11. Juli 1553, erst zweiunddreissig Jahre alt, starb an der Verwundung, die er zwei Tage vorher in der Schlacht bei Sievershausen erlitten hatte.

Als diese Anna von Sachsen siebzehn Jahre alt war, heiratete sie am 25. August 1561 in Leipzig den berühmten Wilhelm den Schweiger von Oranien als dessen zweite Frau. Am 14. November 1567 gebar sie den berühmten Moritz von Oranien, der als Nachfolger seines Vaters die Befreiung der Niederlande im wesentlichen vollendete. Diese Anna von Sachsen geriet später in sehr abnorme Zustände, in deren Folge Wilhelm von Oranien sich auch von ihr scheiden liess, im Jahre 1575. Wenn man nun die Verhandlungen*) mit psychiatrischem Interesse durchliest, die vor ihrer Verheiratung über sie geführt wurden zwischen ihrem hessischen Grossvater Philipp in Kassel und ihrem sächsischen Oheim August in Dresden, so bekommt man diesen Eindruck:

Diese junge Prinzessin musste schon in früher Jugend bedenklich erscheinen. Es heisst in den Verhandlungen: Sie sei ungeschickten Leibes. Sie werde schwerlich an gesundem Wuchs und Proportion des Leibes zunehmen. Sie sei von einer seltsamen Gemütsart und hartem Sinn. — Im Jahre 1561 zogen aber Grossvater nnd Onkel und ihre Räte aus diesen üblen Eigenschaften nicht etwa den Schluss: desshalb solle sie ledig bleiben, sondern im Gegenteil: Man müsse um so mehr auf ihre Versorgung, das heisst: Verheiratung bedacht sein. —

---

*) Diese Verhandlungen sind nach den Original-Urkunden gut zusammengestellt in dem Aufsatz: Wilhelm von Oraniens Ehe mit Anna von Sachsen von Dr. K. W. Böttiger in Erlangen. Historisches Taschenbuch von Friedrich von Raumer, 1836. 81.

Um das Jahr 1560 dachte man offenbar noch gar nicht an „Eugenie“ wie heutzutage, wo man z. B. so denkt:

Über die gegenwärtigen Bestrebungen der Rassenhygiene. Vortrag im ärztlichen Verein des Kantons St. Gallen von Direktor Dr. Schiller: Während wir heute in der Rindvieh-, Schweine-, Hunde- und anderer Tierzucht zur Fortpflanzung der Rasse nur Individuen zulassen, von welchen mit Sicherheit eine gesunde Descendenz zu erwarten ist, wird den Menschen in diesem Punkte eine noch von keinen Normen beengte Freiheit gelassen. Da vorläufig die Vorschläge, diese Verhältnisse durch staatliche Untersuchung der Ehekandidaten zu bessern, keine Aussicht auf Verwirklichung haben, so ist es Pflicht der Ärzte, in den Kreisen der Einsichtigen und Verständigen die Kenntnisse dieser traurigen Verhältnisse selbst, als auch der Mittel, sie zu bekämpfen, zu verbreiten, d. h. die Idee eines ärztlichen Ehebeirats, die Idee der Hygiene der Eheschliessung in Wort und Tat bei jeder Gelegenheit unter das Volk zu tragen.

Für die Bestrebungen des „eugenic movement“ war um das Jahr 1560 offenbar noch gar kein Verständnis vorhanden.

Heutzutage ist man auf diesem Gebiet sehr rührig. Ich habe allein in den letzten Tagen diese Notizen aus Zeitungen gesammelt:

Die „Ostara“ (Bücherei der Blonden und Mannesrechtler, Verlag in Rodaun bei Wien. Schriftleiter J. Lanz-Liebenfels, erscheint in zwangloser Folge, ein Heft inkl. Porto 35 Pfg.) — Der bekannte Genealoge J. Lanz-Liebenfels spricht im Heft Nr. 51 eingehend über das nicht uninteressante Thema der Kallipädie und sucht vor allem die für die kulturelle Entwicklung des Staates unbedingte Notwendigkeit von Eheschliessungen gleichwertiger, gleichrassiger Individuen nachzuweisen. Besonders erblickt er in der Reinerhaltung der blonden, heroischen Rasse den wichtigsten Faktor der Rassenhygiene und Volkswohlfahrt. Freilich bleiben viele seiner Behauptungen über diese von der Wissenschaft noch nicht aufgeklärten Probleme Hypothesen, aber immerhin geben sie anregenden Stoff zur Diskussion. Wissenschaftlich bedeutender sind dagegen seine Sprachforschungen, die er im Anschluss an jene genealogischen Studien in dem nächsten Heft Nr. 52 anstellt.

Damit würden also die Heirats-Chancen der Brünetten sinken. Ferner:

Premier Congrès international eugénique (Londres, 24-30 juillet 1912). — Depuis plusieurs années, un mouvement assez important s'est

produit, à l'étranger, pour encourager l'étude des moyens de faire obstacle aux causes d'affaiblissement qui menacent peut-être la race humaine quand elle atteint un certain degré de civilisation.

En Allemagne, l' "Internationale Gesellschaft für Rassenhygiene" a été fondée en 1905. En Angleterre, l' "Eugenics Education Society" s'est créée, en 1908. Aux Etats-Unis l' "American breeders Association" a organisé un "Committee of Eugenics".

Les membres de l' "Eugenics Education Society" ont pensé, que le moment était venu de réunir en un Congrès les personnes qui s'intéressent à ce mouvement. Les problèmes qui s'y rattachent sont assez nombreux et assez divers pour que chacun puisse trouver, dans ses travaux habituels, des éléments utiles à leur étude.

Ferner:

II. Kurs mit Kongress für Familienforschung, Vererbungs- und Regenerationslehre in Giessen vom 9. bis 13. April 1912: Ein Vertreter der Eugenics Education Society in London: „The Eugenic Movement in Great Britain"; Professor Dr. Sommer in Giessen: „Renaissance und Regeneration" und: Geh. Rat Prof. Dr. Wilh. Ostwald, Gross-Bothen bei Leipzig: „Über Geniologie".

Das Wort Geniologie hat mich zuerst in Verwirrung versetzt. Denn ich bin an das Genio aus der Anatomie gewöhnt durch die Namen der Muskeln: genioglossus und geniohyoideus. Ich habe deshalb zuerst gemeint: Geniologie solle heissen: Die Lehre oder Wissenschaft vom Kinn. Erst aus dem Zusammenhang ist es mir dann klar geworden, dass es heissen soll: Die Lehre von dem Genie.

Ferner:

Dr. Emil Oberholzer, Breitenau bei Schaffhausen: Über die Frage der Sterilisierung von Geisteskranken aus sozialen und rassenhygienischen Gründen.

Wenn man nun von dieser „eugenistischen" und „genealogischen" und „geniologischen" Rührigkeit unserer Tage zurückblickt in die früheren Zeiten, so muss man sich allerdings sehr darüber wundern, dass sich die früheren Zeiten um derartiges gar nicht gekümmert haben. Man sollte doch denken, gerade an den Fürstenhöfen hätte man von jeher und überall Interesse daran haben müssen, dass keine „Dysgenie", „Degeneration", „Entartung" einträte. Aber dieser

Gedanke lag den Fürsten und ihren Hofräten, Leibärzten u. s. f., soviel ich sehen kann, so gut wie immer ganz fern. Zum Beispiel auch noch **zweitens** hundertachtzig Jahre später am Hof in Bayreuth.

Siehe: Mémoires de Frédérique Sophie Wilhelmine Margrave de Bareith, soeur de Frédéric le Grand, depuis l'année 1706 jusqu'á 1742 écrits de sa main. Brunswick 1810 chez Frédéric Vieweg. Seite 171 bis 181.

Die Markgräfin Wilhelmine hat dort Sachen geschrieben, dass es einem heutzutage geradezu grausen muss. Es handelt sich um ihre Schwägerin, die Prinzessin Charlotte von Bayreuth. Diese heiratete im Jahre 1734 den Herzog Ernst August von Weimar. Und die Markgräfin Wilhelmine schreibt nun über ihre Schwägerin und ihren Schwager dieses:

Le duc de Weimar passait pour être aussi fou dans son genre que ma belle-soeur dans le sien, **de façon que c'était un mariage trés bien assorti.**

Von der Braut sagt Wilhelmine:

Elle était folle á être mise aux petites maisons. Il lui prenait des vapeurs noires qui la rendaient de temps á temps furieuse. Le Margrave, son père, était obligé de la battre dans ce temps-là, sans quoi personne n'en pouvait venir à bout.

Und auch diese Prinzessin wollte man vor allem verheiraten, gerade so wie zwei Jahrhunderte früher Anna von Sachsen. Und auch die Ärzte dachten so wenig „eugenistisch", dass gerade sie ganz besonders zur Mariage rieten.

Les médecins prétendaient que ces frénésies lui provenaieut d'un tempérament trop amoureux et que le seul moyen de la guérir était de la marier.

An diese Betrachtungen schliessen sich dann an seitenlange Berichte über die Tollheit des Bräutigams Ernst August von Weimar und besonders über sein verrücktes Benehmen bei der Hochzeit. Die Markgräfin schliesst ihren Bericht über ihren neuen Schwager mit diesen Worten:

Enfin il partit le 14 d' Avril 1734 et cc fut un grand bonheur pour nous, car s'il était resté plus longtemps, il nous aurait fait tourner la tête.

Aus diesem „mariage très bien assorti" entwickelte sich in der Folge als Enkel der berühmte Karl August von Weimar Dessen Vater, der Gemahl von Anna Amalia von Braunschweig und der direkte Sprosse aus dem „mariage très bien assorti", starb schon mit zwanzig Jahren. Wie er geworden wäre? kann man deshalb nicht wissen. Jedenfalls sind die Nachkommen heutzutage sehr zahlreich und sehr tüchtig. Kaiser Wilhelm II. ist der Nachkomme im sechsten Glied; der Prinzregent Luitpold von Bayern im vierten Glied.

Anna von Sachsen, zwei Jahrhunderte früher, wurde später ganz schrecklich. In dem Buch „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie" von Ottokar Lorenz steht dieses über sie:

Seite 388 Anmerkung: Bei der Hochzeit Wilhelms von Oranien mit Anna von Sachsen wurden 3600 Eimer Wein und 1600 Fässer Bier verbraucht. Die zweite Gemahlin Wilhelms von Oranien Anna war eine Tochter des Kurfürsten Moritz und eine Säuferin hervorragender Art, die auch im Säuferwahnsinn gestorben ist. Ihr Sohn ist der seinem Vater nicht unebenbürtige Moritz, der nicht legitim verheiratet war, aber mit Madame de Mechelen ganz charmante Kiuder hatte. Ihre Tochter Louise 1576, geboren zur Zeit erheblicher Betrunkenheit der Mutter, ist die Mutter des Winterkönigs und der Gemahlin Georg Wilhelms von Brandenburg, Elisabeth, und folglich die Grossmutter des grossen Kurfürsten, die Stammutter also der Pfälzer, der Hannoveraner, der Orleans usw. Dieser Dame hatte also Trunkenheit jedenfalls nichts geschadet.

Professor Lorenz macht leider keine Angabe darüber, auf Grund welcher Urkunden er gerade den Alkoholismus bei Anna von Sachsen besonders betont. Das Buch von Lorenz ist erschienen im Jahr 1898. Ich habe Urkundliches nur finden können in dem Aufsatz, den ich oben, Seite 181 Anmerkung, citiert habe. In diesem steht vom Alkoholismus nichts besonderes, sondern nur zum Beispiel dieses:

Seite 161. Die Prinzessin sei in heftigen Zorn geraten und auf ihrer vorigen Antwort bestanden, habe dann, **vielleicht nach zu sich genommenem Weine,** ein Billet geschrieben, dass sie ihre Freunde bald mit

ihrem Tode zu befriedigen wissen werde, und dass sie wirklich eines Messers zur Selbstentleibung sich zu bemächtigen gesucht habe. Diese nächste Gefahr zu entfernen, umgaben die Gesandten Annen mit den vorgedachten Personen, mit der Weisung, strengere Aufsicht zu halten, dass ihr kein Messer oder ähnliches Instrument gegeben werde, geboten ihr Gehorsam gegen diese Personen und erklärten, dass man sie im widrigen Falle trotz Stand und Herkunft **als eine wahnsinnige Person** behandeln und, so gut man könne, fortschaffen werde. Dies wirkte, sie nahm Bedenkzeit und erklärte folgenden Tages, dass sie mit den Gesandten nach Beilstein gehen und dort eine andere Lebensart anfangen wolle.

Ferner:

Seite 162. Sie kam aber ihrem Versprechen nicht nach, sie behandelte ihre Untergebenen schonungslos, sie warf die Speisen zur Erde oder zum Fenster hinaus u. dgl.

Schliesslich brachte man sie nach Dresden zurück und sperrte sie dort ein. Im Arrest starb sie am 18. Dezember 1577, erst einunddreissig Jahre alt.

Der Aufsatz von Böttiger ist schon im Jahre 1836 erschienen. Und es wäre also wohl möglich, dass in den zweiundsechzig Jahren zwischen 1836 und 1898 noch anderes Urkundliches über Anna von Sachsen an den Tag gekommen wäre, aus dem man auch Alkoholismus beweisen könnte. Wenn dem so wäre, so würde ich nur bedauern, dass Lorenz darüber nichts gesagt hat. Denn ich hätte gerne nachgeschlagen, ob auch ich den Eindruck des Alkoholismus bekäme. —

Vorläufig ist mir das „Sterben im Säuferwahnsinn" nicht recht klar und ebenso nicht: „die Geburt der Tochter Luise zur Zeit erheblicher Betrunkenheit der Mutter". Mir ist es, bis auf den Beweis des Gegenteils, wahrscheinlicher, dass der Alkohol Nebensache war.

Anna von Sachsen ist nicht blos die Stamm-Mutter der Häuser, die Lorenz angegeben hat (s. vorhin S. 185) sondern auch die des Hauses Habsburg-Lothringen durch diese Glieder: Enkel: der Winterkönig; Urenkel: Karl Ludwig von der Pfalz; Ururenkelin: Elisabeth Charlotte von Orleans; dann

deren gleichnamige Tochter, die Herzogin von Lothringen, die Mutter des deutschen Kaisers Franz I., des Gemahls der Maria Theresia.

Von Friedrich Wilhelm I. ist Anna von Sachsen doppelte Stamm-Mutter, sowohl durch den grossen Kurfürsten als durch Sophie Charlotte von Hannover. Von Friedrich dem Grossen dreifache wegen dessen Mutter Sophie Dorothea von Hannover. Von Kaiser Wilhelm II. mindestens vierfache wegen seiner Mutter Viktoria von England. Anna von Sachsen kann aber sogar die fünf- bis achtfache Stamm-Mutter von Kaiser Wilhelm II. sein. Denn es ist sehr wohl möglich, dass sie auch in einer Weise, die ich nicht kenne, sich in der Ahnenreihe findet von:

1. der Mutter des Königs Friedrich Wilhelm II., Luise Amalie von Braunschweig-Wolfenbüttel;
2. der Mutter des Königs Friedrich Wilhelm III., Luise von Hessen;
3. der berühmten Königin Luise;
4. der Kaiserin Augusta.

Wenn man also diese Universal-Stamm-Mutter, Anna von Sachsen, statt dass man sie heiraten liess, sterilisiert hätte, so hätte man damit ihrem Ehemann, Wilhelm von Oranien, allerdings vielleicht einige Unannehmlichkeiten erspart. Aber diesen hat er sich ja durch die Scheidung entzogen. Und in Bezug auf die Nachkommenschaft wird man es wohl kaum bedauern dürfen, dass man sie nicht sterilisiert hat. Denn ein Sohn wie Moritz von Oranien und ein Urenkel wie der grosse Kurfürst und eine Urenkelin wie die Kurfürstin Sophie von Hannover und eine Ururenkelin wie die berühmte Liselotte können sich schon sehen lassen; von späteren Enkeln wie Friedrich dem Grossen und Josef dem Zweiten ganz abgesehen.

Ich wende mich nun wieder zu dem Punkt der Unsicherheit der Stammbäume.

Neulich las ich in der Zeitung dieses:

Gefälschte Stammbäume. Vor ungefähr drei Jahren wurde gelegentlich einer Fälscheraffäre von Adelsdiplomen in Prag die Entdeckung gemacht, dass in zahlreichen ungarischen Komitatsarchiven Stammbäume, Adelsdiplome usw. gefälscht wurden. Die Untersuchung führte erst jetzt auf die Spur des Fälschers. Der Vizearchivar des K. ungarischen Staatsarchivs Dr. Petko in Budapest wurde vom Amt suspendiert und gegen ihn die Disziplinaruntersuchung eingeleitet. Es wird ihm vorgeworfen, dass er falsche Dokumente in das Archiv geschmuggelt und echte Dokumente verändert und gefälscht hat. Dieser Fall erregt um so grösseres Aufsehen, als Dr. Petko in Forscher- und Archivkreisen infolge seiner bedeutenden Tätigkeit auf diesen Gebieten sich eines grossen Ansehens erfreute.

Wenn man also mit Fälschungen zu rechnen hat sogar in Bezug auf die patres, quos nuptiae declarant; dann wird alles noch unsicherer.

In Bezug auf die russischen Kaiser Peter III. und Paul I. ist mir dieses noch aufgestossen:

Mémoires du prince de Talleyrand. (Paris 1891.) I. 264 Paul I. qui avait hérité de la maladie de son père, Pierre III.

Talleyrand ist gestorben im Jahr 1838. Er konnte also von den Memoiren der Kaiserin Katharina noch nichts wissen. Und so musste es ihm also noch selbstverständlich erscheinen, dass das innere Band der Transmission durch das Spermatozoon die beiden Fälle verknüpft habe. Seit dem Jahr 1860 ist diese Annahme aber nicht mehr möglich. Und die Fälle Peter III. und Paul I. stehen jetzt als rein zufällige nacheinander. —

Ich muss mich aber sehr über dieses wundern. Noch im Jahr 1898 steht in dem Buch:

Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie, Stammbaum und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung von Dr. Ottokar Lorenz, Professor der Geschichte (Berlin 1898);

das ich schon oben Seite 185 citiert habe, auf Seite 299 dieses:

Endlich empfängt die Ahnentafel an dieser Stelle den Zuwachs altrussischen Blutes durch die Mutter des Gottorpers Peter III., der Tochter Peters des Grossen.

Es handelt sich um die Ahnentafel des Kaisers Wilhelm II. Und dieser Satz ist nur verständlich, wenn man glaubt, der russische Kaiser Paul I. sei erzeugt worden von dem russischen Kaiser Peter III. Dieser Glaube ist entweder sicher widerlegt oder zum mindesten sehr unbewiesen. Siehe oben Seite 174.

Ich muss deshalb verwundert fragen:

Was heisst hier: Ahne?

Jenes Buch will die Genealogie vor allem auch behandelt und betrachtet wissen als eine ernsthafte Naturwissenschaft. Auf diesem Standpunkt darf sie aber doch niemals die patres, quos nuptiae declarant, ohne genaue Prüfung zusammenwerfen mit den wirklichen Erzeugern, und vollends nicht in einem Falle wie dieser, wo die Mutter, Katharina II., selbst eingestanden hat, dass der pater, quem nuptiae declarant, **nicht** der Erzeuger ist. Dem Politiker mag dies ja nebensächlich sein. Dieser wird sich z. B. für die Tatsache interessieren, dass seit Katharina II., die selbst eine Prinzessin von Anhalt-Zerbst war, so ziemlich alle russischen Kaiserinnen deutsche Prinzessinnen waren: aus Württemberg, Baden, Preussen, Hessen. Und dem Politiker kann dabei auch diese Anekdote einfallen: Der Kaiser Alexander I. soll zu dem Freiherrn von Stein zur Zeit des Wiener Kongresses gesagt haben: „Schaffen Sie mir nicht so viele kleine deutsche Fürsten ab. Sonst bekomme ich keine passenden Frauen mehr für meine Grossfürsten.“ Worauf Stein erwidert haben soll: „Majestät! Deutschland ist doch keine russische Stuterei.“ —

Dies alles mag ja politisch ganz wichtig sein. Aber die Naturwissenschaft muss eben einfach die Kritik anwenden, ohne welche die Genealogie bloss eine politische und

heraldische Wissenschaft sein kann, aber keine Naturwissenschaft. —

Es ist oft ganz überraschend zu sehen, wie wenig Schriftsteller in diesen Dingen die Widersprüche bemerken, in denen sie sich bewegen.

Zum Beispiel:

In dem vorzüglichen Buch: Aus Anhalt und Thüringen. Reise- und Kulturbilder von Carl Emil Franzos (Berlin 1903) ist mir dieses aufgefallen. Der Verfasser spricht von den Bildern der Fürsten im Schloss zu Zerbst. Er schreibt über sie dieses Seite 17: Wie ich so die Herren musterte, da ward mir klar, dass Katharina II. von Russland doch etwas von ihren Zerbster Vorfahren geerbt hat: den Keim zum Laster. Vou dem Begründer bis zum letzten tragen sie sämtlich im Antlitz alle Zeichen ungebändigter Sinnlichkeit, welche die Physiognomik verzeichnet: die halbgeöffneten, starken Lippen, die geblähten Nüstern, das weiche, unenergische Kinn, das für die Zerbster so charakteristisch ist. Freilich trieben's die Zerbster vielleicht nur ein wenig schlimmer als die andern Fürsten ihrer Zeit; ins Ungeheuerliche wächst sich auch dieser Zug erst in Katharina aus.

Ich wiederhole: das Buch, dem ich diese Stelle entnahm, ist ganz vorzüglich. Aber um so charakteristischer ist auch hier dieser Gegensatz: Sobald auch ein vortrefflicher Schriftsteller anfängt von Dingen zu schreiben, die in das Physiologische und Psychiatrische gehören, wird er höchst unsachgemäss. Ich, für meine Person, habe in dreiunddreissigjähriger Praxis wahrlich die Physiognomien von Tausenden von Menschen auf das Genaueste studiert. Aber wenn mich jemand fragte:

Was sind „die Zeichen ungebändigter Sinnlichkeit im Antlitz?"
Was sind „geblähte Nüstern?"

so könnte ich nur sagen:

Das weiss ich nicht.

Carl Emil Franzos sagt des weiteren:

Natürlich interessierten mich die Porträts von Katharina II. am meisten. Es sind deren zwei in Zerbst. Ein Jugendbildnis, wohl noch aus der Stettiner Zeit, da sie plötzlich auf Veranlassung Friedrichs des Grossen die Braut des Mannes wurde, den sie siebzehn Jahre später

morden liess; ein hübsches, fröhliches Backfischchen, im Antlitz freilich auch, nur das Kinn abgerechnet, jene Zeichen ihres Geschlechts; alles, auch Stirn und Nase, dem Vater wie aus dem Gesicht geschnitten. „Nett, aber ein Racker“, könnte man den Eindruck trivial, aber bezeichnend zusammenfassen.

Nun steht aber in dem gleichen Buch auf Seite 13 Folgendes:

Serenissimus geht über den Rasenplatz zu seiner Holden, und Serenissima blickt ihm seufzend nach **oder lässt vielleicht im Gegenteil den hübschen Abenteurer, der jüngst aus Paris an den Hof gekommen ist, seine Fortune zu machen, zur Audienz befehlen,** und das Leben rollt weiter, das lustige üppige Leben eines kleinen deutschen Hofes um 1700.

Eine solche zarte Andeutung muss doch durchaus den Eindruck machen, dass ihr Autor auch auf die Möglichkeit hindeuten will, es könnte auch zuweilen ein Spermatozoon des „hübschen Abenteurers“ aus Paris in ein Ovulum einer Prinzessin von Anhalt-Zerbst gelangt sein. Wie ist es dann aber mit der Vererbung der „ungebändigten Sinnlichkeit“ und der „geblähten Nüstern“ der fürstlichen patres, quos nuptiae declarant?

Ich bleibe deshalb bei meiner skeptischen Auffassung: Bei Hoch und Nieder muss, wenn man naturwissenschaftliche Genealogie treiben will, die certitudo patrum immer sehr sorgfältig geprüft werden. Kritischen Betrachtern ist dies auch immer ganz selbstverständlich erschienen.

In dem Konversations-Lexikon von Brockhaus steht dieses: Der Lustspieldichter Aristophanes in Athen verteidigte sich vor Gericht angeblich mit Homers Versen:

Meine Mutter, die sagt's, er sei mein Vater; doch selber
Weiss ich's nicht; denn von selbst weiss niemand, wer ihn gezeugt.

Wenn dies sogar schon im Konversations-Lexikon steht, dann sollte man doch verlangen dürfen, dass diejenigen, die es am meisten angeht, nämlich die Genealogen, es auch am meisten berücksichtigten, und vor allem in einem Fall wie dem von Katharina II., wo die Mutter selbst ausdrücklich eingestanden hat: er sei n i c h t der Vater. Und um so

grösser ist auch meine Verwunderung darüber, dass Genealogen ein solches Geständnis gar nicht beachten.

Das Buch von Ottokar Lorenz ist mir dadurch bekannt geworden, dass ich darin zitiert bin.

Auf Seite 442 steht nämlich dieses in der Anmerkung:

Sommer, Diagnostik der Geisteskrankheiten, S. 240, beruft sich für das Verschwinden psychischer Abnormitäten auf die Aufnahmebücher der Irrenabteilung des Juliusspitals in Würzburg (vergl. Rieger, die Psychiatrie in Würzburg von 1583—1893). Hierauf gestützt macht Sommer eine wie es scheint fundamentale genealogische Beobachtung: „Bei der grossen Sesshaftigkeit der ländlichen Bevölkerung und der grossen Kinderzahl, welche die Regel bildet, sollte man auf der Basis der Decadence-Lehre erwarten, dass man die alten Namen (Hellmuth aus Dittelbach, Göpfort aus Nüdlingen, Bringler von Aufstetten, Trotzer von Hersbruck, Englert von Essfeld, Eisenhut von Estenfeld etc.) in der Neuzeit in gehäufter Weise in den psychiatrischen Akten wiederfinden würde; das ist jedoch durchaus nicht der Fall, während sich die Hypothese, dass alle diese Familien ausgestorben sein sollten, leicht widerlegen lässt. Nimmt man also so grosse Zeiträume, so erscheinen die Haereditätstatsachen nicht mehr als eine sich konstant senkende Kurve, sondern als ein Abschwellen und Wiederanschwellen der normalen*) Beanlagungen. Nimmt man dagegen kleinere Zeiträume, wie z. B. die letzten 30 Jahre, so könnte man in der Tat auf Grund des in hiesiger Klinik vorliegenden Aktenmaterials auf die Lehre von der fortschreitenden Decadence geführt werden."

Zuerst muss ich auch noch diese zwei Druckfehler berichtigen:

Statt: Dittelbach muss es heissen: Dettelbach; statt: Göpfort: Göpfert.

Von diesen zwei Druckfehlern ist Dittelbach statt Dettelbach auch schon in dem Buch von Sommer falsch. Der andere Druckfehler ist erst bei dem Abdruck in dem Buch von Lorenz dazugekommen. Bei genealogischen Studien kommt es natürlich besonders an auf Genauigkeit in Bezug auf die Namen der Menschen und ihrer Heimat. Und deshalb wird man dabei in Bezug auf Druckfehler besonders vorsichtig sein müssen.

---

*) Das Wort: normalen steht bei Sommer und gibt einen guten Sinn. Bei Lorenz dagegen steht der arge Druckfehler: „modernen".

Abgesehen von den Druckfehlern muss ich nun dieses bemerken:

Sechs Orte sind angeführt: 1. Dettelbach, 2. Nüdlingen, 3. Aufstetten, 4. Hersbruck, 5. Essfeld, 6. Estenfeld.

ad 1: Dettelbach ist eines der grösseren Mainstädtchen, hat jetzt über 2000 Einwohner. Es hat immer zu Würzburg gehört. Dementsprechend sind auch in meinem Aktenschrank aus Dettelbach, zwischen 1589 und 1912, 61 Fälle verzeichnet, also eine ziemlich beträchtliche Zahl. — Der Fall der von diesen einundsechzig bei Sommer und Lorenz erwähnt wird, ist dieser:

25. September 1589 bis 13. Mai 1590: Elisabeth Helmuthin von Dettelbach, so etwas im Haupt verrückt. Ist nach ziemlicher Gesundheit mit Danksaguug wieder heimgegangen.

Nun kann man aber nach dieser Notiz durchaus nicht entscheiden:

War diese Elisabeth Helmuthin verheiratet? oder ledig?

Wenn sie verheiratet war, so war, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, Helmuth nicht ihr Mädchenname. Denn auch in den Aufzeichnungen aus jenen Jahren tragen die Ehefrauen in der Regel den Namen des Mannes.

Z. B.: 18. April 1590: Margarete Müllerin, Veit Müllers von Mittelzell Hausfrau.

Wenn sie ledig war, so kann sie ohne Kinder gestorben sein. Wenn sie verheiratet war, gleichfalls. Und wenn sie verheiratet war, wäre der Name ihrer Brüder gerade so wichtig oder wichtiger, falls sie überhaupt Brüder hatte, als der Name ihres Ehemannes. Wenn aber bloss Schwestern von ihr bloss eheliche Kinder gehabt hätten, dann wäre nicht bloss der Name Helmuth sondern auch ihr unbekannter Mädchenname für alle Betrachtungen über Erblichkeit ganz gleichgültig. —

Und nun kommt die Hauptsache:

Gerade der Name: Helmuth oder Hellmuth kommt nur in dem Falle dieser, verheirateten? oder ledigen?, Elisabeth

als einziger Fall vor unter den 61 Dettelbachern meines Orts-Verzeichnisses. Und deshalb ist die ganze Betrachtung völlig gegenstandslos. —

Sie könnte ja nur dann überhaupt vielleicht einige Bedeutung haben, wenn um das Jahr 1600 viele, und um das Jahr 1900 wenige oder gar keine, Helmuth aus Dettelbach registriert wären. Dies ist aber in Wirklichkeit durchaus nicht der Fall.

ad 2: Nüdlingen ist ein grosses Dorf, eine Stunde von Kissingen, hat jetzt circa 1500 Einwohner. Es hat immer zu Würzburg gehört. Dementsprechend sind auch in meinem Aktenschrank aus Nüdlingen, zwischen 1589 und 1912, 28 Fälle verzeichnet, also auch eine nicht ganz geringe Zahl. Der Fall Göpfert ist dieser:

8. November 1589 bis Samstag vor Laetare 1590: Jörg Göpfert von Nüdlingen, so seiner Vernunfft beraubt. Ist ohne Bewusstsein aus dem Spital weggegangen mit keiner Dankbarkeit.

Auch dieser Göpfert ist aber der einzige dieses Namens aus Nüdlingen in der ganzen langen Zeit. Also kann man mit diesem Beispiel gerade so wenig anfangen wie mit dem der Elisabeth Helmuthin von Dettelbach.

ad 3: Aufstetten ist ein kleines Dorf im Ochsenfurter Gau, hat auch heute nur etwa 200 Einwohner. Dementsprechend stehen in meinem Ortsverzeichnis überhaupt nur zwei Fälle von dort, also, ausser dem von 1590, nur einer. Folglich kann man auch mit diesem gar nichts anfangen und:

Katharina Bringlerin, ein unbesonnenes und sinnloses Weib von Aufstetten, 14. März bis 1. Mai 1590, selig in Gott abgeleibt

ist für genealogische Betrachtungen ganz wertlos.

Immerhin war aber dieses kleine Nest Aufstetten wenigstens Würzburgisch. Und man kann deshalb, ohne zu grosse Gefahr des Irrtums, wenigstens diese Betrachtung anstellen: Aus diesem kleinen Nest sind, entsprechend seiner Kleinheit, wenige psychiatrische Fälle in das Julius-Spital gekommen.

Und es werden folglich überhaupt wohl wenige dort vorgekommen sein. Denn wenn sie vorgekommen wären, so wären sie auch in das Julius-Spital und in die psychiatrische Klinik gekommen. —

Nun kommt aber ein grosser Irrtum in Bezug auf die Geographie.

ad. 4: **Hersbruck** ist eine ziemlich beträchtliche Stadt an der Pegnitz oberhalb von Nürnberg. Sie hat aber durchaus nichts mit Würzburg zu tun. Und deshalb ist es auch nicht auffallend, dass in meinem Aktenschrank nur der eine Fall ist, den Sommer und Lorenz anführen, nämlich dieser:

8. Dezember 1590 bis 4. März 1591: Helene Trotzerin von Hersbruck, hat fürgeben, als ob sie besessen sei, vermeint dadurch ins Spital zu kommen, aber durch Reverendum Patrem Gerhardum exorziert worden, aber nichts befunden, denn natürliche Krankheit. Mit Danksagung abgeschieden und vorgeben, sich ins Wildbad zu begeben, um Besserung ihrer Gesundheit zu erlangen.

Ob sie verheiratet war? oder nicht? kann man also hier auch nicht erkennen. Aber für die vorliegende Frage ist dies auch ganz gleichgültig. Denn wenn zwischen 1589 und 1912 nur dieser einzige Fall aus Hersbruck verzeichnet ist, so ist doch klar, dass man Hersbruck niemals hätte für diese Frage heranziehen dürfen.

ad. 5: **Essfeld** macht diese Schwierigkeit. Es gibt diese vier altwürzburgischen Dörfer, die in Betracht kommen können:

1. Essfeld im Ochsenfurter Gau,
2. Oberessfeld im Grabfeld,
3. Unteressfeld im Grabfeld,
4. Oesfeld im Ochsenfurter Gau.

Der Fall, den Sommer und Lorenz erwähnen, ist dieser:

15. Dezember 1590: Barbara, Hans Englerts zu Essfeld Tochter, so nitt bei Sinnen. Liegt im Narrenhaus.

Welches von den vier Essfeld, die in Betracht kommen können, dieses Essfeld ist, kann nicht bestimmt entschieden werden. Denn die Schreibweise der Ortsnamen hat um das Jahr 1590 noch sehr geschwankt. Und es ist deshalb ganz gut möglich, dass auch Oesfeld in Betracht gezogen werden muss. Ich muss deshalb alle vier Dörfer berücksichtigen.

1. Essfeld ist ein mittleres Dorf im Ochsenfurter Gau. Es hat jetzt 500 bis 600 Einwohner. Dementsprechend sind 18 Fälle in meinem Ortsverzeichnis. Unter diesen kommt der Name Englert nur in dem einzigen Falle vor, der bei Sommer und Lorenz erwähnt ist.

2. Oberessfeld ist ein kleines Dorf, hat noch nicht 300 Einwohner. Nur **ein** Fall ist verzeichnet, der nicht Englert heisst.

3. Unteressfeld ist ein etwas grösseres Dorf von 300 bis 400 Einwohnern. Auch aus diesem ist nur **ein** Fall verzeichnet, der auch nicht Englert heisst.

4. Oesfeld ist ein kleines Dorf von 200 bis 300 Einwohnern. Aus ihm sind 5 Fälle verzeichnet, von denen auch keiner Englert heisst.

Man wird also wohl dieses sagen dürfen:

Auch ad. 5: Essfeld kann man gar nichts finden, was irgendwie von Interesse sein könnte in Hinsicht auf Genealogisches.

ad. 6: Estenfeld ist ein grösseres Dorf bei Würzburg, das ich genau kenne, weil es nahe bei meinem Haus liegt. Bei Sommer und Lorenz steht bei Estenfeld der Name: Eisenhut. Der Fall ist dieser:

7. Februar bis 25. Mai 1591: Dorothea Eisenhuttin von Estenfeld, eine angefochtene Magd. Ist mit guter Unterweisung und Bericht, nach vieler gehabter Mühe und Arbeit mit ihr, neben gebührlich gethaner Danksagung heimgegangen.

In meinem Verzeichnis sind 27 Fälle aus Estenfeld. Aber der Name Eisenhut ist nur in dem einen Fall vorhanden. In dem Kirchenbuch von Estenfeld steht dieses:

13. August 1591: Nuptiae Hanns Guttwills von Trapstat cum Dorothea Eisenhutin von Reupelsdorf.

Ich verdanke diese Notiz Herrn Pfarrer Barth in Estenfeld. Die Eisenhuttin hätte also schon zwei und einen halben Monat nach ihrer Entlassung aus dem Spital Hochzeit gehabt. —

Dies darf man allerdings nur dann behaupten, wenn man keinen Zweifel an der Identität hat. Ich glaube aber, dass man die Identität annehmen darf. Denn erstens ist der Name Eisenhut selten. Zweitens stimmt der Vorname Dorothea überein. Drittens ist der Vorname Dorothea um das Jahr 1600 nicht häufig in meinen Urkunden. Viertens ist sie im Frühjahr 1591 als Magd bezeichnet. Sie war also damals nicht verheiratet. Fünftens: „Magd“ **muss** ja im Jahr 1591 nicht notwendig gerade Dienstmagd heissen. Es könnte auch bloss: lediges Mädchen heissen. Aber jedenfalls **kann** es Dienstmagd heissen. Und zu der Annahme, dass sie eine Bauernmagd gewesen sei, stimmt auch dieses: In dem Julius-Spital war aufgeschrieben worden, sie sei aus Estenfeld. In dem Kirchenbuch aber steht: sie sei aus Reupelsdorf. Sie war also nicht in Estenfeld einheimisch. Und dies mag die Vermutung stützen, dass sie eine Magd gewesen sei, die bloss in Estenfeld gedient habe, und dass der Hanns Guttwill von Trapstat, der sie am 13. August 1591 in Estenfeld geheiratet hat, und der also auch nicht von Estenfeld war, gleichfalls ein Knecht gewesen sei. —

Jedenfalls war aber die Dorothea Eisenhuttin gar nicht aus Estenfeld sondern aus Reupelsdorf. Dieses Dorf ist nicht sehr weit entfernt von Estenfeld. Dagegen ist die Heimat des Bräutigams: Trapstadt sehr weit enfernt, nämlich im Grabfeld an der Grenze von Sachsen-Meiningen. Die ganze Betrachtung von Sommer und Lorenz basiert aber auf der Voraussetzung, dass die Leute, die genannt sind, auch wirklich aus den Dörfern stammen, die zu ihren Namen

hinzugeschrieben sind. Und was ich oben (Seite 192) zitiert habe, das fängt ja gerade an mit den Worten:

„Bei der grossen Sesshaftigkeit der ländlichen Bevölkerung“.

In der Regel **ist** ja die Bevölkerung sesshaft. Aber die Tücke des Zufalls hat es so gefügt, dass gerade die Dorothea Eisenhuttin und ihr Bräutigam Hanns Guttwill **nicht** sesshaft waren.

Von den Genealogen bekomme ich häufig den Eindruck, dass sie es machen wie so oft Angehörige von Kranken. Diese erzählen einem auch manches Bemerkenswerte von einer Mutter: z. B. dass diese Selbstmord begangen habe u. dergl. Nach einiger Zeit muss man aber entdecken, dass diese Mutter eine Stiefmutter ist ohne alle Blutsverwandtschaft. —

Ich muss mich also immer über die Genealogen wundern und über ihren Glauben an die Väter und an die Mütter und an die Sesshaftigkeit usf. Seit hundert Jahren ist doch die Geschichts-Schreibung so sehr kritisch geworden. Man glaubt alles nur dann, wenn es urkundlich bewiesen ist. In der Genealogie gibt es aber keine Urkunden im strengen Sinn. Denn als solche dürften nur die Herdenbücher von Zuchttieren gelten, deren Kopulationen und Konzeptionen scharf kontrolliert, genau registriert und protokolliert werden. Diese Kontrollen sind, selbstverständlicherweise, bei Menschen völlig unmöglich. Denn der Mensch hat ein Schamgefühl. Und er entzieht deshalb seine Kopulationen und Konzeptionen der Kontrolle Dritter und Unbeteiligter.

Ein sonderbares Gegenstück zu der Gläubigkeit der Genealogen habe ich in diesen Sätzen gefunden:

Biographie des Doktors M. A. Weikard, von Jhm selber herausgegeben. Berlin und Stettin bei Friedrich Nicolai, 1784. Seite 14: Mich dünkt ich könne es sehr wahrscheinlich probieren, dass ich ein ächter Weikard sey. Meine Mutter war eine in Frömmigkeit auferzogene Tochter frommer Ältern. Sie kam an einen geringen Ort, nach Römershag, wo sie vorher nie gewesen war, also keine Bekanntschaft hatte. Sie kam innerhalb einem Jahre ins Kindbett, wo ich der erstgeborene war. Mein Vater war ein junger frischer Mann, der gewiss die Liebe und Treue seiner Frau ein viertel Jahr lang wird zu erhalteu gewust haben. Ohnehin war sie fromm, tugendhaft, arbeitsam, gegen die Armen wohlthätig.

Als ich dieses las, habe ich mich, umgekehrt zu meiner Verwunderung über die Genealogen, darüber gewundert, dass dieser ärztliche Autobiograph gleichsam mit der Möglichkeit kokettiert: er könnte von einem Ehebrecher erzeugt und von einer ehebrecherischen Mutter geboren worden sein. Und diese auffallende Phantasie hat auf mich dann einen geradezu komischen Eindruck gemacht, als ich bemerkte, dass Doktor M. A. Weikard, aus Römershag bei Brückenau, die Vorrede seiner Autobiographie datiert hat: Sarsco Selo, den 28ten May, / 8ten Junius 1784. Denn dort residierte damals Katharina II. Und Weikard schliesst sein Büchlein mit diesen Sätzen:

Es geschah nun um das Ende des Jahres 1783 (Weikard stand damals in seinem zweiundvierzigsten Lebensjahr), dass mein „philosophischer Arzt"*) das unerwartete Glück hatte, Ihrer Kaiserlichen Majestät Catha-

*) Frankfurt 1773 bis 1775.

rina der zweyten in die Hände zu kommen und Beifall zu erhalten. Sie äusserte Ihre Gesinnung, mich bey sich zu haben. — Und nun, da ich erst die Höhe, die durchdringende und umfassende Kraft des Geistes, die Vortrefflichkeit des Herzens dieser würdigsten Monarchinn mehr in der Nähe kennen zu lernen das Glück geniesse, so muss ich wirklich mit Erstaunen erkennen, welches vorzügliche Glück nach so manchen Stürmen doch noch für mich auf dieser Welt bestimmt war. Denn auch der blosse Beifall dieser einsichtsvollen Menschenkennerinn ist schon die vorzüglichste Entscheidung für mein Verdienst. Sie können sich betrügen, sagte ich einem vernünftigen Manne, da er mir soviel von meinen Talenten und Verdiensten sprach. Ja, sagte er, aber unsere Monarchinn betrügt sich nicht; sie hat weit zu viel Geist, Einsicht und Erfahrung dazu, und unsere grosse Monarchinn hat Sie kommen lassen, und hat sehr rühmlich von Ihnen gesprochen. — Was kann da für ein fühlbares Herz entzückender seyn! Ich fühle und erkenne mich nun am höchsten Ziele meiner Wünsche, an der höchsten Stufe meines Glückes, und am Ende meiner Geschichte.

Und so ist also der Doktor M. A. Weikard aus Römershag in Zarskoje-Selo offenbar stark beeinflusst gewesen von dem Satz, der ihm dort ja wohl besonders eindringlich werden musste:

Pater semper incertus.

Aber selbst wenn man mit genügender Sicherheit weiss:

Der ist der Vater; die ist die Mutter usf.; —

so hängt es doch immer noch ganz vom Zufall ab, ob man Fälle aus der Blutsverwandtschaft nachweisen kann? oder nicht? Eine Menge von accidentellen Umständen muss in jedem Fall erwogen werden. Zum Beispiel:

Ein pater satis certus oder eine mater satis certa sei jung gestorben mit Hinterlassung eines einzigen Kindes. Dieses Kind gebe früher oder später einem Psychiater Anlass zu der Vermutung, es möchte angeborene cerebrale Abnormitäten haben. Der Psychiater wird nun fragen:

Gibt es in der Blutsverwandtschaft noch andere Fälle, die von Bedeutung sein könnten?

Wenn er aber nun nach solchen sucht, so findet er, dass überhaupt viel zu wenige Sprossen an dem Stammbaum vorhanden sind, als dass eine Familien-Anlage sich hätte dokumentieren können. Es sind auch fast keine Seitenverwandte da. Und niemand kann wissen, was aus den Testikeln und Ovarien der früh verstorbenen Eltern noch nachgekommen wäre? Wenn die Sache so liegt, dann ist eben alles ganz anders, als wenn **viele** Sprösslinge vorhanden sind. Wenn man viele Sprösslinge eines Stammbaumes kennt, und wenn diese alle normal sind, dann hat die negative Behauptung: es sei keine Familien-Anlage vorhanden, einen Sinn. Wenn aber gar keine Sprösslinge da sind, an denen man diese negative Behauptung beweisen könnte, dann hat sie überhaupt keinen Sinn.

Trotzdem werden aber in der Regel so ganz verschiedene Sachlagen zusammengeworfen in den Satz:

„Keine erbliche Anlage.“

Ferner: In dem Formular, das für die Medizinal-Statistik des deutschen Reichs eingeführt ist, heisst es:

Erblichkeit nachgewiesen?

Hierüber habe ich schon im vorigen Jahrhundert an das Statistische Amt in München dieses geschrieben:

„Erblichkeit nachgewiesen“; — dies ist ein Begriff, der von einer ernsthaften und sachgemässen Statistik als unfassbar bezeichnet werden muss. Wenn es hiesse: „Fälle von Geistes- und Nervenkrankheiten in der Blutsverwandtschaft nachgewiesen“; — so wäre diese konkretere Fragestellung eher zu beantworten. Wenn es in der Zählkarte heisst:

„Sind Geistes- oder Nervenkrankheiten (und zwar welche?) oder Trunksucht, Selbstmord oder auffallende Charaktere und Talente (und zwar welche?) vorgekommen bei I: Vater? Mutter? II. Grossmutter? Onkel? Tante? a) von Vaters, b) von Mutters Seite. III. Geschwistern?‘

so können diese Fragen zur Not beantwortet werden; allerdings uur unter der, in der Regel auch nicht erfüllbaren, Voraussetzung, dass derjenige, der die Zählkarte auszufüllen hat, nun auch in der Tat die, bei so detaillierten Fragen nötige, Kenntnis der Blutsverwandtschaft besitzt. Immerhin handelt es sich um eine Statistik über **Tatsachen**. Wenn aber gefragt wird? **Erblichkeit** nachgewiesen? so ist dies eine Statistik über **Meinungen**, die sehr sorgfältiger näherer Bestimmungen bedürften, wenn sie Wert haben sollten.

Auf der Zählkarte sind nur solche Blutsverwandte genannt, die (von Stief-Verhältnissen abgesehen) mit der Person der Zähl-Karte völlig gemeinsame Ascendenz haben. Onkel und Tante ist also genannt, nicht aber Geschwister-Kinds-Vettern und Basen. Denn diese haben ja (den seltenen Fall abgerechnet, dass Brüder Schwestern heiraten) nur durch eines der Eltern gemeinsame Ascendenz.

Der Fall, dass in zwei Geschwister-Kinds-Vetterschaften eine auffallende Häufung von beachtenswerten Krankheiten vorkommt, entgeht

also der Statistik der Zähl-Karte. Werde ich aber gefragt: „Erblichkeit nachgewiesen?“ so kann ich mich, gegenüber von einem gegebenen Fall, veranlasst sehen, gerade in diesem Verwandtschafts-Verhältnisse etwas in hereditärer Hinsicht besonders Gravierendes zu finden. Aber doch immer nur dann, wenn ich die beiden Geschwisterkinds-Vetterschaften so deutlich übersehe, dass ich die Behauptung wagen darf: die Häufung auf beiden Seiten sei nicht etwa von dem, gegeneinander rein zufälligen, Umstand abhängig: dass jedes von zwei Geschwistern Ehegatten hatte, deren Blutsverwandtschaft ihrerseits bedenklich erscheinen muss. Mit so feinen und intimen Kenntnissen, wie sie zu solchen Angaben erforderlich sind, lässt sich aber, vernünftigerweise, keine Statistik machen.

Das Vorstehende habe ich schon vor vierzehn Jahren an das statistische Amt geschrieben. In den Jahren seither habe ich nun immer auf diese Punkte geachtet. Für mein Beobachtungsfeld in dem Würzburger Land kann ich behaupten, dass ich die „feinen und intimen Kenntnisse, welche nötig sind für die Beantwortung so detaillierter Fragen“ vielleicht in ganz besonders günstigem Masse besitze. Denn in meiner Klinik hat man eine ganz besonders genaue Kenntnis der Bevölkerung seit langer Zeit. Und so habe ich auch besonders genaue Stammbäume. Auf diesen Stammbäumen sind nun oft gerade die Geschwisterkinds-Verwandtschaften von Wichtigkeit. Gerade diese entgehen aber der Statistik der Zählkarten. Und so passt das, was in den Formularen gefragt wird, nämlich:

„Erblichkeit nachgewiesen?“

und das, was auf die Zählkarten geschrieben werden soll, gar nicht zu einander. Und so würden auch so starke Beispiele von familienweiser Anhäufung auf der Zählkarte gar nicht richtig zum Ausdruck kommen, wie es z. B. dieses ist:

In einem Dorf ganz in der Nähe meines Hauses, dessen Bewohner ich beständig, so zu sagen, unter meinen Augen habe, sind diese zwei merkwürdigen familienweisen Anhäufungen vorgekommen:

Jedesmal drei Geschwister sind in die Klinik gekommen. Und diese beiden Gruppen von je drei Geschwistern waren Geschwisterkindsvettern und Geschwisterkindsbasen zu einander. Eine derartige Beobachtung macht einen starken Eindruck in der Richtung der Schlussfolgerung, dass hier eine sehr starke Familien-Anlage vorhanden sein müsse. Die gleiche familienweise Anhäufung habe ich in einem Dorf des Steigerwaldes festgestellt. Und in diesem Fall hat diese Betrachtung der familiären Anhäufung mich auch vor einer falschen Auffassung bewahrt. Nämlich so:

Aus jenem Dorf wurde mir berichtet, es seien nicht weniger als vier Kinder eines und desselben Ehepaares idiotisch von Geburt. Und zwar käme dies daher, dass der Vater sehr viel Schnaps getrunken habe. — Ich ging also für einige Tage in die Gegend und studierte die Familie genau. Der Vater war tot, die Mutter lebte. Sofort berichtete die Mutter: Auch ein Bruder ihres verstorbenen Mannes, also ein Schwager von ihr, habe drei, ebenso idiotische, Kinder. Und dieser Schwager lebe. Nun musste ich natürlich sofort fragen:

Ja, trinkt denn dieser Bruder des Verstorbenen ebenfalls viel Schnaps, so wie es von dem Verstorbenen berichtet wird?

Darauf erfolgte die bestimmte Antwort:

Nein. Ich kenne meinen Schwager ganz genau. Er ist ein ganz mässiger Mann.

Darauf musste ich natürlich weiter fragen:

Ja, hat denn Ihr verstorbener Ehemann Schnaps und sonstigen Alkohol übermässig getrunken auch schon vor der Geburt der vier Idioten.

Und hierauf kam dann diese ebenso bestimmte Antwort:

Nein. Und ich habe mich immer darüber gewundert, dass er erst später getrunken hat. Und weil mein Schwager, der überhaupt nie getrunken hat, auch solche Kinder hat, so habe ich oft schon gedacht, es käme gar nicht vom Trinken.

Und dies musste auch ich dann denken. Und so hat also hier die Tatsache einer familienhaften Anhäufung auch den Glauben an eine falsche Ätiologie zerstört.

Ebenso war es in diesem Fall:

Eine Epileptische starb mit 83 Jahren. Sie war seit frühester Kindheit epileptisch gewesen. Bei der Sektion fand man im Hirn dieses: Im occipitalen Pol der rechten Hemisphäre ein gelber Erweichungsherd, der nach seinem Aussehen vielleicht schon vor vielen Jahrzehnten entstanden sein konnte. Wahrscheinlich war sie hemianopisch für links gewesen. Weil sie aber sehr blödsinnig war, hätte man dieses in keinem Fall feststellen können. —

Hier lag nun die Vermutung nahe, dieses Wesen möchte deshalb epileptisch gewesen sein, weil es diese unmittelbar sichtbare Veränderung im Hirn hatte. Und es hätte sie also ein mehr äusserliches Ereignis epileptisch gemacht.

Nun stand aber dieses aktenmässig fest: Der Vater, der für certus gelten konnte, und ebenso ein Bruder und dessen Sohn, waren auch epileptisch. Und deshalb war es viel wahrscheinlicher, dass der Erweichungsherd im Hirn für die Epilepsie völlig gleichgiltig war. —

Auch hier ist diese Wahrscheinlichkeit noch bekräftigt worden durch den dritten Fall der Epilepsie, nämlich durch den des Neffen. Auf der Zählkarte steht aber nichts von Neffen. Und als ich einmal in einer Gerichtsverhandlung, wo von der Familien-Anlage eines Angeklagten die Rede war, darauf aufmerksam machte, dass ich zufällig einen Neffen von ihm genau kenne, und dass ich zu der Annahme neige, es möchte auch der krankhafte Hirnzustand dieses Neffen ein Symptom davon sein, dass in der Blutsverwandtschaft überhaupt eine Anlage bestehe zu abnormen Hirnzuständen; da meinte der Staatsanwalt: Man könne doch nicht durch einen Neffen erblich belastet sein. Wenn ich die Familie nicht so genau gekannt hätte, so hätte ich auch nicht diesen Zusammenhang, als einen möglichen, hingestellt. Und ebenso habe ich einmal darauf hingewiesen, dass ein ganz vereinzelter Fall von Epilepsie vorgekommen war in einer Seitenlinie eines Elternpaares, das selbst normal war, aber nicht weniger als sechs epileptische Kinder hatte. Auch bei jenem isolierten Fall hätte die Statistik der Zählkarte nichts aus der Blutsverwandtschaft ergeben. Ich aber kannte auch diese Familie ganz genau, weil sie in einem nahegelegenen Dorfe

wohnte. Und so konnte ich auch die Vermutung wagen, dass hier auch eine entfernte Verwandtschaft geheimnisvolle epileptische Beziehungen habe. —

So gibt also die Statistik der Zählkarte oft gerade die Fälle nicht an, auf die es ankommt. Auch **zeitliche** Umstände spielen, selbstverständlicherweise, oft eine grosse Rolle. Derartiges ist in meiner Praxis ziemlich häufig:

Im Jahr 1905 kam für die Frage der Militärpension eines epileptischen Soldaten sehr viel an auf die Feststellung: ist es der einzige Fall in der Familie? Der epileptische Soldat war bei mir. Und ich habe mir deshalb Mühe gegeben um die Aufhellung dieses Punktes. Sowohl der Vater als die Mutter waren aus Dörfern, deren Bevölkerung ich gut kenne. Und ich hatte deshalb auch einen guten Überblick über die Blutsverwandtschaft. Aber alle meine Forschungen fielen negativ aus. Und dies hat dem epileptischen Soldaten sehr genützt. Denn die Militärärzte glaubten nun, auf diese negative Instanz hin, eher berechtigt zu sein zu der Annahme, der Soldat sei in ursächlicher Abhängigkeit von dem Militärdienst epileptisch geworden. Er bekam deshalb eine hübsche Pension auf Lebenszeit. Fünf Jahre nachher kam seine Schwester in die Klinik, gleichfalls wegen Epilepsie. Diese war im Jahr 1905 ein ganz gesundes und gescheidtes Mädchen gewesen. Jetzt ist sie schwer epileptisch und sehr blödsinnig. Weil der Soldat Glück hatte, so ist die Epilepsie der Schwester erst ausgebrochen einige Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem er seine Militärpension bekommen hatte. —

In dem Nachstehenden habe ich den Fall erörtert, dass der Statistik der Zählkarten Wichtiges verborgen bleibt. Oft ist es aber auch umgekehrt, nämlich so: Zusammenhänge, die nur scheinbar mit Erblichkeit und Familien-Anlagen zu tun haben, figurieren fälschlicherweise auf der Zählkarte.

Zum Beispiel:

Die Person der Zählkarte besitze einen Vaters-Bruder, der ein Objekt der Psychiatrie gewesen wäre. Trotzdem kann jedes innere Band zwischen den zwei Fällen fehlen und damit jede Berechtigung, von „**Erblichkeit**" zu sprechen. Der Vaters-Bruder kann z. B. in Folge von Syphilis eine Hirn-Krankheit bekommen haben. Dies geht den Bruders-Sohn gar nichts an. Der gleiche Fall kommt gar nicht so selten auch im Verhältnis von Vater und Kind vor. Wenn der Vater **nach** der Erzeugung eines Kindes syphilitisch infiziert und später hirnkrank wird, so kann dies das Kind gar nicht affizieren. Und wenn das Kind später gleichfalls ein Objekt der Psychiatrie wird, so steht selbst dieses Verhältnis: Vater und Kind hirnkrank, das unter anderen Umständen mit Recht als höchst erheblich betrachtet werden darf, als ein rein zufälliges da.

Ferner:

Von „angeborener" Idiotie und Epilepsie bin ich und viele Ärzte überzeugt: dass sie **nur** entsteht auf dem Boden der Erblichkeit und nicht in Folge zufälliger Ereignisse, die erst das Kind selbst, etwa schon im Mutterleib, betroffen hätten. In dem Sinn dieser Auffassung müsste deshalb für alle diese Fälle Erblichkeit nachzuweisen sein. Dabei ist es aber, selbstverständlicherweise, durchaus nicht nötig, dass auch andere Personen dieser Bluts-Verwandtschaft als hirnkrank namhaft gemacht werden können. Sie können überhaupt nicht zur Existenz gelangt oder vorher gestorben sein, ehe sich ihre krankhafte Natur enthüllt hätte. Auch hiebei kommt man also mit der Frage: Erblichkeit nachgewiesen? in unlösbare Konflikte Einerseits liegt der ganze Fall so, dass man sagen muss: er kann nur auf einer abnormen Anlage beruhen, muss also

ein „erblicher" sein. Andererseits kann man vielleicht gerade bei ihm keine anderen Fälle aus der Blutsverwandschaft namhaft machen. Also ist gerade das **nicht** nachgewiesen, was man gewöhnlich „Erblichkeit" heisst.

Ich habe vor vierzehn Jahren an das statistische Amt in München des Weiteren noch dieses geschrieben:

Ich werde wohl einmal Gelegenheit dazu finden, dass ich diese Betrachtungen weiter ausführe. Vorläufig dürfte das Gesagte genügen, um meinen Protest zu rechtfertigen gegen den Zwang, der mir, meiner Überzeugung zuwider, auferlegt wird durch die Forderung, etwas statistisch zu behandeln, was sich, um seiner viel zu subtilen Natur willen, durchaus **nicht** zu statistischer Behandlung eignet. Durch nichts kann aber einer vernünftigen Statistik mehr geschadet werden als dadurch, dass man statistisch nicht Fassbares in die Statistik hineinzuzwängen sucht.

Bis hierher war ich im Frühjahr 1912 gelangt. Und ich dachte, ich könne noch etwas weiter in diesen Betrachtungen über die Geheimnisse und Dunkelheiten der „Erblichkeit" fortfahren. Aber da bemerkte ich zu meinem Schrecken, dass schon dreizehn Bogen voll gedruckt sind. Und dies erschien auch meinem Verleger mit Recht reichlich genug für den diesmaligen Bericht (vom Jahr 1911). Ich muss deshalb hier abbrechen. Und ich deute nur noch in wenigen Sätzen das an, was jetzt noch kommen sollte und was ich auf einen späteren Bericht aufschieben muss. —

Ich bin oben Seite 161 ausgegangen und abgeschweift von dem Satze des Gutachtens eines Nervenarztes:

„Er hat, wie er auf das Bestimmteste versichert, in seiner ganzen Familie keinen Fall von Nervenleiden zu verzeichnen."

Dieser Satz hat mir Anlass gegeben zum Abdruck von Betrachtungen, die ich grossenteils schon vor vielen Jahren niedergeschrieben hatte. Und die Beendigung dieses Exkurses muss ich jetzt zurückstellen. Von ihm wäre ich dann wieder zurückgekehrt zu meinem Grundgedanken, nämlich zu diesem: Die Subjektivität in den Begutachtungen ist noch viel zu gross. Bei den wichtigsten Fragen hängt die Entscheidung immer davon ab: Welcher Arzt macht gerade zufällig das Gutachten? Und diese Subjektivität gefährdet die Rechtssicherheit sowohl bei den Unfallbegutachtungen als im Kriminal- und Zivilrecht. —

In den ersten Sätzen dieses meines vierten Berichts (vom Jahr 1911), oben auf Seite 1 hatte ich meine Absicht kundgegeben: ich wolle in erster Linie das zusammenstellen, was mir wichtig erscheint in Bezug auf das neue Strafgesetzbuch. Ich habe nun zu meiner Beruhigung in den Zeitungen gelesen, dass noch eine lange Zeit vergehen wird bis zu dem Zeitpunkt, in dem das neue Strafgesetzbuch fertiggestellt sein wird. Auch hat der deutsche Verein für Psychiatrie auf seiner Jahresversammlung in Stuttgart am 22. April 1911 beschlossen, er wollle erst in der übernächsten Tagung vom Jahre 1913 auf das Strafgesetzbuch zurückkommen. — Auch daraus ist die Schlussfolgerung zulässig, dass es nicht eilt. Und ich werde mit dem, was ich noch des Weiteren zu sagen habe, vermutlich also auch nicht zu spät kommen. —

Allerdings muss ich in meinem nächsten Bericht, dem fünften, von diesen Fragen absehen. Denn dringende Notwendigkeit zwingt mich zu diesem: Ich muss in dem fünften Bericht, von dem ich hoffe, dass er zu Ende dieses Jahres 1912 erscheinen wird, aus praktischen Gründen die Beziehungen der psychiatrischen Klinik zu dem Julius-Spital darstellen. Es handelt sich um wichtige Fragen pekuniärer und organisatorischer Art. Und diese Fragen können nur gelöst werden auf Grund einer eingehenden und zusammenhängenden geschichtlichen Darstellung der Beziehungen, welche die beiden Stiftungen des Bischofs Julius, die Universität und das Julius-Spital, im Laufe von mehr als drei Jahrhunderten zu einander gewonnen haben. Eine solche zusammenhängende Darstellung habe ich in meinen bisherigen vier Berichten noch nicht gegeben. Und blosses historisches Interesse hätte mich wahrscheinlich auch jetzt noch nicht dazu gebracht. Aber das Interesse der Gegenwart drängt mich jetzt dazu. Denn es handelt sich jetzt nicht um blosse historische Kontemplationen, sondern um sehr aktuelle Fragen der Gegenwart,

auf welche nur die Vergangenheit das richtige Licht werfen kann. —

Ich werde diese Darstellung so einrichten, dass sie nicht bloss lokales, sondern auch allgemeines Interesse gewinnen kann. Auseinandersetzungen, wie sie jetzt hier in Würzburg stattfinden müssen, können jederzeit auch an anderen Orten praktisch werden. Und sie berühren besonders stark eine Frage, die in den nächsten Jahrzehnten sicher überall eine wichtige werden wird, nämlich diese:

Wer soll die Stiftungen für Kranke und Invalide dirigieren? Juristen? oder Mediziner?

Die Lösung dieser Frage ist erschwert durch diese Verwicklung: Fast immer handelt es sich um eine doppelte Aufgabe, besonders bei den **alten** Stiftungen. Einerseits um die Pflege und Behandlung der kranken und invaliden Menschen; andererseits um die Pflege und Behandlung der Gelder und Güter, die auch häufig krank und invalide sind. Weil man die Pflege der letzteren in der Regel den Ärzten nicht übergeben kann, so hat man dann häufig die Konsequenz gezogen: Die Direktion muss einheitlich sein, und deshalb müssen die Juristen auch die Kranken und die Invaliden, und auch das Personal für ihre Wart und Pflege dirigieren. Ich verweise in dieser Hinsicht auch auf meinen dritten Bericht (vom Jahr 1908) in Bezug auf französische Verhältnisse. Dort habe ich auf Seite 82 bewegliche und eindringliche Klagen des französischen Psychiaters Paul Sérieux in Ville-Evrard zum Abdruck gebracht, deren Hauptursache wohl vor allem diese ist, dass in den psychiatrischen Instituten Frankreichs auch heute noch die Juristen einen zu grossen Einfluss haben. Von den deutschen Regierungen darf man dagegen rühmen, dass sie schon seit einem Jahrhundert die psychiatrischen Institute ganz und ausschliesslich unter ärztliche Leitung gestellt haben. Der vortreffliche Zustand dieser Institute in

Deutschland, den Paul Sérieux mit Neid hervorhebt gegenüber von den Zuständen in Frankreich, ist zweifellos in erster Linie bewirkt worden durch dieses löbliche Verfahren der deutschen Regierungen. —

Als ich in den letzten Monaten immer wieder auf diese Fragen geführt wurde, da hat sich mir auch etwas Bedeutsames aus der Sprache aufgedrängt auf Grund von folgenden Bemerkungen von Professor Gustav Wolff in Basel. Dieser hat in dem dreiundzwanzigsten Bericht des Vorstands des Irrenhilfs-Vereins in Basel für die Jahre 1908/09, in einem Aufsatz „über die Benennungen im Irrenwesen", nachstehende feine Betrachtungen angestellt:

Ich halte es für ganz verfehlt, wenn heute vielfach die Tendenz besteht, das Wort „Wärter" in „Pfleger" umzuwandeln. Zunächst ist gegen diese Metamorphose einzuwenden, dass für dieselbe nicht die geringste Veranlassung vorliegt. Obwohl es auch in zoologischen Gärten, in Gefängnissen und auf Eisenbahnen Wärter gibt, so hat doch dieses Wort hierdurch noch nicht den geringsten unangenehmen Beigeschmack erhalten. Dieser Beigeschmack ist künstlich erzeugt oder eigentlich nur behauptet worden von übereifrigen Irrenärzten. Weder Kranke noch Angehörige haben jemals Anstoss genommen an dem Wort „Wärter", das in allen Krankenhäusern seit Jahrhunderten üblich ist. Sollte, was kaum zu erwarten ist, später einmal eine Wandlung hierin eingetreten sein, so würde man einem solchen Prozess, wenn er wirklich sich vollzogen hat, wohl notgedrungen Rechnung tragen dürfen, aber man soll nicht darnach streben, ihn gewaltsam herbeizuführen, nur um einen Furor euphemisticus zu befriedigen. Und wenn der Name „Wärter" geändert werden soll; — der letzte, der dafür eingesetzt werden dürfte, müsste der Name „Pfleger" sein, dieses, schon rein phonetisch, unschön klingende Wort mit seinen unangenehmen Assoziationen. Es liegt so etwas Chronisches, etwas Unheilbares in diesem Wort. Ausserdem hat es einen phlegmatisch-bureaukratischen und deshalb komischen Anstrich. Es erinnert an ein Kreisoberpflegamt. Und vollends der „Oberpfleger", ein unmögliches Monstrum für jeden, der einen Funken von Sprachgefühl hat, kann höchstens mit Erfolg verwendet werden zur Variierung eines scherzhaften Platenschen Verses:

Da wir's jedem Würdenträger
Gönnen, sei er Zollinspektor,
Oder sei er Oberpfleger
Oder Polizeidirektor.

Für unser heutiges Ohr ist das Wort „Wärter" ganz zweifellos das schönere und edlere. Sollten Sie, verehrte Anwesende, mir hierin nicht recht geben wollen, so lade ich Sie ein, die Frage durch die Methode der experimentellen Psychologie zu untersuchen. Sie kennen alle Schillers wunderbares Gedicht:

Die Johanniter.

Herrlich kleidet sie euch, des Kreuzes furchtbare Rüstung,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Akkon und Rhodus beschützt,
Durch die syrische Wüste den bangen Pilgrim geleitet,
Und mit der Cherubim Schwert steht vor dem heiligen Grab.
Aber ein schönerer Schmuck umgibt euch, die Schürze des Wärters,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Söhne des edelsten Stamms,
Dient an des Kranken Bett, dem Lechzenden Labung bereitet,
Und die niedrige Pflicht christlicher Milde vollbringt.
Religion des Kreuzes, nur du verknüpftest in einem
Kranze der Demut und Kraft doppelte Palme zugleich!

Setzen Sie nun statt „Wärter" das Wort „Pfleger" ein und sagen Sie:

Aber ein schönerer Schmuck umgibt euch, die Schürze des Pflegers —

und Sie haben handgreiflich die ganze Trivialität und Banalität dieses unglücklichen Ausdrucks, der neben allem andern noch den grossen Nachteil hat, dass er die Unterschiede zwischen Irrenanstalten und andern Krankenhäusern, die wir möglichst zu verringern streben, vergrössert, denn kein Spital für körperlich Kranke wird den Sport mitmachen, seine Wärter plötzlich in Pfleger zu verwandeln.

Der Hinweis hierauf ist besonders treffend: Die „Pfleger" pflegen vor allem das Geld. Deshalb gibt es auch noch in vielen Städten Pfleghöfe, die nichts anderes sind als Rentämter, z. B. frühere des Deutschordens; Pflegämter, Oberamtspflegen und dergleichen. Wenn Professor Gustav Wolff das Wort: Pfleger für Wärter in die Verse Schillers über die Johanniter einsetzt, so wirkt dies gerade hier besonders komisch. Denn jetzt taucht nicht der Krankenpfleger des

Ordens bei dem Leser oder Hörer auf, sondern der Geldpfleger und Rentenpfleger, der nicht die Schürze trägt sondern den Beutel.

Auch der „Landpfleger" Pontius Pilatus hat nichts an sich, was für die „Pfleger" einnehmen könnte. Und die Pfleger haben für unser Sprachgefühl überhaupt nur insofern etwas Einnehmendes, als sie Geld einzunehmen pflegen. Man denkt bei ihnen nicht an die Kämmerlein von Kranken sondern an die Rentkammern, an die Finanzkammern, an die Kammerziele, an die Kammerknechte, an die Kameral-Ämter.

Und nun hat es der Zufall gefügt, dass gerade auch ich in den verwickelten Auseinandersetzungen, von denen ich vorhin sprach, es zu tun habe mit einem „Oberpflegamt", nämlich dem des Julius-Spitals.

Dieses Oberpflegamt hatte in den letzten Jahren sein Geld und Gut sehr schlecht gepflegt. Und jetzt sagt dieses Oberpflegamt: Wir haben kein Geld mehr für die Hauptsache, nämlich für diese: dass eine genügende Anzahl von Kranken und Invaliden anständig verpflegt werden kann. Und darüber muss ich mich also in meinem nächsten fünften Bericht gründlich verbreiten und fragen:

1. Ist dieser Satz von dem mangelnden Geld richtig? Und wenn er richtig ist:

2. Wer und was trägt die Schuld?

3. Wie kann diese mangelhafte Pflege verbessert werden?

Nachtrag zu Seite 9 meines dritten Berichts (vom Jahr 1908).

Eine weitere Notiz über die Beziehungen der Würzburger Psychiatrie zu der Belletristik.

Selbstverständlicherweise stosse ich auch immer wieder auf literarische Notizen, welche die Geschichte der Würzburger Psychiatrie berühren. So habe ich in letzter Zeit diese Spur entdeckt von dem Freunde Hölderlins, Siegfried Schmid.

Reinhold Steig, Achim von Arnim und Clemens Brentano (Stuttgart. Cotta. 1894) Seite 194. Dort ist die Rede „von dem wahnsinnigen Hölderlin, der jetzt in Tübingen einem gewissen Autenrieth in die Kur gegeben sein soll, und von einem anderen verrückten Dichter in Kloster Haina."

Dass der „andere verrückte Dichter" jener Siegfried Schmid ist, kann als zweifellos betrachtet werden nach dem, was ich an dem angeführten Orte mitgeteilt habe.

Nachtrag zu Seite 106 meines dritten Berichts (vom Jahr 1908).

Ich habe im Dezember 1911 diesen Brief erhalten:

Vor einiger Zeit ist mir der dritte Bericht (vom Jahre 1908) aus der psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg zugesandt worden. Da steht auf Seite 105 und 106, dass ich mir als Übersetzer des Sardouschen Schauspiels „Daniel Rochat" bei der Übertragung ins Deutsche einen argen Schnitzer habe zu schulden kommen lassen. Ich erlaube mir berichtigend zu bemerken, dass ich das Stück ja gar nicht übersetzt habe, dass der gerügte Fehler also von einem anderen begangen ist, ich glaube sogar von Laube. Paul Lindau.

Darauf habe ich reumütig dieses geschrieben:

Es tut mir sehr leid, dass ich Ihren Namen verwechselt habe; und also, nach Ihrer Vermutung wahrscheinlich, mit dem von Heinrich Laube. In meinem vierten Bericht (vom Jahr 1911), der gegenwärtig gedruckt wird, werde ich meine Verwechslung berichtigen. Aber an einen „argen Schnitzer" habe ich in keinem Fall gedacht. Es lag mir nur daran, auch an diesem Beispiel zu zeigen, dass auch vorzügliche Kenner des Französischen in dem dunkeln Gebiet der Worte, die mit Psychiatrischem zu tun haben, sich zuweilen nicht auskennen. Heinrich Laube, den Sie als den Übersetzer vermuten, war ja sicher auch ein vorzüglicher Kenner des Französischen. Und doch hätte es diesem also auch passieren können. In meiner Berichtigung werde ich aber noch mit besonderer Reumütigkeit dieses konstatieren: Gerade als ich Fehler im Sachlichen aufzudecken bestrebt war, bin ich selbst in einen Fehler im Persönlichen verfallen.

Alphabetisches Register.

Mein sechster Bericht (vom Jahr 1913) wird mit diesem vierten Bericht (vom Jahr 1911) genau zusammenhängen. Siehe oben Seite 210. Beide werden ein Ganzes bilden. Ich gebe deshalb diesem vierten Bericht noch kein gesondertes alphabetisches Register bei, so wie ich dem dritten Bericht (vom Jahr 1908) eines beigegeben habe. Sondern ich werde das alphabetische Register, für den vierten und den sechsten Bericht zusammen, an den Schluss des sechsten Berichts stellen.

Date Due

